<366058550100l0

<366058550100l0

Bayer. Staatsbibliothek

Langsdorf

B. pract. 146.

Revision

der

teutschen Justiz,

ihrer Gebrechen

und

deren Quellen.

von

Daniel Isaac Langsdorf,

Fürstlich Solms-Braunfelsischem Rath

und Justizbeamten.

Non quidquam difficilius, quam reperire, quod sit omni ex parte in suo genere perfectum.

Cic. *de amic.* Cap. XXI.

Marburg,

in der neuen academischen Buchhandlung.

1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinen Freunden

dem

Fürstlich Solmsischen Legationsrath

Ernst Friedrich

von Avemann

und dem

Fürstlich Nassau-Weilburgischen

Regierungsassessor

Karl Volk.

Theuerſte Freunde!

Ich wiedme Ihnen dieſes Buch, nicht um dem Publikum zu ſagen, daß wir gute Freunde ſind; denn das wird ihm wohl eben ſo gleichgültig ſeyn, als mir es iſt, ob es das Publikum weis, oder nicht. Genug, wenn wir es wiſſen, und in unſerer Freundſchaft uns freuen. Aber ich wiedme es Ihnen, um Ihnen für Ihre Liebe gegen mich öffentlich zu danken, und Ihnen aufrichtig zu verſichren, daß ich wahre Freunde, wie Sie, deſto mehr ſchätze und liebe, je eine ſeltnere Erſcheinung ſie ſind. — Nicht um Gewinnſt, um ſich ſelbſt liebt man ſich ſelbſt; und Freundſchaft, — und Liebe, wenn ſie nicht wie Selbſtliebe quillt, iſt ein Unding, oder eine Blaſe, die itzt farbigt in der Luft flattert, einen Augenblick Kinder beluſtigt, und dann in einen

Wassertropfen zerplatzt. Es ist traurig, es ist äußerst niederschlagend für ein empfindliches Herz, in einer Welt zu leben, wo man sich lange mit selbstquälendem Mißtrauen bewaffnen muß, um endlich einen unverfälschten Freund zu erringen, der süsse Freuden und bittern Kummer gleich geschäftig theilt, vor dem man sein Innerstes getrost, wie vor sich selbst aufschließen kann. Freundschaft — — Ach! es ist ein leerer Namen, wenn nicht innigsten Vereinigung des Herzen mit Liebe gegen Liebe füllt. O! wie viele, die von beydem sprechen, und kines verstehen, die jenen Seeleneinklang nie vernehmen, die elende Zusammenkünfte gegen die lange Weile für Lieb und Freundschaft halten, und den Pflichten des gesellschaftlichen Lebens genug zu thun glauben, wenn sie am Zech- und Spieltische kostbare Stunden verschwenden. — Lassen Sie uns dem Himmel danken, wenn wir ädler und anständiger zu urtheilen gelernt haben, und den Schurkenpöbel vom kleinen Häufchen

besserer Menschen mitleidig zu unterschei-
den wissen. — Ich überreiche Ihnen dann
mein Buch als ein öffentliches Denkmaal
meiner Liebe für Sie, obgleich nicht als
ein Denkmaal dauernder als Erz. —
Ich habe noch nie Lust gehabt für die Un-
sterblichkeit zu schreiben, weil ich noch
nie — Kräfte dazu fühlte. In der That
ist mir auch eine solche Unsterblichkeit sehr
gleichgiltig, denn ich denke, jenseits der
Gruft werden uns erhabnere Gegenstände
beschäftigen; als zuruckgelassener Ruhm;
und ist uns dann noch ein Ruckblick in
diese Kinderwelt gegönnt, so werden wir
gewiß auf Ruhm und alles was die Lei-
denschaften kützelt, mit einer Empfindung
voll Mitleids und sanfter Beschämung
herabsehen. — — Ich freue mich inzwi-
schen doch, daß Unsterblichkeit diesseits
nicht eben der einzige Maaßstab für den
Werth eines Buches ist. Die Reyhe der
Dinge, und ihre einzelnen Verhältnisse
sind einer ewigen Veränderung unterwor-
fen, und ein Schriftsteller kann zu gewis-

sen

sen Zeiten und unter besondern Verhältnissen immer Etwas gutes sagen, das unter veränderten Katastrophen und Verhältnissen aufhört von Werth und Brauchbarkeit zu seyn. Wer in jenen barbarischen Zeiten vor unsrer jetzigen bessern Gerichts- und Gesetzverfassung ein Buch über die Justitz seines Zeitalters geschrieben hätte, würde — vielleicht zwar als historischer — schwehrlich aber noch als politischer Schriftsteller gelesen werden. Auch kann ein Schriftsteller unter mehreren unerheblichen Betrachtungen doch immer einzelne gute Gedanken vorbringen, die ihn wenigstens werth machen, ohne Verachtung gelesen zu werden. Der große Leibnitz las, wie sein würdiger Biograph der Ritter Jaucourt erzählt, auch viele mittelmäßige, und noch schlechter Schriften, um das enthaltne Gute zu nützen, ohne sich mit undankbarer Spötterey bey dem übrigen zu verweilen. — Sie theuerste Freunde! wissen am beßten,

daß

daß ich wenigstens nicht aus Eitelkeit meine Meditationen niedergeschrieben habe; und konnte das gesagte überhaupt besser und gründlicher gesagt werden; haben es vielleicht gar schon andre, die ich nicht kenne, wirklich besser und gründlicher gesagt, so bin ich doch zufrieden, wann ich auch nur bey einem Theile derjenigen, welche Einfluß in die Justitz haben, wenigstens eine lebhafte Erinnerung schon bekannter Dinge veranlassen kann. — Wir selbst wollen nie vergessen, bey der gleichen Laufbahn, die uns als Geschäftsmännern angewiesen ist, die Wichtigkeit unsers Berufes zu erkennen, und die uns zugetheilte Rolle mit Würde zu spielen. Wir werden dann wenigstens immer in unserm Fach, in unserm Wirkungskraise brave Männer von Verdienst seyn können, wenn auch Mangel von großem Talent uns die Aufnahm in die Republick der Gelehrten versagt. Brauchbarkeit fürs Leben ist in meinen Augen, wo nicht

im=

immer was großes, doch Was ädles und herrliches, und ich für mein Theil mögte lieber wünschen, brauchbar und nützlich dem Staate, als groß der todten Schule zu seyn. Theurer wird mir immer ein verdienter lohnender Beyfall meines weisesten Fürsten **Wilhelm**, als alle Schriftstellerehre seyn. Diese zeigt höchstens nur, daß wir gut schreiben, aber der Beyfall weiser Fürsten beweißt, daß wir gut handeln.

Leben Sie wohl. Ich bin ewig

Braunfels den 24ten
April 1786.

der Ihrige.

Langsdorf.

Vorrede.

Vorrede.

Justitz ist unstreitig einer der ersten Gegenstände der Staatspolicey, das einzige zuverläßige Mittel das Mein und Dein zu sichern, und den allgemeinen Landescredit zu erhalten, welchem nur diejenigen seine wohlthätige Wirkungskraft absprechen können, die weder sein Wesen, noch seine Quellen, noch seine Folgen überdenken. — Ihr Einfluß aufs Ganze ist so stark, und ihre Gebrechen sind so auffallend und häufig, daß sie den Gedanken, sie in bessere Verfassung zu bringen, oft genug veranlaßt haben, aber man ist auch oft allzueinseitig dabey zu Werk gegangen. Etwas sehr gewöhnliches ist es, unsern Gesetzen selbst, und deren Beschaffenheit die Fehler der Justitz beyzumessen, und von gänzlicher Gesetzreform zu sprechen. Es ist zwar allerdings richtig, daß die Vielheit unsrer Rechte und Gesetze überhaupt sowohl, als insbesondere

die

die Beschaffenheit der Römischen, auf mancherley Art nicht wenig Ungewißheit des Rechtes hervorbringt; richtig ist es auch, daß unser Römisches Gesetzbuch unendlich vieles enthält, das auf unsre Zeiten und Staatsverfassungen durchaus nicht paßt, daß folglich eine neue Gesetzgebung um so viel weniger überflüßig wäre. Aber eben so richtig ist es auch, wie ich glaube, daß jede neue Gesetzgebung, sie sey so vollkommen als sie wolle, die Interpretation nicht ausschliessen kann. Und welcher Gesetzgeber hat es doch in seiner Gewalt, daß dann alle Köpfe auf Eine und ebendieselbe Art interpretiren, und nicht durch Verschiedenheit von Erklärungen und Meynungen manche Zweifel erregen? Unvollkommenheit ist hienieden im öden Lande der Erscheinungen, in der Behausung nichtiger Schatten, ohne Einschränkung das Loos aller menschlicher Dinge, und sie läßt uns nie eine solche Gesetzgebung erwarten, die, ewig passend, alles auf alle Fälle unwidersprechlich deutlich bestimmte. Gewiß ist es indessen, daß unsre gegenwärtige Gesetzverfassung weit unter dem Grade möglichster Vollkommenheit steht, und einer Verbesserung bedürf-

dürfte. Schon im Jahr 1570 wurde auf dem Reichstag zu Speyer, und noch einigemal nachher, davon geredet. (*) Aber dabey blieb es, und wird es vermuthlich in Teutschland ewig bleiben, ob es gleich nicht an Männern gebricht, die zu Projecten in diesem Fache tüchtig sind. (**) Destomehr sollte man dann auch auf andre Wege denken, die Justitz zu unterstützen. Ohnehin macht die beßte Gesetzgebung für sich noch kei-

(*) BURC. GOTTH. STRUV. Histor. jur. Cap. 17. §. XLIII.

(**) Einen vortrefflichen Entwurf eines neuen Gesetzbuches hat H. Prof. Claproth. in den Jahren 1773. 1774. 1776. 4to. herausgegeben. — Daß übrigens zu einem solchen Entwurfe gerad ein Mann, wie H. Claproth, ein Mann von eben so profunden Kenntnissen in den Gesetzen, von eben so philosophischem Kopf und Beobachtungsgeist, und von eben so unermüdetem Fleiß erfodert werde, als dieser große Mann besitzt, versteht sich von selbst, ob es gleich nicht an armseeligen Windmachern fehlt, die ebenfalls von Gesetzreform reden, weil — sie Windmacher und leere Köpfe sind, die sich gern alles zutrauen, was sie nicht verstehen, und nicht übersehen können.

keine vollkommne Justizverfassung, und es kommen hierbey noch mehr Dinge, als Gesetze selbst, in Betrachtung. Will man ernstlich von Verbesserung der Justiz überhaupt reden, so muß man alle ihre Gebrechen aufsuchen. Gute äussere Einrichtung der Gerichte, und gesunde Proceßordnungen sind unendlich wichtig, und man hat deswegen hin und wider, obgleich vielleicht nur in sehr wenigen Gerichten, mit Ernst auch hierauf gedacht. Aber Gesetze, Einrichtung und Proceßordnung, wenn sie auch in die beßte Form gegossen werden, sind, wenn der Richterstuhl Männern überlassen wird, die aus mancherley Ursachen ihres heiligen Amtes nicht würdig sind, nur heilende Pflaster, die der unvorsichtige Arzt auf ungereinigte Wunden legt. Hier sollte man hauptsächlich reformiren, hierher ein vorzügliches Augenmerk richten, und nicht nur bey der Auswahl von Subjecten mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, sondern auch während ihrer Amtsführung eben so aufmerksam auf sie seyn, wie man es auf Finanzbedienten ist. Und dieser Punct, worinn man am strengsten seyn sollte, ist gerade derjenige, auf welchen am

wenigsten Rücksicht genommen wird, so eng auch der Zusammenhang ist, worinn Finanzwesen und Justitzverwaltung stehen, welchen freylich tausend Cameralbedienten und Finanzminister leyder! übersehen. — Bey mittelmäßigen Gesetzen, und bey mittelmäßiger Gerichtsverfassung kann noch immer Gerechtigkeit wohl ausgetheilt werden, wenn Richter in allem diejenigen sind, die sie seyn sollen; und sind sie das nicht, — wer kann dann den weisesten Gesetzen, für sich todten Kräften, Leben einhauchen, daß sie von selbst wirken? — Aber man ist gern allzunachsichtig, besonders, wenn von fremden, oder nur eingebildeten fremden Interesse die Rede ist. Wirksamkeit etwa ergriffener Syndicatsklagen ist in unsern Tagen fast unerhört; Verdammung des Unterrichters in alle Kosten, und angemessene Strafen, wenn er partheysüchtig oder als ein grober Ignorant gehandelt hat, ausserordentlich selten; (*) und beständige Unterhaltung so noth-

wen-

(*) Hat der Unterrichter wirklich offenbar partheylich, oder als ein grober Ignorant gehandelt, so ist Nichts ungerechter, als die Kosten in der höheren Instanz zu vergleichen, oder auch nur denjenigen, der in der Unterinstanz

wendiger Visitationscommissionen für Ober- und Untergerichte, kaum bekannt. (*) Angewand-

Sieger war, in selbige zu verurtheilen. Was kann dieser dafür, daß der Richter ein Urtheil gesprochen, das reformirt werden mußte? Und was können beyde Theile dafür, daß sein ungerechtes Urtheil neue Kosten veranlaßt, die ohne selbiges wären erspart worden? — Im Hessendarmstädtischen ist es, wie recht und billig, und wie es überall seyn sollte, Nichts ungewöhnliches, Richter in solchen Fällen, zum Ersatz der Kosten sowohl, als zu einer angemessenen Strafe von Amtswegen, verurtheilet zu sehen.

(*) Sehr wohl gefällt mir die Königl. Preußische Visitations-Ordnung, wornach die Justiz-*Collegia* alle 3. Jahre visitirt, und die *Conduite* der Räthe und Subalternen untersucht werden soll. *dd.* Berlin den 22. April 1754. Der Innhalt ist, nach dem von H. Bar. v. Hohenthal in seinem LIB. de Polit. S. 158. u. f. gegebnen Auszuge, dieser: „Wir ordnen und wollen, daß 1) alle Justitzcollegia nach Ablauf dreyer Jahre, folglich jederzeit im vierten, visitirt werden. 2) Wenn eine Provincialregierung visitirt werden soll, ist solches von den Canzeln im Lande abzukündigen, da-

wandte schärfere Aufsicht würde gewiß vor tausend Ungerechtigkeiten sichern. Aber man übersieht

mit diejenigen, welche sich mit Grund über die Collegia, und in specie über die Verzögerung der Justitz, zu beschweren Ursache haben, sich melden sollen. 3) Die Visitationes müssen allein in denen Pfingst- und Erndte Ferien vorgenommen werden, damit die Commissarii bey ihren Collegiis Nichts versäumen. Während der Visitation müssen alle Membra und Subalternen nebst den Advocaten des Collegii beysammen bleiben, und bey der Hand seyn. 4) Jeder Visitator muß einen von den hiesigen tüchtigen entweder adelichen oder unadelichen Refereindariis, auf dessen eigene Kosten mitnehmen. 5) Kein Commissarius muß bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demselben essen, so lange die Visitation währet. 6) Der Commissarius muß mit Nachsehung der Proceßlisten, und ob solche richtig, den Anfang machen, die Processe, welche über ein Jahr alt seyn, Stück vor Stück examiniren, auch da es nöthig, das Collegium oder die Advocaten durch einen aufgeklebten Zettel anweisen, was sie zur Beschleunigung der Sache thun müssen. 7) Weil die Beschleunigung der Sachen hauptsächlich auf den Präsidenten an-

sieht gewöhnlich eignes Verschulden des Richters in der Liste der Justitzgebrechen. Alle Quellen

kommt, muß nachgesehen werden, ob derselbe auch sein Amt vorgeschriebenermassen verwalte. In specie a) ob er die im Cod. Frideric. Part. I. p. 8. §. 6. vorgeschriebene Rescriptenliste hatte? b) ob er bey den Relationen die benöthigte Attention habe, weil er im Stande seyn muß, sein Votum cum rationibus zu ertheilen. — 8) Hauptsächlich muß sich der Commissarius nach der Räthe und Subalternen Capacité, Fleiß und Conduite erkundigen, ob sie dem Spiel oder dem Trunk ergeben, ob sie denen Sessionen fleißig beywohnen, die Relationes zur gehörigen Zeit verfertigen. Diejenigen Räthe, die sich vor andern durch die Solidät, Fleiß und Droiture distinguiren, muß der Commissarius besonders notiren, da denn dieselbe entweder zu höhern und wichtigern Collegiis befördert, oder ihre Besoldung vermehrt werden soll. Da auch verlauten will, daß bey Vorlesung derer Relationen die andern Räthe nicht allezeit die behörige Attention haben, so muß der Commissarius das Collegium ernstlich ermahnen, dem Cod. Frid. P. I. §. 19. nachzugehen. 9) Er muß auch die Registratur nachsehen, ob der

len derselben muß man vorerst aufsuchen, ehe man von Reformation sprechen kann. Ich habe

Registrator die extrajudicialia von denen Processen separire. 10) Wenn ein oder anderer Advocat die gehörige Capacité nicht haben, oder Chicanes lieben, — vielfältig Dilationen suchen, oder sonst die Processe verschleppen sollte, wollen wir denselben auf beschehene Anzeige cassiren. 11) Die Referendarios muß der Commissarius anhalten, eine Correlation zu verfertigen, um die Profectus zu erkennen; Auch sich nach deren Conduite erkundigen. 12) Die Depositencasse muß der Commissarius selbst nachsehen und examiniren, ob überall nach der Depositalordnung verfahren werde. 13) Ferner muß er auf die Pupillensachen genau acht geben — hauptsächlich aber untersuchen, ob die Rechnungen jährlich abgenommen — und genugsam vor die Sicherheit der Gelder und deren Unterbringung gesorgt worden. 14) Auch muß er die Hipothekenbücher nachsehen, und sie mit der Hypotheckenordnung vergleichen. 15) Ferner die Rechnungen von der Sportulcasse examiniren. 16) Bey denen Consistoriis sich erkundigen, ob sie auf die Lehre, Leben und Wandel derer Geistlichen achtung geben, und ob die Kirchrechnungen jähr-

be einen Versuch hierinn gewagt, und liefere zu ihrer Untersuchung einen Beytrag, welchen leicht jeder Beobachter aus eigner Meditation und Erfahrung ergänzen kann. Ich werde mich freuen, wenn mir Männer von Talent und hinlänglicher Einsicht sagen können, daß ich meinen patriotischen Endzweck auch nur zum Theil erreicht habe. Kritikaster — mögen immerhin in der Seelenwonne, ihren formularischen Unrath in öffentlichen Blättern abgedruckt zu sehen, zerfließen. — Aber es giebt auch Männer von wirklicher Einsicht, die es aber verdrießt, wenn sie Nichts zu tadeln finden, die gerne nur Fehler aufsuchen, um ihre Laune zu kützeln, und im hohen Tone der Gelehrsamkeit ihre Stimme mächtlich abgenommen werden. 17) Alle einlaufende Klagen examiniren, und Acta dabey conferiren, auch denenselben, wenn sie gegründet seyn, abhelfen. 18) Schließlich muß der Visitator alle eingeschlichene Mißbräuche durch einen Revisionsbescheid corrigiren und aufheben, auch solchen dem Collegio zustellen.

mächtig ertönen zu lassen. Diesen Männern also möcht ich noch aus einem vortrefflichen Philosophen (*) eine gesunde Erinnerung mittheilen. Es ist kein ungerechterer Maaßstab, sagt er, die Verdienste eines Schriftstellers zu messen, als wenn man sagt, was überhaupt hätte geleistet werden können; und keine unbilligere Art zu urtheilen, als wenn man mit einer vielbedeutenden Miene frägt, ob ein andrer es nicht vielleicht besser gemacht hätte? Dieß sind Fragen, womit man das größte Genie, wenn es Bescheidenheit besitzt, verwirren kann; Fragen, womit man Werke in der Geburth ersticken könnte, die wahrhaftig noch viel wichtiger sind, als meine Kleinigkeiten. — Aber eben deswegen hat man nicht nöthig, sie zu beantworten. „Mit herzlichem Dank indessen werd ich gegründete bescheidne Erinnerungen annehmen, und dem ganzen patriotischen

Pu-

(*) H. Prof. Meiners in der Vorrede vor seiner Revision der Philosophie S. 3.

Publikum muſſen ſie willkommen ſeyn, wenn ſie den Leſer in den Stand ſetzen, über einzelne Puncte aus der wichtigen Materie, worüber ich einen Verſuch gewagt habe, richtiger zu urtheilen, oder das Ganze beſſer zu überſehen. Ich bin nie an einen Gedanken aus meinem eignen Kopfe ſo ſehr — gleichſam mit einem geblendeten Vaterherzen, hingeheftet, daß ich nicht immer noch willig genug wäre, ihn gegen jeden beſſeren zu vertauſchen; und am allerwenigſten darf ſich wohl ein Schriftſteller von kindiſcher Eigenliebe blindlings leiten laſſen, (*) wann er ſich mit dem ganzen Publikum über einen Gegenſtand unterhält, der allgemein wichtig und intereſſant iſt, über den alſo jeder das Recht hat mitzuſprechen, wenn er

die

(*) Je ſuis homme, ſchreibt irgendwo der groſſe Rouſſeau, et j'ai fait des livres, j'ai donc fait auſſi des erreurs. J'en appercois moi-même en aſſés grand nombre; je ne doute pas que d'autres n'en voyent beaucoup davantage, et qu'il n'y en ait bien plus encore, que ni moi ni d'autres ne voyons point.

die Sache verstehr, und nicht durch litterarischen Despotismus und schiefe Sitten der Unterredung sich unwürdig macht. Hochtönende Afterkritik und leere Tadelsucht, die wie blutlose Schatten des Orkus umherwandeln, sind wohl nie ein Beweiß desjenigen reifen langwierigen Umganges mit Wissenschaften, den Longin (*) von jedem Kritiker fodert; sie sind keine giltige Zeugen von ächter Kenntniß und Wahrheitsliebe, ohne die man freylich ein Momus, aber wahrlich nie ein Mann wird, der im Gebiethe der Gelehrsamkeit den Richterstuhl, den er sich anmaaßt, verdient. Meine Absichten bey diesem Werke sind keine andern, als die redlichsten. Desto leichter wird es mir werden, solide Einwürfe und Ergänzungen ohne alle partheyliche Selbstsucht aufzunehmen.

— — — Si quid novisti rectius istis
Candidus imperti; si non, his vtere mecum.

sagt

(*) Περι ὑψους cap. VI. ἡ τῶν λογων κρισις πολλῆς πειρας ἐστι τελευταιον ἐπιγεινημα.

Vorrede.

sagt Vater Horaz, (*) und was er sagt, sollten beydes, Schriftsteller und Kritiker wohl beherzigen, und auf der Bahn, die sie gehen, ihren ewigen Wahlspruch seyn lassen.

Der Verfasser.

(*) Lib. I. Ep. VI. fin.

Revision

Revision

der

teutschen Justitz, ihrer Gebrechen

und

deren Quellen.

Einleitung.

Keine Klagen sind allgemeiner, als die über Mangel der Justiz, und ich habe bemerkt, daß diese Beschuldigung alle Gerichte, sie seyen so hoch oder so niedrig als sie wollen, ohne Unterscheid trift. Zugleich habe ich häufig bemerkt, daß ihnen dieser Vorwurf nicht blos von denen, die unter dem Pöbel aufgewachsen sind, und als Pöbel denken, sondern auch von solchen gemacht wird, denen sonst vollkommnere Seelenkräfte und reifere Einsichten nicht abgesprochen werden können. Ich bin daher in Beobachtung der Justiz und ihrer Mängel desto aufmerksamer geworden, je wichtiger sich dieser Gegenstand schon für sich durch seinen mächtigen Einfluß aufs Wohl und Weh des Ganzen, jedem Patrioten macht. Freylich hab ich dann bey wahrer Prüfung jener Vorwürfe, nicht selten ungerechte Calumnie in ihnen gefunden, und ich erkennte

hier-

hierinn ohne große Verwunderung nur einen Ausdruck der menschlichen Schwachheit. Einer bleibt allemal vor Gericht der Sieger, und Einer der Besiegte. Nach der dem menschlichen Herzen anklebenden Eigenliebe, die nichts anders ist, als ein wilder unächter Sprößling des vom gütigen Schöpfer uns mitgetheilten nothwendigen Triebes der Selbstliebe, ist es sehr natürlich, seine moralische Unvollkommenheiten zu verkennen, sich im Gegentheil so vollkommen zu dünken als möglich, und lieber jedem andern, als sich selbst eine Schuld zuzurechnen, dieses sag ich, ist dem Menschen natürlich, und eben deswegen bleibt es immer schwehr, ihn von seinen Untugenden und irgend einer seiner Unvollkommenheiten zu überzeugen, und eben deswegen ist es natürlich, daß auch ein vor Gericht unterliegender Theil lieber dem Richter als sich selbst und seiner Sache eine Ungerechtigkeit beymißt. Offenbar ist es auch, daß nicht selten der Grund von fälschlichen Beschuldigungen der Gerichte in wirklichem Mangel der Einsichten, oder derjenigen Unpartheylichkeit gegen sich selbst liegt, die gewöhnlich dann, wann das Privatinteresse im Spiel ist, verschwindet. Auch der beste Rathgeber ist oft in seinen eigenen Sachen blind, und ich habe geschickte Rechtsgelehrte gekannt, die von ihren eigenen Angelegenheiten so seicht redeten, daß sie gewiß in jedem gleichen Falle, wenn er nicht sie selbst betroffen hätte, ihre Gründe als kindisch würden verlacht, und gerathen haben,

von allem gerichtlichen Verfahren abzustehen. (*) So sehr kann der Eigennutz die Seele verschleyern. Und wie wär es wohl möglich, wenn nicht Eigenliebe und Interesse den Gesichtspunct, aus dem man eine Sache betrachten muß, verrückten, wenn sie nicht die Unpartheylichkeit gegen sich selbst einschläferten, und Einsicht und Kenntnisse täuschten, wie wär es möglich, daß so unzählig viele Menschen meistens auf ihre eigene Kosten, und dem gesuchten Interesse zuwider, die Rechte ihrer Nebenmenschen streitig machten? — Zwar giebt es solche Ungeheuer, die mit voller Ueberzeugung ihrer Ungerechtigkeit die Gerechtsame anderer zu schmälern suchen. Aber derer sind es, Dank sey es dem Himmel! nur wenig; und aus der zügellosen Bosheit dieser wenigen einen allgemeinen Grund der Streitsucht für die übrige Menge herzuleiten, wäre um so viel mehr übereilt und ungerecht, da selbst die Erfahrung es jedem Beobachter täglich bestättigt, daß an gerichtlichen Streitigkeiten, so wie an Klagen über Justitzmangel, der Irrthum, das heißt unrichtige Begriffe von dem was recht und unrecht ist, vorzüglichen Antheil hat.

Es

(*) Di vostram fidem!

ruft Menedemus beym Terenz aus,

Ita comparatam esse hominum naturam omnium,
Aliena vt melius videant et dijudicent,
Quam sua? &c.

HEAUTHONTIM. Act. III. Sc. 1.

Es ist also gewiß, daß viele Vorwürfe, die man gegen Gerichte hört, unverschuldet und ungerecht sind. Ein Glück für den Staat, wenn sie es alle wären! — Aber es ist eine eben so traurige als unbezweifelte Erfahrung, daß nicht wenige Beschuldigungen, unter denen der Justitzpflege so manche Ungerechtigkeit vorgeworfen wird, in der Wahrheit sich nur allzusehr gründen. Dieß bezweifeln hieße nicht viel mehr, als nie in der Welt gelebt haben, oder sie nach dem verjüngten Maaßstab einer arcadischen Welt voll Unschuld abmessen; ja es hieße den Menschen überhaupt, und seine natürliche ihm anerschaffene Unvollkommenheit — oder wenigstens die engen Gränzen seiner Vollkommenheit nicht kennen. Denn nicht selten wird die Gerechtigkeit auch ohne alle Schuld des Richters, ja, des Gesetzgebers selbst verfehlt. — Nichts ist schwehrer, sagt **Cicero**, (*) als Etwas von allen Seiten vollkommnes zu finden. — Eine Wahrheit, die so allgemein richtig ist, daß sie auch die kühne Erwartung vollkommner Justitz aus jeder Seele verdrängen muß.

Gerechtigkeit überhaupt heißt die Ausübung derer Pflichten gegen unsere Mitmenschen, die das Verhältniß, worinn wir mit ihnen stehen, uns auflegt. Dieß Verhältniß selbst ist sehr verschieden, weil nicht alle Menschen mit allen

auf

(*) In der auf dem Titelblatt zum Motto gewählten Stelle.

auf einerley Art verbunden sind. In einem andern Verhältnisse stehen sie als Menschen oder Bürger und Mitbürger gegen einander betrachtet, die einem gemeinschaftlichen Oberhaupt unterworfen sind; in einem andern Verhältnisse stehen sie als Oberhäupter die über andere herrschen, und ihnen Gesetze vorschreiben, und wieder in einem andern Verhältnisse stehen sie mit ihnen als solche, denen der Gesetzgeber diese Gesetze als eine Richtschnur zu Beurtheilung der Handlungen seiner Unterthanen übergiebt. Das heißt der Regent, der Richter und der Bürger haben jeder seine besondere Pflichten, deren Erfüllung Gerechtigkeit ist. — Diese Gerechtigkeit selbst ist also verschieden nach dem Standpunct, den jedem sein Beruf anweißt.

Die Pflichten des Bürgers und dessen Gerechtigkeit sind kein Gegenstand meiner itzigen Untersuchung, da ich nicht von der Moralität des Menschen ꝛc. sondern der Justitzpflege rede. Eben so wenig kommt hier die Gerechtigkeit des Gesetzgebers oder gesetzgebende Klugheit in Betrachtung, obgleich gewiß ist, daß unweise Gesetze die Rechte der Menschheit oft nicht weniger schmälern, als die welche vorsätzlich ungerecht sind. Aber diese lassen sich außer jenen unglücklichen Zeiten, da die Menschheit unter dem Joche vermeßner Tyranney seufzte, nicht leicht — am wenigsten bey uns finden. Jene nur unweise Gesetze sind freylich auch ungerecht. Denn der Gesetzgeber macht

sich

sich des Vorwurfs einer ungerechten Handlung und Nachläßigkeit allerdings schon dadurch schuldig, daß er unweis Gesetze gibt, das heißt, daß er bey Abfassung eines Gesetzes nicht alle die Umstände erwägt, die er erwägen muß, um seiner Pflicht gemäß, nach Kräften dem abzufassenden Gesetze den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben. Inzwischen sind blos unweise Gesetze nicht nach dem Vorsatz ihres Verfassers ungerecht, der die Beförderung der Gerechtigkeit wenigstens zum Ziel hat. Bestimmung des Mein und Dein und dessen Erhaltung muß immer die erste und letzte Absicht jeder Gesetzgebung seyn. Denn das Mein und Dein enthält die Rechte des Menschen, zu deren Bewahrung allein den Königen und Fürsten der Erde ihre Thronen und Herrschaften gegeben sind. (*) Sie sind geschaffen für ihre Unterthanen, nicht ihre Unterthanen für sie, und sie werden aus Regenten Tyrannen, wann sie nur herrschen, um ihren Stolz zu fühlen, und mit grausamem Vergnügen despotisch zu gebiethen, ohne das Wohl der ihnen vom Himmel geliehenen Länder mit Herzen voll Vaterliebe gewissenhaft zu prüfen.

Das

(*) C'est la justice, sagt der königliche Verfasser des ANTI-MACHIAVELL Ch. I. qui doit faire le principal objét d'un prince, c'est le bien des peuples qu'il gouverne, qu'il doit préférer à tout-autre interêt. Le Souverain, bien loin d'être le maitre absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est que le premier magistrat.

Das also ist Gerechtigkeit des Regenten und Gesetzgebers nach möglichsten Kräften solche Gesetze vorzuschreiben, die zum Wohl seiner Bürger abzwecken. Aber auch von dieser Regentengerechtigkeit rede ich nicht, und es würde, Dank sey es dem Himmel! — vergebens seyn, in unserm bessern Zeitalter davon zu reden. Eine tiefere Untersuchung hierüber würde alsdann verdienstlich seyn, wann von Abfassung eines neuen Gesetzbuches die Frage wäre. Aber wir haben einmal ein Gesetzbuch, das schon seit Jahrhunderten von allen christlichen Nationen angenommen ist. Ob nun dieß gleich keinen eigentlichen Beweiß für dessen höchste Vollkommenheit ausmacht, und vielmehr Fehler desselben aus mehreren Gesichtspuncten in die Augen fallen, so ist doch wohl so viel gewiß, daß, so lange Menschen Menschen bleiben, jeder kühne Versuch eines ganz vollkommenen Gesetzbuches umsonst seyn wird, und nur von dem kann erwartet werden, der in der Geschichte der Menschheit noch ein Fremdling ist.

Also wir haben ein Gesetzbuch, das allgemein gebilligt wird, und wir dürfen glauben, daß jedem Gerechtigkeit widerfährt, der nach diesem Gesetzbuche sein Urtheil empfängt. Freylich kann nicht geläugnet werden, daß noch manche Lücken darinn sind, aber diese Lücken sind schon durch andere nachgeholte Gesetze ausgefüllt worden, oder sie sind von der Art, daß sie jeder

Rich-

Richter mit der gesunden Vernunft ausfüllen kann. Ich habe schon erinnert, daß richtige Entscheidung über das Mein und Dein immer der Endzweck jeder Gesetzgebung seyn muß. Dieß ist so wahr, daß die Gerechtigkeit selbst verfehlt werden muß, wann zwar nach dem vorhandenen Gesetze das Mein und Dein, nicht aber nach der ewig unveränderlichen Wahrheit entschieden wird. Handelt nun der Richter ungerecht, wann er in einem solchen Falle der Vorschrift der Gesetze folgt? Nichts weniger! Ihm kommt nur zu, zu sagen, was **Ulpian** sagt: „es ist hart, aber so will es das Gesetz." (*) Die Entscheidung über die Rechte der Menschen ist den Herrschern derselben übergeben. Diese können ihren großen Beruf auf keine andere Art erfüllen, als wann sie mit Vernunft und Gewissen die möglichst beste Richtschnur bestimmen, wornach entschieden werden soll. Sie selbst können unmöglich den Untersuchungen einzelner gerichtlicher Streitigkeiten sich unterziehen, da ihnen nicht mehr Kräfte als jedem Sterblichen zu Theil geworden, und ausserdem wichtigere Geschäfte ihre Aufmerksamkeit fodern. Sie müssen also die ausgefertigte Richtschnur andern übergeben, um darnach zu richten. Diese richten also nicht in ihrem, sondern in des Regenten Namen. Es würde folglich ein vermessener Ein-

griff

(*) *perquam durum est, sed ita lex scriptae est.* **L. 12. §. 1. D. qui et a quibus &c.**

griff in die Rechte desselben seyn, als Richter seine Vorschriften hintan zu setzen; ja es würde äußerst mißlich und gefährlich seyn, den Richtern zu gestatten, selbst Ausnahmen von Gesetzen zu machen, da nicht nur Beurtheilungskraft und Prüfung der Billigkeit, von der ich bald unten reden werde, so verschieden und unsicher ist, sondern auch sinnreiche Arglist und Partheylichkeit oft selbst gegen Ueberzeugung Ausnahm und Billigkeit zu finden wissen, und also hundert Ungerechtigkeiten gegen Eine Gerechtigkeit zu befürchten wären. — Ich ziehe hieraus mit den Gesetzen selbst (*) die vernünftige Folge, daß der Richter nur ein Verwalter der Gesetze ist, und die Gerechtigkeit des Richters einzig und allein darinn beruht, daß er der Vorschrift der Gesetze gemäß urtheilt. Bleibt er dem Maaßstabe derselben, den Niemand als der Landesherr zeichnen kann, getreu, so erfüllt er vollkommen seinen Beruf, so ist er vollkommen gerecht. Und jedem, der nach dem Gesetze gerichtet wird, widerfährt sein Recht.

Rich=

(*) *Observare debet judex, ne aliter judicet, quam legibus aut constitutionibus aut moribus proditum est.* Pr. J. de off. jud. Judex non est legislator et apud eum non est jus δικαιοδοσίας sed δικαιοδοσίας et jus constitutum tanquam minister legis illo dicere et partibus reddere debet. RACHOV. ad l. c. Add. l. 13. Cod. de Sent. et interloc. ULR. FRID. BECHT Diss. de LL. ad stat. cujuslibet reip. prudenter applicandis (Giessæ 1723.) Sect. I. §. 11. et 12.

Richterliche Entscheidung über das Mein und Dein und die Mittel zu dessen Erhaltung und Sicherheit (*) bey vorkommenden Fällen, heißt Justitzpflege. Ihr Endzweck ist die Erhaltung zuständiger Rechte, so wie dieser der Gegenstand der Gesetze und deren Bestimmung sind. Justitzpflege wird also vollkommen oder unvollkommen seyn, je nachdem sie ihrem Endzwecke mehr oder weniger entspricht. Die Gesetze sind der einzige sichere Maaßstab der Rechte, und die Regel für richterliche Entscheidung. Unvollkommen ist also die Justitzpflege, wann nicht nach dieser gesetzlichen Vorschrift entschieden wird. Folglich überhaupt nicht oder nicht gesetzmäßig entscheiden, sind die beyden Arten, wie sich der Mangel der Justitzpflege äussert, der dann in Ungerechtigkeit ausartet, wann Schuld des Richters oder gar Vorsatz daran Theil hat. Hierhin gehört die Chicane, die in einer vorsätzlichen bösen Verzögerung der Justitz oder in einem Mißbrauch der Gesetze besteht, da sie der Richter mit bösem Vorsatz gegen die Absicht und den Sinn des Gesetzgebers auslegt, welches mehr als blose Uebertrettung des Gesetzes ist (**) weil die nicht immer vorsätzlich geschieht.

(*) D. H. Also auch Bestimmung der Strafen über Verbrechen, die eben deswegen Verbrechen sind, weil durch sie auf vorzügliche Art das Mein und Dein, es bestehe nun worinn es wolle, und es gehöre, wem es wolle, mehr oder weniger mittelbar beeinträchtiget wird.

(**) *Contra legem facit, qui id facit, quod lex pro-*

Schuld oder Vorsatz des Richters also muß es seyn, worinn die Unvollkommenheit der Justitzpflege ihren Grund hat, wann ihn der Vorwurf der Ungerechtigkeit treffen soll. Es ist wahr, unsere Justitzpflege ist mangelhaft. Indessen erweisen ihre Mängel nicht immer gleichsam als ein Corpus delicti, einen Verbrecher, einen Richter der durch Vorsatz oder Schuld sündiget. Die bekannte Wahrheit, daß ein Ding mehrere Ursachen haben kann, findet auch hier ihre Anwendung. Die Person des Richters ist nicht das einzige, worinn sich diese Unvollkommenheiten der Justitz gründen. Es sind mehrere äussere Umstände, die einen Einfluß dahin haben, die man nothwendig mit in Erwägung ziehen muß, wenn man anders die Quellen der Justitzgebrechen unpartheyisch prüfen, und nicht eine ewige Beschuldigung der Richter sich zum Grundsatze machen will. Sie haben, wendet man ein, ihren Maaßstab, wornach sie richten sollen. — Ja wenn dieser Maaßstab nur an sich so wäre, oder vielmehr so seyn könnte, wie er seyn müßte, um nach allen Theilen vollkommen zu seyn. Aber wie kann er das? Der Endzweck eines Gesetzbuches ist die Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen. Soll es also nach allen Theilen vollkommen seyn, so muß es nothwendig für alle mög-

hibet: in fraudem vero, qui salvis verbis legis, Sententiam ejus circumvenit. L. 29. D. de LL. Add. L. 5. Cod. ibidem.

mögliche Verhältnisse, in die Menschen mit einander kommen können, entscheiden, was recht und unrecht ist. Aber angenommen auf der einen Seite, daß der Gesetzgeber mit tiefem Geist ins Innere der ewigen Wahrheit einzudringen, und aus ihr was recht und unrecht ist, immer zu schöpfen, und deutlich vorzutragen weis (obgleich in beydem der Gesetzgeber, wie jeder Sterbliche straucheln darf,) gehört nicht auf der andern Seite das Aug eines Allwissenden dazu, die unendliche Reihe aller jener möglichen Verhältnisse zu übersehen? (*) Wie viele Lücken müssen bleiben? und wie können wir mit Vernunft von einem nach allen Theilen vollkommenen Gesetzbuch unter dem Monde reden? (**) Ein solches also das für keinen Fall Zweifel übrig läßt, ist ein Ideal, und gehört in die große Liste unmöglicher Dinge, und vollkommen müssen wir nur

(*) *Penitus in nullo peccare divinitatis magis quam mortalitatis est.* L. 2. §. 14. c. de Vet. Jur. enucl.

(**) *Si quid forsitan*, sagt Justinian selbst, *praetermissum est, quod in tantis millibus quasi in profundo positum latitabat, et cum idoneum fuerat poni, obscuritate involutum necessario derelictum est; quis hoc reprehendere animo possit? primo quidem propter ingenii mortalis exiguitatem deinde, propter ipsius rei vitium, quod multis inutilibus permixtum, nullam sui ad eruendum praebuit copiam.* (wiewohl dieß angegebene Vitium ipsius rei im Grunde Nichts anders als eine Folge von der vorher genannten exiguitate ingenii mortalis ist.) S. L. 3. §. 16. Cod. de Vet. Jur. enucl.

nur dasjenige nennen, das bey allen Fehlern, doch nur im Ganzen genommen, sich der Vollkommenheit nähert, das heißt in welchen sich die wenigsten verschuldeten oder zufälligen Mängel finden lassen. (*) Aber ich zweifle, ob je ein Gesetzbuch ist verfertigt worden, das nicht auch durch zufällige, von mancherley Umständen veranlaßte, Fehler bestättiget hätte, wie schwehr es schwachen Menschen immer sey, auch nur den Grad von Vollkommenheiten zu erreichen, der selbst für menschliche Kräfte zu erreichen möglich ist. (**)

Dem

(*) Auch hier gilt, was Horaz vom Menschen sagt:

— Vitiis nemo sine nascitur, optimus ille est,
Qui minimis urgetur.

LIB. I. SAT. 3.

(**) Denen Gesetzgebern, sagt H. v. Twenar (in den Anmerk. über die Kunst zu refer. S. 70. u. f.) die mit vielen andern wichtigen Geschäften überhäuft sind, fehlet öfters Zeit und Freyheit des Geistes, sich allein mit einem Gegenstand zu beschäftigen, jedes Geschäfte, jede Handlung, nach dem ganzen Umfang, nach dem Verhältniß und der Verbindung, worinn solche mit den übrigen Rechtsmaterien stehet, nach einem richtigen Plan zu entwickeln, dabey Einheit zu beobachten, und die Vorschriften so einzurichten, daß dadurch auch die nicht ausdrücklich bemerkten besonderen Fälle ihre gewisse Entscheidung erhalten. Viele Gesetze und Ordnungen sind daher nur als Maximen anzusehen, die zusammengetragen worden, gewissen Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen,

Dem allem sey nun wie ihm wolle, wir haben einmal unsere Gesetze. Von dem besondern Grad ihrer Vollkommenheit ist nun hier die Rede nicht. Genug sie sind den Gerichten zur Richtschnur ihrer Aussprüche übergeben. Und wenn die Entwerfung vollkommner völlig zuverläßiger Gesetze im Ganzen betrachtet, schon überhaupt menschliche Kräfte überschreitet, so müssen nothwendig unsere Gesetze selbst um soviel mehr, als sie auch von zufälligen Fehlern nicht können freygesprochen werden, einen Grund enthalten, daß nicht immer gerichtliche Aussprüche wahres Recht austheilen.

Ungewißheit des Rechtes.

Ich bemerke also die Ungewißheit und das Mangelhafte unserer Rechte selbst, als die erste Quelle von Justizgebrechen. — Ich habe so eben erinnert, wie unmöglich es dem Gesetzgeber sey, für alle einzelne Verhältnisse der Menschen das

ohne auf einen allgemeinen Grund zu bauen, und dabey einen richtigen und vollständigen Plan zum Grunde zu legen, woraus die Anwendung auf besondere, und in dem Gesetz nicht bemerkte Fälle, ohne Schwiehrigkeit gemacht werden könnte. Weitläuftigkeit und ein unendliches Detail der Vorschriften können diesen Mängeln auch nicht abhelfen, sondern würden nur dazu dienen, einen Gothischen Geschmack in die Gesetzgebung einzuführen, und nicht so wie die Natur, durch den kürzesten Weg zu wirken.

das Recht zu bestimmen. Die Gesetze die diese Wahrheit erkennen, begnügen sich daher nur über die am häufigsten vorkommenden Fälle ihre Bestimmung zu geben. (*) Ja der Gesetzgeber, dessen einziges Augenmerk das Wohl des Volkes seyn, und der immer wie ein Gott aufs Ganze Rücksicht nehmen muß, sieht sich oft genöthigt, selbst über die Fälle, die er entscheidet, keine andere als allgemeine Gesetze zu verfassen, wenn gleich zuweilen einzelne Glieder darunter leiden sollten. Denn öfters sind die Fälle von der Art, daß Ausnahmen höchst mißlich und gefährlich wären, weil sie durch falsche Auslegung und Mißbrauch weiter als der Vortheil des Ganzen erfordert, könnten ausgedehnt werden, wie es dann Nichts seltnes ist, daß auf solche Art aus einer gesetzlichen Ausnahm zehen und mehr werden, so daß manchmal vom Gesetze selbst nicht viel mehr als der Name übrig bleibt. Eben so gefährlich wär es, wenn der Gesetzgeber bey diesem und jenem allgemeinen Gesetze, zu dessen Verfassung ihn besonders wichtige Gründe veranlassen, dem Richter überlassen wollte, zu prüfen, ob auch der Grund des Gesetzes zu dem jedesmal vorkommenden Fall passe. — Berger schließt sehr richtig, (**) daß nicht gleich, wann

(*) *Neque leges neque senatus consulta ita scribi possunt, ut omnes casus, qui quandoque inciderint comprehendantur. Sed sufficit ea, quae plerumque accidunt contineri.* L. 10. D. de LL.

(**) Non sequitur, quod ratione legis cessante, illi-

der Grund des Gesetzes wegfalle, nun auch die Verordnung desselben keine Anwendung finden könne, indem sich diese nicht blos auf eine Handlung selbst, sondern auch auf alles das erstrecke, was Anlaß dazu geben könne. So ist z. B. zum Besten der Mündlinge verordnet, (*) daß ein Vormund, selbst mit gerichtlicher Einwilligung seiner Mündlinge Güter ohne dringende Schulden nicht veräussern dörfe. Nun kann zwar, sagt Struben, (**) durch eine behinderte Veräusserung den Unmündigen wider die Absicht des Gesetzgebers bisweilen Schaden zugezogen werden. Aber dieses geschiehet vielfältig mittelst der weisesten Gesetze ohne daß der Richter von ihren Buchstaben abweichen darf. Es ist genug wenn sie in den mehresten Fällen heilsame Wirkung thun, und unmöglich deren Endzweck in allem zu erreichen, besser aber, in einigen desselben zu verfehlen, als es auf der Richters Gutdünken ankommen zu lassen, ob das Gesetz billig und nützlich mithin zu beobachten ist oder nicht. Der Mündlinge Güter sind großen Nachstellungen unterworfen, wenn sie unter dem Vorwand eines zu erlangenden Nutzens verkauft werden können. Wie viele gewissenlose und doch nachläßi-

co cesset ejus dispositio, quando lex non tantum disponit super actu, sed etiam super eo, per quod potest ad illum actum deveniri. OEC. JUR. Lib. II. T. IV. §. 48. n. 1.

(*) L. 5. §. 14. D. de Reb. eor. qui sub tutela &c.

(**) Rechtliche Bedenken Theil II. Bed. CIV.

läßige Vormünder giebt es nicht? Die höheren Collegia sehen gemeiniglich mit fremden Augen, und müssen glauben, was ihnen die Vormünder, Anverwandten und Unterobrigkeiten sagen. Das Arbitrium Judicis ist eine mißliche Sache, und was mancher dem Unmündigen heilsam zu seyn glaubet, ist ihm in der That schädlich.

Dieser Eine Fall wird hinlänglich zeigen, wie weislich oft der Gesetzgeber durch Abfassung solcher allgemeinen Gesetze verfahre, wenn auch in einzelnen Fällen daraus Schaden statt Vortheil erwächst. Denn Eine Ausnahme, Eine Einschränkung würde öfters ein solches Gesetz so verändern, daß der durch diese Ausnahm und Einschränkung gesuchte gute Endzweck bey Einem erreicht würde, indeß daß Zehen dadurch litten. Das hieße nicht fürs Ganze gesorgt, und der Gesetzgeber handelt weislich, daß er den sicheren Weg wählt, und eine nützliche Verordnung, die zufälliger weiße nur bey wenigen den gesuchten Vortheil verfehlt, lieber ohne Zusätze bekannt macht, als daß er sie der Gefahr aussetzen sollte, den Schaden Vieler zu veranlassen. Wenn also dergleichen allgemeine Gesetze in manchen einzelnen Fällen hart sind, wenn sie die natürlichen Rechte des Menschen beschränken, dem Wohl des einzelnen Bürgers und der Billigkeit zuwider sind, so fließt dieß aus der natürlichen Beschaffenheit einer guten Gesetzgebung, die sich nach der Beschaffenheit der Menschen richtet,

und von dieser Seite verschwindet der Schein einer Härte und Ungerechtigkeit auch in jenen einzelnen Fällen. Denn wären die Menschen wie sie seyn sollen, dächten Richter und Unterthanen immer vernünftig und redlich, so könnte der Gesetzgeber ihnen selbst die Prüfung seiner Gesetze überlassen, ohne zu befürchten, daß er ihnen das Werkzeug diese Gesetze zu untergraben, darreichte. Aber wäre wohl dann, wann Menschen wären, was sie seyn sollen, überhaupt Gesetzgebung nöthig, und kennte man wohl den Namen einer besondern Rechtswissenschaft? (*) Wir müssen also dankbar solche allgemeine Gesetze von der Hand des Gesetzgebers annehmen. Allgemein mußten sie seyn, um sich der Vollkommenheit zu nähern. Und wären sie auch wirklich nur unvollkommen, so ist es immer besser unvollkommne als keine Gesetze zu haben. Und wie wäre es möglich, daß alle die Millionen verschiednerley vorkommenden Fälle durch Verordnung entschieden wären? Verdienst genug für den Gesetzgeber, wenn er über die wichtigsten und alltäglichsten, was Recht seyn soll, bestimmet, und dann bleibt ihm freylich nichts übrig, als die noch nicht entschiednen Fälle der Auslegung (**) oder dem Willkühr des Richters

zu

(*) Mit Recht sagt daher BOEHMER Introd. in jus Dig. Tit. I. §. 1. Dari jurisprudentiam docet natura huuiani generis corrupta.

(**) *Non possunt omnes articuli sigillatim aut legibus aut Senatusconsultis comprehendi. Sed cum in ali-*

zu überlassen. (*) Zwey Mittel, die auch dann noch schwankend und unsicher seyn würden, wann sogar jedes Gericht mit Männern von tiefer Einsicht, von erprobter Redlichkeit und derjenigen heldenmüthigen Standhaftigkeit besetzt wären, die zur Vollkommenheit des Richters nicht weniger wesentlich nothwendig ist, als jede andere Richtertugend. Denn was den Weg der Auslegung der Gesetze, und deren Anwendung auf ähnliche Fälle betrift, so darf ich zum Beweiß ihrer Unzuverläßigkeit nur erinnern, wie verschieden öfters die größten Rechtsgelehrten über die Anwendung dieses und jenes Gesetzes denken. Zum Beyspiel führ ich aus unzähligen Fällen hier nur die einzige Frage an, ob der fiduciarische Erbe, wann er kein Inventarium verfertiget hat, das Fideicommiß ohne Abzug der Tre-

qua causa Sententia eorum manifesta est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere, atque ita dicere debet. Nam ut ait Pedius, quotiens lege aliquid unum vel alterum introductum est, bona occasio est, caetera, quae tendunt ad eandem utilitatem, vsl interpretatione, vel certe jurisdictione suppleri. L. 12. 13. Dig. de LL. Add. L. 27. D. et L. 12. pr. Cod. ibid.

(*) *Quod legibus omissum est, non omittetur religione judicantium.* L. 13. D. de test. Est hoc causam decidere per analogiam, qua ad casus regulis deserte nondum decisos vis praeceptorum legitima consecutione proportioneque applicatur, ut his quoque definitio, quae inde adornatur, congrua sit et conformis. ENGELBRECHT de necess. et util. stud. Germ. §. 6.

Trebellianischen Quarta restituiren müsse? Herr von Pufendorf nebst andern behauptet es, (*) und leitet den Beweiß für die Richtigkeit seiner Meynung aus dem Argument der L. 59. D. ad L. Falc. Voet, (**) Sachineus (***) und mehrere können die Aehnlichkeit des simpeln und fiduciarischen Erben in diesem Falle nicht finden, halten deswegen auch bey Unterlassung eines Inventariums, die fiduciarischen Erben nicht der Trebellianischen Quarta verlustig. — Hier kommt es blos auf Auslegung an. Auf beyden Seiten stehen große Männer. Wie soll nun der Richter sprechen? Ist er zu bequem und zu träg, um sich durch nähere Prüfung eines Gesetzes von dem Vorzug Einer Auslegung und Meynung vor der andern für sich selbst gründlich zu überzeugen, oder ist Er zu unwissend um dieses thun zu können, so hat er hier, wann Er Einer Parthey mehr als der andern wohl will, die sicherste Gelegenheit, seine Partheylichkeit den Werth der Meynungen bestimmen zu lassen. Indessen kommt mir jene Verschiedenheit in Auslegungen so natürlich vor, daß ich unmöglich etwas anders erwarten kann, und darüber klagen scheint mir nicht viel mehr als klagen, daß Menschen Menschen, und nicht Geister höherer Art sind.

Die

(*) Tom. I. obs. CXLVII.

(**) Comment. ad ff. Tit. ad S. C. Trebell. n. 58.

(***) Jus controvers. L. IV. c. 38.

Die Auslegungskunst kann sich nicht in positiven Gesetzen gründen, und es läßt sich nicht für sie mit mathematischer Gewißheit ein allgemeiner Maaßstab zeichnen. Die Wahrheit ist freylich für sich ewig unveränderlich und einfach. Aber diese ewig unveränderliche Wahrheit zu erkennen, ist ein Werk unserer Ideen, denen wir nicht willkürlich gebieten können, das Ziel der Wahrheit zu erreichen, und wir müssen hier alle die Umstände in Erwägung ziehen, die irgend einen Einfluß in die Bildung unserer Begriffe haben. Wer die Natur des Menschen kennt, weiß, wie sehr diese Bildung von hundert äusseren Ursachen, von der Beschaffenheit des Körpers, von Leidenschaftrn, Erziehung, Vorurtheil ꝛc. abhängt, woraus nothwendig auch eine Verschiedenheit der Menschen in ihrer Art zu denken erzeugt wird. Ja, der genaue Beobachter wird keinen Augenblick zweifeln, mit dem scharfsinnigen Verfasser des neuen Emil (*) in der Verschiedenheit äusserer wirkender Umstände die einzige Quellen der Verschiedenheit der Menschen zu erkennen, ohne einen ursprünglichen Unterschied der Geister einer Art anzunehmen. Und können wir uns hiernach noch wundern, wenn Menschen in der Art, Ideen zu formen, das heißt Wege zur Wahrheit auszuspähen, verschieden sind; wenn den Einen

Et-

(*) im Kapitel 5. S. auch den philosophischen Arzt St. I. S. 75 — 82.

Etwas völlig überzeugt, weil es in sein ganzes Gedankensystem, in seine Art zu schließen, und Gründe für die Gewißheit zu finden ꝛc. paßt, indeß daß eben dasselbe für einen andern kaum das Gepräge der Wahrscheinlichkeit hat; wenn zwey, drey ꝛc. jeder eine Sache von einer andern Seite ansieht, und jeder die Seite verfehlt, die er wählen muste, um die Wahrheit zu finden, und wenn dennoch jeder, in gleichem Grade mit den übrigen überzeugt, sie gefunden zu haben glaubt? Es folgt also schon aus der Natur der menschlichen Seele, daß ausser mathematischen Wahrheiten (dann zu deren Erfindung ist das Modell der zu bildenden Ideen schon bestimmt, und nicht Art zu denken, nicht Körper und Leidenschaft können in Erfindung der Wege zu diesen Wahrheiten Einfluß haben.) alles übrige was auf Speculation, wohin zum Theil die Gesetzgebung selbst gehöret, beruht, dem Irrthum unterworfen ist, und wir müssen uns oft in philosophischen, noch vielmehr also in rechtlichen Gegenständen, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, und diesen für Wahrheit annehmen. (*) Die ganze Auslegungskunst ist, wenn nicht der vorkommende Fall unwidersprechlich deutlich mit dem Gesetz und dessen Sinn übereinstimmt, großentheils

(*) Necessarias rationes a jurisconsulto exigere non debemus ut a mathematico, sed probabilibus et civilibus nos contentos esse oportet. GOTHOFRED. ad L. 20. D. de LL.

theils ein Werk der Speculation. Man muß vergleichen, prüfen, urtheilen, schließen, und kann — sich irren. Selbst über manche allgemeine Vernunftregeln desselben kann man sich nicht vereinigen. (*) Zwar haben wir einen gewissen Maaßstab der Argumentation, — den Grund des Gesetzes. Aber wann haben wir den immer mit völliger Gewißheit? wann sind immer die historischen Data ausser Zweifel? Der große Rechtslehrer **Julian** selbst bekennt ohne Scheu, daß es oft unmöglich sey, den anzugeben. (**) Zwar weiß ich wohl, daß man sich häu-

(*) Jo. Paul. Slevogt. de argumentis LL. caute formandis. (Jenae 1707.) §. XI. sqq.

Fr. Jos. Hartleben Medit. ad Pand. sp. II. med. 2.

(**) *Non omnium, quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest.* L. 20. D. de LL.

Neratius folgert daher mit Recht in dem L. 21. daß, wenn die Anwendbarkeit eines Gesetzes immer erst durch Ausfindung seines Grundes sollte bestimmt werden, alsdenn Vieles das itzt entschieden und gewiß ist, umsonst seyn würde. *Rationes eorum*, sagt er, *quae constituuntur inquiri non oportet: alioquin multa ex his, quae certa sunt, subvertuntur.* — Die Verschiedenheit von Folgerungen gesetzlicher Verbindlichkeiten nach Verschiedenheit angegebner Gesetzesgründe darf ich kaum erinnern. Nur Ein Beyspiel führ ich an. Nach Römischen Rechten ist der Vater zur Dotirung der Tochter verbunden. L. 2. et 69. §. 4. D. de Jur. dot. L. 19. D. de R. N. Diese Verordnung soll sich nach vieler Rechtslehrer

häufig auf Gesetze zum Vortheil einer Sache berufft, und es an Fleiß, die Aehnlichkeit des im Gesetze vorkommenden Falles mit dem jedesmal vorliegenden zu zeigen, nicht fehlen läßt. Aber ich weis auch, wie oft die Meynung für eine vorliegende Sache, oder für eine einmal angenommene Meynung, oder auch wohl die Begierde für einen scharfsinnigen Gelehrten gehalten zu werden, auch ohne Vorsatz täuscht, und Gleichheit oder Aehnlichkeiten finden läßt, wo keine sind; und bekannt ists, wie öfters in Erfindung des Gesetzgrundes selbst gegen historische Data angestossen wird. Und wie viele Gesetze außer denen, wovon sich gar kein Grund angeben läßt, in Absicht auf ihren Grund und des Gesetzgebers Sinn zweifelhaft sind, können leicht diejenigen Schriftsteller zeigen, die besonders vom

Meynung darinn gründen, weil Töchter nach dem Voconischen Gesetze vom Erbrecht ausgeschlossen waren, daher die Ausstattung die Stelle des Pflichttheiles vertretten hätte. Hieraus folgern sie, daß jetzo die Zwangspflicht der Ausstattung wegfalle, da das Voconische Gesetz, als der Grund jener Verordnung seine Giltigkeit verlohren habe. Diese Meynung verwerfen andre, weil eben dieses Gesetz schon lang ausser Uebung gewesen sey, als die Römischen Gesetze noch immer dem Vater die Verbindlichkeit zur Brautgabe auflegten. S. HOMBERGK diss. de obligatione patris ad const. dot. non promiss. (Marb. 1770.) und des H. geheimen Tribunalrath Höpfners Commentar über die Institutionen. §. 131.

vom streitigen Recht geschrieben haben. Ueberhaupt erfodert die Auslegungskunst so viele Philosophie, ohne die ich mir ohnehin keinen brauchbaren Rechtsgelehrten denken kann, so viele Kenntnisse in der Rechtsgeschichte, so reifen und täglichen Umgang mit den Gesetzen selbst, und so viele Behutsamkeit auch dann noch, wenn der Gesetzesgrund nicht mehr zweifelhaft ist, (*) so viele Unpartheylichkeit und kalte Beurtheilung, daß wir uns nicht wundern dörfen, wenn auch die größten Rechtsgelehrten, deren Berufsgeschäft Studium der Gesetze selbst ist, darinn fehlen. Noch weniger aber kann es uns dann befremden, wenn Richter deren Beruf nicht sowohl das Studium der Gesetze, wozu ihnen die gewöhnlich überhäuften Geschäfte oft nur wenig Zeit übrig lassen, als vielmehr die Anwendung derselben ausmacht, wenn diese, sag ich, ihre Aussprüche in übel ausgelegten Gesetzen

(*) Leges sagt HUBER. in Ausp. domest. Coll. I. p. 21. et in constituendo et in ratiocinando considerant, quod ἐπὶ τὸ πλεῖσον *ut plurimum* contingit, nec ideo, quod rationes in certis casibus cessent, jus etiam cessare dicendum, quia tum jura prae incertitudine cuncta resolverentur. Und PUFENDORF de J. N. *et* G. L. V. c. 12. §. 17. Interpretatio extensiva non desiderat ut omnes causae congruant, si liquido constat, unam earum esse efficacem, quae disponentem moverit, eamque rationem ab eo consideratam in sua generalitate.

setzen gründen. (*) Zieht man hierbey noch vollends

(*) Auſſer vielen andern, welche zu Waidsprüchen geworden, werden besonders die im Titel D. de R. I. enthaltenen Gesetze nicht weniger von Richtern als Anwälden gemißbraucht, und die sollten desto behutsamer angewendet, und mit desto mehr Fleiß geprüft werden, je allgemeine sie sind. S. hierbey H. Püttmann in seinen Adversar. jur. univ. L. I. S. 86. f. „ Diese Regeln, sagt der Ritter von Jacourt (in der Geschichte des H. v. Leibnitz, nach der teutschen Uebersetzung Leipzig 1757. S. 28.) haben meistens den wesentlichen Fehler, daß sie zu eingeschränkt sind" — (oder vielmehr meistens zu allgemein) „ und deswegen sind sie eben so schwehr anzuwenden als zu verstehen. Diesem Fehler wollte Herr Leibnitz dadurch zu Hülfe kommen, daß er sie auf allgemeine Grundsätze zurücksetzte. " (wodurch er eben Nichts ersprießliches würde geleistet haben, weil allgemeine Rechtsregeln ein eben so irrführendes Extrem sind, als allzueingeschränkte, und zuviel enthalten eben so gefährlich ist, als zu wenig.) „ Das Unternehmen war verwägen, weil die allgemeinen Grundsätze in einem Rechte eben so selten, und vielleicht noch seltner, als in allen andern Wissenschaften, sind, und weil ihre Anwendung auch andern Schwierigkeiten unterworfen ist. Aber was war Herr Leibnitz wohl nicht vermögend, um sie aufzulösen oder zu verringern?" (Und wenn Herr Leibnitz noch zehenmal Leibnitz gewesen wäre, so würde ich mir noch immer die Freyheit nehmen, an seinem Vermögen zu zweifeln, absolute Schwiehrigkeiten zu überwinden, welche in der Natur der Sache liegen, und allgemeine Grundsätze aufzustellen in einer Wissenschaft,

lends in Erwägung, wie viel wahres Genie die Auslegungskunst erfodere, wie selten es sey, das bey unsern Richtern zu finden, wie wenig man sogar das Recht habe, es nach dem Lauf der Natur von jedem Richter zu erwarten, und wie viele Gerichte unbesetzt bleiben würden, wenn sie nur mit Männern von Genie besetzt werden sollten, so wird die Wahrheit dessen, was ich schon erinnert habe, daß die Auslegung ein schwankendes unsicheres Mittel zu Bestimmung des Rechtes sey, desto deutlicher in die Augen fallen. Aber das andere Mittel, die Gesetze zu ergänzen, das richterliche Willkühr ist es nicht weniger.

Daß dieses nicht eine bloße Befugniß, nach Gutdünken und Wohlgefallen zu sprechen, so wie es etwa irgend einem Interesse des Richters am angemessensten ist, sondern daß es vielmehr ein auf Vernunft und Billigkeit gegründes Verfahren seyn müsse, (*) darf ich kaum erinnern. Wir wissen, und ich habe schon oben ausdrücklich bemerkt, daß nicht die Bestimmung dessen, was Recht und Unrecht ist selbst, sondern nur die Verwaltung vorhandner bestimmender Gesetze des Richters Pflicht sey, und die treuliche Ver-

welche nicht unmittelbar aus der Vernunft, sondern dem Willkühr des Gesetzgebers fließt, und gegen Eine Regel hundert Ausnahmen hat.

(*) Ludovici Diss. de JCto sine lege loquente §. 13. et 14.

Verwaltung derselben einzig und allein seine Gerechtigkeit ausmache. Ihm kommt also nur zu nach denselben, nicht aber über sie — und am allerwenigsten gegen ihre Vorschrift zu urtheilen. Wär es nicht seltsam und widersprechend, wenn der Gesetzgeber Gesetze geben — und dennoch Richtern frey lassen wollte, nach ihrem Innhalt zu entscheiden oder nicht? — Nein, dazu verfaßt er seine Verordnungen nicht, er will sie befolgt wissen, und der Richter ist ohne zu prüfen, ob sie in diesem oder jenem Falle billig oder hart seyen, schlechterdings an sie, als die einzige Richtschnur seiner Entscheidung gebunden. (*) Das Gegentheil ist weder in der allgemeinen Klugheit, noch in Gesetzen gegründet, vielmehr werden die Gerichte mehrmals ausdrücklich angewiesen, den Innhalt der gemachten Verordnungen zu befolgen. Ich kann also mit Grund behaupten, daß die Anwendung eines wirklich vorhandenen Gesetzes selbst nie ein Gegenstand des richterlichen Willkührs seyn darf. Zwar weis ich wohl, daß manche die allgemeine Richtigkeit dieses Satzes bezweifeln, aber ihre Gründe können mich nicht vom Werth ihrer

Mey-

(*) *Ipsa igitur — quod quidem perquam durum est: sed ita Lex scripta est.* L. 12. §. 1. D. *qui et a quibus &c. Maneat ergo &c. non habere licentiam judicem — videri clementiorem lege.* Nov. LXXXII. c. 10. *Subtilitatem Legum judex curae habeat.* L. 11. Cod. de Judiciis.

Meynung überzeugen. Von Leyser (*) gründet sich in der Leg. 8. Cod. de Judic. (**) und L. 183. D. de R. I. (***) Aber weder in einen noch im andern wird dem Richter die Befugniß ertheilt, über die Vorschrift der Gesetze hinaus zu gehen. Im ersteren wird durch das erwähnte strenge Recht nach der richtigeren Erklärung nicht ein schon vorhandenes Gesetz selbst, sondern nur eine zu harte und strenge Auslegung desselben angezeigt. (†) Es wird also nur eine hermeneutische Regel angegeben, wornach der Richter beym Gebrauch vorhandener Gesetze verfahren soll. Daß ihn aber der Gesetzgeber damit keineswegen berechtigen wollte, wenn etwa irgend ein wirkliches Gesetz wäre, das in seiner Anwendung hart würde, über den Werth desselben selbst zu urtheilen, und seine Anwendung nach den Begriffen von Billigkeit zu ermessen, zeigen die L. 1. Cod. de LL (††) und

geber

(*) Med. ad Pand. Sp. III. m. 7.

(**) *Placuit in omnibus rebus praecipuam esse justitiae aequitatisque, quam stricti juris, rationem.*

(***) *Etsi nihil facile mutandum est ex solemnibus: tamen, ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est.*

(†) S. Gothofredus ad h. l. vergl. auch mit der L. 25. D. de LL. wo ebenfalls die zu strenge Auslegung der Absicht des Rechtes und der Billigkeit entgegen gesetzt wird.

(††) *Inter aequitatem jusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere.*

Leg. 9. daſelbſt, (*) worinn ſich der Geſetzgeber die Ermeſſung der Billigkeit oder Härte eines Geſetzes ausdrücklich ſelbſt vorbehält, ſo deutlich, daß ſie faſt eine ausdrückliche Anweiſung für den Richter enthalten, ſchlechterdings nach vorhandenen Geſetzen zu ſprechen. (**) Vergleicht

(*) *Siquidem in legibus totum fortaſſis obſcurius fuerit, oportet id imperatoria interpretatione patefieri, duritiamque legum noſtrae humanitati incongruam emendari.* Add. GOTHOFRED. ad L. 12. D. et a quibus &c. n. 45.

(**) Ego ſagt FACHINEUS Controv. Jur Lib. I. Cap. 3. wo er eben die angeführte L. 8. Cod. commentirt, hanc rem explicare ſoleo tribus concluſionibus, quarum prima haec eſt: vbi verba legis adeo clara ſunt, vt ſalva ratione recti ſermonis recipere nequeant interpretationem, quae ex bono et aequo adhiberi poteſt, ſervanda eſt lex, quantumvis dura eſſe et aequitati repugnare videatur. &c. — Secunda Concluſio: ubi verba legis non ſunt adeo clara, atque generalia, vt excludant interpretationem ex bono et aequo, tunc ea interpretatio valere debet, ac ſtricto juri praeferenda eſt. &c. — Tertia eſt concluſio: quoties verba legis tam clara et praeciſa non ſunt, vt interpretationem ex aequo et bono reſpuant, veruntamen non adeo certum et expeditum eſt, quid bonum, quid aequum exiſtat, tunc princeps conſulendus et adeundus eſt, atque ita accipienda eſt L. 1. et vlt. Cod. de LL. et ſi quae aliae ſunt vel leges vel authoritates, quibus eſt judicibus prohibitum, ne a verbis legis recedant. Neque enim judicibus recedere permiſſum eſt, abſque principis reſcripto et conſilio. Sobald

gleicht man nun hiermit noch weiter die schon angeführte L. 12. §. 1. D. qui et a quibus &c. Nov. LXXXIII. Cap. 10. und L. 11. Cod. de judiciis, so wird die Richtigkeit der gegebenen Erklärung der L. 8. Cod. de jud. vollends ausser Zweifel gesetzt. **Leyser** (*) bemerkt selbst, daß ihm die angezogene L. 1. Cod. de judic. im Wege steht, und nimmt deswegen zu **Zieglers** (**) Eintheilung der Billigkeit in die evidente und zweifelhafte seine Zuflucht, und will bey jener wenigstens dem Richter selbst die Befugniß ohne den Landesherrn ein vorhandenes Gesetz zu mitigiren, gestatten. Aber wollte man auch diese Eintheilung annehmen, wie wenig würde dadurch die wahre Gerechtigkeit gewinnen, da nicht nur die Begriffe von Billigkeit so verschieden, sondern auch die Evidenz und Zweifel so schwankend und unbestimmt sind, indem dem einen Etwas evident seyn kann, wobey der andere noch zweifelt. Die Bestimmung desjenigen was recht ist, würde hierdurch nothwendig nur noch unsicherer und ungewisser werden. — Was das andere von **Leysern** zu Bestättigung seiner Mey-

ein Gesetz klar ist, so ist das des Richters Obliegenheit, es schlechterdings zu befolgen, ohne über den Grund zu critisiren. Dahin zielt auch die L. 21. D. de LL. Add. L. 2. §. vlt. cod. de Vet. Jur. enucl. ARN. VINNII Sel. Quaest. L. 1. c. 2.

(*) Sp. ad Pand. III. Med. IV. et VII.

(**) de Jurib. majestatis L. I. c. 6. §. 15.

nung angeführte Gesetz die L. 183. de R. I. betrift, so paßt das völlig nicht hierher, und ich fürchte sehr, daß ihn der Vorwurf trift, den H. Püttmann (*) manchem über den unzeitigen Gebrauch der Rechtsregeln macht. Dieses Gesetz gehört blos zu derjenigen Art der ausübenden Billigkeit, wornach der Prätor, dem ohnehin bekanntlich eine größere Gewalt zustand, als unsern heutigen Richtern, (**) die keine Edicte mehr aushängen können, Wiedereinsezzung in den vorigen Stand angedeyhen ließ, Dieses zeigt unwidersprechlich die L. 7. D. de integr. rest. (***) aus welcher wie aus den gleichen Worten, dem Innhalt und dergleichen Ueber=

(*) am angezogenen Ort seiner Adversar. jur.

(**) HEINECC. Syntagm. Ant. Rom. L. I. T. II. §. 23. sq.

(***) *Divus Antonius Marcio Avito praetori de succurrendo ei, qui absens rem amiserat, in hunc sententiam rescripserat:* ***Etsi nihil facile mutandum est ex solemnibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est.*** *Itaque si citatus non respondit, et ob hoc more pronuntiatum est, confestim autem pro tribunali te sedente adiit; Existimare potest non sua culpa sed parum exaudita voce praeconis defuisse; ideoque restitui potest.* Hieraus erhellet zugleich was der Jurist unter einer aequitate *evidente* versteht, die hiernach gewiß in den seltesten Fällen angenommen werden kann. S. noch JAC. GOTHOFREDI Comm. in Tit. D. de Reg. Jur. collect. 14. p. 730.

Ueberschrift (*) erhelle, die L. 183. de R. I. genommen ist. Aus diesem Gesetz also eine Befugniß auch bey vorhandenen klaren Gesetzen, die etwa in einem einzelnen Falle hart und unbillig scheinen, für das richterliche Willkühr herleiten, heißt ihm Gewalt anthun, und gegen die Auslegungsregel des Celsus ein Gesetz erklären, ohne es im Zusammenhang zu betrachten (**). So vertheidigt also Leyser seine Meynung aus Gesetzen, die offenbar Nichts für ihn reden. Indessen sind es doch noch Gesetze, worauf er sich stützt, und wornach er sich berechtigt zu seyn glaubt, Richtern solche Gewalt einzuräumen.

Dagegen gehen andere noch weiter. Herr Hofrath Hartleben gestattet, in sofern wenigstens von Römischen Gesetzen die Rede ist, dem Richter erst zu prüfen, ob er sie tauglich und billig finde. (***) Aber ich kann seine Gründe ohnmöglich für bündig erkennen. Die politische Interpretation, sagt er, die sich mit der Frage beschäftigt, ob das Recht, das wir haben, dem Staate angemessen sey, ist besonders dann, wann wir uns ausländischer Gesetze bedienen nothwendig. — Das würde ich einräumen, wann vom

Ge-

(*) Beyde haben zur Ueberschrift MARCELLUS Lib. III. Digestorum.

(**) *Incivile est, nisi tota lege perspecta una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere.* L. 24. D. de LL.

(***) In seinen Med. ad pand. Sp. II. med 3.

Gesetzgeber, nicht aber vom Richter die Rede ist, dem der Gesetzgeber die Gesetze übergiebt, darnach zu entscheiden, nicht aber ein richterlich Willkühr, sonst wäre diese überflüßig. Er beruft sich auf das Beyspiel der Römer, welche, nachdem ihre Abgeordnete aus Griechenland zurück gekommen wären, zehen Männer besonders niedergesetzt hätten, um sie in Ordnung zu bringen, und der Verfassung ihrer Republick gemäs einzurichten. Recht! das war ein Beweiß von gesetzgebender Klugheit. Denn hier war nur von erst abzufassenden, nicht aber von schon abgefaßten und promulgirten Gesetzen die Rede. Davon kann aber bey uns, da die Römischen Gesetze, wie bekannt ist, einmal als gültige Gesetze ausdrücklich angenommen und bestättigt sind, die Frage nicht mehr seyn. Sie müssen folglich bey uns auch die Richtschnur der Entscheidung bleiben, so lange nicht gezeigt wird, daß ein oder das andre Gesetz nicht angenommen ist. (*) Herr Hofrath **Hartleben** vermischt also offenbar Gesetzgebung und Gesetzverwaltung mit einander. Noch mißlicher ist der Grund den er weiter anführt, daß uns dazu der Verstand vom Himmel verliehen worden, ihn zu gebrauchen, und das vernünftige, billige und passende eines Gesetzes zu prüfen; daß die Römischen Gesetze nur als eine Quelle der Billigkeit wären angenommen worden, daß sie folglich nur so weit, als

(*) LUDOVICI in der angeführten Diss. §. 13. fin.

als sie billig und passend wären, befolgt werden müsten (*). — Daß uns der Verstand verliehen worden, ihn zu gebrauchen, räume ich ein, aber daraus folgt nicht, daß wir, die wir nicht Gesetzgeber sind, Gesetze prüfen müssen, um alsdann nach unserer eignen Einsicht zu sprechen. Und fodert dann die Anwendung der Gesetze nicht auch Verstand? Auch geb ich nach, daß die Römischen Gesetze als eine Quelle der Billigkeit angenommen worden. Aber auch hieraus folgt noch nicht, daß wir nach denen Gesetzen, die uns billig oder unweis scheinen, nicht sprechen dürfen. Denn nach der mannigfaltigen Art Etwas einzusehen und zu empfinden, scheint uns Erdbürgern nicht selten Etwas unweis und unbillig, das im Grunde sehr weis und sehr billig ist. Freylich kann eben dieß auch der Gesetzgeber selbst treffen, und er verfaßt ein unweises

ein

(*) Certe, sagt er an angezogenem Ort, ingenium a Deo nobis ideo concessum est, vt insitum rationis lumen excolamus, illaque, quae rationabilia, vtilia et reipublicae proficua sunt, tradamus, neque alia ex ratione jus romanum receptum, quam vt aequitatis fontes exhauriantur. Quis enim credat, Germanos adeo stultos futuros, vt id sequantur, quod vel irrationabile est, vel per rerum naturam vsum ostendere nequit. Die Gesetze, die er als irrationabiles et paganismum sapientes anführt, lassen sich, däucht mich, auch noch ziemlich, besonders die L. 22. &c. ad leg. Jul. de adult. vertheidigen. Doch gehört dieß dermalen nicht zu meiner Absicht.

und unbilliges Gesetz. Aber dieß beweißt dann nur, daß er gleich uns übrigen Sterblichen ein irrender Mensch ist, und daß wir überhaupt keine vollkommne Gesetzgebung erwarten können, nicht aber daß das gebothne Gesetz ohne Kraft sey. Und wer am Ende soll doch, wenn es eingeführt werden soll, von einem Gesetz an die Vernunft zu appelliren, entscheiden, ob dieß oder jenes wirklich billig oder unbillig sey? Nach der aus tausendfachen Gründen und äusseren Umständen veranlaßten Verschiedenheit in der Art, sich Vorstellungen zu bilden, und der Wahrheit nachzuspühren, müßte das Recht nothwendig, wenn dessen Bestimmung der vernünftigen Einsicht des Richtenden überlassen werden sollte, immer weniger gewiß werden, und zu sicherer Bestimmung seiner Gewißheit ist unumgänglich nothwendig, daß ein Gesetzgeber endlich allgemein festsetzt, was Recht seyn soll, ohne sein Gesetz der Critik eines Richters zu überlassen. Und will man annehmen, daß es Richtern frey stehen müsse ein Gesetz, je nachdem sie es für billig und gerecht bey einem vorkommenden Falle finden, anzuwenden oder nicht, so seh ich nicht ein, wie nicht auch andern das Recht zustehen sollte, wenn ihrer Einsicht nach ein Gesetz unbillig und hart ist, selbiges willkürlich aus den Augen zu setzen. Denn wenn ein Richter über ein Gesetz aus dem Grund hinausgehen darf, weil er schließt, daß der Gesetzgeber in diesem oder jenem einzelnen Falle unmöglich sei-

ne Verordnung habe befolgt wissen wollen, so muß, wenn anders dieser Grund bündig ist, das Gesetz wirklich in diesem und jenem einzelnen Falle, wo es unbillig und hart scheint, keine Kraft haben, und weil es der Gesetzgeber nicht auf den vorliegenden einzelnen Fall soll erstreckt haben, so ist es eben so viel als ob es für den gar nicht gegeben wäre. Wird es also von Unterthanen in einem einzelnen Fall, wo es hart scheint, oder vielleicht auch wirklich hart ist, hintangesetzt, so würde dann folgen, daß er es nicht überträtte, indem er auf diese Art der Absicht des Gesetzgebers gemäß handelte. Und welches Nachtheil würde dann dem Staat erwachsen? wie fruchtlos und vergebens die ganze Gesetzgebung seyn? — Wendet man ein, daß nur dem Richter zukomme, gegen ein gegebenes Gesetz die Billigkeit abzuwägen, und hiernach seine Kraft zu prüfen, so wende ich dagegen ein, daß viele von denen, die nicht Richter sind, die Billigkeit und den Werth eines Gesetzes ebenfalls prüfen können, und wenn ein Gesetz dann, wann es in einem einzelnen Falle wirklich hart ist, nicht mehr für den verbindlichen Willen des Gesetzgebers anzusehen ist, daß sie alsdann auch unmöglich können verbunden werden. Sollte ich aber auch auf einen Augenblick zugeben, daß in dergleichen Fällen nur den Richtern die Beurtheilung der Gesetze müßte überlassen werden, so würde ich doch den Vortheil davon nur dann einsehen, wann Billigkeit für sich Etwas gewis-

ses und hinlänglich bestimmtes wäre, wenn alle Richter Geist und zugleich Redlichkeit genug besässen, ins Innre der Wahrheit einzudringen, und hieraus Recht und Billigkeit zu schöpfen. Die Gesetze, sagt zwar Herr von Justi, (*) könnten unmöglich die Wohlfahrt des Staats befördern, wenn nicht die Richter als redende Gesetze von dem strengsten Verstand der Worte abweichen, und sie der Wohlfahrt des Staates gemäß erklären dürften; Leute von Einsicht und Fähigkeit, welche das natürliche Gesetz wohl inne haben, welche das Wesen der Republicken, und dasjenige worauf ihre Wohlfahrt ankömmt, gründlich verstehen, bedürfen keines Hilfrechts, und wären vermögend alle Vorfälle gerecht zu entscheiden. Jenes sey nur ein Gängelwagen für mittelmäßige Köpfe unter den Richtern und Rechtslehrern. — Herr von Justi denkt sich hier ein Ideal von Menschen, betrachtet sie wie sie allenfalls seyn könnten, und vergißt sie zu nehmen wie sie sind. Wo findet man, wirft Struben (**) mit Grund ein, so viele Leute von solcher Einsicht und Fähigkeit, als der Herr von Justi erfordert, um die Richterstühle zu besetzen. Die mehresten Menschen sind mittelmäßige Köpfe, und unvermögend, verworrene Hän-

(*) In seiner historischen und juristischen Schriften II. Bande S. 459. 462. 466., welchen Struben Theil II. Bed. 104. anführt.

(*) Am angezogenen Ort. S. auch Theil IV. Bedenken 110.

Händel zu entscheiden, wenn man ihnen nicht vorschreibt, welchergestalt solches geschehen soll. Wäre es aber auch möglich, nur großen Philosophen das richterliche Amt anzuvertrauen, so würden doch diese in den Gerichten bey der Entscheidung besonderer Fälle sowohl darüber vielfältig sich nicht vereinigen können, was der Wohlfahrt des Staats am gemässesten ist, als sie in ihren Schriften sehr unterschiedne Begriffe von mancher Frage äussern, und sodann müste eine noch größere Ungewißheit der Rechte ententstehen, wie diejenige ist, welche so viele unnöthige Processe erreget. Ungerechten Richtern öffnete man dadurch Thür und Thor, ihre mit geschmierten Händen niedergeschriebene Urtheile zu beschönigen, und gewinnsüchtige Advocaten könnten den Partheyen öfter als anjetzt Hofnung machen, den Sieg davon zu tragen, obgleich ihr Gesuch dem Buchstaben der Gesetze offenbar zuwider läuft, wenn unter dem Vorwand, daß Etwas der Wohlfahrt des Staates gemäß ist, Ausnahmen von der Regel behauptet werden mögen.

Es bleibt also immer der sicherste und vernünftigste Weg zur größern Gewißheit des Rechtes, den Richter mit Strenge auf die vorhandnen Gesetze zu verweisen ohne ihm über deren Gebrauch und bey ihrer Anwendung das mindeste Willkühr einzuräumen. (*) „Wenn ein

po=

(*) *Subtilitatem legum judex curae habeat, non autem*

positives Gesetz, sagt Herr von Heß (*) sehr richtig von denen, welche Diener desselben sind, durch Conjecturiren und nach Wahrscheinlichkeiten, die wie die Irrlichter trügen, darf erkläret werden, so verliehrt es mit der Zeit seine ganze Substanz." Aus eben diesen Gründen ließe sich nicht einmal, wenn auch die schon oben von mir angeführten Gesetze nicht so deutlich redeten, vernünftiger weiße vermuthen, daß eben der Gesetzgeber, der ausserdem die Unzuverlässigkeit und das Mißliche des Verfahrens nach Billigkeit hinlänglich kennt, (**) den Richtern noch eine so große Gewalt ertheilen sollte. Uebrigens weis ich hierüber nichts treffenderes zu sagen, als was Herr von Justi anderswo (***) selbst

bis, quae propter jus dicta vel prolata sunt ab Imperatore attendens. L. XI. Cod. de Jud. — Nachdrücklicher kann der Gesetzgeber nicht reden.

(*) Dessen Freymüthige Gedanken über Staatssachen. S. 81. (Hamburg 1775.)

(**) CELSUS scribit, *eum, qui moram fecit in solvendo Sticho quem promiserat, posse emendare eam moram postea offerendo; esse enim hanc quaestionem de bono et aequo, in quo genere plerumque sub auctoritate juris scientiae pernicioſe eratur.* L. 91. §. 3. de V. O. Add. L. 2. §. 17. Cod. de Vet. Jur. enucl.

(***) In seinen Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen. S. 544.

selbst bekennt. „Die größte Weisheit eines Gesetzgebers, sagt er, beruht darauf, daß er die Verwaltung der Gerechtigkeit dergestalt einrichten kann, daß nicht der Richter, sondern das Gesetz den Schuldigen verurtheilet. Das Gesetz ist allemal gerecht, unpartheyisch und unveränderlich; die Richter sind es vielleicht nur sehr selten. Nichts ist der Vernunft mehr gemäß, als daß die Richter weder Gesetzgeber noch Gesetzerklärer, sondern nur Anwender der Gesetze seyn sollen. Allein in allen Staaten, wo den Richtern sehr viel überlassen bleibt, sind sie in Ansehung jeder einzelnen Sache eben so viel als Gesetzgeber."

Aus dem nun, was ich bisher von richterlichem Willkühr gesagt habe, sieht man leicht, daß auch diese für sich schon unsichre Quelle der Gerechtigkeit durch die verschiednen Meynungen der Gelehrten selbst über ihren rechten Gebrauch noch unsichrer wird. Ich glaube indessen wichtige Gründe dafür angeführt zu haben, daß der Gebrauch eines vorhandnen Gesetzes selbst nie ein Gegenstand des richterlichen Willkührs seyn, und durchaus keinem Richter gestattet werden darf, in solchem Falle dem trüglichen Maaßstabe der Billigkeit oder des Gewissens, das so oft nur auf falschen Vorstellungen beruht, zu folgen. **Rhetius** hält sogar partheyische Richter dem Staate für weniger nachtheilig, als diejenigen, welche ohne gründliche Gesetzkenntniß

niß nur nach ihrem irrigen Gewissen gegen den Innhalt der Gesetze entscheiden. (*) Es giebt inzwischen Fälle wo das richterliche Willkühr statt hat, das heißt, wo der Richter mit eigner Vernunft Recht und Verbindlichkeit prüfen, und nach Ueberzeugung austheilen muß. Und dieses trift überall ein, wo die Gesetze selbst Nichts entschieden haben. (**) Für nicht entschieden aber

(*) Certe majorem perniciem publico accersunt, qui solidae scientiae juris ignari ductu conscientiae erroneae statuunt, quam qui per sordes aut gratiam male judicarunt, artem aequi et boni callentes. Hi quippe pertinaces non sunt, et si in vno peccarunt, in altero peccare erubescunt, illi vero injuste tenaces sunt, et saepe pessimae conscientiae velamento aliis ad imprudentiam vsque contradicunt. V. ejus Inst. Jur. publ. L. I. Tit. I. §. 41.

(**) Justinian sagt zwar in dem L. 2. §. 18. Cod. de Vet. Jur. enucl. *Quia divinae quidem res perfectissimae sunt, humani vero juris conditio semper in infinitum decurrit, et nihil est in ea, quod perpetuo stare possit (multas enim formas edere natura novas deproperat) non desperamus quaedam postea emergi negotia, quae adhuc legum laqueis non sunt innodata. Si quid igitur tale contigerit, augustum imploretur remedium &c.* Allein hieraus kann kein Einwurf hergenommen werden, da diese Worte nur auf den Kayser selbst und die damaligen Richter gehen, und nicht diejenigen Regenten, die das Justinianische Gesetzbuch angenommen haben, selbst bindet. Diesen bleibt immer frey, die Entscheidung dergleichen Fälle dem richterlichen Willkühr ausdrück-

aber darf man einen Fall nicht gleich halten, wann man dessen specielle Entscheidung nicht ausdrücklich in den Gesetzen findet. Es ist genug, wenn man durch vernünftige und gründliche Auslegung eines Gesetzes noch zur Entscheidung gelangen kann. So lange also dieses noch möglich ist, kann dem Richter kein Willkühr eingeräumt weeden, indem ihn ausdrückliche Gesetze zu Bestimmung des Rechtes mit auf die Interpretation verwiesen. (*) Er muß also, wenn er Etwas nicht speciell entschieden findet, vor allen Dingen Gesetze auffuchen, die von gleichen oder ähnlichen Fällen reden (**) und

in

lich oder stillschweigends zu überlassen, wie dieses dann wirklich eine allgemeine Observanz bestättigt. S. Struben Th. I. Bed. 30. und Bed. 133. und die daselbst angeführten LUDOLF de Jure Camer. Sect. II. §. 7. n. 19. TEXTOR de arbitrio judicis Th. 4. 5. KRAUS de arbitr. jud. §. 8. 10. 33. 39. S. auch Bed. 166. und Th. II. Bed. 107. §. 3. Justinian selbst scheint dieses auch in der C. 3. §. 18. Cod. de Vet. jur. enucl. wo eben jenes Gesetz weitläuftiger vorkommt, nachzugeben.

(*) L. 11. 12. 13. D. de LL. L. f. pr. Cod. ibid.

(**) Dahin gehört z. B. die Anwendung des bekannten Remed. l. 2. C. de rescind. vend. auf andere Verträge, wie auf die Location und Conduction. Struben Th. III. Bed. 119. den Vergleich, CARPZOV. P. II. c. 34. def. 1. LEYSER Sp. XLVI. m. 7. RICHTER P. II. Dec. 99. ned. 7. STRYK V. M. Tit. de Transact. §. 22. Die Anwendung der Leg. Rhod. de jactu auf

in deren Ermangelung zur allgemeinern Analogie des Rechts, welche überhaupt darinn besteht, daß Etwas mit denen Grundsätzen des Rechts, die sich auf Positivgesetze gründen, übereinkommt, seine Zuflucht nehmen, (*) diese wird ihn gewiß, wenn er anders ein Mann ist, dem die Gesetze nicht fremd sind, nach der Vollständigkeit unsers Römischen Gesetzbuches selten ohne Befriedigung lassen. Kann aber eine Entscheidung völlig nicht aus Gesetzen hergeholt werden, entweder weil keine vorhanden sind, und das kann zuweilen möglich seyn, da so manche Geschäfte bey uns vorkommen, wovon die Römer nichts wusten, oder weil eine Streitfrage selbst, ohne deren Festsetzung sich keine Anwendung von Gesetzen denken läßt, nicht gehörig bestimmt werden kann, oder weil ein Gegenstand von der Art ist, daß die Gesetze nicht allgemein entscheiden konnten, und ihn daher ausdrücklich dem Richter allein überlassen: dann findet das eigentliche Willkühr oder Ermessen des Richters statt, wohin z. B. der Fall, wenn von der einer Geschwächten zuzuerkennenden Summe zur Schad-

ähnliche Fälle, da jemand fürs gemeine Beste Schaden leidet. LAUTERBACH Diss. de aequitate et extensione Legis Rhodiae F. PLATNER de Vsu legis Rhodiae de jactu in bello terrestri. Struben Th. III. Bed. 21. ꝛc. u. f. f.

(*) S. Herrn Prof. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuches Th. I. S. 136.

Schadloshaltung die Rede ist, gehöret; (*) Oder wann die factischen Umstände so verwirrt, und die nöthigen Nachrichten so mangelhaft sind, daß es nicht möglich ist, auf einen sichern Grund der Entscheidung zu kommen. (**) Eben so äussert sich das richterliche Willkühr besonders da, wo es auf die Beschaffenheit eines Beweises ankommt. Die Prüfung desselben ist ein bloßes Werk des Verstandes. Vollkommen ist ein Beweiß eigentlich dann erst, wann solche Gründe vorgelegt werden, die in unwidersprochnen Vernunftwahrheiten beruhen, oder, welches eben so viel heißt, wann das unveränderliche Wesen der Dinge den Grund der Ueberzeugung enthält. Ein vollkommner Beweiß ist also das Denken von der Existenz; einen vollkommnen Beweiß von der Gleichheit zweyer Dreyecke macht die Gleichheit ihrer Höhe und Grundlinien ꝛc. Und solche Gründe allein können eine unbedingte Gewißheit wirken, weil sie auf unveränderlichen Vernunftwahrheiten beruhen, die das Wesen der Dinge darstellen. Eine andere Bewandniß aber hat es mit solchen Gründen, die nicht aus nothwendigen Vernunftwahrheiten, die das unveränderliche Wesen der Dinge darstellen, sondern nur aus zufälligen historischen Umständen hergeleitet werden. Ich wer-

(*) Struben Th. I. Bedenken 163. und Th. III. Bed. 125.

(**) Struben Th. I. Bed. 66.

werde eines Mordes beschuldigt. Zwey tretten als Augenzeugen gegen mich auf, und das ist der Beweiß, der mich zum Tode verurtheilt. Die Zeugen können die Wahrheit reden, sie können sie aber auch nicht reden. Denn die Wahrheit zu reden, ist zwar im Wesen eines gewissen Zeugen, aber nicht eines Zeugen überhaupt gegründet. Und wie läßt sich die untrügliche Gewißheit eines Zeugen jedesmal bestimmen, da das Erkenntniß selbst historischer Wahrheiten nicht nothwendig zum Wesen des Menschen, der auf mancherley Art fehlet, gehört? Da nun blos historische Wahrheiten und zufällige Umstände, die seyn oder nicht seyn können, den Gegenstand des gerichtlichen Beweises ausmachen, so kann dieser schon nach der Natur seines Gegenstandes nie ganz vollkommen seyn. Denn eine historische Wahrheit fließt nicht aus dem Wesen eines Dinges, es können also auch nicht Gründe dafür aus dem Wesen eines Dinges geschöpft werden, die nur allein durch den nothwendigen Zusammenhang mit der Wahrheit selbst völlige Gewißheit wirken. Der Zusammenhang einer historischen Wahrheit mit ihren Gründen ist nothwendig. Es wird einer ermordet und er stirbt. Dieß kann ich als eine Vernunftwahrheit betrachten, und dann ist der Grund des Sterbens, das Ermorden, absolut nothwendig und gewiß. Denn ermordet werden und nicht sterben, ist ein Widerspruch. Betracht ich aber eben den Satz als

eine

eine historische Wahrheit, so ist der Grund des Sterbens, das Ermorden, nicht nothwendig und nicht unbezweifelt gewiß. Es kann einer auch aus einer andern Ursache sterben. Es ist gewiß, daß alle historische Wahrheiten schon für sich nur zufällig sind. Denn wären sie nothwendig, so wären sie von Ewigkeit her in sich selbst, oder im Wesen von irgend Etwas gegründet, und dann würden sie nicht mehr historische Wahrheit, sondern Vernunftwahrheit seyn. Sie können also auch keine nothwendige sondern nur zufällige Gründe ihrer Existenz enthalten, das heißt, die Gründe selbst können wieder keine andere als historische zufällige Wahrheiten seyn, welche seyn und nicht seyn können. Ich ziehe hieraus als eine gewisse Vernunftwahrheit die Folge, daß überhaupt alle historische Umstände nicht bis zur ganz vollkommnen Gewißheit können erwiesen werden. Daß ein Cicero und Horaz gelebt haben, nehmen wir auf Treu und Glauben, und weil es uns höchst wahrscheinlich ist, von der Tradition an. Und so ist alle unsre historische Gewißheit Nichts weiter, als ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, und vollkommen müssen wir bey historischen Sätzen schon denjenigen Beweiß nennen, der uns Gründe vorlegt, nach denen wir vernünftiger weiße eine Sache für höchst glaubwürdig annehmen müssen. Wenn mehrere redliche Männer einstimmig Etwas bezeugen, so muß uns allerdings ihre Aussage höchst wahrscheinlich seyn, und wir können

sie für eine historische Wahrheit annehmen. Unter gewissen Einschränkungen konnte daher der Gesetzgeber immer nach der Vernunft bestimmen, daß zwey Zeugen vollkommen erweisen sollten; so konnte er andern nach der Erfahrung die Glaubwürdigkeit versagen. Aber diese Bestimmung war nur ein Resultat aus vorausgesetzten Vernunft- und Erfahrungssätzen, z. B. daß redliche Männer die Wahrheit reden, daß Aeltern partheyisch sind ꝛc. Wie aber wenn diese vorausgesetzten andern Sätze bey einem einzelnen Subjecte keine Anwendung finden? Wann Leidenschaft, Neid, Freundschaft, Feindschaft, Vorurtheil das Zeugniß eines sonst redlichen Manns verdächtig machen? Wann Umstände das Zeugniß eines Blutsverwandten stärken? (*) Wann der Grad auszuforschen ist, bis auf welchen ein Zeuge Glauben verdient? Wann die Gränzlinien von halbem, ganzem ꝛc. Beweiß sollen gezogen werden? Wann der Richter aus einzelnen Umständen auf eine historische Wahrheit schließen, Vermuthungen folgern, aus diesen Vermuthungen wieder schließen, das alles zusammen stellen, mit andern Erfahrungen und Erfahrungssätzen vergleichen, dann den Grad von Wahrscheinlichkeit abwägen, und deren Grän-

(*) S. Struben Th. I. Bed. 30. Vom Beweise durch Zeugen überhaupt verdient sonst noch vorzüglich gelesen zu werden, des scharfsinnigen Herrn v. Tevenars Theorie der Beweise im Civilproceß. Abschnitt II. Kap. IV.

Gränze genau bestimmen soll? ꝛc. Keine Gesetzgebung in der Welt, und wär ein Engel der Gesetzgeber, kann, auch bey der größten Weisheit hinreichend seyn, hier sichere Regeln des Verfahrens vorzuschreiben. Denn die einzelnen Subjecte, die äussern Umstände ꝛc. sind zu tausendfach, um auch in Folianten hierüber viel mehr als Nichts zu schreiben. Prüfung des Beweises ist schlechterdings ein Werk der Beurtheilungskraft, und in Gesetzen vorschreiben, was völlig, was zur Hälfte ꝛc. erwiesen, was wahrscheinlich sey, und in welchem Grade, wann und wie weit man glauben oder zweifeln solle, hieße wahrlich derjenigen Vernunft Gesetze vorschreiben, von der der Gesetzgeber selbst Gesetze annehmen, und die schwehre Kunst der Gesetzgebung lernen muß. Ein weiser Gesetzgeber wird daher immer wie **Hadrian** dergleichen Sachen des Richters eigenem Ermessen überlassen, (*) um so im Ganzen die Wahrheit weni-

ger

(*) *Tu magis scire potes* rescribirt er auf eine geschehene Anfrage, *quanta fides habenda sit testibus; qui, et cujus dignitatis, et cujus aestimationis sint; et qui simpliciter visi sint dicere, utrum unum eundemque meditatum Sermonem attulerint: an ad ea, quae interrogaveras, ex tempore verosimilia responderint.* Bey einer andern Gelegenheit rescribirte eben dieser Kayser: *Quae argumenta ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis definiri potest: sicut non semper, ita saepe sine publicis monumentis cujusque rei veritas deprehenditur: alias numerus testium,*

ger zu verfehlen, als durch hingeworfne individuelle Bestimmungen.

Also es giebt Fälle, deren Entscheidung einzig und allein dem Willkühr des Richters überlassen bleibt, entweder weil sie in Gesetzen nicht entschieden sind, oder weil sie nicht entschieden werden konnten, ohne das Recht einer grössern Ungewißheit auszusetzen. In diesen Fällen soll er also die Stelle des Gesetzgebers selbst vertretten;

Er

alias dignitas et auctoritas, alias veluti consentiens fama confirmat rei de qua quaeritur fidem. Hoc ergo solum tibi rescribere possum summatim, non vtique ad vnam probationis speciem cognitionem statim obligari debere, sed ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opineris. L. 3. §. 1. et 2. D. de test. Add. L. 13. D. ibid. de LEYSER. Sp. CCLXXXIII. m. 1. Struben Th. I. Bed. 30. MENOCH. de A. Jud. Q. L. II. Cent. 1. cas. 90. — Eine vollständige juristische Logik ist noch nicht erfunden und wird wohl ewig unter die unerfundnen Dinge gehören. Dieß schließt inzwischen die Hoffnung nicht aus, durch Beobachtung und Abstraction die Gränzen der Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, und deren Grade heller zu sehen. Mit in dieser Rücksicht und zu diesem Behuf bin ich entschlossen, wenn Zeit und Gesundheit es gestatten, aus den ungeheuern Bänden des MASCARD. de probationibus und MENOCH. de praesumt. welche schon Hr. Leibnitz in der Nov. method. discendae docendaeque jurisprud. extrahirt zu sehen wünschte, einen räsonnirenden Auszug zu liefern.

Er muß folglich wie ein weiser und gewissenhafter Gesetzgeber diejenigen Mittel wählen, die ihn in den Stand setzen, mit möglichster Gewißheit Recht und Verbindlichkeit zu bestimmen, das heißt, er muß Billigkeit und Vernunft immer die Gründe seiner Entscheidung seyn lassen. (*) Aber auch dann, wann er würklich Vernunft und Billigkeit die Richtschnur seiner Entscheidung seyn läßt, würden wir doch die Geschichte der Menschheit wenig kennen, wenn wir glauben wollten, daß nun seine Aussprüche immer ein Orakel der Wahrheit wären. Dann ich muß hier wiederholen, was ich schon oben von der Verschiedenheit der Ideen, durch die wir der Wahrheit nachforschen, und der Abhängigkeit ihrer Bildung von äusseren Umständen, von Körper, Leidenschaft, Erziehung, Vorurtheil, Erfahrung ꝛc. erinnert habe. Da nun die Vernunft die einzige Führerin zur Wahrheit ist, so kann es auch an Verschiedenheit der Ueberzeugung von einer Wahrheit nicht fehlen. Der Richter beschäftigt sich hier mit Bestimmung der Billigkeit und Ausforschung der Wahrheit, oder des Grades von Wahrscheinlichkeit nach historischen und zufälligen Umständen. Beydes ist ein Werk der Meditation, und die Ueberzeugung davon hängt von der Vorstellungsart eines jeden ab, da wir keinen bestimmten Maaßstab haben, historische oder Vernunftwahrheiten sicher darnach abzumessen.

Die

(*) Struben Th. II. Bed. 107. §. 3.

Die Billigkeit beruht blos auf Vernunftwahrheiten. Nach ihrer Vorschrift soll der Richter entscheiden, wenn ausdrückliche Gesetze fehlen. Sie wird also hier den bürgerlichen Gesetzen entgegen gesetzt, und besteht in der Uebereinstimmung einer Sache oder Handlung mit den vollkommnen natürlichen Gesetzen. (*) Der Richter entscheidet also dieser Billigkeit gemäß und gerecht, wenn vollkommne natürliche Gesetze Gründe seiner Entscheidung sind. Natürliche Gesetze bestimmen eben so wie die positiven, Recht und Verbindlichkeit. Natürliche Verbindlichkeiten aber heissen diejenigen, die aus Folgen entstehen, welche aus der Natur der Handlung von selbst fliessen. (**) Empfindungen und Triebe können Quellen menschlicher Erkenntniß werden, durch sie selbst aber bilden wir keine Vorstellung, erkennen wir nicht, sondern durch den Verstand. Sollen wir also moralische Folgen, die aus Handlungen fliessen, erkennen, so müssen wir mittelst des Verstandes darzu gelangen. Also nicht Empfindungen und Triebe, die ohnehin so veränderlich und oft böse sind, son-

(*) S. H. Prof. Eichmann am a. O. S. 88. wo man auch eine Liste von denen Schriftstellern findet, die über die Billigkeit geschrieben haben.

(**) S. des Herrn Geheimen Tribunalrath Höpfners besonders für Academien vortrefliches, und deswegen fast auf allen Academien zum Grund gelegtes Lehrbuch des Naturrechts §. 20.

sondern der Verstand ist die Quelle des Naturrechts. Aus psychologischen Gründen zeigen wollen, wie nach den verschiednen Quellen und Hindernissen der menschlichen Erkenntniß überhaupt die Verschiedenheit der Begriffe über ein und eben dasselbe natürlich ist, würde hier überflüßig seyn, und ich begnüge mich hier nur als einen unbezweifelten Erfahrungssatz anzuführen, daß die Verschiedenheit in Erkenntniß der Wahrheit, in der Natur des Menschen gegründet ist. Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn die größten Männer selbst über manche Fragen des Naturrechts sich nicht vereinigen können, und wenn dieses nicht weniger als das positive Recht, durch seine mannigfaltige Controversen ein Beweiß von den engen Gränzen unsrer Vollkommenheit wird. Es folgt also, daß selbst die Entscheidung nach natürlichen Gesetzen nicht immer unfehlbar und ein sichres Mittel seyn kann, Recht und Verbindlichkeit mit völliger Gewißheit zu bestimmen, und daß die Lehre von der Billigkeit nicht so ganz, wie ein neuer Schriftsteller glaubt, (*) mit gleicher Deutlichkeit zu erkennen ist, als irgend eine mathematische Wissenschaft. Aber Naturgesetze selbst, die die Vernunft predigt, wenn sie glücklich gefunden werden, sind gewisse Wahrheiten, die das Mein und Dein mit Zuverläßigkeit bestimmen. Es folgt weiter, daß wirkliche Na-

tur-

(*) Flavius vom Eide. (Leipzig 1785.) in der Vorrede.

zurgesetze grössere Vollkommenheit haben als die positiven. Jene können nie fehlen, dann sie sind in der Natur der Verhältnisse gegründet; diese aber können fehlen, dann positiv so zu entscheiden, daß die Entscheidung allen einzelnen Verhältnissen angemessen ist, übersteigt die Gränzen einer positiven Gesetzgebung, wenn auch wirklich der Gesetzgeber es an der genauesten Sorgfalt nicht fehlen läßt. Ich sage dieses nicht, als ob ich die positiven Gesetze für minder nothwendig hielte. Denn wir irren, wenn wir glauben die Wissenschaft der natürlichen Gesetze so nahe zu haben, daß sie jeder sogleich erkennte. Dieß könnten wir dann glauben, wann wir natürliche Neigungen und Empfindungen für die Quelle des Naturrechts halten könnten. Aber diese sind nicht immer das, was die ädlere Vernunft will und billiget. Und läßt sich nicht der allergrößte Theil der Menschen mehr von natürlichen wilden Neigungen als der Vernunft beherrschen? Wer würde also diese von natürlichen Verbindlichkeiten überzeugen können? Es ist also weis, es hierbey nicht auf das Urtheil der Menge ankommen zu lassen; und nothwendig, Recht und Verbindlichkeit ausdrücklich zu bestimmen. (*)

Wird

(*) Daher sagt Horatz:

Jura inuenta *metu injusti* fateare necesse est,
Tempora si fastosque velis evolvere mundi,
Nec natura potest justo secernere iniquum.
L. I. SAT. 3.

Und

Wird hierdurch auch in manchem Fall der eigentliche Endzweck, ihre Gränzlinien immer da zu ziehen, wo sie die Wahrheit selbst ziehen würde, verfehlt, so ist der Verlust im Ganzen gewiß gegen den unbeträchtlich, der den Staat dann treffen würde, wann die Erfüllung natürlicher Pflichten von den Begriffen eines jeden davon abhängen sollte. Dieß würde noch um so viel mißlicher seyn, da, wie ich schon erinnert habe, selbst die größten Männer, die ihr ganzes Leben in der Meditation hinbringen, in manchen Stücken so verschieden urtheilen, welcher Umstand mit eine positive Bestimmung nothwendig macht. Dichtern vergönn ich es gern, aus einem fabelhaften goldnen Zeitalter Menschen und Völker auch ohne positive Gesetze als vollkommen gerecht abzubilden. (*) Aber wenn es

Und CICERO or. pro A. CLUENT. c. 53. urtheilet: vt corpora noſtra ſine mente; ſic civitas ſine lege, ſuis partibus vt nervis ac ſanguine et membris vti non poteſt.

(*) Ne fugite,
(rief der alte Latinus den Trojanern zu.)
hoſpitium neve ignorate Latinos,
Saturni gentem, *haud vinclo nec legibus aequam*
Sponte ſua veterisque Dei ſe more tenentem.
VIRG. Aen. VII. v. 202. &c.

Aurea prima ſata eſt aetas, quae vindice nullo
Sponte ſua, ſine lege, fidem rectumque colebat
Poena metusque aberant.
OVID. Metam. I. 89.

es Geschichtschreiber thun, so fürchte ich sehr, daß sie mit Dichterimagination uns Etwas erzählen, das der natürlichen Geschichte der Menschheit widerspricht. (*) Natürliche Gesetze machen indeß den einzigen Gesichtspunct, aus dem unser Gesetzgeber Recht und Verbindlichkeit betrachtet. Und kennen wir diesen Gesichtspunct genau, so wird uns häufig die Erklärung und Anwendung seiner positiven Gesetze leichter werden, ja er selbst verweißt uns deswegen mehrmals ausdrücklich auf die natürlichen Gesetze, um hiernach desto sichrer zu finden, was gerecht sey, und wie wir ihn zu verstehen haben. (**) Gründliche Wissenschaft des Naturrechts ist also dem Richter unumgänglich nöthig. Sie enthält den Grund positiver Gesetze, lehrt uns nicht selten

(**) So erzählt Sallust von den uralten Römern: Domi militiaeque boni mores colebantur; Concordia maxima, minima avaritia erat; *jus bonumque apud eos, non legibus magis, quam natura valebat &c.* BELL. CATIL. c. 9. Richtiger ist wohl Horatzens kurzer Bericht aus den Jahrbüchern der Welt. (S. die vorhin angeführte Stelle.) Und wer würde nur als Philosoph eine solche Declamation für Wahrheit annehmen, wenn er auch nicht aus der Geschichte wüste, daß Rom anfänglich blos aus einer Handvoll Hirten bestand, aus geflüchteten Sclaven oder Räubern, welche der Strafe, die sie mit ihren Verbrechen verdient hatten, zu entgehen suchten? ꝛc.

(**) S. außer dem angeführten L. 8. Cod. de judic. die LL. 56. 58. §. 2. und 90. D. de R. I.

selten diese verstehen, und da wo sie mangeln, Recht und Verbindlichkeit festsetzen; kurz sie ist die Philosophie der Rechtsgelehrten, die ihn richtig denken lehrt, ihm Licht giebt, wie die natürliche Theologie dem Gottesgelehrten, und in Vereinigung mit der Geschichte ihn glücklich durch ein Labyrinth von Gesetzen leitet. (*) Ist sie gleich nicht das Mittel ihn unfehlbar zu machen — und das zu seyn ist ja nicht Bestimmung des Menschen — so ist doch schon das Vollkommenheit genug, der Vollkommenheit näher zu kommen. Aber hierauf können wir nur dann zählen, wann wir ohne unsre triegliche Neigungen und Triebe zu Rath zu ziehen, mit kalter Vernunft, mit tiefem Nachdenken und reifer Beurtheilungskraft Verhältnisse genau abzuwägen gelernt haben. Sonst laufen wir Gefahr, den Schatten für den Cörper zu erhaschen, und wie der junge Cyrus beym Xenophon

(*) Sunt vtique leges Romanae pleraeque conclusiones ex principiis juris naturae; et qui conclusiones rite interpretari et ex principiis deducere intendit, nae principiis illis jam antea tinctus et imbutus esse debet. Nec video qua ratione quis in interpretatione harum legum jamjam ex communi principio explanatarum secure progredi possit, nisi juris naturae prudentiam, ex qua JCti Ramani conclusiones illas deduxerunt, in subsidium et auxilium vocaverit. J. H. Boehmer Diss. de interpret. faciend. contra cum qui clar. loqui deb. §. 31.

phon (*) Billigkeiten zu finden wo keine sind. Ein grosser Knabe hatte einen kleinen Rock, und ein anderer kleiner Knabe hatte einen grossen Rock. Jener zog diesem sein Kleid aus, gab ihm das seinige, und zog jenes dafür an. Cyrus sollte darüber entscheiden, und er urtheilte, daß der grosse Knabe den grossen Rock, und der kleine den kleinen behalten sollte. Sein Lehrer strafte ihn deswegen, und führte ihm zu Gemüth, daß er so hätte urtheilen können, wann er zum Richter über das Passende wäre bestellt worden. Da er aber hätte bestimmen sollen, wem jeder Rock gehöre, so hätte er darauf se-

hen

(*) Ἡνδε, erzählt er seiner Mutter Mandane, ἡ δικη τοιάδε. Παις μεγας, μικρον ἐχων χιτωνα, ἑτερον παιδα μικρον μεγαν ἐχοντα χιτωνα, ἐκδυσας αὐτον, τον μεν ἑαυτῳ ἐκεινον ἡμφιεσε, τον δε ἐκεινου αὐτος ἐνεδυ. Ἐγω γαν τυτοις δικαζων, ἐγνων βελτιον ἐιναι ἀμφοτεροις τον ἁρμοζοντα ἑκατερον ἐχειν χιτωνα. Ἐν δε τυτῳ με ἐπαισεν ὁ διδασκαλος, λεγων, ὁτι ὁποτε μεν καταςαθειην τα ἁρμοττοντος κριτης, ὁτω δεοι ποιειν. Ὁποτε δε κριναι δεοι, ὁποτερῳ ὁ χιτων ἐιη, τυτ' ἐφη σκεπτεον ειναι, τις κτησις δικαια ἐςι ποτερα τον βια ἀφελομενον ἐχειν, ἡ τον ποιησαμενον, ἡ πριαμενον κεκτηθαι. CYROP. L. I. C. III. n. 14.

hen müssen, wem der Besitz zukomme, dem grossen Knaben, der ihn mit Gewalt zu sich genommen, oder dem andern der ihn gekauft oder sich ihn hätte machen lassen. — Cyrus hatte seine Strafe verdient, denn wahre Billigkeit schneidet Niemanden die ihm zuständige Rechte ab, und kein Richter kann sie ohne Verletzung der natürlichen Gesetze schmälern, die Verhältnisse mögen übrigens seyn wie sie wollen.

Kenntniß des Naturrechtes erfodert also viele Vernunft, tiefes Nachdenken, und kalte unpartheyische Prüfung. Bedenkt man hierbey, daß die mehresten Richter nur mittelmäßige Köpfe sind, daß die wenigsten gern mit vielem Nachdenken zu thun haben, und überdas die meisten als sinnliche Geschöpfe nicht wenig von Vorurtheil und Affecten hingerissen werden, so kann es nichts unerwarteres seyn, wenn sie, ich will nicht sagen aus vorsätzlicher Partheylichkeit, aber doch aus Unwissenheit und Mangel an Beurtheilungskraft oder Trägheit oft nach blossen Scheinbilligkeiten erkennen, und wenn auf diese Art, da die Naturgesetze selbst zum Theil nicht sicher bestimmt und noch zweifelhaft sind, das richterliche Willkühr noch schwankender und unzuverläßiger werden muß.

Aber nicht minder schwankend und unzuverläßig ist es dann, wann es auf Prüfung des Gehaltes einzelner Umstände, die ein Factum erweisen sollen, ankommt. Der Grad der Beweiß-

kraft

kraft in historischen Dingen liegt nicht, wie bey Vernunftwahrheiten im nothwendigen Zusammenhang der Gründe mit dem Satze selbst. Hier sind die Gründe zufällig, und der Grad von Stärke ihrer Beweißkraft wird, besonders da diese Kraft blos idealisch ist, nicht sowohl durch sie selbst, als durch die Beschaffenheit des Subjectes in das sie wirken sollen, bestimmt. Es hängt von der Einsicht, von Temperament, Vorurtheil, Erfahrung und Menschenkenntniß ab, durch vorgetragene Beweißgründe mehr oder weniger überzeugt zu werden, und den Grad von Wahrscheinlichkeit, der sich nicht, wie auf einer Goldwaage abwägen läßt, zu bestimmen. Gewißheit ist, wie Herr v. Tevenar (*) richtig bemerkt, nur ein relativer Begriff und besteht in der Ueberzeugung, welche die Gründe auf einen wirken. Gründe die bey Einem eine Evidenz zuwege bringen, wirken bey einem andern kaum einen halben Beweiß. „Jeder, sagt der Verfasser des philosophischen Arztes, hat seine eigne Brille, wodurch er die Gegenstände betrachtet. Mancher sieht da lauter Wolken und Nebel, wo der andre hellen Schein zu haben glaubt. Ein Beweißgrund kann dem einen eine unumstößliche Säule, dem andern ein unbedeutendes Sandhäufchen seyn." (**) Auch dieses

ist

(*) In der Theorie des Beweises im Civilproceß Abschn. III.

(**) Der philosophische Arzt Einl. des zweyten

ist in der Natur der Menschen gegründet, und die

St. — Eine vortrefliche Analyse der Ursachen von der Verschiedenheit unsrer Vorstellungen und Urtheile findet man in eben diesem schätzbaren Wetke St. I. S. 14 — 57. — Es giebt indeß viele so erstaunlich gelehrte Leute, welche die natürliche Verschiedenheit von Ueberzeugung, Ueberzeugungskraft ꝛc. nicht begreifen können, und durchaus verlangen, daß Gründe, die ihnen wichtig dünken, jeden andern schlechterdings auch überzeugen sollen, und das bey Vermeidung ihres Bärengrimms. Das heißt, wie Gnatho beym Terenz sagt:

Est genus hominum, qui esse primos se omnium rerum volunt,
Nec sunt.

EUNUCH. Act. II. Sc. 2.

— Zu Rom war es üblich, einem Ochsen, wenn er wild war und mit den Hörnern auf Menschen losgieng, Heu an ein Horn zu binden, als ein Zeichen, daß man ihm aus dem Weg zu gehen, und sich in acht zu nehmen habe. — Wie nützlich wär es doch, einen grundgelehrten Mann vom erwähnten Schlag eben so mit einem Büschel Heu zu krönen, daß man seine tiefe Kenntniß gleich einsähe, und sich, ohne erst beschädigt zu werden, sogleich einander zurufen könnte:

Foenum habet in cornu, longe fuge. —

HOR. L. I. Sat. 4.

Wie viele Kritiker ex professo, *qui obtrectatione alienae scientiae famem aucupantur.*

PLIN. Hist. Nat. Lib. I.

ver-

die Begriffe und Empfindungen von Ueberzeugung und Gewißheit können nach der Verschiedenheit der Menschen nicht anders als selbst sehr verschieden seyn. Daher hängt die Entscheidung über die Stärke eines gerichtlichen Beweises grossentheils von der zufälligen Beschaffenheit des richtenden Subjectes ab.

Noch in vielen andern Fällen, wo auch nicht von Sachen die Rede ist, deren Entscheidung dem richterlichen Willkühr überlassen bleibt, kann

verdienen doch eben dieses Heufutter — Sie kritisiren, ich weis es zuverläßig, oft, ohne ein Werk zu verstehen, ja oft ohne ein Werk ordentlich gelesen zu haben; und lesen und verstehen sie auch ein Werk, und sind mit dem Verfasser nicht einerley Meynung, wie oft dringen sie nicht im gröbsten dictatorischen Tone dem geneigten Leser ihren Odem für einen unfehlbaren Orakelspruch auf! — So oft schon hab ich gelesen, „dieß Werk ist unter aller Kritick.“ Und doch wird es einer Stelle in gelehrten Anzeigen gewürdigt? — Wie abgeschmackt und widersprechend! — Ist es wirklich unter aller Kritick, nun, so dächt ich, so ein gelehrter Mann hätte nicht nöthig, nur ein Bischen Papier mit seinem oberstrichterlichen Ausspruch zu besudeln. Aber freylich, wer seinen Namen nicht zu nennen braucht, kann viel wagen, wenn er auch der größte Dummkopf ist, gerade deswegen weil er nicht viel zu wagen hat, nam levia ingenia, quia nihil habent, nihil sibi detrahunt, Celsus L. VIII, c. 4.

kann man doch behaupten, daß aus eben dem Grunde der Verschiedenheit unter den Menschen nach der Verschiedenheit ihrer zufälligen persönlichen Eigenschaften, die Entscheidung auf diese oder jene Art gewissermaßen dem Ohngefähr auch dann noch unterworfen bleibt, wann es eigentlich nicht auf Meynung ankommt. Gesetze sind dann zwar bestimmt, aber nicht die Art zu denken, nicht der Gesichtspunct, aus dem man Gegenstände betrachten muß. Auch gerichtliche Sachen haben oft zwey und mehrere Seiten, von denen sie sich betrachten lassen, die dann nach jeder Seite, von der man sie betrachtet, anders müssen beurtheilet werden. Daher darf es uns nicht befremden, daß öfters eine und eben dieselbe Sache von den größten Rechtsgelehrten so verschiedentlich entschieden wird, ohne durch besondere Gesetzauslegung zu dieser Verschiedenheit veranlaßt zu werden. Aber jeder sieht seinen Gegenstand aus einem andern Gesichtspunct. System, Vorurtheil ꝛc. besonders Temperament, wie **Struben** (*) richtig bemerkt, haben auch hierinn mächtigen Einfluß in die Ideenbildung. (**) Oft ist der rechte Gesichtspunct zweifelhaft,

(*) In seinen rechtl. Bedenken Th. I. Bed. 31.

(**) Ein auffallendes Beyspiel hiervon giebt die Verschiedenheit von Gutachten, welche Jul. Cäsar und M. Porcius Cato in Ansehung des Verfahrens gegen die Mitverschwornen des Catilina erstatteten. Jener votirte in einer

und das geringste zufällige Umständchen determinirt

vortreflichen Rede dahin, daß man ihr Vermögen einziehen, und sie in den ansehnlichsten Municipien gefänglich verwahren lassen sollte. Uebrigens sollte Niemand ihrenthalben in der Folge im Senate referiren, oder mit dem Volke in Unterhandlung tretten. Und wer dagegen handeln würde, den sollte der Senat für einen Feind des Staates nnd der gemeinen Wohlfarth erklären. Cato's Votum aber gieng, nach einer eben so vortreflich gehaltenen Rede dahin, daß, weil durch das frevelhafte Vorhaben böser Bürger der Staat in die größte Gefahr gekommen, und selbige durch die Aussage des Titus Vulturcius und der Gesandten der Allobrogen überwiesen worden, geständig seyen, daß sie mit Mord, Feueranlegen und andern abscheulichen und grausamen Unternehmungen gegen ihre Mitbürger und gegen das Vaterland umgegangen, sie auf ihr gethanes Bekenntniß, als solche, die sich offenbarer Kapitalverbrechen schuldig gemacht, nach alt hergebrachtem Brauche vom Leben zum Tode gebracht würden. S. SALLUST. *Bell. Catil.* cap. 51. 52. Aber wie verschieden war nicht der Charakter dieser beyden Männer! Eben der Schriftsteller schildert ihn nach seinem gewöhnlichen präcisen gedankenvollen Ausdruck im Kap. 54. daselbst: His, sagt er genus, aetas, eloquentia prope aequalia fuere, magnitudo animi par, item gloria, sed alia alii. Caesar beneficiis ac munificentia magnus habebatur: integritate vitae Cato; ille manfuetudine et misericordia clarus factus: huic severitas dignitatem addiderat; Caesar dando, sublevando, ignoscendo: Cato nihil largiendo glo-

minirt die Seele zu einer eben so zufälligen Vorstellung, welche den Ausschlag giebt; (*) Oft müssen mehrere Gesichtspuncte zusammen genommen werden, um das Ganze zu übersehen, aber nur Einer fällt in die Augen; Oft ist nur Einer der rechte, aber er fällt nicht in die Augen, und der rechte wird verfehlt, ohne daß es dem Richter an Einsicht, Fleiß, Nachdenken und Redlichkeit fehlt. Denn Irren ist auch hier menschlich, und wenn große Weltweise und Gottesgelehrte irren können, so wär es ungerecht, vom Richter allein, der sich weniger mit bloßen Vernunftwahrheiten beschäftiget, Unfehl-

riam adeptus est; in altero miseris perfugium: in altero malis pernicics; illius facilitas: hujus constantia laudabatur. Postremo Caesar in animum induxerat, laborare, vigilare; negotiis amicorum intentus suo negligere, nihil denegare, quod dono dignum esset; sibi magnum imperium, exercitum, bellum novum exoptabat, vbi virtus enitescere posset. At Catoni studium modestiae, decoris, sed maxime severitatis erat. Non divitiis cum divite, neque factione cum factioso sed cum strenuo virtute; cum modesto pudore, cum innocente abstinentia certebat; esse, quam videri, bonus malebat; ita quo minus gloriam petebat, eo magis adsequebatur. — Cäsar war, wann ich hiernach recht urtheile, ein Sanguineocholericus, Cato aber ein Melancholicocholericus.

(*) Dum in dubio est animus, paulo momento huc illuc impellitur, sagt Mysis beym Terenz ANDR. Act. I. Sect. V. v. 32.

fehlbarkeit zu fodern. „Wahrheit, sagt Lord Bolingbroke (*) liegt in einem kleinen und zuverläßigen Kreis, aber Irrthum ist unermeßlich.“ Ueberdas wie sehr sind Zeit und Stunden auch der Denkkraft verschieden, und wie wenig ist diejenige Heiterkeit der Seele, durch die wir allein heiter denken, und die Wahrheit gewisser erkennen, ein Werk des Willkührs, und wie oft dagegen ein Werk der Disposition des Körpers und der Lage hundert andrer äusserer Umstände. (**) Oft würde selbst der nämliche Richter nur in einer andern äusseren Lage, in einer andern Laune, anders über ein und eben denselben Fall geurtheilt haben. Richter können und dürfen irren, aber die Partheyen sind nicht an Einen Richter gebunden; es sind höhere Instanzen geordnet, die einen Irrthum verbessern können, obgleich in diesen höheren Instanzen eben

(*) S. desselben Abhandlung von der Verbannung (aus dem Englischen übersetzt von Moritz Prinz von Isenburg. Berlin 1779.) S. 42.

(**) H. v. Tevenar in seinen Anmerkungen über die Kunst zu referiren S. 17. räth daher dem Urtheilsfasser, so bald er gewahr wird, daß ihn die Arbeit ermüdet, die Begriffe sich verwirren und das Senkbley wankt, die Sache bey Seite zu legen, solche bey neuen Kräften und wenn sich der Nebel des Gemüthes verlohren hat, wieder vorzunehmen und dann einen Spruch zu fassen.

eben sowohl wie in den unteren Irrthümer vorfallen können. (*)

Ich habe nun bisher von denen Quellen von Justizgebrechen und Rechtsungewißheit geredet, die

(*) „Die Richter, sagt der H. v. Tevenar in der Theorie ꝛc. Abschn. VII. denen zum vierten oder fünftenmal die Sache vorgestellt wird, sind auch Menschen, und allgemein angenommen, nicht erleuchteter als die Richter, die das zweyte und dritte Erkenntniß abgefaßt haben. Es ist kein Grund vorhanden, dem vierten oder fünften Urtheilsspruche mehr Beyfall und Verbindlichkeit, als dem zweyten oder dritten Erkenntniß zu geben.“ — Der Verfasser irgend eines satyrischen Aufsatzes im deutschen Museum (vom J. 1784. St. VIII. N. 6) unter der Aufschrift: Beyträge zur Kenntniß der Staaten von Tatojaba, drückt sich im satyrischen Tone darüber so aus: „Ueberhaupt, sagt er, haben die Tatojaber nicht einerley Begriffe von Recht und Unrecht; Aus dieser Ursache sind in jeder Provinz drey bis vier Gerichtshöfe niedergesetzt, wo mit der Gerechtigkeit gerade oder ungerade gespielet wird; denn gemeiniglich fällt der bey dem zweyten und vierten Richterstuhl durch, der bey dem ersten und dritten obgesieget hatte. Der letzte Ausspruch gilt, sollte er auch noch so ungerecht und widersinnig seyn, und das Possierlichste dabey ist, daß ein jeder seine Zweifels- und Entscheidungsgründe dazu setzt. Sollte man nicht glauben, daß alle diese Gerichtshöfe einverstanden waren, die Partheyen für Narren zu halten?“

die aus der Natur des Menschen selbst und seiner eingeschränkten Kräfte fließen; von der hypothetischen Nothwendigkeit der Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der Gesetze und der hierdurch erzeugten Ungewißheit der Rechte; Aber die Dunkelheit wirklich vorhandner Gesetze ist nicht weniger als die Unvollständigkeit derselben eine reichhaltige Quelle eben dieser Ungewißheit, und der daraus natürlich folgenden Justitzgebrechen.

Gesetze sollen die Richtschnur unsrer Handlungen seyn. Sollen wir also nach dem Willen des Gesetzgebers unsre Handlungen einrichten, soll der Richter an ihnen einen sichern Maaßstab zur Beurtheilung dieser unsrer Handlungen haben, so ist nichts natürlicher als daß der Gesetzgeber seinen Willen auf eine solche Art kund thue, daß Richter und Parthey ihn gewiß wissen können, das heißt Gesetze müssen durchaus deutlich und bestimmt seyn. Hierzu gehört nun vorzüglich Deutlichkeit des Ausdrucks. Aber Ausdruck und Periodenbau ist es nicht allein, wovon Klarheit oder Dunkelheit abhängt. Widerspricht sich der Gesetzgeber, gebiethet er am einen Orte anders als am andern, so ist er nicht weniger unverständlich, und seine Verordnung im Ganzen, obgleich vielleicht einzelne Gesetze über Einen Gegenstand an sich können verstanden werden, bleibt dunkel durch die Antinomie. Daß unser Römisches Gesetzbuch weder von der

vom

vom Ausdruck und Periodenbau abhängenden Dunkelheit, noch von Antinomien frey ist, darf ich kaum erinnern. Es besteht großentheils aus vielen einzelnen Stücken von vielen einzelnen Schriftstellern, die zu sehr verschiednen Zeitaltern gelebt haben. Wenn wir uns nun erinnern, daß die lateinische Sprache so wie jede andre nur gewisse Perioden für ihre Vollkommenheit zählen kann, außer denen sie mit dem Verfall der Sitten und der Blüthe des Römischen Reiches, sich selbst ihrem Untergang allmählich näherte; Und wenn wir weiter dabey erwägen, daß Rechtsgelehrte ohnehin nicht immer diejenige sind, die sich um gründliche Sprachkenntniß, um Eleganz und Reinigkeit im Ausdruck bekümmern, so wie viele auch von unsern teutschen Rechtsgelehrten in der That besser die Gesetze als ihre Muttersprache verstehen, wenn sie sich gleich übrigens ganz eigentlicher Ausdrücke zu bedienen wissen: so wird es uns nicht sehr befremden, wenn manche Gesetze durch das Harte, Ungewöhnliche, Affectirte ꝛc. im Ausdruck und in der Stellung der Worte dunkel und unverständlich werden. Bringen wir endlich noch das Schicksal in Anschlag, welches alle Schriften der alten Welt mit einander gemein gehabt haben, daß sie sich von einem Zeitalter zum andern durch die Hand der Abschreiber, die grösstentheils unwissende Leute waren, erhalten mußten, daß sie oft hierdurch schrecklich verunstaltet und viele Stellen durch eine Menge von Varianten zwei-

felhaft gemacht worden: so finden wir gegen manche vorkommende Dunkelheit in den Gesezzen für den Gesetzgeber einen nahen Vertheidigungsgrund, der aber freylich ihm oder den Verfassern deren Schriften nicht überall zu gut kommen kann.

Zwar hatte er nicht verfehlt seinem Staatsminister und Gesetzcommissarius Tribonian sowohl hierüber als auch in Ansehung der Antinomien die nöthige Erinnerung zu geben, (*) und eben so wenig läßt ers an der wirklichen Versicherung fehlen, daß nirgends Antinomien anzutreffen seyen. (**) Aber heißt das nicht den Zuschauer versichern daß er nicht sehe? Schon die Art und Weiße seiner Gesetzgebung läßt sich fast nothwendig vermuthen, wenn man sie auch nicht kennte. (***) Dieser Zuversicht indessen ist es

zu-

(*) L. I. §. 7. et 8. Cod. de Vet. Jur enucl.

(**) *Contrarium aliquid in hoc codice positum nullum sibi locum vindicabit, nec inivenitur.* L. 2. §. 15. add. L. 3. §. 15. ibid.

(***) *Sufficiat dixisse summam eorum, quae* JUSTINIANUS *in compilatione digestorum et codicis compilatoribus observari voluit, quae est hujusmodi:* I.) *Vt vetera jura legerent*, II.) *optima et maxime vsui futura ex iisdem seligerent.* III.) *Minus bene posita mutarent.* IV.) *Superflua tollerent;* V.) *minus perfecta ordinarent;* VI.) *vbique tamen JCti aut imperatoris nomen in inscriptione retinerent;* VII.) *in genere vero vbique pro lubitu adderentur vel tollerent.* Ex qua ordinatione non

zuzuschreiben, wann er alle Commentationen seiner Gesetze nachdrücklich verbiethet, (*) und wenn allenfalls Etwas dunkel seyn sollte, sich schlechterdings allein dessen Erklärung vorbehält. (**)

Vernünftig ist es freylich allemal, vom Gesetzgeber selbst die Erklärung eines dunkeln Gesetzes zu suchen. Denn dunkel ist es eben dann erst, wann man den Willen des Gesetzgebers nicht deutlich und sicher erkennt. Liesse sich dieser Willen ausser allem Zweifel abnehmen, so würde das Gesetz nicht unter die dunkeln gehören. Versuch ich also den Sinn eines undeutlichen Gesetzes zu erklären, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß diese erklärende Auslegung immer selbst noch Zweifeln unterworfen seyn müsse, und dann läßt sich auch nie zuverläßig behaupten, daß die gegebne Auslegung wirklich der Wille des Gesetzgebers sey. Möglich bleibt es also in solchem Fall immer, daß

dieser

poterant non oriri multae repetitiones frivolae, non paucae antinomiae &c. MEISTER de princip. cognoscendi emblem. Tribonian. In opusc. ej. N. IV. Cap. II. §. 5. et 6. Add. Rud. Friedrich Telgmanns Einleit. zur Historie der Römischen Rechtsgel. Kap. XIII.

(*) S. L. 1. §. 12. L. 2. §. 21. &c. L. 3. §. 21. Cod. de Vet. Jur. enucl.

(**) S. die L. 9. et 12. fin. Cod. de LL. die eben angeführte L. 3. §. 21. C. de V. J. e. Nov. 143.

dieser Wille des Gesetzgebers, der Sinn seines Gesetzes verfehlt wird. Der auslegende Richter würde folglich alsdann nach einem Gesetze sprechen, das ihm der Gesetzgeber nicht gegeben hätte. Und heißt das was anders, als sich selbst gesetzgebende Gewalt anmaßen? Wenn also der Kayser die erklärende Auslegung dunkler Stellen sich selbst vorbehält, so glaub ich hierinn Etwas der Natur der Gesetzgebung völlig angemessenes zu finden. (*) Indessen kann dieß

(*) Ich bin daher mit Herrn Hofrath Hartleben völlig einerley Meynung, wann er mit Verwerfung der gewöhnlichen Eintheilung der Interpretation in die authentische, usuelle und doctrinale behauptet, daß die sogenannte authentische Auslegung eigentlich keine Auslegung, sondern vielmehr ein neues Gesetz sey. Quantum ad authenticam attinet, sagt er, certum est, principem non esse adstrictum ad observandas interpretationis regulas, sed pro lubitu legem explicare ipsi liberum esse; nonne autem hac ratione fines interpretationis, quae nunquam probalitatem egreditur, turbantur? Tantum itaque abest, vt authentica vera sit interpretatio, vt novae potius legis naturam induat. Conf. L. 12. Cod. de LL. Nov. 143. pr. At quamvis interdum princeps in explicandis suis et antecessorum constitutionibus doctrinalis interpretationis regulas sequatur, ad id tamen nec tenetur. nec semper hanc dubitationis tollendae viam semper ingredi solet. Valent ergo hae decisiones authenticae non propter probabilitatis rationumque evidentiam, sed illarum potius auctoritas a legislatoris potestate pendet. S. dessen *Medit. ad Pand. Sp. II. med. 1.*

dieß bey uns in Rücksicht seiner Gesetze nicht statt haben. Eine authentische Erklärung, die allemal eigne Gesetze voraussetzt, die also Justinian wohl geben konnte, läßt sich einmal hier nicht gedenken. Wollte also der Landesherr ein dunkles Römisches Gesetz erklären, so würde seine Erklärung immer nur eine doctrinale seyn, und auch diese würde dann nicht sowohl durch das Zuverläßige ihrer Richtigkeit, als vielmehr durch die Authorität des Auslegers ihre Kraft erhalten, und mehr als eigenes, dann als erklärtes fremdes Gesetz anzusehen seyn. Außerdem aber — wer weis nicht, wie viel trockne Kenntnisse und Studien die Auslegungskunst fodert? Und wer könnte die grossen Geschäfte des Regenten so verkennen, daß er ihm zumuthen wollte, sich mit diesen Kenntnissen und Studien, deren Umfang so unendlich ist, zu beschäftigen, um fremde Gesetze zu erklären, da er eigne geben kann, und um über ihnen wichtigere Gegenstände der Regierung zu vernachläßigen? — Er überläßt also weislich die Erklärung der einmal angenommnen Gesetze denen, deren Beruf es ist, mit ihrer Auslegung sich zu beschäftigen.

Erklärende Doctrinalauslegung, sie komme nun von wem sie wolle, bleibt also auf allen Fall nöthig. Und hier ist uns der Gesetzgeber vorerst Nichts weiter als alter Schriftsteller, und wir müssen, um ihn zu verstehen, uns eben der

Hilfs-

Hilfsmittel bedienen, die wir zur Erklärung anderer Schriftsteller des Alterthums gebrauchen. Sprachkenntniß, Kritik, Geschichtskunde, hinlängliche Bekanntschaft mit dem Schriftsteller selbst, (*) seiner Art sich auszudrücken, seinem Genie

(*) Jeden Schriftsteller so viel möglich aus sich selbst zu erklären, ist eine vorzügliche Auslegungsregel. Die Sprache, die der Ausdruck der Gedanken ist, wird immer nach der Verschiedenheit der Subjecte verschieden seyn. Ein Schriftsteller findet oft ein Vergnügen dran, zum Ausdruck gewisser Ideen Worte zu gebrauchen, die ein andrer wieder zum Ausdruck andrer Begriffe wählt ꝛc. Und dann erst, wann aus ihm selbst keine Erklärung herzuholen ist, muß man sie in andern Schriftstellern suchen, aber auch dann nicht willkührlich im ersten besten, sondern in den zunächst verwandten. Wer wird z. B. den Horaz aus dem Cicero, oder die Schriften der Evangelisten aus dem Thucydides ꝛc. zu erklären suchen? — Wie vorzüglich die Auslegung eines Schriftstellers aus ihm selbst sey, hat H. Hofr. Heyne in seiner vortreflichen Ausgabe des Virgil oft genug glücklich gezeigt. S. auch die schöne Schrift über das Studium des Homers in niederen und höheren Schulen. (Leipzig 1783.) §. 53. Eben diesen Weg dürfen wir daher bey Auslegung dunkler Gesetze um so viel weniger aus der Acht lassen, je natürlicher und sichrer er ist. Omnium optimum et tutissimum interpretandi genus esse, sagt ECKHARD. *Herm. Jur.* L. I. C. 5. §. 180. quod ex ipsis auctoribus repetitur inter omnes constat. Quo enim meliore vtaris interprete, quam eo ipso de cujus sententiam quae-

Genie ꝛc. müssen dann die Quellen seyn, aus denen wir Licht gegen die Dunkelheit schöpfen, die uns nicht befremden kann, wann wir einen Blick in die Litterargeschichte der Gesetze werfen.

So wissen wir von unserm Römischen Gesetzbuche, daß es sich viele Jahrhunderte hindurch blos durch Handschriften erhalten hat. Die Schreiber waren äußerst unwissende Leute, die, wenn sie auch wohl Fehler sahen, sie vorsätzlich nicht verbesserten, um dem äußern Werth ihrer Taglöhnerarbeit nichts zu benehmen, und die, wie es höchst wahrscheinlich ist, nicht einmal die lateinische Sprache verstanden. Daher nahmen sie aus Unwissenheit am Rand gesetzte Noten in den Text auf. Stiessen sie auf Siglen, Noten, Abbreviaturen und Monogrammen, so setzten sie falsche Worte, weil sie selbige nicht erklären konnten. (*) Sie setzten statt der dastehenden Worte andre ähnliche, liessen auch wohl ganze Worte aus, oder setzten sie an

nitur. Saepe enim auctor, quod vno loco obscure tradidit, altero clarius explicare solet. Accedit quod Jureconsulti veteres non solent vno loco expedire, quicquid ad plenam alicujus argumenti scientiam pertinet. Quod si vero expediverint, Tribonianus tamen non omnia vno loco retulit, sed alia atque alia distinctis libris et capitibus &c.

(*) Beyspiele giebt WALCH ad ECKHARD. Herm. jur. L. I. C. 2. §. 48. n. II.

an die unrechte Stelle, verwechselten einzelne Buchstaben mit einander, machten falsche Abtheilungen ꝛc. so daß selbst der Florentinische Codex, welcher bekanntlich der correcteste von allen ist, viele dergleichen Fehler hat. Daher ist öfters gar kein Verstand in einem Gesetze zu finden. (*) Uebrigens ist bekannt, daß in keinem Codex, folglich auch im Florentinischen nicht, die Schrift mit den nöthigen Abtheilungen oder Interpunctionen versehen worden, oder daß sie selbst bey den sehr wenigen Stellen, wo sie sich allenfalls finden, oft genug, wie ich eben bemerkt habe, fehlerhaft sind. Hierzu kommt noch, daß Tribonian, welcher in den Schriften der älteren Rechtsgelehrten, die er auszog, Noten und Siglen genug fand, unstreitig manche falsch erklärte, oder Noten zu finden glaubte, wo keine waren, und umgekehrt, (**) daher dann den durch die compendiöse Schreibart ver-

an-

(*) So sind z. B. die Worte des L. 1. §. 32. D. Depos. nach der gemeinen Ausgabe schlechterdings unverständlich. *Si rem* heißt es, *a servo depositam Titio*, QUEM DOMINUM EJUS PUTA STICHUM CUM NON ESSET, *restituisses*, *depositi actione te non teneri Celsus ait*. Ließt man hier statt QUEM DOMINUM &c. quem dominum ejus putasti cum non esset, so wird alles deutlich. S. ECKHARD am angeführten Orte §. 51. not. (*).

(**) FRANC. BALDUIN. in not. ad proleg. Pandect. p. 78. Tom. I. Jurisprud. Rom. et Att. Beyspiele giebt CUJAC. L. I. obs. c2. IV. 31. u. a.

anlaßten Dunkelheiten zum Theil schlecht abgeholfen worden. Justinian sah ein, und konnte leicht einsehen, wie natürlich aus jener compendiösen Schreibart Gelegenheit zu unrichtigem Verständniß der Gesetze erfolgen würde. Er verboth sie daher aufs nachdrücklichste, und erklärte den, der sich ihrer bey seinen Gesetzen etwa bedienen mögte, für einen Falsarius. (*) Demohngeachtet zeigen die Manuscripte, und der Florentinische Codex selbst hinlänglich, daß sich die Abschreiber wenig an dieses Verboth gekehrt haben. (**) Sie bedienten sich, wie die Copisten vor Justinians Zeiten, der Noten, Siglen und häufigen Geminationen, und hinterliessen durch diese und viele andre Fehler, deren ich oben kurz Erwähnung gethan habe, den folgenden Zeiten Stoff genug zu unumgänglich nothwendigen Berichtigungen. Die Glossatoren waren die ersten die sich diesem wichtigen Geschäft unterzogen, dem sie aber so wenig gewachsen waren, daß vielmehr bey ihrer grossen Unwissenheit in allen Stücken, die zu einem geschickten Ausleger erfodert werden, die Fehler unsrer Gesetzbücher nur zunahmen, daher es nicht fehlen konnte, daß auch nachher in dem

Ab=

(*) *Eandem autem poenam Falsitatis constituimus et adversus eos, qui imposterum leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere &c.* L. 2. §. 22. C. de V. J. e.

(**) S. HENR. BRENCKMANN in historia Pand. L. II. C. 3.

Abdruck derselben viele solche grammatische Fehler zum Vorschein kamen, wodurch die Gesetze nothwendig dunkel und unverständlich werden oder bleiben mußten. (*)

Worte sind Ausdrücke der Gedanken. Völlig unnütz also muß ein Gesetz seyn, wenn der Vortrag von der Art ist, daß diejenigen, welche das Gesetz verbinden soll, die Gedanken, d. h. den Willen des Gesetzgebers nicht verstehen, es sey nun daß der Vortrag an sich unverständlich ist, (**) oder daß er, wenn er auch wohl an und für sich zu verstehen wäre, doch Etwas enthält, welches sonst der Absicht des Gesetzgebers offenbar entgegen ist. (***) Daß unsre Römischen

(*) ECKHARD. l. c. §. 49.

(**) Wie der kurz vorher angeführte L. 1. §. 32. D. Depos. Mehrere Beyspiele führt WALCH ad ECKHARD. §. 51. l. c. an.

(***) So heißt es in dem L. 13. §. 5. D. de Jurejur. *Hoc jusjurandum de Calumnia,* NEQUE *patrono* NEQUE *parentibus remittitur.* Dieser Verordnung ist offenbar entgegen der L. 16. eod. *Si patronus ipse deferat jusjurandum libertae suae, de Calumnia non debet jurare.* Bey Gelegenheit dieser Materie sagt HUGO DONELL. in J.C. Lib. XXIV. C. 13. Quibusdam hoc jusjurandum remittitur &c. Hi sunt patronus et parens. His vero remitti jusjurandum de Calumnia, tam multis et his tam diserte scriptis locis testatum est, vt de eo ambigi non possit &c. Quod eo moneo, vt manifestum mendum esse

schen Gesetzbücher nicht wenig ganze Gesetze oder einzelne Stellen, die auf irgend eine Art dunkel sind, enthalten, bedarf wohl nur einer Erinnerung. Indeß sind die durch die Abschreiber entstandnen grammatischen Fehler nicht die einzige Quelle der Dunkelheit. Ausdruck und Sprache der Gesetze werden es oft nicht weniger. Wer gewohnt ist, sich nicht mit Rechtslehrern zu behelfen, und vielmehr die Gesetze selbst zu studiren, wird wissen, daß es ein Unterschied sey, diese oder eine Rede des Cicero zu lesen, jene aber wollen studirt seyn. Ich will dieß eben nicht von allen Schriftstellern sagen, aus denen Tribonian Auszüge lieferte. Die Verschiedenheit der Sprache derselben richtet sich nach den verschiednen Zeitaltern, worinn sie lebten. So finden wir bey denen, die zur Zeit der Republick oder der ersten Kayser ihre Werke schrieben, als Q. M. Scävola, A. Labeo, S. Proculus, P. Alph. Varus u. d. (*) einen netten fliessenden und natürlichen Ausdruck. Seit Trajans Tod aber, von dem man das eherne Zeitalter anrechnete, verlohr die Latini-

intelligatur in Pand. Flor. in d. l. 13. &c. vbi apparet, ita legendum esse: hoc jusjurandum de Calumnia AEQUE patrono ATQUE parentibus remittitur, vt et legitur in aliis exemplaribus &c.

(*) Ein vollständiges Verzeichniß der Juristen nebst Bemerkung ihres Zeitalters liefert WALCH ap. ECKHARD. L. I. C. 3. §. 90.

tät ihre erste Reinigkeit um ein merkliches, (*) und wenn wir erwägen, daß die Tribonianischen Excerpte zu den Digesten größtentheils aus den Schriften solcher Rechtsgelehrten genommen sind, die erst nach Hadrians Zeiten geschrieben haben, (**) so würden wir vielleicht zu viel fodern, wenn wir von ihnen den netten Ausdruck ihrer Vorfahren verlangten. Ueber die Dunkelheit in den aus dem Julius Paullus gemachten Auszügen klagen besonders Franz Duarenus, (***) Joh. Bertrandus (†) und Raphael Fulgosius (††) so wie über den Qu. C. Scävola, Gerh. Nood, Wilh. Budäus, Franz Connanus, und eben jener Franz Duarenus, welche Eckhard anführt. (†††) Dieser will den Paullus und andre vorzüglich damit recht-

(*) S. C. Nahmmachers Anleitung zur kritischen Kenntniß der lateinischen Sprache. Cap. II. §. 1.

(**) Man findet sie bey WALCH ad ECKHARD. zum Theil bey Nahmmacher am angez. Orte.

(***) Ad L. 132. de V. O. Hoc scribendi genus vere Paullinum, id est obscurum, implicatum tortuosum, vt Heraclitus quidam hic esse Paullus videatur, qui a veteribus σκοτεινὸς adpellatus est.

(†) In dessen *Vita Jul. Paulli* p. 143.

(††) Ad L. 17. D. de *testam. ineff.* Maledictus Paullus, sagt er, semper ita obscure loquitur, vt vix possit intelligi.

(†††) am angezognen Ort §. 94.

rechtfertigen, daß sie schwehrere Rechtsfragen behandelt hätten. Allein ich sehe nicht ein, warum man nicht auch solche Fragen, deren Entwickelung mit einiger Schwiehrigkeit verknüpft ist, plan und deutlich soll vortragen können. Zum wenigsten haben die Möglichkeit hiervon nicht nur viele neuere Rechtsgelehrte, sondern auch in einem andern Fache viele alte und neue Weltweisen mehrerer Nationen, die abstracte Gegenstände vor sich hatten, glücklich gezeigt. Bekannt sind übrigens die wegen ihrer besonderer Undeutlichkeit und Unbestimmtheit sogenannten Leges damnatae, worunter sich auch welche aus den Schriften des **Paullus** (*) und **Scävola** (**) befinden. Außer dem zeugen die voluminösen Werke derer Rechtslehrer, die vom streitigen Recht besonders gehandelt haben, so wie die mannigfaltigen rechtlichen Aussprüche und Entscheidungen einzelner Lehrer und ganzer Facultäten, worinn man Gesetze gegen Gesetze und Erklärung gegen Erklärung angeführt findet, hinlänglich gegen die Klarheit und Bestimmtheit der Gesetze; und ich darf wohl, ohne mich in eine Untersuchung über die Quellen dieser Dunkelheit und Unverständlichkeit in Rücksicht auf die ersten Verfasser selbst einzulassen, sie mit historischer Gewißheit als einen Lehrsatz

(*) Der L. 38. D. de Cond. indeb.

(**) Der L. 38. D. de Naut. foen. und L. 29. eod. de lib. et posthum. hered. inst.

satz annehmen. Zuverläßig ist es indessen, daß nicht von jeder Schwiehrigkeit, die sich bey Erklärung mancher Gesetze findet, allemal dem Verfasser, aus dem sie genommen sind, die Schuld kann beygemessen werden. Denn daß eine Stelle, die in dem ganzen Zusammenhang von mehreren Sätzen deutlich ist, leicht aufhören kann, es zu seyn, wenn sie aus diesem ihrem Zusammenhang herausgerissen oder durch Interpretationen verunstaltet wird, ist eine Wahrheit, die zu ihrem Beweiß wohl nicht erst Proben erfodert. Kein Wunder also, wenn manches dem Leser der Römischen Gesetze dunkel ist, da wir wissen, daß Tribonian sich eben kein Gewissen daraus machte zu interpoliren oder Stellen aus ihrem eigenthümlichen Zusammenhang in einen heterogenen zu versetzen, (*) woraus nothwendig Unverständlichkeit auf irgend eine Art und Veranlassung zu Irrthümern oder Antinomien erfolgen muste. (**) Dieß ist nun der

(*) Der Kürze halber bezieh ich mich auf das, was ECKHARD. loco cit. Cap. V. et VI. weitläuftig darüber sagt.

(**) Dahin gehört zum Beyspiel die gewöhnliche Lehre, daß ein Vergleich, der tabulis nondum inspectis eingegangen wäre, ungiltig sey. Dieser Irrthum gründet sich in einem offenbaren Mißverständniß des L. 6. D. de Transact. S. weitläuftiger hierüber JO. AUG. BACHII Diss. de Jure transact. super controv. ex test. non cognit. tab. In ej. opusc. pag. 75. sqq. Was die Antinomien anlangt, so darf ich wohl nur

der Fall bey den Novellen nicht, welche bekanntlich eigne neue Verordnungen Justinians enthalten. Sie sind, so wie wir sie haben, eine elende jämmerliche Uebersetzung des Griechischen Originals, die durch ihre schlechte Sprache nicht wenig Schwiehrigkeiten veranlaßt, und ich begreife kaum, wie man sie, im Ganzen genommen, ohne Kenntniß der Griechischen Sprache und Vergleichung mit dem Originaltext verstehen kann, oder warum man nicht schon längst des vortreflichen Hombergks Uebersetzung in den Gerichten angenommen hat. (*) Dennoch aber hat schon die alte Schulübersetzung bey uns Autorität. (**) Daß die im Codex enthaltne Verordnungen eben so wenig vom Vorwurf der Un=

kurz nachsprechen, was Jo. Phil. Slevogt Diss. argum. leg. caute formandis §. XIV. sagt: Quod ad antinomias attinet, confessio Justiniani quoad corpus juris C. 2. §. 10. Cod. de J. V. e. apud per paucos fidem inveniat.

(*) Verissimum est, sagt dieser große Mann in der Vorrede vor seiner Uebersetzung, constitutiones illas non vnum interpretem, sed varios habuisse. Satis id probatur ex stili et versionis latinae maxima diversitate. Quaedam enim satis bene, plurimae pessime translatae sunt; immo rectissime Gothofredus in notis ad novellas docuit, vnam et eamdem constitutionem multoties sibi esse dissimilem. Diversitatem illam in stilo veteris interpretationis ex seria et repetita lectione novellarum vel omnium vel saltim plurium lector facile dignoscet.

(**) Struben R. B. Th. II. Bed. 58. §. 1.

Undeutlichkeit (*) und der schlechten Sprache frey sind, (**) der Interpretationen nicht zu gedenken (***) erinnere ich nur im Vorbeygehen als Etwas bekanntes.

Die bisher angeführten Umständen, die ich leicht noch mit mehreren hätte häufen können, lassen also die Nothwendigkeit einer Kritik und näheren Sinnerklärung der Römischen Gesetze nicht im mindesten Zweifel, da wir ohne sie grossentheils ein Werk voll Dunkelheit, Unbestimmtheit und unzähligen Antinomien haben würden. Aber Kritik und Sinnerklärung sind nichts leichtes. Sie fodern einen Mann von reifer Kenntniß im Alterthum, von weiter Lectüre, gesunder Philosophie, gründlicher Sprachkenntniß, Litteratur- und Geschichtskunde, und endlich einen Mann von vielem Scharfsinn und Klugheit. Aber wenn nur dieß alles auch eben so leicht erworben als gesagt wäre! Man denke sich nur das einzige Studium des juristischen Alterthums, worunter ich hier freylich mehr begreife, als was uns **Heineccius** in seinen Römischen Alterthümern sagt, wie viel Zeit, was fûs unermüdeten Fleiß erfodert nicht das allein! Man denke sich hier die Arbeiten eines **Cujaz** und **Jac. Godofredus**, die sich durch so viele volu-

(*) S. z. B. den L. 2. quae sit longa consuet.

(**) ECKHARD. l. c. C. III. §. 115.

(***) Ebendas. Cap. VI. §. 257. sqq.

voluminöse Werke durcharbeiten mußten, um zu werden, was sie geworden sind. Betrachtet man so jede einzelne Wissenschaft, mit der sich der Kritiker und Ausleger vertraut machen muß, zerlegt man manche wieder in ihre Haupttheile, von denen jeder einzelne für sich oft Jahre lang beschäftigen kann, und stellt dann alle diese einzelnen Theile in ihre gemeinschaftlichen Wissenschaften, und alle die einzelnen Wissenschaften wieder in ein Ganzes zusammen, so erblickt man ein Gebäude, über dessen ungeheure Größe man staunt, und man vergiebt es gerne großen Männern, wenn sie nicht immer alle Schlupfwinkel bis auf die geringsten beobachteten, und zuweilen unter den vielen sich durcheinander kreuzenden Gängen den rechten verfehlten. **Brunnemann, Stryk, Carpzov,** und andre praktische Rechtsgelehrte waren oft nicht Kritiker genug, legten daher nicht immer glücklich aus, und bewiesen nicht überall den nöthigen Scharfsinn. — Ich sage dieß nicht zu ihrer Verkleinerung, nein, ich erkenne sie für große Männer, denen ich nicht würdig bin, die Schuhriemen aufzulösen. Aber auch ich und meines Gleichen können wohl Fehler großer Männer bemerken, die sie bey der Weitläuftigkeit und der großen Menge ihrer Kenntnisse übersahen, und die uns gerade deswegen nicht entgehen, weil wir bey den engern Gränzen der unsrigen weniger Anlaß finden, uns in einem weiten Felde von eignen Ideen zu verlieren. „Dem Genie, sagt Lessing,

sing, (*) ist es vergönnt, tausend Dinge nicht zu wissen, die jeder Schulknabe weis. Nicht der erworbene Vorrath seines Gedächtnisses, sondern was es aus sich, aus seinem eigenen Gefühl hervorzubringen weis, macht seinen Reichthum aus. — Es verstößt sich also bald aus Sicherheit, bald aus Stolz, bald mit bald ohne Vorsatz so oft, so gröblich, daß wir mit andern guten Leuten uns nicht genug darüber verwundern können." Dieß sag ich zur Rechtfertigung meiner Bescheidenheit, wenn ich großen Männern aufbürde, daß sie zuweilen entweder aus wirklichem Mangel an nöthiger Kenntniß in diesem und jenem einzelnen Stücke, oder aus Nachläßigkeit fehlen. Aber man denke sich auch immerhin unter dem Gesetzausleger einen Mann, der mit all den besonderen Eigenschaften, die ich von ihm gefodert habe, hinlänglich ausgerüstet ist; man denke sich immerhin die Möglichkeit, daß alle diese Eigenschaften und positiven Kenntnisse sich ununterbrochen zugleich einander gegenwärtig sind, so wird sich doch nie der Mensch vom Ausleger trennen. Ich will hier Nichts von dem absoluten Mangel an hinlänglicher Nachricht aus dem Alterthum oder der Unmöglichkeit reden, den wahren Sinn manches Wortes einer todten Sprache mit unwidersprechlicher Gewißheit anzugeben, in welchen Fällen es ohnehin blos auf Muthassungen ankömmt. — Aber wer kennt dann den Menschen nicht?

(*) S. Dragmaturgie St. 34. S. 265.

nicht? Wer kennt nicht die Macht der Meynung und des Systemgeistes? Was Loke in seinem unsterblichen Werk über den menschlichen Verstand (*) sagt, wo er von den vom Zufall und der Gewohnheit abhängenden Ideenassociationen redet, hat ohne Zweifel auch hier seine Anwendung, und ich finde darinn die beßte und gründlichste Erklärung über das Warum? bey diesem Puncte. „Die vom Zufall und der Gewohnheit abhängende Ideenassociationen, sagt er, stimmen unser ganzes Gedankensystem auf eine gewisse Weiße. Wir nehmen eine gewisse Art zu denken an, nach welcher wir alle Gegenstände von einer gewissen Seite ansehen. Dadurch bekömmt auch unser Wille und Gemüthsbewegungen einen gewissen Hang und Richtung, und der Körper selbst wird zu gewissen Bewegungen angewöhnet. Es läßt sich vermuthen, daß alle diese Effecte einzig vom bestimmten Lauf unserer Lebensgeister herrühren, die, nachdem sie einen Weg im Gehirn gebahnt, und diesen Weg sehr oft gemacht haben, leichter zu diesen Spuren zurückkehren, als sie in andre ungebahnte Wege hinschlüpfen können. — Eben diese durch Erziehung und Gewohnheit veranstalteten Ideenverbindungen sind größtentheils Schuld daran, daß sich verschiedne Religionsparthey en, so wie auch die Anhänger mehrerer philosophischen Sekten in Absicht auf ihren Lieblingsmeynungen nicht miteinander wollen verei-

nigen

(*) B. II. Kap. 33.

nigen lassen. Man hat gerade diejenigen Ideen, welche die Relionsparthey, oder die Schule des Philosophen hat, worinn man erzogen worden ist, zuvest in seine ganze Denkungsart verwebt als daß irgend ein bündiger Schluß dieselben herauszureissen oder zu trennen vermögend seyn sollte." (*) **Loke** zeigt hier als Philosoph den Grund eines Satzes, den, wenn wir auch gar keinen Grund anzugeben wüsten, doch die Erfahrung tausendfach als Wahrheit bestättigt. Er redet zwar nur von einem fremden System. Ist aber der angeführte Grund auf ein angenommenes passend, so muß er auf ein eignes, wo ausserdem das System System ist, noch die hartnäckige Eigenliebe ins Spiel kommt, noch viel passender seyn, da die Eindrücke im Gehirn alsdann vielleicht tiefer sind, oder wenigstens häufiger von den Ideen durchwandert werden. Es geht vielen Rechtsgelehrten, die immer ihrem Systeme getreu bleiben wollen, fast wie es manchem systematischen Naturkündiger gegangen ist, die alles aus Druck und Stoß erklären wollten, oder wie es andern Philosophen in andern Fällen gegangen ist. **Montesquieu** und **du Bos** z. B. haben sich für das Klima erklärt. Jener giebt es für eine Hauptquelle der innern Beschaffenheit eines Staatskörpers und seiner mannigfaltigen Epochen aus, und bestimmt so-

gar

(*) H. Dr Hißmanns Geschichte der Lehre von der Association der Ideen S. 47. u. f.

gar aus demselben den Unterschied der Religionen. Und du Bos behauptet, daß gewisse Ausdünstungen die Mutter des Verstandes oder der Dummheit seyen, ja daß gewisse Winde nach ihrer verschiednen Beschaffenheit entweder goldne oder barbarische Jahrhunderte herbey wehen, welche nur mit diesen Winden wieder kommen könnten. (*) Das heißt seinem System treu bleiben. Auf gleiche Art sehen wir, daß manche Rechtsgelehrten, wenn sie sich einmal eine gewisse Lieblingswissenschaft oder Methode gewählt haben, gern alle Erklärungen aus derselben herholen. Der Antiquar erläutert vorhandne Schwiehrigkeiten aus dem Alterthum, aus dem Verhältniß und der Beschaffenheit der Schriften ꝛc. Der Kritiker findet Interpretationen, verbessert, streicht durch ꝛc. u. s. w. so wie du Bos die Erscheinungen der Seele aus Dunst und Wind, Huart blos aus dem Körper und Helvetius blos aus moralischen Ursachen herleitet. — Das ist nun freylich viel zu einseitig, so schön es auch in der Theorie klingt, aus Einem Satz alles herzuleiten.

Auch die Ueberraschung kann oft den gelehrten Ausleger täuschen. Die Verschiedenheit von Fällen, die in der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit vorkommen können, ist unendlich. Unter diesen vielen unendlich verschiednen Fällen, kom-

(*) S. C. Fr. Flögels Geschichte des menschlichen Verstandes Abschn. III. §. 54.

kommen zu Zeiten ausserordentlich verwickelte vor, deren Entscheidung mit nicht geringer Schwiehrigkeit verbunden ist. Man setze nun, diese Schwiehrigkeit gründe sich hauptsächlich in der Dunkelheit Eines oder mehrerer Gesetze. Man flieht zu Commentatoren oder Casuisten und findet gerad eine mit vielen Gründen und Gelehrsamkeit vorgetragene Erklärung des zweifelhaften Gesetzes, und man ist sogleich bereit, sie als unfehlbare Wahrheit anzunehmen. — Die Erklärung kann gründlich, gelehrt und doch irrig seyn. Das sollte man freylich bedenken, und ohne Partheylichkeit selbst prüfen. Aber es fällt einem nicht immer ein, das zu denken, das heißt man läßt sich überraschen, man nimmt an, was man findet, weil es gefällt, — weil man das Prüfen und Selbstdenken vergißt, — kurz weil man Mensch ist und irrt, denn Irren ist der Menschheit Loos, ist ein Gepräg ihrer Schwäche aber nicht ihrer Unwürde, und jeden Irrthum beissend verlachen, heißt nur sich selbst herabwürdigen, der Menschheit Hohn sprechen und sich ihrer schämen. — **Taurellus** vorzüglich und kurz nach ihm andre, theilten zuerst die sogenannten Gesetze der Digesten in Paragraphen ab, und oft so, daß ihre Abtheilung der Klarheit der Gesetze nicht wenig zuwider war. (*) Aber wer mögte so unbescheiden, so lieblos seyn,

sie

(*) ECKHARD. l. c. L. I. C. II. §. 72. Beyspiele giebt ebendas. am angef. Ort §. 76. und das. WALCH.

sie deswegen für Ignoranten und Idioten zu halten?

Was ich oben von dem Zusammenhang der persönlichen Verschiedenheit richtender Subjecte mit der Beurtheilung vorliegender factischen Umstände und dem zu wählenden Gesichtspunct angeführt habe, findet wohl auch hier seine Anwendung. Gesammelter Gedächtnißvorrath oder eine zahlreiche Büchersammlung ist für sich auch beym Gesetzausleger unzureichend, wenn ihm eigne Talente fehlen. Wir wissen aber, daß die einzelnen Seelenkräfte weder in gleichem Verhältniß unter sich, noch auch in gleichem Maaß unter mehrern Menschen ausgetheilt sind. Der eine hat mehr Witz als Scharfsinn, der andre mehr Beurtheilungskraft als Gedächtniß, der dritte mehr Verstand als Einbildungskraft, der vierte mehr Einbildungskraft als Scharfsinn und so ferner: das heißt in der Sprache des Dichters: du kannst dir nicht alles selbst geben. Diesen rüstet Zevs mit Heldenmuth aus, jenem verleyht er die Gabe des Gesanges ꝛc. und wieder einem andern giebt er reifen Verstand" ꝛc. ꝛc. (*)

Es

(**) Ὀυπως, sagt Polydamas zum Hektor,

ἁμα παντα δυνησεαι αὐτος ἐλεσθαι.
Ἀλλῳ μεν γαρ ἐδωκε θεος πολεμηϊα ἐργα,
Ἀλλῳ δ' ὀρχηστυν, ἑτερῳ κιθαριν και ἀοιδην,
Ἀλλῳ δ" ἐν στηθεσσι τιθει νοον ἐυρυοπα ζευς
Ἐ σθλον. &c. Hom. Il. N. v. 729. sqq.

Es ist also sehr natürlich, daß wenn überhaupt Verschiedenheit von Wirkungen, von der Verschiedenheit wirkender Kräfte abhängt, dann auch die Art zu denken in mehreren Seelen sich nach der Verschiedenheit des Verhältnisses ihrer einzelnen Vermögen richte; daß also aus diesem mannigfaltigen ursprünglichen Verhältnisse der Seelenkräfte größtentheils, und in Verbindung mit der ebenfalls sehr verschiednen Erziehung, worunter ich hier alle äußern Verhältnisse des ersten Lebens begreife, einzig und allein eine Verschiedenheit in der Art zu denken, das heißt Ideen zu bilden, die Wahrheit aufzusuchen, sich mehr oder weniger oder gar nicht überzeugen zu lassen ꝛc. folgen müsse. Da nun diese innre Verschiedenheit denkender Subjecte nothwendig auf alles, was einen Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ihren Einfluß äussert, so ist auch wohl von denen, die sich mit der Gesetzauslegung, wo es so sehr am bestimmten Maaßstabe fehlt, beschäftigen, keine völlige Uebereinstimmung zu erwarten, und sie muß bey deren wirklicher Verschiedenheit allerdings einen wichtigen Grund davon mit abgeben. (*)

Ich

(*) Wer vielerley Auslegungen Eines und ebendesselben Gesetzes kurz zu übersehen Lust hat, der lese außer einer grossen Menge andrer z. B. nur das was SICHARD. ad Cod. bey dem obengedachten L. 2. *Quae sit longa consuet.* und DIET. HERM. KEMMERICH in Lib. de probat. consuet. et observ. Sect. I. §. 13. not. (c) an-

Ich habe, indem ich bisher nur von Römischen Gesetzen geredet, nicht vergessen, daß sie es

führen. — Oft sind auch wohl Rechtsgelehrte in Ansehung eines Gesetzes und seines Grundes selbst vollkommen einig, in Ansehung der Folgerungen aber, nach der Verschiedenheit des Standpunctes, aus dem jeder seinen Gegenstand sieht, ganz verschieden. Kayser Leo hat bekanntlich in dem L. 11. Cod. qui pot. in pign. die öffentlichen Hypotheken eingeführt. Es fragt sich nun, ob und wie fern ein Richter in seiner eignen Angelegenheit eine Hypothek gerichtlich bestättigen könne? Herr Claproth sagt, als Schuldner sey er dazu befugt, nicht aber als Gläubiger, wenn er seines Schuldners Hypothek bestättigt haben wolle. S. dessen prim. lin. jurisprud. extrajud. §. 27. Gerad umgekehrt lehrt H. Erxleben, daß dem Richter als Gläubiger, nicht aber als Schuldner die Confirmation zustehe. S. seine princip. de jur. pign. et hypothec. §. 56. Ueber den Grund der Leoninischen Verordnung größere Sicherheit der Gläubiger, kommen beyde überein. (H. Clapr. §. 24. H. Erxl. §. 51.) Weil also, schließt nun H. Erxleben, der Gesetzgeber die Gläubiger nur sichern will, so ist es diesem Zwecke gemäß, wenn der Richter als Gläubiger selbst confirmirt, da er sich, den Gläubiger, nicht hintergehen kann; als Schuldner aber muß er sich dieses Geschäftes enthalten, weil die Leoninische Verordnung zum Besten der Gläubiger gegen List und Betrug der Schuldner abzweckt. (S. die angef. §. 56. u. 51.) H. Claproth (am ang. O. §. 27. u. 13.) hingegen gründet seine Meynung überhaupt darinn, daß in aussergerichtlichen eignen An-

es nicht allein sind, was dem Richter den Maaßstab seiner Entscheidungen zeichnet. Allein da die teutschen und päbstlichen Rechte nur wenig allgemein verbindliche Kraft haben, jene aber eben durch ihre allgemeine Verbindlichkeit ein vorzügliches Augenmerk verdienen, so kann ich diese um so viel eher übergehen, als bekanntlich ihr litterarisches Schicksal mit dem der Römischen Gesetze fast das gleiche ist, (*) wenn man nur bey manchen Statuten und Provincialgesetzen an die Stelle unwissender nachläßiger Schreiber, Drucker von eben der Art setzt. Daher Kritik und Auslegung, sie sey erklärend oder ausdehnend, (**) allerdings auch hier ein Object findet. (***) Denn außer der buchstäblichen Ver-

gelegenheiten ein Richter dann competent sey, wann er sich selbst andern, nicht aber andre sich verbindlich machen will. Beyde berufen sich für ihre entgegengesetzten Meynungen auf den L. 2. D. de off. praet. (so muß bey Erxleben statt des fehlerhaften Allegates de off. praef. vrb. gelesen werden) und die L. 3. et 4. D. de adopt.

(*) S. ECKHARD. a. a. O. L. I. Cap. VIII. und L. II. Cap. I. et II.

(**) S. CHR. THOMASIUS Tract. jurid. de pact. dot. (Halae 1754.) Sect. III. Membr. II. §. 1.

(***) In librariorum locum successerunt typographi et vtrobique eadem est ratio. Hinc in legibus imperii et statutorum libris typis excusis, eadem artis criticae subsidia ad genuina a falsis secernenda, et veram legis lectionem restituendum requiruntur. ECKHARD. l. c. Lib. I. C. I.

Verstümmelung und grammatischen Schwierigkeiten kommen nicht selten auch solche vor, die aus dem Mangel der nöthigen Deutlichkeit und Bestimmtheit herfliessen, wovon ich leicht Beyspiele in Menge anführen könnte.

Wann nun also die natürliche Unvollständigkeit der Gesetze sowohl als ihre fehlerhafte Abfassung die Interpretation überhaupt nöthig macht, wann sich für diese Interpretation unmöglich ein bestimmter Maaßstab zuschneiden läßt, wann sie theils nach der Entfernung der itzigen Zeiten von denen, da sie gegeben worden, unmöglich immer zuverläßig seyn kann, theils aber auch schon nach der Natur der menschlichen

§. 26. not. (*) Ein Beyspiel hiervon giebt die Solmsische Landesordnung, wo es in der letztern fehlerhaften Ausgabe Th. II. Tit. XXVII. §. 6. statt: alsdann sollen demselbigen die liegende väterliche **oder** mütterliche Güter zum Eigenthum gänzlich ꝛc. heißt **väterliche und mütterliche.** Daher Estor in dem Spec. jur. germ. de Jure devolut. Jenae 1738. Cap. 3. §. 9. eines in Solmsischen Landen statt habenden Anfallsrechtes gedenket, welches ihm Eisenhart in seinem Inst. jur. germ. L. II. T. XI. §. 9. et 10. und H. v. Selchow in den Elem. jur. §. 486. p. m. 416. eben so irrig nachgeschrieben haben. S. Jo. Ge. ADOLPHI diss. de succeff. conjug. mut. sive de port. statut. juxta ordin. provinc. Solm. (Giessae 1770.) Cap. IV. §. 4. und des H. Kanzler Koch. Diss. de jure revolut. s. recadent. (Giessae recusa 1784.) §. III. not. 3.

Seele nicht anders als sehr verschiedentlich ausfallen muß: wie können wir wohl dann noch große Vortheile von ihr erwarten? Ja sie selbst, die Menge der Ausleger schon für sich wird eine neue Quelle der Ungewißheit des Rechtes. Da findet man Gesetz gegen Gesetz und Meynung gegen Meynung, manchmal aus einem und ebendemselben Schriftsteller, so daß kaum ein absurder Satz kann erdacht werden, der nicht an irgend einem Rechtsgelehrten einen Vertheidiger sollte gefunden haben. Daß man unter den Auslegern nicht blos diejenigen verstehen müsse, welche die Gesetze besonders commentirt haben, sondern auch practische Schriftsteller, deren Schriften unmittelbare Anwendung der Gesetze auf vorgekommne Fälle und reelle Interpretationen enthalten, bedarf wohl keiner Erinnerung. Jener haben wir überhaupt nur wenige, von diesen aber eine ungeheure Menge, und sie rechtfertigt um so mehr die Klage des grossen **Struv**, daß sie besonders so viel Ungewißheit und Schwiehrigkeit in den Rechten veranlaßte. (*) Eben deswegen verboth **Justinian** alles Commentiren so nachdrücklich, (**) und schon **Cicero**

(*) Nec defuerunt, &c. sagt er, qui communes opiniones vel res judicatas colligerent, decisiones, Consilia, promulgarent vel propria vel certorum colligiorum vt exinde auctoritas oriretur prudentum, et major adhuc introduceretur juris incertudo atque difficultas. BURC. GOTTH. STRUV. Histor. Jur. Cap. V. §. 21.

(**) L. 3. §. 21. Cod. de V. J. E.

ro in seiner Rede für dem Luc. Muräna klagte über den Nachtheil, der den Gesetzen durch die Rechtsgelehrten zugefügt würde. (*) Eben das bestättigt auch die Erfahrung von unsern Zeiten, da oft selbst gegen die deutlichsten Gesetze Zweifel erregt werden, so häufig, daß ich eine unnütze Arbeit übernehmen würde, wenn ich Beyspiele davon anführen wollte. Man wird nicht leicht Acten finden, wo, wenn anders von Rechtsfragen die Rede ist, nicht Schriftsteller gegen Schriftsteller und Meynung gegen Meynung angeführt werden, daher mir der Ausdruck gemeine Meynung in den meisten Fällen verdächtig und höchst uneigentlich vorkommt, und hierauf sich berufen ist ungründlich und mißlich. (**) Schriftsteller sind keine Gesetzgeber, und

(*) Es sey bekannt, sagt er, permulta praeclara legibus constituta jureconsultorum ingeniis corrumpi et depravari.

(**) In immensum et in inemergabile Chaos incidit, qui fundamentum in communi doctorum opinione ponit, cum difficillimum sit, communiorem prae communi invenire. HENR. BODIN. Diss. de judice male proced. (Halae 1701.) Th. 14. Eben so urtheilt mit Grund ENN. RUD. BRENNEYSEN in Diss. de *inutilibus pactor. jur. Rom. divis* (Halae 1696.) *Prooem.* Communibus tantum opinionibus niti, res est periculosissima et admodum lubrica. Facile enim contingere potest, vt adversarius tot doctorum autoritates, pro sententia coutraria alleget, quot ipse pro sua. Communes enim extant opiniones contra communes, et hoc modo, qui locupletiss-

und ihre Meynungen dürfen nur in so fern Autorität haben, als sie mit den Gesetzen übereinkommen, und deren gründliche Auslegung nur bestättigen, oder allenfalls in Fällen, die die Gesetze unentschieden gelassen, oder wo vom Gebrauch eines Gesetzes die Frage ist, welche durch die Entscheidungen und Gutachten der Rechtsgelehrten erwiesen wird, nicht weil ihn Rechtsgelehrte behaupten, sondern weil sie ihn bezeugen. (*) Das sicherste Mittel bleibt immer aus der Quelle selbst zu schöpfen, und es wäre zu wünschen, daß Landesherrn ihren niedergesetzten Richtern nachdrücklich aufgäben, bey ihren Entscheidungen schlechterdings nicht auf die Autorität irgend eines Rechtsgelehrten, sondern einzig

sima bibliotheca instructus est, victoriam sibi facile promitteret, contra alterum, cui parva librorum suppellex esset domi. Vnde etiam JCtus quidam celeberrimus alibi recte et graviter judicat, nullam vnquam graviorem incubuisse jurisprudentiae calamitatem, quam ab abusu illo et studio provocandi ad opiniones doctorum. Hac enim ratione non potest non hiulca et misere claudicans, et ex rhapsodicis tantum collectionibus constans formari jurisprudentia &c. Add. LUDOVICI Diss. de JCto sine lege loquente §. 12. et PHIL. BURCHARDI Discurs. de hodiern. jurisprud. Naev. et Remed. hinter HENR. ERN. KESTNERI Problem. de defect. jur. commun. p. 173. seq.

(*) Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 86. Add. GOTHOFRED. ad L. 13. Cod. de sentent. et interlocut, n. 30.

zig und allein auf die Vorschrift der Gesetze zu sehen, so wie solches von den Chur-Braunschweigischen Landen Struben hin und wider in seinen rechtlichen Bedenken (*) bezeugt. Für gut hielt ich auch, den Anwälden alles Allegiren pragmatischer Schriftsteller, ausser den oben angeführten Fällen ernstlich zu untersagen, und sie übrigens bey ihren Deductionen, wenn die Sache etwa die Allegationen nöthig macht, blos auf die Gesetze zu verweisen. Denn ein Richter, der nicht wohl auf seiner Huth ist, und das sind doch die wenigsten, kann allzuleicht irr gemacht werden.

Die Menge und Verschiedenheit von Auslegern beschließt noch nicht die Reyhe von Ursachen der Ungewißheit des Rechtes. Die ungeheure Menge und Verschiedenheit der Gesetze selbst ist gewiß keine der geringsten. — In den Digesten allein, so wie wir sie gegenwärtig von Cujaz und Contius ergänzt haben, zählt man über neun tausend Gesetze. (**) Wie viele und oft lange Abschnitte hat wieder jedes dieser Gesetze! Und wie viele Verordnungen liefern nicht der Codex und die Novellen! Und sie zusammen machen erst Eine Gattung von Recht aus, der noch die päbstlichen, die teutschen und lon-

(*) S. z. B. Th. II. Bed. 63. und vielen andern.

(**) S. H. Prof. Eichmanns Erkl. des bürgerl. Rechts nach Anl. des Hellfeldischen Lehrbuchs. Th. I. S. 279. not. (*d*).

longobartischen Rechte zur Seite stehen. Konnte der Gesetzgeber **Justinian** nur bey seinen Römischen Gesetzen zur Entschuldigung etwa eingeschlichener Fehler sich auf die menschliche Schwachheit und die engen Gränzen des Gedächtnisses berufen, (*) wie vielmehr kann in unsern Zeiten, wo sich das Corpus von Gesetzen so mächtig verstärkt hat, eben die Entschuldigung jedem Geschäftsmann zu gut kommen, dem ohnehin die Menge von bürgerlichen Geschäften nur wenig Zeit übrig läßt, der Theorie seiner Wissenschaften noch im Amte nachzuhängen. Wie leicht kann unter einem solchen schwindelhaften Zusammenfluß von Gesetzen Eines unbemerkt bleiben, wie leicht Eines in Vergessenheit kommen! Doch dieser Folge ihrer Menge, die ihr Studium zwar schwiehriger, sie selbst aber an und für sich nicht ungewisser macht, nicht zu gedenken, so entsteht doch durch die Mehrheit von Gattungen selbst eine neue Ungewißheit, die nicht weniger als jede andre oft genug rechtliche Entscheidungen zum Werk des Zufalles macht.

„ Man macht Gesetze und Gerichtsordnungen ꝛc. sagt Herr **von Justi**, (**) allein indem man den Wust der alten Gesetze dabey in seinem vollen Werthe läßt, so wird die Quelle (der Ju-

(*) L. 2. §. 14. Cod. de V. J. c.

(**) S. dessen Grundsätze der Policeywissenschaft S. 255.

Justitzgebrechen) keinesweges verstopfet. Es ist ein schwacher Damm, welchen die Gewalt des wilden Wassers bald umreissen, und vielleicht das Uebel vergrössern wird, weil die Vielheit der Rechte und Gesetze, und folglich die Collision und Ungewißheit derselben dadurch mehr zu- als abnimmt." — Um also der Ungewißheit von dieser Seite sicher abzuhelfen, müste ein neues allgemeines Gesetzbuch veranstaltet werden. Herr von Tevenar wundert sich daher, (*) daß, da in den mehrsten Staaten von Europa noch eine Mannigfaltigkeit und Verwickelung der Römischen Landes- und Provincialgesetze herrsche, und überall über die widrigen Folgen, die hieraus entspringen, auch über die Ungewißheit des Rechtes geklagt werde, das Geheimniß zu einem neuen Gesetzbuch noch nicht entdeckt, auch noch nicht einmal ein vollkommner Plan dazu sey gefunden worden. — Wir haben nun noch zur Zeit weder neues allgemeines Gesetzbuch, noch gegründete Hofnung jemals dazu zu gelangen; obgleich durch die mehreren Gattungen von Gesetzen die Ungewißheit des Rechtes nicht wenig befördert, und eben hierdurch die wahre einzig richtige Bestimmung des Mein und Dein nicht wenig gehindert wird.

Denn eine erste Folge davon ist die schwankende Autorität einzelner Gattungen. Beyspiele

(*) In den Anmerkungen über die Kunst zu referiren S. 72. f.

spiele werden die Sache am beßten erläutern. Nach Römischen Rechten ist bekanntlich die Veräusserung der Frauen unbeweglicher Dotalstücke ungiltig. Es entsteht nun die Frage, kann eine solche nichtige Veräusserung durch der Frauen eydliche Genehmigung Kraft erhalten? Dieß verneint **Ludovici** (*) gegen den Innhalt des dahin zielenden bekannten Canonischen Gesetzes (**) aus dem Grund, weil das Römische Gesetz verbiethend, mithin der Eyd null sey. **Pufendorf**, (***) **Struben** (†) und wohl die ganze Praxis (††) sind für das Gegentheil. Allerdings, sagt dieser letztere Schriftsteller hierbey, bleibt das Römische Recht die Regel und Richtschnur, aber mit der Einschränkung, welche selbst die Kayser sich gefallen lassen, daß die ihrer Meynung nach zu Beruhigung der Gewissen gereichenden Verordnungen des päbstlichen Rechtes, welche verhindern, daß man sündiget, anbey beobachtet und den Römischen vorgezogen werden sollen." Demohngeachtet erklärt eben die-

(*) In seiner Diss. omne juram. servand. esse quod salu. salut. aet. serveri potest. §. 26.

(**) Cap. 28. X. de jurejur.

(***) Tom. I. observ. 43.

(†) R. B. Th. I. Bed. 24.

(††) S. noch LAUTERBACH. de fundo dotali. §. 34. STRYK. V. M. Tit. de fund. dot. §. 5. J. H. BOEHMER J. E. P. L. II. T. 24. §. 32.

dieser Rechtsgelehrte anderswo (*) eines Sohnes eydlichen Verzicht auf die Einrede des Macedonischen Rathschlusses, selbst in Rücksicht auf ihn für ganz unverbindlich. Aber aus eben dem Grunde, den er hiervon anführet, daß nämlich, wenn ein des gemeinen Bestens halber verbothner Handel durch Eydschwühre Kraft erlangte, der Gesetzgeber seines Endzwecks gänzlich verfehlen würde, weil alsdann der Gläubiger gewiß immer vom Schuldner einen Eyd foderte ꝛc." aus eben dem Grunde, sag ich, wenn er anders bündig genug ist, hätte dann auch beym vorigen Fall die Verbindlichkeit des Eydes müssen verworfen werden. Denn eben so erklären auch dort die Römischen Gesetze des gemeinen Bestens halber die Veräusserungen für nichtig; Kann in Einem Fall der Gläubiger durch seine Zuredungen zum Verderben des Schuldners Anlaß geben, so kann es im andern der noch weit wirksamere Zudrang des Ehemannes; in beyden Fällen haben also die gesetzlichen Verordnungen einerley Grund, und wenn nach Canonischen Grundsätzen ein geleisteter Eyd die Eheweiber gegen die Römischen Gesetze verbindet, so seh ich nicht ein, warum im andern Fall nicht nach eben dem Canonischen sondern nur nach Römischen Grundsätzen soll geurtheilt werden, da doch der angeführte Grund von Autorität des Canonischen Rechtes allerdings auch hier seine

An-

(*) am angef. O. Bed. 156.

Anwendung findet; (*) oder, kann den verschuldeten Sohn sein eydlich gethaner Verzicht auf die ihm sonst zustehende Einrede den Römischen Gesetzen zufolge nicht verbinden, so kann eben der eydliche Verzicht der Eheweiber auch eben so wenig, und noch weniger verbindliche Kraft haben, da bekanntlich ihrer bloßen Einwilligung alle rechtliche Wirkungen versagt werden, (**) die natürliche Verbindlichkeit des verschuldeten Sohnes aber noch ausdrücklich bestättiget wird, (***) daher er das einmal bezahlte nicht wieder zurück fodern kann ꝛc. ꝛc. — Offenbar wird hier nur nach verschiedenen heterogenen Rechten in ganz ähnlichen Fällen verschiedentlich geurtheilt, und man sieht, wie diese Verschiedenheit nur aus der Unbestimmtheit von Autorität dieser heterogenen Rechte herfließt. Die älteren Rechtsgelehrten bestimmten daher, um die Gränzen des päbstlichen Rechtes festzusetzen, gewisse Materien, worinn dasselbe bey Entscheidung vorkommender Fälle vor den Verordnungen der Römischen Gesetze den Vorzug hät-

(*) Ich pflichte daher in dieser Materie der Lehre des Stryk bey, wenn er den eydlichen Verzicht auf die Einrede des Macedonischen Rathschlusses für verbindlich hält. S. dessen Cautel. contract. Sect. II. c. I. §. 15.

(**) Pr. J. Quib. al. lic. vel non.

(***) L. 10. D. ad Sctum Maced.

hätte. (*) Aber wie unsicher und ungegründet diese bestimmte Angabe von Materien sey, zeigt die Sache selbst. Es ist bekannt, daß das Canonische Recht ganz und nach allen seinen Theilen vor der Reformation angenommen war, und von einer nachherigen Einschränkung seiner Verordnung auf gewisse einzelne Kapitel weis man nichts. Man kann sie also um so weniger mit Fug annehmen, da nicht allein die Praxis, die sich an diese gezognen Gränzlinien nicht kehret, häufig widerspricht, sondern auch die Rechtslehrer selbst, die sich auf eine Bestimmtheit von Materien beziehen, in der Auswahl dieser Materien sehr verschieden sind, indem einige mehr andere weniger angeben. — Manche welche die Unzulänglichkeit dieser Art von Bestimmung fühlten, sahen sich daher bewogen, gewisse allgemeine Regeln über den Gebrauch des päbstlichen Rechtes noch weiter festzusetzen, die aber eben deswegen nicht sicher entschieden, weil sie nur

(*) Ejus tamen juris (pontificii) sagt z. B. STRUV Exercit. II. §. 39. semel recepti auctoritas in nonnullis materiis &c. supereſt. — Sic praevalet juri civili et obſervatur in foro noſtro potiſſimum I. in matrimonialibus. II. in pactis et emphyteuſi. III. in bonis eccleſiaſticis. IV. in piis cauſis. V. in quibusdam ad teſtamenta, fideicommiſſa, et detractionem quartarum ſpectantibus. VI. in praeſcriptionibus. VII. in juramentis, VIII. vſuris et in iis, quae ad ordinem judiciarium ſpectant. Andere benennen mehrere, andre wenigere Kapitel.

nur allgemein waren. J. H. Böhmer endlich wählte einen mittleren Weg, indem er die päbstlichen Verordnungen weder auf gewisse Kapitel eingeschränkt, noch auch sie auf gerade wohl ohne Unterschied und nähere Prüfung zugelassen wissen wollte, und er gab zu Bestimmung des Gebrauches derselben bloß allgemeine Regeln an die Hand, die freylich sehr gründlich abstrahirt sind, aber so viel Wahrheit sie auch enthalten, dennoch nicht hinreichen, die Gränzen zwischen den Römischen und Canonischen Gesetzen unter allen Umständen sichtbar zu machen, (*) und ihre schwankende Autorität endlich zu sichern.

Ob es gleich ein unbestrittner Satz ist, daß die Justinianische Gesetze zum gemeinen Recht bey uns gehören, indem selbst die höchsten Reichsgerichte zu Abfassung ihrer Urtheile mehrmals dahin verwiesen worden, so ist es doch eben so ausgemacht, und eben so ausdrücklich bestimmt, daß auf teutsche Gesetze vorzüglich Rücksicht genommen werden soll. (**) Jedoch kann dieß nur von denjenigen teutschen Rechten gelten, für die sich ein unbezweifelter Gebrauch anführen läßt. Wir haben solcher einheimischen Verordnungen so viele, daß deren Corpus das der Römischen weit übersteigt. Aber die wenigsten davon

(*) S. dessen J. E. P. Lib. I. Tit. II. §. 71. seqq.

(**) G. STRUV. Hist. jur. Cap. 17. §. 42. und daselbst not. (********).

von sind im Gebrauch, und besonders von denen aus dem älteren und mittleren Zeitalter ist bekannt, daß sie nur als Antiquitätenstücke anzusehen sind, (*) wenn nicht die Erhaltung ihres Gebrauches besonders erwiesen wird. (**) Demohngeachtet beruft man sich zuweilen auf solche veraltete Gesetze, (***) sollt es auch wohl nur seyn, um ein teutsches Gewohnheitsrecht zu erweisen, daher dann unter diesem Namen nicht selten die Römischen Verordnungen, auf die man dann vorzüglich sehen sollte, (†) als minder geltend hintangesetzt werden. Es ist kein Zweifel, daß die mannigfaltig genommene Rücksicht

(*) Jo. Henr. Christ. de Selchow Elem. jur. german. princ. §. 4. JD. in Elem. jur. publ. Tom. II. §. 481. Eckhard. Herm. jur. L. II. C. 1. §. 27. not. (*).

(**) Non applicari potest jus germanicum, nisi conservatam probetur. H. Pütter in den auserlesenen Rechtsfällen. Resp. 10. Add. Beyer Delin. jur. civ. ad ff. lit. d. p. 84.

(***) S. z. B. Struben Th. III. Bed. 14. und den daselbst angeführten Shilter Exerc. XXX. §. 138.

(†) Jus romanum in germania jus commune est, nec tam crude hodie applicari possunt doctrinae juris germanici a legibus antiquis obsoletis repetitae. H. Pütter am angezogenen Ort Resp. 7. und H. von Selchow a. a. O. §. 5. sagt: Non omnes pristini mores, sed ii tantum in foris observantur, quos publica legis scriptio vel vsus judiciorum non ambiguus conservavit.

sicht auf teutsche Sitte, die oft nichts weniger als die Eigenschaft eines Gesetzes hat, ihre Verwechslung mit wahren Gewohnheitsrechten, die Unbestimmtheit ihres Ansehens, oder eine zuweite Ausdehnung derselben häufig eine neue Quelle von Ungewißheit des Rechtes, und der gerichtlichen Entscheidungen wird. Wenn altteutscher Gebrauch immer zur Richtschnur derselben sollte genommen werden, so würde vieles auf des Richters Willkühr beruhen, und nie etwas Gewisses zur Regel festgesetzt werden können. Das Römische Recht aber ist eben deswegen in Teutschland aufgenommen worden, damit dasjenige, was die teutschen Rechte und Gewohnheiten unbestimmt gelassen, und dem richterlichen Willkühr anheim gestellt haben, dadurch bestimmt, folglich eben das richterliche Willkühr auf ein gewisses Recht reducirt werden möge, (*) welcher Endzweck offenbar verfehlt wird, wann unter dem Vorwand teutscher Sitte die Autorität des bestimmten Römischen Rechtes nicht geachtet, und immer unsichrer gemacht wird, so daß die Partheyen oft auch in dieser Rücksicht nicht wissen, was sie zu hoffen oder zu fürchten haben, weil auf beyden Seiten Entscheidung gegen Entscheidung und Meynung gegen Meynung streitet, je nachdem auf teutschen oder Römischen Fuß gerichtet wird. Ich will hier-

(*) S. die Reichshofrathsordnung von 1654. Tit. I. §. 15. *Dec. Cassell.* Tom. I. Dec. 26. n. 89.

hiermit keinesweges behaupten, daß die Römischen Verordnungen überall müssen angewendet werden. Denn wir haben unstreitig in manchen Stücken ganz eigne Grundsätze, Verhältnisse und Verfassungen, die von denen der Römer weit verschieden, oder ihnen ganz zuwider sind, daher vernünftiger Weisse unter solchen Umständen keine Rücksicht auf die Römische Gesetze kann genommen werden, welche ganz andre Verhältnisse zum Grund hatten. Dahin gehört z. B. die Lehre von der dem Vater zukommenden gesetzlichen Nutznieſſung an der Hälfte der Güter seiner emancipirten Kinder. Der Römischen Lehre zufolge (*) kann ihm dieser Nießbrauch an denen Gütern, so den emancipirten Kindern von der Mutter oder anders woher zukommen, nicht abgesprochen werden. Da aber diese Verordnung ursprünglich nur aus derjenigen besondern väterlichen Gewalt der Römer, die bey uns völlig wegfällt, (**) hergeflossen ist, so ist unstreitig die Meynung derjenigen Rechtsgelehrten, welche den Vater in solchem Falle zur Herausgabe aller dergleichen Güter schuldig erkennen, (***) bey weitem die richtigere. Hier sollten die Grundsätze teutscher Sitte gelten, nicht

(*) §. 2. J. per quas perſ. cuique adquir.

(**) PUFENDORF Tom. I. obſerv. 99. §. 8. Jo. HENR. CHR. DE SELCHOW l. c. L. II. Tit. I.

(***) S. CARPZOV. P. II. C. 10. Def. 5. STRYK in Not. ad J. p. 209,

nicht blos weil sie teutsche Sitte sind, sondern weil auch die Römischen ganz entgegengesetzten Grundsätze von jeher sind verworfen worden, und noch nie statt gefunden haben. Demohngeachtet erklären sich angesehene Rechtsgelehrte für die gegentheilige Meynung. (*) Es ist hier nicht meine Absicht zu entscheiden, wer Recht hat, wozu ich meine Kräfte ohnehin zu schwach fühle, sondern ich will nur zeigen, welche Ungewißheit des Rechtes überhaupt aus dem schwankendem Ansehen einzelner Gattungen desselben erwachsen. — Ein Resultat aus obigem Satz zu Bestimmung des Gebrauches des Justinianischen Rechtes wäre also das, was Struben (**) nebst vielen andern folgert, daß die Einführung des Justinianischen Rechtes nimmer zu vermuthen sey, wenn es aus Grundsäzzen herfliesset, und sich auf Umstände gründet, die in Teutschland keine Statt finden. Aber auch dieser Schluß ist nicht allgemein richtig, da oft die Verordnungen eines Gesetzes noch fort gelten, wenn gleich Grund und Umstände, die es veranlaßten, längst aufgehört haben. (***)

Die

(*) Hopp Comment. ad J. Tit. per quas perf. §. 2. Berger Oecon. jur. L. II. Tit. II. not. 9. und andre.

(**) A. a. O. Bed. 56. und Th. II. Bed. 86. S. auch B. G. Struv. Hist. Jur. Cap. VI. §. 41. Chr. Thomasius de vsu Jur. Justin. §. 146. Jo. Schilter. Exerc. ad ff. XII. §. XI. &c.

(***) S. H. v. Cramers Nebenstunden Th. VIII. p. 129. Struben a. a. O. Th. II. Bed. 144.

Die Beurtheilung der Frage also, ob bey gewissen Fällen die Römischen Gesetze zum Maaßstab genommen werden können oder nicht, ist, wenn nicht die oberste Gewalt sie schon entschieden hat, größtentheils ein Werk des Willkührs und der Meynung. Daher man sich nicht wundern darf, wenn manche Rechtsgelehrte, wie **Lynker**, **Berger** und deren Anhänger bey jeder Gelegenheit für das Römische Recht reden, dessen Gebrauch andre, wie **Thomasius** und seine Anhänger grossentheils wieder verwerfen, (*) und wenn die Entscheidungen über einerley Fall oft so verschiedentlich ausfallen, indem von der Einen Parthey blos Römische Gesetze zum Grund gelegt, von der andern aber dieselben bald wegen seltnem Gebrauch (**) oder entgegenstehender teutscher Sitte oder verändertem Staat ꝛc. völlig verworfen, bald mehr bald weniger eingeschränkt werden. — Die Römischen Gesetze erlauben nur eine gewisse Summe ohne gerichtliche Anzeige zu verschenken, welche sie bey jeder hö-

(*) S. THOMAS. Diss. An legum jur. Justin. sit frequens an exig. vs. pract. in for. german.

(**) Die Seltenheit des Gebrauchs eines Römischen Gesetzes ist nie ein bündiger Schluß seiner Ungiltigkeit, da nicht ein seltner, sondern nur ein widriger Gebrauch es entkräften kann. S. Struben Th. II. Bed. 62. und 68. Rud. Friedr. Telgmanns Einl. zur Hist. der Römis. Rechtsgel. Kap. XVI. not. g. ULR. FRIDER. BECHT. de LL. ad stat. cujuslib. reip. prudenter applicandis, Sect. I. §. 11. 12.

heren Summe unbedingt verordnen. Estor (*) verwirft nichts destoweniger den nothwendigen Gebrauch dieser gesetzlichen Vorschrift, weil sie Etwas blos Römisches sey. Aber müßte man nicht aus gleichem Grunde wohl alle Römische Verordnungen aufheben? (**) Von Ludwig, (***) Herm. Conring, (****) Henr. Ernst Kestner, (†) und andre verwerfen den Gebrauch des Justinianischen Rechtes beym hohen Adel. Ihnen widersprechen Otto Tabor, (††) Stryk (†††) und viele andere ꝛc. Das sind Folgen von ungewisser Autorität der Rechte, die durch ihre und ihrer Ausleger Menge veranlaßt wird.

Aber

(*) In der Rechtsgel. der Teutschen. §. 2891.

(**) Diese Meynung ist daher mit Recht verworfen worden in dem *Decis. Cassell.* Tom. I. Dec. CLII. n. 14. sqq. S. übrigens den eben angeführten BECHT. a. a. O.

(***) In der vollständigen Erläuterung der güldnen Bulle Tit. VII. §. 4. lit. l.

(****) In der Vorrede seiner ersteren Ausgabe des TACITUS de mor. germ. (1635.) Conf. B. G. STRUV. l. c. Cap. X. §. 38. not. (*).

(†) in Tract. de def. jur. comm. (Rintelii 1735.) problem. 5.

(††) Cf. JD. ibid.

(†††) In V. M. ff. Discurs. praelim. §. 40. S. hiebey H. Hofrath Hartleben Med. ad ff. Sp. V. med. 2.

Aber eine weitere Folge davon, wodurch die Ungewißheit der Rechte oft nicht wenig unterstüzt wird, ist diejenige Verwirrung, die durch eine unglückliche Interpretation aus heterogenen Grundsätzen und deren unzeitiger Vermischung angerichtet wird. Nichts kann vernünftiger seyn, als Gesetze aus den eigenthümlichen einheimischen Grundsätzen zu erklären, aus denen sie geflossen sind, (*) das heißt teutsche Gesetze und Gewohnheitsrechte aus teutschen Grundsätzen, Römische Gesetze aus Römischen ꝛc. zu erläutern, und nicht aus der einen Gattung Resultate zur Interpretation für die andre herholen, und nicht durch deren falsche Anwendung aus verschiednerley Rechten Ein neues schmelzen, das weder der teutsche noch der Römische Gesetzgeber gekannt hat. Von ganz verschiedner Natur sind größtentheils die Grundsätze und Veranlassungen dieser einheimischen und fremden Gesetze. Ist es nicht also natürlich, daß aus der wechselseitigen Anwendung dieser verschiednen Grundsätze und der Vermischung ganz heterogener Rechte leicht Dunkelheit und Verwirrung über Gesetze einer Gattung verbreitet, oder gar ein neues unbestimmtes schwankendes und übel zusammenhängendes Recht erzeugt werde? (**) Und dennoch haben sich oft die größ-

ten

(*) ECKHARD. am ang. O. Lib. II. Cap. I. §. 18. Struben Th. II. Bed. 100. n. 3. und Th. III. Bed. 12. S. 77.

(**) Quomodo, sagt ENGELBRECHT. in diss. de

ten Rechtsgelehrten, vielleicht nur aus Ueberraschung, von dieser widersinnigen Interpretationsmethode hinreissen lassen; ja andre haben sie sogar aus Gründen, deren Unzulänglichkeit und Schwäche freylich evident genug ist, zu vertheidigen gesucht. (*) — Daher die Anwendung der Römischen Lehre von Adoptionen auf die Einkindschaft und mancherley Meynungen über diesen Punct; daher die Anwendung der Römischen Lehre von Fideicommissen auf unsre teutsche sogenannte Familienfideicommisse; (**) daher grossentheils die Verwirrung bey der Materie von den Rechten der Eheleute in Absicht auf die eingebrachten Güter; (***) daher das Monstrum, wie es Leyser nennt, (†) von Ein-

thei-

genuinis decis. font. in terris, Brunsu. - Luneb. §. 21. principia exotica ad expositionem jurium domesticorum afferri possunt? Hoc perinde foret ac si statuentium in condendo Statuto eandem fuisse intentionem affereres, quam ante plus quam mille annos Justinianus imperator in promulgandis legibus Romanis habuit.

(*) ECKHARD. a. a. O. §. 19. und Note (*).

(**) Ebendas. und dabey H. Walch.

(***) S. Jo. HARTM. RAYS. Diss. prior. de repetitione dot. et illator. (Giessae 1741.) §. 6. 7. 12. &c. Heinr. Arn. Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den teutschen Eheleuten. (Bayreuth 1766.).

(†) In Sp. CCCVIII. Med. 1. Add. Jo. HENR. DE SELCHOW Elem. jur. Germ. priv. §. 427.

theilung der Ehestiftungen in wiederrufliche und unwiederrufliche, wodurch schon so mancher Irrthum veranlaßt worden; (*) daher die häufige Anwendung der Römischen Gesetze in den Gerichten auf ursprünglich und pur teutsche Geschäfte; daher endlich noch eine ungeheure Menge andrer monströser Ausgeburthen und Irrthümer, mit denen man Folianten anfüllen könnte. — Manche, welche diese trübe Quellen von Irrthum und Ungewißheit erkannten, oder auch wohl einer übertriebnen Liebe zu vaterländischen Rechten und Gewohnheiten nachgaben, sind auf der andern Seite zuweit ausgeschweift, indem sie bald vorkommende Geschäfte zu blos teutschen machen, und hierdurch den Gebrauch der Justinianischen Rechte behindern, bald zu näherer Bestimmung eines Rechtes in gewissen Fällen, vaterländische Verordnungen nur aus teutschen Grundsätzen ꝛc. ꝛc. erklären wollten, und eben dadurch das Ziel verfehlten. — Nicht alle teutsche Verordnungen können ohne Unterschied aus teutschen Grundsätzen oder altteutschen Rechten erklärt werden. Denn es ist bekannt, daß die neueren teutschen Verordnungen aus dem funfzehenden Jahrhundert und späterhin,

wo

(*) S. Jo. Otto Tabor. Paratitla ad Tit. de pact. dotal. &c. (Gieſſae 1663.) Cap. VII. n. 5. Struben Th. II. Bed. 63. und daselbst angeführten Pütter in Elem. jur. Germ. §. 288. n. 5. und Riccius in Spicileg. jur. German. p. 596.

wo das Römische Recht schon freyen Zutritt unter den Teutschen hatte, und öffentlich auf Academien gelehrt wurde, (*) häufig mit Sätzen aus dem Römischen Recht untermischt sind, welches wohl nicht anders zu erwarten ist, da ihre Compilationen meistens Männern übertragen wurden, die den Kopf nur voll Römischer Jurisprudenz und Glossatorenmeynungen hatten. (**) Die Erklärung teutscher Verordnungen aus altteutschen Rechten und Grundsätzen kann also unmöglich immer ein sichrer Bürge für ihre Richtigkeit seyn. (**) Daher muß man die oft sehr feine Mischung von verschiednerley Recht in Einer und ebenderselben Verordnung wohl untersuchen, und um gründlich und sicher zu erklären, fremde und einheimische Theile behutsam scheiden, wozu aber oft nicht wenig Kenntniß und Beurtheilungskraft nöthig ist (†).

(*) B. G. Struv. Hist. jur. Cap. VI. §. 30.

(**) Jo. Ad. Kopp. Hist. jur. Pars V. Thes. XI.

(***) S. Struben Th. II. Bed. 132.

(†) Eckhard a. a. O. §. 43 — 50.

Dunkel-

Dunkelheit factischer Umstände.

Ich habe bisher die Hauptursachen der Ungewißheit des Rechtes als der ersten Quelle von Justitzgebrechen gezeigt. Aber wenn vollkommne Justitz nur in solcher Bestimmung des Mein und Dein beruht, wie sie den wahren eigentlichen Verhältnissen factischer Umstände angemessen ist, so muß auch die Ungewißheit dieser factischen Verhältnisse, die allein den Weg zu richtigen Entscheidungen zuverläßig zeigen können, nothwendig eine weitere Quelle von Justitzgebrechen in sofern abgeben, weil bey ermangelnder hinlänglicher Aufklärung derselben in der That oft auch ohne Verschulden des Richters gegen das wahre ursprüngliche Verhältniß der Umstände entschieden wird. Ich rede hier nicht von solchen Fällen und Begebenheiten, deren Erörterung an sich unmöglich ist, und also überhaupt kein Gegenstand der Justitz werden kann. Wenn auf einer grossen Pferdeweide mein Pferd von einem andern erschlagen, oder unter einer Heerde Kühe meine Kuh von einer andern durchbohrt wird, so darf ich, wenn ich anders nicht durch hinlänglichen Beweiß das Stück Vieh, wodurch mir Schaden ist zugefügt worden, angeben kann, der gesunden Vernunft zufolge auf keinen Ersatz eines Verlustes durch den Ausspruch des Richters hoffen, der eben so wenig einen Besitzer des schädlichen Thieres, den er nicht kennt, als eine Heerde dazu verurtheilen kann.

kann. In dergleichen Fällen fällt alles richterliche Erkenntniß weg, nicht weil die Umstände dunkel, sondern weil sie unbekannt sind, und ein Richter würde nicht nur widerrechtlich, sondern auch unvernünftig handeln, wenn er dann eine Gelegenheit zur Entscheidung durch richterliches Willkühr zu haben glauben wollte. Dieses kann nie so weit gehen, Grundverhältnisse anzunehmen, die nicht sind, wenn ihm gleich weder Vernunft noch Gesetze verwehren, zuweilen aus gewissen schon bekannten Verhältnissen andre factisch unbekannte zu folgern. Aber das ist ein grosser Unterschied. Dieses gründet sich auf Vernunft, Erfahrung, auch oft in ausdrücklichen Gesetzen, die im Zweifel solche Folgerungen zulassen; jenes hingegen würde sich weder auf Vernunft, noch Erfahrung, noch Gesetzen, sondern in Unverstand oder hirnlosen Eigendünkel gründen. Aber dann müssen Foderungen oder Beschwehrden, welche dunkle factische Umstände zum Grund haben, das Gehör der Justitz verdienen, wann schon bekannte Data wenigstens die Existenz wechselseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zeigen, deren nähere Bestimmung aber durch gänzlichen Mangel oder Dunkelheit gewisser Nachrichten zweifelhaft wird; oder wann die Existenz solcher wechselseitiger Rechte und Verbindlichkeiten selbst auf gewisse zwar vorhandne Umstände gegründet wird, welche aber durch ihre Dunkelheit selbige mehr oder weniger ausser Gewißheit setzen. Dergleichen

chen factische Dunkelheiten findet man häufig bey veralteten Sachen, bey undeutlich abgefaßten Testamenten, Vergleichen, sonstigen Verträgen u. s. f. woraus in der Folge oft die schwehrsten und kostbarsten Processe erwachsen, deren Entscheidung dann größtentheils von des Richters eignem Ermessen abhängt, welcher in dem Falle, wann es der verwirrten Umstände und mangelnden Nachrichten halber unmöglich ist, die Sache genau zu entscheiden, die Partheyen zum Vergleich nöthigen und also durchgreifen kann. (*) Ist aber von Interpretation undeutlich abgefaßter Verträge ꝛc. die Rede, so bleibt außer den wenigen Fällen, wo die Gesetze selbst die Auslegung vorschreiben, das übrige meistens ein Werk der speculativen Vernunft, deren Urtheile, wie ich mehrmals angemerkt habe, nach der Verschiedenheit der Subjecte sehr verschieden ausfallen können, daher selbst in dieser Materie nicht alle, die darüber nachgedacht und geschrieben haben, überall einstimmig sind. (**) In dieser besondern Rücksicht nun, und da auch beym vernünftigsten Willkühr die Wahrheit verfehlt werden kann, gehören allerdings dergleichen factische Dunkelheiten, wie ich sie kurz vorher bestimmt habe, unter die natürlichen Quellen von Justizgebrechen. Gar nicht also kann hier

(*) S. Struben Th. I. Bed. 66.

(**) S. J. H. Boehmer vortrefliche Dissertation de Interpretatione facienda contra eum qui clarius loqui debuisset.

hier in Anschlag kommen, wenn durch gänzlichen Mangel an allen Thatumständen auf Einer Seite, die für die Existenz irgend eines Rechtes und Verbindlichkeit auf der andern Seite streitenden factischrichtigen Data nicht können entkräftet werden, wenn gleich auch dann Umstände für wahr angenommen werden, die es zufälliger Weiße nicht seyn können. Aber dieß hat weder factische Dunkelheit zum Grund, noch eigentliches Justitzgebrechen zur Folge. Man setze, der Schuldner tilgt die auf Wechsel oder Handschrift übernommene Schuld, ohne sich das Instrument zurückgeben zu lassen, oder durch andre Vorsichtigkeiten sich ausser Gefahr zu setzen. Der betrügerische Gläubiger belangt ihn nach einiger Zeit über eben die Schuld, erweißt ihre Richtigkeit aus dem Instrument, der Schuldner kann die geschehene Zahlung nicht erweisen, — welcher Fall kann wohl klärer seyn als dieser? Unter solchen Umständen kann dann der Richter keinen Augenblick zweifeln, die bestimmten Gesetze anzuwenden. Aber muß auf diese Art der arme Schuldner zum zweytenmal eine Schuld bezahlen, die er schon längst getilgt hatte, so liegt hier nicht ein Fehler der Justitz, sondern des Schuldners zum Grunde, der sich nicht besser vorgesehen hat. Denn auf Thatumstände erstreckt sich kein Willkühr des Richters, der vorhandne eben so wenig verwerfen, als nicht vorhandne aus eigner Macht schlechterdings annehmen kann. Eine vollständige Untersuchung

des

des Ursprungs und der Gattungen factischer Dunkelheiten könnte leicht viele Bogen anfüllen. Wer sie anstellen wollte, müßte nothwendig vorher das Verhältniß des Ganzen und einzelner Theile genau festsetzen, das heißt, er müßte aus dem Begriffe von wesentlich nöthigen Daten fürs Ganze weitere bestimmte Begriffe von Haupt- und Nebenpuncten herleiten, und aus dieser Anatomie endlich darthun, wie das Ganze bald bey völliger Ermangelung, bald bey bloßer Dunkelheit eines oder mehrerer Haupt- oder Nebenpuncte, bald außer der Sphäre des richterlichen Erkenntnisses, bald mehr oder weniger zweifelhaft, bald klar bleibt, je nachdem all die vorhandnen einzelnen Umstände mehr oder weniger oder gar nicht in einem solchen Verhältnisse stehen, auf welches ein Gesetz angewendet werden kann, oder woraus überhaupt bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten fliessen. Aber diese schon an sich unnütze Arbeit würde hier um so viel überflüßiger seyn, da es nach meinem vorgesetzten Endzwecke genug ist, wenn ich hierbey aus der Erfahrung auch nur Beyspielsweiß anführe, wie factische Ungewißheit ebenfalls eine Veranlassung zu rechtlichen Entscheidungen werden können, die dem ursprünglichen Verhältniß der Umstände nicht angemessen sind (*).

(*) Die wohl in allen teutschen Staaten gegebne Verordnung, daß alle wichtige Contracte, besonders wenn sie von Leuten aus dem gemeinen

nen Haufen geschlossen werden, und andere Geschäfte, von dem Richter bestättigt werden müssen, sind allerdings ein gutes Mittel gegen factische Dunkelheit eingegangner Verträge ꝛc. — wann anders der Richter nicht selbst ein Mann ist, der unter die viros obscuros gehört, oder aus mancherley Beweggründen Bosheit auszuüben fähig ist. Jenes besonders ist nicht selten der Fall, wenn bloße Dorfschultheiße authorisirt sind, über Verträge ꝛc. Protokolle abzufassen. Von Leuten, die die Natur eines Geschäftes nicht genau kennen, dürfen Fehler und Unrichtigkeiten von mancherley Art nicht befremden, und mir thut es weh, wenn ich als Jurist einem solchen Instrumente öffentlichen vollen Glauben zugestehen soll, den die gesunde Vernunft nicht anerkennt. — Vielfältig entstehen Streitigkeiten über Gränzen. Sind die Flur- und Lagerbücher richtig und vollständig, so sind sie leicht zu entscheiden; sind sie aber unrichtig, oder gar, wie mir Fälle bekannt sind, unvollständig, so befindet sich der Richter in einem Labyrinthe von factischen Dunkelheiten, aus denen er sich selten anders, als dadurch helfen kann, daß er, wie mans nennt, mit der grossen Scheere durchschneidet, welches immer ein desperates Mittel ist. Vernünftig, und eben deswegen nothwendig ist es also, dergleichen extrajudicielle Geschäfte, wie die Verfertigung von Flur- und Lagerbüchern, nur Leuten von geprüftem Eifer und Genauigkeit, von Redlichkeit und hinlänglichem Geschick zu überlassen, und übrigens Nichts zu versäumen, was zum innern Werth solcher öffentlicher Documente, aus denen noch nach Jahrhunderten Licht geschöpft werden soll, beytragen kann. S. hiebey H. Claproth prim. lin. jurispr. extrajud. §. 54. und

Jo.

Jo. Rud. Engau Tractat. jurid. de librorum, quos Gräntz-Lager-Bücher, Fluhrläufer, Erb-Bücher und Hebe-Register dicere solemus, forma, continuatione, renovatione fideque varia. (Jenae 1756.) — Ich habe oben gesagt, daß gerichtliche Bestättigung eingegangener Verträge ein gutes Mittel gegen factische Dunkelheit sey. Im Vorbeygehen erinner ich noch, daß dieß als die einzige Absicht des Gesetzgebers angesehen werden muß, der es verordnet. Daher ist auch die Obrigkeit, welche einen Contract bestättiget, nicht schuldig zu untersuchen, ob desselben Inhalt der Wahrheit gemäß, und ein Gläubiger dadurch hinlängliche Sicherheit erlange, wenn es nicht ausdrücklich von ihr begehrt wird; sie kann also auch nicht in solchen Fällen, wenn der Gläubiger am Ende Noth leidet, zur Schadloshaltung verurtheilt werden. Struben Th. V. Bed. 5. Vergl. H. Claproth in den prim. lin. jurispr. extrajud. §. 25. not. c. Ein anders ist es, wenn sie einen an sich nichtigen Contract bestättigt, wo sie allerdings verbunden ist, der Parthey den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. S. ebendas. Bed. 123.

Aeussere

Aeuſſere Einrichtung der Gerichte.

Si quisquam eſt, qui placere ſe ſtudeat bonis
Quam plurimis, *et minime multos laedere*,
In his (auctor) hic nomen profitetur ſuum.

TERENT. *Eun. Prol.*

Richtige Beſtimmung wechſelſeitiger Rechte und Verbindlichkeiten unter ſtreitenden Partheyen iſt der Endzweck der ganzen Juſtitzverwaltung. Sie fodert alſo nothwendig zwey Stücke, daß nämlich dieſe Beſtimmung wirklich erfolge, und daß ſie den Geſetzen und Umſtänden gemäß abgefaßt werde; und die Juſtitzverwaltung muß deſto vollkommner ſeyn, je gewiſſer ihr Endzweck erreicht wird, das heißt, je genauer und feſter der Zuſammenhang iſt, worinn dieſer Endzweck mit ſeinen beſtimmten Mitteln ſteht. Dieſe Mittel ſind dann hier — nicht die todten Geſetze ſelbſt, denn ſie ſind für ſich nur ein Maaßſtab, wornach die Entſcheidung ſoll abgemeſſen werden; ein Mittel, Gränzen zwiſchen Recht und Verbindlichkeit zu finden, aber nicht abzuſtecken oder zu erhalten; ein Mittel das den Grund des wie? und warum? einer Entſcheidung, aber nicht deren Wirklichkeit enthält;

hält; ein Mittel also zur gewissen Bestimmung dessen was Recht seyn soll, aber nicht dessen Verwaltung und Anwendung, wovon hier die Rede ist, und durch diese erst können die Gesetze selbst wirksame Mittel zur Justitz, und durch sie erst Verhältnisse des Mein und Dein festgesetzt werden, so wie Arzney anerst durch ihren Gebrauch wirksame Mittel zur Gesundheit werden. — So wie kein Endzweck ohne Mittel erreicht wird, so ist auch Justitz eine eitle Hoffnung, wenn es an Mitteln fehlt, die ihre gute Verwaltung sichern. In sofern nun, als Mittel überhaupt Dinge sind, die den Grund eines gesuchten Endzwecks enthalten, in sofern läßt sich darunter hier Nichts anders, als solche Umstände denken, welche einen Grund der Beförderung factischer Bestimmung des Mein und Dein enthalten. Diese Umstände welche zusammen die äussere Justitzverfassung ausmachen, beruhen, je nachdem sie ausser oder in der Person richtender Subjecte existiren, bald in deren persönlichen Eigenschaften, bald in der besondern Einrichtung des Gerichts, welche überhaupt im bestimmten Verhältniß äusserer Umstände besteht, wovon die Art, Geschäfte äußerlich zu behandeln, abhängt. Die vollkommensten Gesetze und die glücklichste Wahl in Richtern können noch nicht allein für den grossen Endzweck der Justitzverwaltung bürgen, wenn nicht zugleich auch die ganze äußere Gerichtseinrichtung, worunter ich die processualische Verfahrungs-

art mit begreife, von der Beschaffenheit ist, daß sie die Justitzpflege nothwendig befördert. Denn blos erfolgende angemessene Entscheidungen können, wenn sie nicht bald erfolgen, der Justitzpflege für sich keinen verdienstlichen Namen erwerben. Eine Uhr, die zu langsam geht, zeigt endlich auch die Stunde, aber ihr Gang bleibt demohngeachtet fehlerhaft, und eine zu langsame Justitzpflege entspricht eben so wenig, als diese, ihrem ganzen Endzweck. „Man muß, sagt Herr von Tevenar (*) nicht die Geschwindigkeit der Processe in der Türkey und die Verfahrungsart des Pascha einführen, aber auch aus dem Proceß keine Austertheilung machen, wobey der Richter und die Advocaten durch eine weitschweifige und kostbare Instruction die Auster, die Partheyen aber nur die Schale erhalten." — Blos die Ausdrücke Justitzpflege, Austheilung oder Handhabung der Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. scheinen schon die geschwinde Leistung derselben mit in sich zu begreifen, da die Gerechtigkeit fodert, daß mir aufs baldigste und ohne Umschweif gegeben, folglich auch untersucht werde, was mir gebührt. Denn der vermehrten Kosten nicht zu gedenken, in deren Ersatz der schuldige Theil nur allzuselten verurtheilt wird, so können noch hundert andre Verhältnisse seyn oder kommen, die mir die Geschwindigkeit der Justitzpflege noch weit interessanter machen. Ich kann gegenwärtig darben müssen; ausser Stand ge-

(*) In der Theorie der Bew, ꝛc. S. 248.

gesetzt werden, meinen Kindern zu ihrer äußern Wohlfarth die nöthige Erziehung zu geben, die sich in der Folge nicht nachholen läßt; der Schuldner kann verarmen; die Sache veralten, und dunkel werden, und wie die Fälle nur alle heissen mögen, die sich leider durch allzuviel Beyspiele bestättigen lassen. Richtigkeit also und Geschwindigkeit im Entscheiden sind die wesentlichen Bestandtheile der Justitzverwaltung, in deren Beschaffenheit die äußere Einrichtung der Gerichte oft einen mächtigen Einfluß hat. — Gut können wir dann überhaupt jede Einrichtung nennen, wann das Verhältniß ihrer einzelnen Umstände den Grund einer geschwinden und gerechten Entscheidung enthalten kann. Fehlerhaft aber und eine reiche Quelle von Justitzgebrechen muß sie nothwendig dann werden, wann geschwinde richtige Bestimmung des Mein und Dein durch sie verhindert, oder nur nicht befördert wird. Gleichwohl ist unter den unzähligen Gerichten, die in ganz Teutschland sind, vielleicht nicht ein einziges, dessen äußere Einrichtung in allen Stücken ganz vollkommen wäre, ob sich gleich manche darunter sehr vortheilhaft auszeichnen. Fast jedes Gericht hat seine eigne Einrichtung, welcher häufig besondere Fehler ankleben, und sie alle vor Augen zu stellen, würde eine beynah unmögliche — aber auch höchst unnütze Arbeit seyn, indem sie sich ohne grossen Beobachtungsgeist leicht erkennen lassen, wenn man nur allemal jede einzelne Einrichtung

in ihrem ganzen Verhältnisse nach den allgemein bestimmten Grundsätzen von einer guten Justitzverwaltung prüft. Da überdas alle Fehler äuserer Einrichtung, wenn sie auch noch so individuel verschieden sind, doch in ihrer Wirkung und Folge einer unrichtigen oder zulangsamen Justitzverwaltung mit einander übereinkommen; so ist, indem ich die Quellen hiervon auffuche, genug, wenn ich von der jedesmal angegebenen Quelle solche Kriteria zeige, welche beweisen, wie daraus Fehler der Justitz entspringen, oder wenigstins entspringen können, denn sie sind keine nothwendige Folge. Auch bey einer fehlerhaften Einrichtung kann zuweilen die Justitz gut verwaltet werden, so wie auch dann, wann ich nach zweifelhaften Gesetzen und dunkeln Thatumständen entscheide, vollkommne Richtigkeit meiner Entscheidung immer ein möglicher Fall bleibt. Aber genug, wenn processualische Verfahrungsart und sonstige Oeconomie des Gerichtes wirklich den Grund einer fehlerhaften oder schwankenden Justitz enthalten. Ich will kurz einige einzelne Anmerkungen hierüber mittheilen.

Was nun vorerst die processualische Verfahrungsart betrift, wobey überall so häufig gefehlt, und die wahre Gerechtigkeit auf eine oder die andre Art mehr oder weniger verletzt wird, so versteht es sich, indem ich sie an und für sich unter den Quellen der Justitzgebrechen angebe, daß i.; hier nicht dasjenige Verfahren unge-

rech-

rechter oder unwissender Richter mit inbegreife, welches bestimmten gesetzlichen Verordnungen und der gesunden Vernunft offenbar zuwider lauft. Denn in diesem Fall ist das Verfahren selbst — nicht sowohl eine mögliche Quelle von Fehlern, als vielmehr selbst wirklicher Fehler, und eine Folge von Untauglichkeit oder Versehen richtender Subjecte, wovon ich unten reden werde. Aber auch vorhandne gesetzliche Vorschriften hierüber sind nicht durchaus ein unfehlbarer Weg zur Wahrheit und Gerechtigkeit.

Gehen wir nun zu den Quellen unserer Proceßregeln zurück, und bemerken, daß sie sich in Gesetzen gründen, sie seyen nun geschrieben oder ungeschrieben, so müssen wir die ungewisse Beantwortung so mancher Fragen auch hier schon als eine natürliche Folge der Gesetze selbst erkennen, indem alles was ich oben von Unvollständigkeit, Unbestimmtheit ꝛc. der Gesetze, ihrer schwankenden Autorität, von richterlichem Willkühr, Interpretation, Meynung ꝛc. ꝛc. angeführt habe, auch hier seine Anwendung findet. Zwischen dem Verfahren beym summarischen Proceß und dem beym ordentlichen, ist bekanntlich in manchen Puncten ein grosser Unterschied. Aber wo ist dann immer der Unterschied zwischen summarischen und andern Sachen so genau bestimmt? Man vergleiche nur die Schriftsteller, die vom Proceß gehandelt haben, wie verschieden ist ihre Angabe? — Ob eine Nullität

tät heilbar oder nicht heilbar sey, ist eine sehr wichtige Frage, welche im jüngsten Reichsabschied entschieden worden. Aber die Verschiedenheit von Erklärungen darüber, kann Anwälde beynahe in den Stand setzen, so wie es ihnen dienlich ist, bald heilbare, bald unheilbare Nullitäten zu deduciren. (*) Kurz die Lehre vom Proceß ist so wenig als jede andre Rechtsmaterie von Zweifel und Streitigkeiten frey, wie die mancherley Entscheidungen bey pragmatischen Schriftstellern sowohl als die Werke derer Rechtslehrer, die über den Proceß oder einzelne Theile daraus geschrieben haben, hinlänglich zeigen.

Aber auch außer dieser Ungewißheit wird die Justitz noch auf mancherley Art beeinträchtiget, so bald die Erhaltung zustehender Rechte auch sonst bey Proceßordnungsmäßigem Verfahren erschwehret oder vernichtet wird. Dahin gehören z. B. zuviele Schriftsätze, welche ohne Noth hin und wieder wohl bis zur Quadruplik angenommen werden; zu lange Fristen, — mir ist ein reichsständisches Gericht bekannt, wo zur Einführung der Appellation in das nächst höhere die legale Frist, wie bey Reichsgerichten, sich auf vier Monathe erstreckt. Ferner zähl ich dahin die Vervielfältigung der Instanzen, welche eine kräf-

(*) S. des nunmehrigen H. Prof. zu Helmstädt Andr. Jos. Schnaubert Erörter. der Lehre von heil- u. unheilbaren Nullitäten (Giessen 1780).

kräftige Unterstützung der Chicane zur Verewigung gerichtlicher Händel ist; auch eine zugeringe Appellationssumme, wodurch die frevelhafte Streitsucht allzuwenig im Zaum gehalten wird. Ich kann es daher unmöglich billigen, daß häufig nach ausdrücklichen Verordnungen (*) jede Summe, so bald sie nur zehen Gulden übersteigt, zur Berufung auf ein höheres Gericht qualificiret. Nichts scheint mir vernünftiger zu seyn, als diese Summe mit den nothwendig aufzuwendenden Proceßkosten in einiges Verhältniß zu setzen. Die bloße Gerichtskosten und sonstigen baaren Auslagen in einer höhern Instanz nehmen allein wohl zehen oder mehr Gulden weg. Ist die Sache nur geringfügig, so mag das Honorarium, das dem Anwald gebührt, auch wenn er nur als ein redlicher Mann arbeitet, ebenfalls leicht zehen bis funfzehen Gulden betragen. Bringt man weiter in Anschlag, daß die Sache nach ihrer eignen Beschaffenheit eine weitläufige Ausführung erfodern kann, oder daß ein unredlicher Anwald — und wann ist dann ein redlicher nicht eine seltne Erscheinung gewesen? — die Sache ohne Noth weitläuftig vorträgt, und mit Ninen der Gelehrsamkeit, die auch wohl den Richter bey erfolgender Moderation täuschen, viele Bogen besudelt, so kann vielleicht ein solcher Proceß, dessen Object zehen Gulden sind, am Ende Vierzig, Funfzig und mehr kosten. Um soviel mehr sollte dann die Freyheit, sich auf eine höhere

In-

(*) Wie z. B. der Solmsischen L. O.

Instanz zu berufen, von dieser Seite eingeschränkt werden, als nach einer vernünftigen Vermuthung die Sache des Appellaten ohnehin schon so viel für sich haben muß, und außerdem die Fälle wohl sehr selten sind, da dem Appellanten ꝛc. die Kosten vom Gegner müssen ersetzt werden.

Um böslicher Proceßsucht und frivolen Appellationen ꝛc. vorzubeugen, wird häufig Partheyen und Anwälden zuvor der Eyd der Gefährde abgenommen. Ich kann dieß, obgleich selbst der Reichsabschied von 1654. §. 118. es verordnet, doch unmöglich billigen, weil die Erfahrung die Unwirksamkeit und Unerheblichkeit dieses Mittels allzugewiß versichert. H. Prof. **Claproth** will daher mit gutem Fug den von den Partheyen, Advocaten und Procuratoren im Anfange einer Sache, oder bey einer einzelnen Handlung gewöhnlich geforderten Eyd vor Gefährde gänzlich verbothen und abgeschaft wissen. „Dahingegen soll eine Lüge oder Verdrehung und offenbares Unrecht, wenn sich dieses überzeugend hervorthut, außer der Erstattung der Unkosten, von Amts wegen mit willkührlicher empfindlicher Leibesstrafe, und bey angesehenen Personen mit proportionirter Geldstrafe geahndet werden." (*) In der That eine sehr weisliche Verordnung, wo sie eingeführt wäre! Gewiß ist es daß der Fall, da Partheyen

(*) S. den Entwurf eines Gesetzbuches S. 84.

en ꝛc. durch den Eyd der Gefährde von weiterem Verfahren abgeschreckt werden, unter die allerseltensten gehört. Der Eyd wird gewöhnlich abgelegt, und der Proceß dauert fort. Beyde Partheyen können ihn zugleich leisten, ohne daß Eine meineydig wird, weil er nicht Bezug hat auf die Sache selbst, sondern nur auf Wissen und Gewissen, und beyde können glauben, eine gerechte Sache zu haben. Aber wie leicht kann auch die Eine meineydig seyn! Der Richter ist nun zwar nicht Seelsorger, aber dieß hebt seine Pflicht, gegen Meineyde zu wachen, nicht auf. (*) Und ist auch hier die Rede vom Meineyde nicht, so bleibt doch die Eydesleistung, selbst beym besten Gewissen der Schwöhrenden, immer unerheblich und kraftlos, und der Name Gottes wird umsonst angerufen und entheiligt, wel-

(*) Cave ne existimes, ac si judicis officium in decidendis solum litibus civilibus, aut puniendis delictis jamjam commissis consistat, ac hisce partibus absolvatur; imo e contrario hoc quoque principaliter probo judici incumbit, vt in disceptatione causarum forensium omnibus modis caveat, ne partes litigantes delicta cumulent, et, quod in specie in nostrum scopum pertinet, ne nomen Domini in vanum assumant; et sic poenas divinas in se ipsos derivent. Si enim hac parte summam in cavendo diligentiam non adhibet, tunc certe delicti socium quasi se constituit, quia non impedivit, vbi impedire non solum debebat, sed etiam poterat. SAM. STRYK. *Diss. de off. jud. circa pejeratur. vel otiose juratur.* §. II.

welches der Richter eben so wenig, als einen Meineyd, zulassen darf. (*)

Das Kapitel vom Eyde überhaupt, verdient in der Materie von den Fehlern des Processes eine der ersten Stellen. Die willkührliche gerichtliche Eydeszuschiebung als Beweißmittel ist ein wahres Ungeheuer. H. Prof. **Claproth**, ein Mann, zu dessen Lobeserhebung ich zu gering bin, verbannt sie ganz aus dem Gerichte, (**) und zeigt, wie entbehrlich sie bey einer bessern Justitzeinrichtung wird. Auch beweißt der Verfasser des **Flavius vom Eyde**, ein Mann von lichtem Kopf und guter Erfahrung,

(*) Appellatione juramenti otiosi illud indigitatur, quod non opus est, vt praestetur, et quamvis nihilominus praestituin fuerit, nullum tamen post se trahit effectum. Est ergo idem, ac juramentum superfluum, vel minus necessarium atque inutile. Differt itaque a perjurio, quod per juramentum otiosum alteri jus suum non auferatur, quia nempe, prout modo dictum, nullus ex eo effectus profluit. Interim tamen in hoc tertio cum perjurio coincidit, quod in tali etiam juramento otiose nomen sanctissimum supremi rerum conditoris in vanum assumatur, quod omnimodo a probo atque cordato judice praecavendum est &c. &c. Et cum Deo maxime displiceant verba otiosa simplicia, *Matth. 12. v. 36.* quidni profanationem nominis sui per juramenta otiosa quam maxime abominabitur? STRYK. l. c. §. IV.

(**) A. a. O. S. 247. §. 7. und das. Note *a.*)

rung, (*) daß sie sündlich, unbillig, sittenverderbend, unwirksam zu Ergründung der Wahrheit, wirksam hingegen zu Verlängerung, Verwirrung und Vermehrung der Processe sey. — Ich beziehe mich also nur auf diese Schriftsteller, welche verdienen von Richtern und Gesetzgebern ganz gelesen zu werden. (**) Wo inzwischen Gesetzgeber es vor gut finden, den Eyd als ordentliches Beweißmittel ferner zu dulden, wünsche ich wenigstens, daß er durch äußere Anstalten feyerlicher gemacht würde, was auch immer ein anderer Schriftsteller dagegen erinnert. (***)

Phi-

(*) Er nennt sich unter der Vorrede Joh. Gottfr. Steinhäuser, Churf. Sächs. Rath. — Noch hat über die Wirkungen und Mißbräuche der Eyde (Elbing 1785.) ein Ungenannter geschrieben. Der Verf. läßt sich hauptsächlich nur auf Diensteyde ein, welche er verwirft, weil die Pflichten für sich schon ohne den Eyd bestehen. Niemand wird ihm darinn widersprechen. Man kann auch darüber lesen Struben R. B. Th. IV. Bed. 104. — Ein Preußischer Hofrath F. W. Oesfeld hat ebenfalls über die Eydesleistungen (Berlin 1779.) in höckerigtem Styl 108. wohlgemeynte nicht allzuerhebliche Seiten herausgegeben. Das Werkchen ist viel zu unvollständig, und sagt über die willkührlich gerichtl. Eydeszuschiebung als ordentliches Beweißmittel gar Nichts.

(**) Muß doch noch immer so manche obsolete fade Landesordnung die Norm seyn, nachdem Claproth seinen Entwurf ꝛc. bekannt gemacht hat!

(***) Der Verf. der angeführten Schrift über

Philosophische Gründe, welche nur eine geringe Erfahrung unterstützt, überzeugen mich, daß

tau-

die Wirkungen und Mißbräuche der Eyde sagt S. 6. Auf die fürchterliche Predigt und andre die Hölle vorstellende Mittel, kommt es bey dem Schwöhrenden nicht an. Soll es darauf ankommen, so setzt es allemal die völlige Ueberzeugung dessen, was gelehrt wird, voraus. (Ja, die wird freylich vorausgesetzt, und mit Recht, so lange das Volk nicht der Freydenkerey nachhängt, welche nur ein Reservat des vornehmeren Theiles ist) Wer kann denn das aber bey allen Menschen voraussetzen, (von allen Menschen ist die Rede nicht, unser Christenvolk macht auch nicht alle Menschen aus) und wer getraut sich, allgemein überzeugende Beweise zu führen? (das kann Niemand, wenn er speculative Zweifler und philosophische Köpfe vor sich hat, und die sind außerordentlich sparsam gesäet, und zum Glücke von diesen philosophischen Köpfen noch sparsamer diejenigen, die sich nicht überzeugen können oder wollen, die überall nicht, nur über Religionswahrheiten mathematischen Beweiß verlangen, oder gar ihr Talent zu Untergrabung des Christenthums verschwenden. Das Volk, und der allergrößte Theil derer, welche Eine oder mehrere Stufen höher stehen, ist vollkommen überzeugt kraft seiner Erziehung. Will der Verfasser diese Ueberzeugung Vorurtheil nennen, so hab ich bey dieser Materie Nichts dagegen einzuwenden, weil es völlig gleichgiltig ist, woher die Ueberzeugung komme) Wären diese (allgemein überzeugende Beweise) vorhanden, so brauchte man eben so wenig der furchtmachenden Mittel (eine an sich eben

tausend Schwöhrende bedachtsamer zur Eydesleistung schreiten würden. Vollends zweckwidrig

nicht unrichtige, hier aber nicht zweckmäßige Benennung, weil nicht sowohl Furcht als lebhafte Erinnerung der Pflichten gegen Gott und den Nebenmenschen die Absicht dieser Mittel ist) als man nöthig hat, einen Menschen vor einem Abgrunde zu warnen, den er mit eignen Augen zu sehen gestehet. (einen Menschen, der den Abgrund wirklich genau sieht, braucht man freylich nicht zu warnen. Aber Sehen hat seine Grade, und es ist ein Unterschied, Etwas in der Nähe, und Etwas in der Ferne zu sehen; auch ist es ein Unterschied, mit scharfen oder mit blöden Augen zu sehen, und die Absicht jener Mittel geht eben dahin, den Abgrund aufs möglichste kenntlich und sichtbar zu machen. — Ueberhaupt beruht das gebrauchte Gleichniß auf einer Metapher, welche der Verfasser, um gründlich zu reden, hier nicht brauchen durfte. Den Abgrund, im eigentlichen Verstande des Wortes, seh ich mit körperlichen Augen, die mich nie verlassen, jenen im metaphorischen Verstand aber seh ich nur durch Vorstellungen von Folgen meiner Handlungen in der Ewigkeit. Diese Vorstellungen können mich eher verlassen, sie können eher durch andre geschwächt, sonst modificirt oder ausgelöscht werden, und eher können Blicke des Geistes von Leichtsinn und Leidenschaft umnebelt, als Blicke eines gesunden körperlichen Auges getrübt, oder durch mehrere körperliche Gegenstände kraftlos gemacht werden; Den eigentlichen Abgrund darf ich nicht fürchten, so lang mich meine Füsse noch sicher diesseits tragen, jenen Abgrund im andern Le-

drig und mir fast unbegreiflich ist die hin und wider vorkommende Einrichtung, nach welcher kein

ben — man denke sich darunter, was man wolle, — muß ich, wenn ich mit frevelhaftem Vorsatz den Namen meines Gottes zur Unterstützung einer Gottlosigkeit entheilige, immer fürchten, so sicher ich auch noch diesseits wandle. — Weiter sagt der Verf. S. 7.) ..... Man berief wohl gar die Gemeinde zusammen, ließ die Glokken läuten, Lieder singen u. s. w. und nahm den Eyd in der Kirche ab. Gewähren diese Dinge die Urberzeugung von einer gewiß zu erfolgenden Strafe, so ist Nichts dagegen einzuwenden; wo nicht, so verfährt man mit alten verständigen Leuten eben so wie mit Kindern, die durch den Schornsteinfeger in Furcht gebracht werden. (Nein, die Ueberzeugung ꝛc. gewähren diese Dinge nicht. Aber wer sagt dann, daß sie ein Ueberzeugungsmittel seyn sollen? Erinnern, erwecken sollen sie den Menschen zu seiner kalten Vernunft, und ihn zurückführen zu seinem innen verwahrten Vorrath erworbner Kenntnisse und existirender Ueberzeugungen. Wer sinnliche Erinnerungsmittel im Ernste verbannen will, muß den sinnlichen Menschen noch wenig kennen. Greife doch jeder, auch der, der um einige Staffeln dem Geiste näher steht, an sein eignes Herz! — Ich erinnre mich in meiner Stube des Todes, und der traurigen Zufälle, die das Loos der Menschheit sind, ich erinnere mich deren mit Ernst und Rührung. Aber mir wird doch ganz anders, ich fühl eine weit mächtigere Spannung meiner Denk- und Empfindungskräfte, wann ich am Krankenbett eines Leidenden stehe, wann ich sehe, wie der elende

kein Beamter Partheyen einen körperlichen Eyd, sondern nur Handgelöbniß an Eydes statt abnehmen darf, und, wenn ein körperlicher Eyd abgeleistet werden soll, verbunden ist, es vorher dem höheren Collegio anzuzeigen, und die Erlaubniß dazu auszuwirken. Durch diese Erschwehrung körperlicher Eyde soll Meineyden vorgebeugt werden, und gerade durch diese Erschweh-

Wurmmensch sich in den entsetzlichsten Schmerzen windet, wie ihm itzt unaussprechliche Todesangst durch jede Muskel zittert, wie er sich gegen die ganze Natur für sein Leben empören möchte, — und — Sterben ist sein Loos — seine Stunde schlägt — er scheidet hin, — jeder Nerv erstarrt — sein Anblick schreckt — — o trauriges Bild, ich will dich nicht vollenden! —— —— Ja, den Abgrund jenseit kennt jeder, auch jeder kennet den Tod, und jeder weis, daß auch ihm die Todesstunde schlagen wird. Aber fühlt dann jeder auch bey all dem kalten Bewustseyn so mächtig die Schauer der Todesstunde, wie dann, wann er den morschen Würger vor Augen sieht? Erschüttert ihn eben so immer lebendigste Vorstellung seines Nichts, wie dann, wann sinnliche Gegenstände, wann gegenwärtige Bilder des Todes die schlummernde Imagination erwecken? — Und sinnliche Erweckungsmittel — so feyerlich, so herzerschütternd —— sie sollten nicht dem Manne, der itzt den Allmächtigen zum Rächer gegen sich hier und in der Ewigkeit auffodert, — ihm sollten sie nicht einen halben Augenblick geben, wo er, erhaben über Leidenschaft und Leichtsinn, das Verhältniß mit seinem Gott lebendig fühlte?)

schwehrung, wo ich nicht irre, werden die Meineyde befördert. Man muß den Pöbel schlecht kennen, um nicht zu wissen, daß er größtentheils nicht denkt, oder nicht lebendig fühlt, daß Handgelöbniß und förmlicher Eyd einerley sey. Ich bin mehr als einmal Augenzeuge gewesen, wie bereit der gemeine Mann ist, wenn er sich nicht vom übrigen Pöbel durch ächtes Christenthum und gute Moral besonders unterscheidet, durch einen simpeln Handschlag sich irgend Etwas zu erbeuthen. Immer hat mir daher diese Einrichtung eine der untauglichsten geschienen, und sie wird dadurch, daß die Erlaubniß, den feyerlichen Eyd zuzuschieben, vom höheren Collegio erhalten werden kann, eben um nicht viel besser. Der daraus folgenden Justitzverzögerung nicht zu gedenken, so ist dieß immer, besonders da zugleich Bericht und Protocolle müssen eingesendet werden, mit neuen Kosten verknüpft, die den armen Unterthan nur drücken, oder gar abschrecken, ein nach den Gesetzen ihm zukommendes zuverläßigeres Mittel zu ergreifen. Es ist deswegen sehr räthlich, solche Einrichtung, wo sie hergebracht ist, gänzlich abzuschaffen, und dem Unterrichter die ganze Gewalt zu lassen, die er haben muß, um in seiner Instanz eine Sache geschwind zu beendigen. Im Hessen-Darmstädtischen, wo eben die Gewohnheit war, ist sie vor kurzem auch aufgehoben worden.

Weiter zähl ich zu untauglichem processuali-schem Verfahren auch das, wenn der Kläger, wie nach Sächsischem Rechte, und in denen Gerichten, wo selbiges ausdrücklich oder doch durch den Gerichtsgebrauch angenommen ist, wann nicht im Termin die Antwort erfolgt, für eingestanden angesehen wird. Dieß ist hart, und dem Verhältniß des Ungehorsams nicht angemessen, auch nach der Wichtigkeit oder Geringfügigkeit der Sachen eine grosse Ungleichheit der Strafe bey einerley Vergehung. Die gemeinen Rechte verordnen in diesem Falle die Klage für abgeläugnet anzunehmen, und den Kläger zum Beweiß seiner Klage zuzulassen. Hierdurch wird er genug bestraft, die Sache gehörig untersucht, und der Kläger thut nur das, worzu er allemal verbunden ist, und vor Anstellung der Klage sich angeschickt haben muß. (*) Schließt gleich jenes harte Verfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gänzlich aus, so ist doch einestheils die Hoffnung sie zu erhalten, allzu ungewiß, indem das Gesuch dafür meistens in der allgemeinen Prätorischen Clausel gegründet wird, da dann gewöhnlich des Richters Erkenntniß auf seiner Beurtheilung, das heißt gewöhnlich auf dem Ohngefähr, auf des Richters schlechter und besserer Einsicht, Redlichkeit oder Partheylichkeit u. d. g. beruht; anderntheils aber

(*) S. H. Prof. Claproths Einl. in den ordentl. bürgerl. Proc. Th. I. Abth. II. §. 128.

aber ist nothwendig eben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie auch glücklich erhalten wird, immer wieder mit weiterem Aufschub der Sache und neuen Kosten verbunden. Ja sie wird allemal desto schwehrer zu erhalten seyn, je allgemeiner die Meynung ist, daß sie hinlänglichen Beweiß aller Abwesenheit eigner Schuld voraussetze. Wem eine Schuldforderungsklage unter Bedrohung sie bey erfolgtem Stillschweigen für eingestanden anzunehmen, mitgetheilt wird, in demselben liegt freylich der Urgrund, wenn sie nicht innerhalb der bestimmten Frist beantwortet wird. Aber kann dann nicht eben dieser Grund auf mancherley zufälligen Umständen beruhen, die der Mensch als Mensch, als schwaches Geschöpf nicht immer in seiner Gewalt hat? Und Strafen festsetzen ohne auf die Beschaffenheit dieser Umstände und ihr Verhältniß zur natürlichen Schwachheit des Menschen, der der einzige Gegenstand der Gesetzgebung ist, Rücksicht zu nehmen, heißt das wohl viel mehr als seiner Schwachheit Fallstricke legen, und viel mehr als Gelegenheit zu Versehen aufsuchen, um sie zu bestrafen? Man denke sich nur einen Fall. Einen Mann am Ruder des Staats oder sonst in einem Joch öffentlicher Geschäfte belangt ein betrügerischer Jud auf eine ansehnliche Summe. Die Klage wird ihm unter der genannten präjudiciellen Auflage zu einer Zeit eingehändiget, da er eben versenkt in Meditationen sitzet, deren Resultat weit wichti-

ger

ger ist, als das Object der eingehändigten Klage. Mit mehr oder weniger Aufmerksamkeit legt er sie, um nicht seine Ideenreyhe zu zerreissen, vielleicht auch in völliger Abstraction oder seiner gerechten Sache zu gewiß, um besonders aufmerksam zu werden, für dasmal zur Seite. Von ohngefähr geräth sie unter andre Papiere, die Sache die er nun nicht mehr vor Augen hat, kommt in Vergessenheit, die Frist verläuft, und — er wird zur Bezahlung der Summe, die er nicht schuldig ist, verurtheilt. Was kann sich härter und unbillger denken lassen? Freylich konnt er immer das erfolgende Urtheil voraussehen; und warum hätt er nicht auch dann als vernünftiger Mann ihm vorbeugen sollen, wann er es voraus gesehen hätte? Hier ist nicht Verachtung des Gerichtes, nicht Leichtsinn und ausschweifende Vergessenheit; ein unglückliches Ohngefähr war es, daß ihm der richterliche Mittheilungsbescheid zu einer Zeit eingehändiget wurde, wo das unwillkührliche Verhältniß äusserer Umstände und seiner Seele ihm diejenige Aufmerksamkeit versagte, die er hätte anwenden müssen, um sich der unter andre Papiere gerathenen Klage wieder zu erinnern. Und diesem Manne soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt werden?

— — — Maxime, quis non,
Jupiter, exclamat, simulac audivit — (*)

(*) HORAT. *Serm.* L. I, Sat. 2.

Dergleichen Umstände nun, wo der Grad der Zurechnung nicht anders als höchstens unendlich gering seyn muß, kann es mancherley geben. Und sollte nur dann, wann alle Zurechnung wegfällt, die Wiedereinsetzung statt finden, so würde man überhaupt vielleicht nicht viel mehr als Nichts davon hören. Auch wenn ich durch Betrug ꝛc. zu einem Contracte bin bewegt worden, können die Umstände so seyn, daß ich unter dem erforderlichen Grade von Aufmerksamkeit ihn würde bemerkt haben. — Demohngeachtet bringt der Gesetzgeber hier den geringen Grad von Zurechnung nicht in Anschlag. Denn es wäre unbillig, daß ein andrer durch Betrug ꝛc. bereichert würde, — aber eben so unbillig ist es auch, wenn ein Versehen, das die Vernunft noch weit mehr, als andre bestimmte Ursachen der Wiedereinsetzung entschuldiget, für sich den Grund einer Verbindlichkeit soll enthalten können. Man geht zwar bey der gegentheiligen Meynung so weit, daß man sich auf ausdrückliche Gesetze beruft. Ich weis aber nicht, wie die, welche dafür angeführt werden, den aufgestellten Satz erweisen sollen. Richtiger dünkt mir daher **Leysers** Meynung (*) zu seyn, wenn er, welches ohne Zweifel seine Meynung ist, auch

(*) Negant aliqui, sagt er, restitutionem in integrum locum habere, cum ejus qui laesus est culpa interceſſit. At nos, hunc quoque, qui in culpa est, restitui posse putamus. v. Sp. LVII. cor. 1.

auch bey der aus der prätorischen Klausel gesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, alles dem vernünftigen Ermessen des Richters überläßt.

Ich kehre von dieser kleinen Ausschweifung, die man mir vergeben wird, zurück, und bemerke weiter in der Classe der processualischen Fehler überhaupt nur mit dem allgemeinen Namen alle unnütze Formalitäten und Gebräuche, das heißt solche, die nur Verlängerung der Sachen und Vermehrung der Kosten wirken. Nur wenige Gerichte wird man finden, die nicht mit irgend einem Beyspiel diesen Punct erläutern könnten. Um nicht allzuweitläuftig zu werden, führ ich nur die Gewohnheit an, welche auch Herr Prof. **Claproth** bemerkt, (*) wornach hin und wider, auch in hiesigen Landen, nach geschehener Einführung der Appellationen dem Appellanten erst aufgegeben wird, binnen einer gewissen Frist die Acten auszulösen. Dieß Verfahren ist um deswillen nicht zu billigen, weil es allerdings Fälle geben kann, (**) wo die Einsicht durchaus überflüßig ist. Und worzu alsdann die Acten, die ohnehin fast in ganz Teutschland nur in Abschrift an die höhere Instanz abgeliefert werden? Auch dieß ist ein kostbarer Gebrauch, der nur zur Verzögerung der Sachen und Bereicherung der Sportelcasse abzweckt, und schon längst von gewissen-

(*) Am angezogenen Ort §. 380.
(**) Ebendas. §. 373.

wissenhaften Rechtsgelehrten ist verworfen worden. (*) — Hätten wir noch pur Römischen Preceß, so müßt ich hier des strengen Formelnrechtes vorzüglich Erwähnung thun. Wir sind aber längst über die ängstlichen Wortkrämereyen hinaus, und schon **Justinian** hat vielfältig die Richter angewiesen, ihre Entscheidungen dem Verhältniß der Umstände gemäß abzufassen, ohne auf den Vortrag der Partheyen zu sehen. (**) Es ist also kein Zweifel, daß sie auf alles dasjenige, was den Partheyen nach gemeinen Rechten zukommt, erkennen müssen, es mag nun ausdrücklich darum seyn gebethen worden oder nicht, (***) die heilsame Clausel mag beygefügt

seyn

(*) Si ab vno puncto appellarum, sagt der redliche Brunnemann in seinem *Proc. Civ.* Cap. 28. n. 62. sufficit tantum partes actorum edi. V. CARPZ. Tit. 18. art. 5. n. 79. et saluberrima constitutio electoralis Saxonica, vt originalia acta transmittantur cum rotulo CARPZ. d. art. 5. n. 82. quod vtinam vbivis statueretur in judiciis! cum descriptio actorum multas remoras et ingentes expensas requirat.

(**) §. 34. J. de Act. L. vn. Cod. vt quae des. adv. &c. Und in dem L. 1. Cod. de form. et impetr. act. subl. heißt es ausdrücklich: *Juris formulae aucupatione syllabarum insidiantes cunctorum actibus radicitus amputentur.*

(***) LEYSER Sp. 468. Struben Th. I. B. 56. und IV. 112. J. H. BOEHMERI diss. prael. de Servit. trit. for. vor RIVINI spec. exc. forens.

seyn oder nicht, (*) ob es gleich noch unwissende Richter geben mag, die darauf Rücksicht nehmen. Aber das ist dann nicht die Schuld des Processes, sondern der Unwissenheit einzelner Subjecte, von der hier die Rede nicht ist. — Daß auch zu gewissen Geschäften Bescheiden, Urtheilen ꝛc. bestimmte eigne Ausdrücke oder der unschuldige Curialstyl, nicht hierher gehören, versteht sich von selbst. Durch sie kann die Justiz an keinem Theil Noth leiden, und ob Gedanken auf eine oder die andre Art ausgedrückt werden, ist einerley, wenn nur die Ausdrücke richtig und bestimmt sagen, was sie sagen sollen; vielleicht ist es gar besser solche formularische Ausdrücke zu gebrauchen, weil der durch ihren allgemeinrn Gebrauch hinlänglich bestimmte Sinn ihrer Worte destomehr vor Irrthum und Mißverständniß sichert. — Eben so wenig können in die Liste unnützer Formalitäten solche Verordnungen der Gesetze eingeschrieben werden, welche für gewisse Handlungen eine bestimmte Frist festsetzen, nach deren Ablauf sie nicht mehr zugelassen werden. Endzweck und nothwendige Folge hiervon, die Abkürzung der Processe, ist augenscheinlich, folglich ist eine solche gesetzliche willkührliche Bestimmung heilsam. Dieß widerspricht indeß keinesweges demjenigen, was ich oben von hartem Erkenntniß auf die erste Un-

(*) J. H. BOEHMERI Diss. de judice ex off. proced. in proc. civ. Cap. I. SCHAUMBURG. princ. prax. L. I. S. I. M. I. §. IX.

Ungehorsamsbeschuldigung gesagt habe. Das sind zwey ganz verschiedne Verhältnisse. — Hier, wenn z. B. die Berufung auf ein weiteres Rechtsmittel, der Beweißführung ꝛc. nicht gewisse Präjudicialfristen bestimmt worden, sondern ihre Bestimmung oder Verlängerung mehr oder weniger der Partheyen Willkühr überlassen bleiben sollte, so würde nothwendig der Lauf der Sache selbst gehemmt, da hingegen dort die Sache nicht weiter aufgehalten, sondern der Kläger zum Beweiß seines Rechtes, der ihm ohnehin obliegt, zugelassen, und die Sache eben so bald beendigt wird, als wann der Beklagte, dem überdas nachgesuchte Fristen nicht können versagt werden, sich wirklich eingelassen hätte. — Auch die Gewohnheit, die man hin und wider in Gerichten findet, den Schlußsatz dem Gegentheil nur durch ein simples Communicationsdecret zur Nachricht mitzutheilen, und erst auf ein vorgängiges weiteres Gesuch der einen oder andern Parthey, einen Inrotulationstermin festzusetzen, wenn gleich die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte nicht versendet werden, auch diese Gewohnheit kann ich für nichts anders als einen unnützen schädlichen Gebrauch erkennen. Erst wird, wie gesagt, der Schlußsatz der einen Parthey zur Nachricht blos auf eine gewisse Frist mitgetheilt. Hierbey ist nicht die mindeste Absicht einzusehen. Soll es so viel heissen, als die Acten nicht voreilig für beschlossen annehmen, so ist der Grund seicht. Denn

ist

ist die Sache wirklich zum Erkenntniß reif, so kann der Partheyen Ansuchen um weiteres Verfahren dem Richter die Hände nicht binden und im entgegengesetzten Falle kann aus dem wirklich gemachten Actenschluß keiner Parthey ein Nachtheil erwachsen, da er selbst von Amtswegen auch sogar dann, wann die Partheyen ausdrücklich submittirt haben, aufgehoben werden kann und muß. Kurz eine Sache für beschlossen annehmen oder nicht, hängt einzig und allein vom Ermessen des Richters, das heißt von der innern Beschaffenheit der Sache selbst ab. (*) Worzu also einen Schlußsatz erst auf eine gewisse Frist mittheilen, und etwa abwarten wollen, ob die Partheyen nach Verlauf dieser Frist nochmals erklären, daß sie nicht weiter verfahren wollten, und ein Urtheil erwarteten? Aber so geschwind folgt das Urtheil noch nicht. Hat nach Ablauf dieser Frist, (welche, wenn nicht vielleicht etwaige Behutsamkeit, den Actenschluß nicht zu übereilen, der Grund ist, gewiß Nichts zum Grund hat) die eine Parthey angezeigt, daß nun kein weiteres Hinderniß obwalte, die Acten zum referiren auszustellen ꝛc., so wird erst ein weiterer Termin zur Inrotulation festgesetzt. Zu welchem Ende? Um zu sehen, ob die Acten noch vollständig sind? — Aber wie können sie doch, wenn Ordnung gehalten wird,

(*) Jo. Steph. Pütter in Introd. in rem judic. imper. §. 242.

mangelhaft, warum kann nicht ein Secretär oder Referent mit eignen Augen sehen, und dann ohne weitern Umweg die nämliche Verfügung treffen, die ohnehin dann, wann auch die Partheyen der Inrotulation beywohnen, doch getroffen werden muß? — Sind sie aber vollständig, worzu der Partheyen feyerliche Erklärung, daß sie es seyen? Oder soll etwa die Versiegelung in deren Gegenwart vor Unterschleif sichern? — So kann das Packet in ihrer Abwesenheit wieder erbrochen, Documente ꝛc. unterschlagen, und dann das nämliche Gerichtssiegel, mit dem es vorhin besiegelt war, wieder aufgedrückt werden; so kann der Referent selbst Actenstücke entwenden, oder ohne weitere Entwendung immer ungerecht und treulos handeln. Kurz, wenn Gerichte nicht mit redlichen Männern besetzt sind, welches doch nie kann vermuthet werden, so ist das Mittel wohl unerfunden, wodurch Unterschleif und Ungerechtigkeiten könnte vorgebeugt werden. (*) Sind dann nun end-

(*) Calliditati et malitiae hominum nullae forte leges sufficiunt. Nam lege lata fraudem invenire, adeo non est difficile, vt nisi alia ratione judicum et advocatorum, si ita appellari merentur, qui sanctissimis officiis abutuntur, fraudibus occurratur, nullam sperare aut fingere liceat procedendi viam, quam impeditam, qui in id intendit, et difficilem reddere, si velit non possit. M. H. GRIBNERI Diss. epistolica de Lit. ambag. recid. (hinter seinen Princ. proc. judiciar.) §. XLV.

endlich die Acten inrotulirt, dann werden sie einem Referenten übergeben, und bis hierhin können dann leicht von Zeit des mitgetheilten Schlußsatzes an, sechs, acht, und mehrere Wochen verfliessen, je nachdem ein eingegebener Vortrag früher oder später vorgelegt, und das Nöthige darauf verfügt werden kann. — Das ist also die fruchtlose kostspielige Wirkung einer Gewohnheit, die vielleicht mancher für pünctliche Ordnung annimmt.

Ich würde gewiß einen wichtigen Punct übergehen, wenn ich nicht des schriftlichen Verfahrens gedenken wollte. Hierdurch hab ich Rechtshändel, welche füglich in einem Morgen hätten beendiget werden können, Jahre lang dauern sehen. Denn so bald in Schriftsätzen gegen einander verfahren wird, hat der Richter die Hand schon weniger im Spiel, weil alsdann die Fortsetzung und Beendigung einer Sache nicht sowohl vom Richteramt, als vom Fleiß und der Wachsamkeit der Partheyen selbst abhängt, deren sonstige Geschäfte ꝛc. nicht immer erlauben, vor Gericht zu liegen, Ungehorsam anzuzeigen, zu sollicitiren u. d. g. Wird aber die Sache nach einer ergangenen gehörig abgefaßten (*) Ladung mündlich verhandelt, so kann

der

(*) Ich setze hier das bekannte nothwendige Stück einer Ladung nicht aus Ueberfluß hinzu. Denn allzuhäufig hab ich bemerkt, daß dariun dem Beklagten gegen die Vorschrift der Gesetze,

der Richter sogleich nach dem Vortrag der Klage sehen, ob die vom Beklagten zur Antwort etwa gebethene Fristerstreckung nach Verhältniß der Umstände statt haben könne, oder nicht, und in diesem Fall, wenn die Chicane durchleuchtet, ihn sogleich zur Einlassung anhalten, da die Gestattung weiterer Frist dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. (*) Auch ist die mündliche Verhandlung einer Sache, indem der Richter bald nach der Einlassung den Punct sieht, worauf es ankommt, das sicherste Mittel derjenigen Einmischung fremder Nebendinge und Verkehrungen des Proceßganges vorzubeugen, wodurch Rabulisten oder Partheyen selbst aus Bosheit oder Unwissenheit oft Rechtshändel so verwirren und in die Länge ziehen, daß man am Ende um daraus zu kommen, immer wieder durch ein mündliches Verhör, Satzstücke ꝛc. (**) der verdorbnen Sache gerade auf die Weiße zu Hilfe kommen muß, wodurch die Sache gleich anfangs in

und selbst der gesunden Vernunft nicht einmal die Ursache, warum er erscheinen soll, bekannt gemacht wird. Eine Nachläßigkeit die keine Entschuldigung für den Richter verdient, aber eine Entschuldigung für den Beklagten wird, wann er im Termin sich Abschrift des Protocolles zu näherer Ueberlegung erbittet, wodurch allemal neuer Aufenthalt entsteht.

(*) J. H. BOEHMER Introd. in jus dig. L. II. Tit. XII. §. 9. MEV. Dec. 231. n. 7.

(**) S. Joh. Tob. Carrachs Anw. zum Proc. S. 17. §. 23.

in kurzem hätte abgethan werden können. — Kurz alle — gelehrte und ungelehrte — Chicanen, alle Weitschweifigkeit, unnöthiges Verfahren über den Beweiß, dessen Innhalt gewöhnlich seichtes Advocatengewäsch und Zänkereyen sind, (*) und hundert Dinge würden bey münd-

(*) Finita probatione, sagt J. H. Boehmer in der angeführten Diss. *de judice proced. ex off.* Cap. III. §. XI. n. 7. disputationes supersunt, quae vtinam haud degenerare solerent in rixas futiles, injurias, aliasque haud ferendas calumnias, vndae novae actiones injuriarum nascuntur. Has judex praecavere posset ac deberet, si ex officio statim talia scripta rejiceret &c. Die weitläuftigen Salvations- und Elisionsschriften sind daher, wie H. v. Tevenar in den Anmerk. über die Kunst zu referiren S. 48. f. richtig bemerkt, in der That mehrentheils überflüßig und verursachen den Partheyen nur unnütze Kosten. Wenn der Beweiß durch Briefschaften geführt worden, so sind die Gründe bereits in der Beweißantrettung und in den Artickeln auseinander gesetzet, auch daraus die Wahrheit des zu beweisenden Satzes gefolgert worden. Bey einem Beweiß durch Zeugen kommt es lediglich auf derselben Aussage an, die nach dem ganzen Zusammenhang in Erwägung gezogen werden muß, nicht aber auf das Geschwätz und Verdrehungen, so die Partheyen davon machen. Ein Richter, der es sich von letztern sagen lassen muß, wie und auf welchem Gesichtspunct er die Beweise und Widerlegungsgründe beurtheilen soll, besitzt nicht die zu seinem Amt erfoderlichen Eigenschaften. In den Disputirgesetzen sollten daher nur die Einwendungen gegen die Person

mündlichen Verfahren wegfallen, unter denen in summarischen Sachen aller Vorzug des summarischen Processes vor dem ordentlichen verschwinden muß, und selbst der ordentliche nur eine grosse kostbare Maschine wird, deren Endzweck durch eine kleine einfachere besser erreicht würde.

Ein wesentlicher Vortheil vom mündlichen Verfahren gegen einander besteht also darinn, daß der Richter selbst die Klage gehörig aufnimmt, die Thatumstände, die Einfluß in die Entscheidung haben, sorgfältig untersucht, den Proceß in der richtigen Gleise erhält, und geschwinder entscheiden kann. Schriftliches Verfahren kann daher in höheren Instanzen aus mehreren Ursachen nicht ganz abgeschaft werden. Denn einmal macht jedes höhere Gericht nach einer weisen Einrichtung ein ganzes Collegium aus. Soll nun Collegium Collegium bleiben, so fällt schon nach diesem Gesichtspunct alles mündliche Verfahren vor dem Richter selbst weg. Denn sollte es in der Versammlung geschehen, wo bliebe Zeit zum referiren, votiren, und allen collegialischen Geschäften? — Und welcher Zeitverlust, wenn alle Glieder des Gerichtes der Abhörung Einer Parthey beywohnen sollten, für die

der Zeugen oder gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunden näher in das Licht gestellet, die Beurtheilung der Gründe selbst aber dem Richter überlassen werden.

die ein einziges hinlänglich wäre! — Sollte es auſſer dem Gericht geſchehen, wo bliebe Zeit zur Abfertigung nöthiger Arbeiten, zu collegialiſchen Zuſammenkünften — und wo bliebe Zeit zur nöthigen Erholung? — Nicht nur würde dann der eigentliche Endzweck einer Mehrheit von Richtern wegfallen, ſondern auch nothwendig die Geſchäfte ſo erweitert, daß, wenn gleich einzelne Sachen für ſich vielleicht geſchwinder beendiget würden, doch die Juſtitz im Ganzen dadurch Noth litte, da nach einer ſolchen Verfaſſung nur wenige Sachen könnten vorgenommen werden. Denn weiter müſſen wir uns erinnern, daß in höheren Inſtanzen nicht neue Klagen, ſondern neue Beſchwehrden über Erkenntniſſe der vorigen Inſtanz vorgebracht werden. In den meiſten Fällen muß der Oberrichter alsdann nothwendig wiſſen, was in der Sache vorher iſt verhandelt worden. Denkt man ſich nun, daß überhaupt Sachen, die vor ein Obergericht gelangen, gewöhnlich von mehrerer Wichtigkeit ſind, daß ſie, wie Rechnungsſachen ꝛc. verwickelt, daß ſie durch ihren materiellen Gehalt weitläuftig, oder in mehrereren Inſtanzen, durch die ſie ſchon gegangen, zu ſtarken Actenbänden angewachſen ſeyn können, u. d. g. ſo iſt die Möglichkeit eines mündlichen Verfahrens unter ſolchen Umſtänden nicht wohl einzuſehen. (*) — Und

könnt

(*) Nachdem ich dieß ſchon geſchrieben hatte, erzählte ein öffentliches Blatt, (Ffurter Staatsriſtretto N. 200.) von Wien: (d.d. 9. Dec. 1785)

könnt es auch wirklich geschehen, so würd es doch nicht vom mindesten Nutzen seyn, und nur dem Rich=

„Nach einer so eben publicirten Verordnung soll es den Landleuten bey Rechtshändeln erlaubt seyn, falls sie sich durch das Urtheil des ersten Richters, oder der Appellation beschwehrt glauben, in der gesetzmäßigen Frist von Appellation, Revision oder Nullität mündlich bey dem Richter der ersten Behörde anzubringen, ohne zur Verfassung einer Appellations= Revisions= und Nullitätsschrift verbunden zu seyn; nur müssen sie die Puncte, worauf es hauptsächlich ankommt, klar und deutlich auseinander setzen. Beyde Partheyen sollen dem gemäß vorgerufen, die Appellations= Revisions= und Nullitätsbeschwehrden sowohl, als die Einreden dawider, aus dem Munde der Partheyen in das Protokoll aufgenommen, und solches sammt den übrigen verhandelten Akten, nach Vorschrift des Gesetzes, an den höheren Richter begleitet werden." — Allerdings ein ganz guter Gedanke, der seinem ersten Urheber keine Schande macht, ob ich gleich an einer besonders glücklichen Wirkung desselben zweifle, und Niemanden leicht dessen Gebrauch anrathen mögte, wenn nicht von einem Falle die Rede ist, da nach den vorliegenden Unterinstanzacten die Beschwehrden sich ohnehin schon so ergeben, daß man ohne weitere Deduction blos auf selbige submittiren kann. Ich glaube wenigstens nicht, daß in andern Fällen der Beystand eines Rechtsgelehrten durch dieß neue Gesetz entbehrlich wird; und dann seh ich nicht, was für ein besonderer Vortheil daraus folgen kann. Nicht jeder gemeine Mann ist fähig, selbst wirkliche Be=

Richter oder sonstigen Protocollisten Aufenthalt in andern Geschäften machen. Denn blos mündschwerden einzusehen und anzugeben, die er erst in der Folge, wenn das Urtheil rechtskräftig ist, empfindet; auch weis nicht jeder vorgebrachten Beschwehrden, selbst von Seiten factischer Umstände gründlich und deutlich zu begegnen. Soll der Richter von Amts wegen die Stelle des rechtlichen Beystandes selbst ersetzen, wie er dann freylich thun muß, so kann ich mir in dem Falle selten einen andern als partheyischen Richter gedenken. Man weis, wie viel auf ein abgefaßtes Protocoll ankommt, ja daß vielmehr hierauf alles zur Entscheidung beruht. Wer glauben will, daß Partheyen vom gemeinen Haufen, wenn ihnen gleich die abgehaltnen Protocolle zehnmal vorgelesen werden, immer im Stande seyen zu bemerken, was etwa zu ihrem Nachtheil darinne verzeichnet wird, der muß den gemeinen Haufen nicht kennen, und der muß nicht wissen, daß oft ein dem Anscheine nach sehr unbedeutendes Umständchen, oft die geringste Wendung, die ganze Gestalt einer Sache verändert. Wie leicht also kann der Richter ein Protocoll so abfassen, daß es gerade enthält, was es nach seinem Willen enthalten soll? Uebergeh ich auch den gewissen Satz, daß nicht wenige Richter vorsätzlich partheyisch sind, so bleibt immer noch eine unvorsätzliche Partheylichkeit und Unrichtigkeit zu besorgen. Der Richter, der eine Sache entscheidet, hat sich einmal einen gewissen Gesichtspunct festgesetzt, aus welchem er die Sache betrachtet, einen Punct, um den sich alle seine Ideen drehen, und ich kann mich nicht überreden zu glauben, daß er bey weite-

mündlicher Vortrag der Partheyen hat, in Rücksicht auf geschwindere Justitz keinen Vorzug, wenn nicht beyde Partheyen zugleich gegen einander verfahren können, und man muß mündliches Verfahren von mündlichem Vortrag wohl unterscheiden. Nach der Natur der Sache nun kann sich, wenn eine Klage vor ein höheres Gericht gebracht wird, nicht gleich ein mündliches Verhör denken lassen, weil es dann nicht sowohl auf die Beschaffenheit der Klage, als der aufgestellten Beschwehrden ankommt, welche der Richter mit Fleiß und Sorgfalt erst prüfen muß, um zu erkennen, ob überhaupt ein weiteres Verfahren nöthig sey. Mündlicher Vortrag erhobener Beschwehrden also, wenn sie auch übrigens

rer Verhandlung der Partheyen leicht den genommenen Standpunct verändern wird. Soll also jenes, wodurch freylich, ausser einiger Verminderung der Kosten, die Geschwindigkeit der Justitz nicht wenig gewinnt, oder gewinnen kann, seinen ganzen Nutzen schaffen, so muß es nach meiner Einsicht den Partheyen frey bleiben, durch Rechtskundige ihre Beschwerden zum Protocolle geben zu lassen; und vorzüglich dann müssen die Räthe des höheren Collegiums zu schriftlicher Abfassung vollständiger und erschöpfender Relationen mit Strenge angehalten werden, damit Nichts überschnellt wird, und alle Gründe von beyden Seiten desto reiflicher erwogen werden können. Denn das jura nosse debet curia, und jura novit vel eruit curia sind leider keine synonymische Ausdrücke.

gens von der Art sind, daß sie gar keiner Rechtfertigung bedörfen, oder doch keiner solchen, die durch erforderliche tiefe Meditation ohnehin einen Schriftsatz nöthig macht, kann die Sache selbst nicht mehr und nicht weniger beschleunigen, als schriftlicher Vortrag. Sind nun die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe von der Beschaffenheit, daß entweder verwickelte Thatumstände oder streitige Rechtsfragen, aus denen sie genommen sind, ein weiteres Verfahren nöthig machen, so würde es unbillig seyn, dem Gegentheil nur einen mündlichen Termin zu gestatten und nicht auch eine schriftliche Vertheidigung, wo man gewöhnlich seine Gedanken ordentlicher, zusammenhängender und nachdrücklicher vorbringen kann, und weniger der Gefahr ausgesetzt ist, einen und den andern Umstand, selbst wenn es auf Rechtsfragen ankommt, zu übersehen, unbeantworter zu lassen, oder weniger gründlich zu widerlegen. Ich erinnere mich zwar hierbey ganz wohl des juristischen Sprüchwortes, daß die Curie die Rechte wissen müsse. Allein ob es gleich eine ganz gute Wahrheit enthält, so würde es doch ein sehr untaugliches Waidsprüchelchen seyn, wann man daraus ohne Unterschied folgern wollte, daß streitende Theile dem Richter nur Thatumstände anzuführen, Rechtsgründe aber seinem eignen Nachdenken zu überlassen hätten. In Fällen, wo bey ausgemachten Thatumständen gewisse passende Gesetze allgemein bekannt sind, und deren Gebrauch

unbestritten ist, hat es freylich seine Richtigkeit. Wann ich meinen Schuldner auf einen Wechsel belange, so würde es lächerlich seyn, wenn ich dem Richter aus den Gesetzen deduciren wollte, warum derselbe zu Bezahlung der Hauptschuld und Zinsen verbunden sey. Aber es giebt Fälle, die nicht alltäglich vorkommen, und Gesetze, die nicht allgemein bekannt sind, und hier würde es in der That, — der Unwissenheit und Bequemlichkeit unsrer meisten Richter nicht zu gedenken — eben so lächerlich seyn, wenn man Partheyen nicht gestatten wollte, auch ihre Rechte zu vertheidigen. Denn auch der beste Richter bleibt immer Mensch. Er kann bald mehr, bald weniger gröblich fehlen, dieß und jenes nicht wissen, sich vom Unterinstanzbericht überraschen lassen, welches nichts ungewöhnliches ist, u. s. w. Sichrer ist es also in solchen Fällen, die Partheyen auch über Rechtsfragen gegen einander verfahren zu lassen; ja wenn beyde Theile ihre Sätze gründlich abgefaßt haben, so sind diese dann dem Richter, der nun alle Gründe und Gegengründe vor sich hat, eine nicht geringe Erleichterung, und eben deswegen ein gutes Mittel, die Beendigung einer Sache zu befördern. — Sind indessen anzuwendende Gesetze allgemein bekannt, sind streitige Rechtsfragen durch die Observanz hinlänglich entschieden, Thatumstände nicht besonders verwickelt, die Sachen selbst nicht weitläuftig ꝛc. welches dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß,

so

so kann ohne Zweifel auch wohl in der höhern Instanz über die Rechtfertigungsgründe vor einem besondern Protocollisten verfahren werden, und ich erinnere mich einiger Gerichtshöfe, wo besondre Verordnungen deshalb vorhanden sind, auf die aber leyder! wenig gehalten wird.

Ein weiterer vorzüglich wichtiger Vortheil des mündlichen Verfahrens besteht in der Erspahrung so vieler Kosten, die schon manchen um sein ganzes Vermögen gebracht, und in das tiefste Elend gestürzt haben. Richter haben dieß mit zu verantworten, wenn sie, wie täglich geschieht, Partheyen den räuberischen Händen habsüchtiger Anwälde überlassen, und um sich vieler Fragen und mühsamer Untersuchungen zu überheben, sie um vieles Geld, das nicht selten den Werth des Objectes, worum gestritten wird, übersteigt, erst in langen Schriften sagen lassen, was sie selbst mündlich eben so gut, oder wohl besser, kürzer, und ohne schwehren Tribut hätten sagen können. Um so viel weniger sollten dann bey Unterämtern, wo der Zulauf um Kleinigkeiten ohnehin so groß ist, und der Proceß ausserdem weniger Formalitäten hat, Schriftsätze zugelassen werden, da kein gegründeres Hinderniß im Wege stehet, warum nicht Beamten eben so gut, als Advocaten die Umstände, die zur Entscheidung dienen, von den Partheyen sollten ausforschen können. Schilter empfahl daher schon vor mehr als hundert Jahren seinen

Zu-

Zuhörern, (*) wenn sie einst Richter würden, ohne Zulassung der Advocaten die Sätze selbst aufzunehmen, beyden Theilen die ihnen zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten bekannt zu machen, und überhaupt jedem Theile das zu leisten, was Advocaten zu leisten schuldig sind. — Dieß heißt einen Rechtshandel ohne Umschweif beendigen, (**) und hierdurch vorzüglich werden zankſüchtigen Partheyen und Advocaten die Mittel und Wege abgeschnitten, Sachen in ungerechte Weitläuftigkeit zu verschleifen. (***) Ich will es zugeben, daß auch bey Unterämtern Sachen, die in allem Betracht von grosser Wichtigkeit sind, vorkommen mögen. Aber einestheils folgt hieraus noch nicht, daß deswegen ein weitläuftiges schriftliches Verfahren, wodurch die Sache unter vielen Kosten Jahre lang gezerrt wird, nöthig ist; anderntheils will ich auch gern noch so nachsichtig seyn, und selbst bey Aemtern Anwälde zulassen, wenn die Sache kritisch und von grosser Wichtigkeit ist, und eine oder die andre Parthey es verlangt. Denn streitende Theile, wenn eine Sache verwickelt ist, oder ihnen etwa der Vortrag schwehr fällt, welches von Leuten vom Volk wohl nicht befremden

(*) Ex. ad ff. VII. §. 39 — 40.

(**) *Omnes magistratus*, sagt der Kayser in dem L. 12. Cod. de judic. *et divini judices compendiose lites decidant.*

(***) Hierauf Acht zu haben, werden Richter im R. A. von 1654. §. 34. ausdrücklich angewiesen.

den kann, von selbst und mit Ungedult an Advocaten hinweisen, die mit mehrerer Gedult ihnen das Geld abnehmen, ist unschicklich und ungerecht, ob mir gleich Beyspiele davon genug bekannt sind. Verlangen es aber Partheyen ausdrücklich, ist zugleich ein Fall von der Art, daß er einer weitläuftigen und tiefgedachten Ausführung und Auseinandersetzung bedarf, ist endlich auch das Object des ganzen Rechtsstreites von hinlänglicher Wichtigkeit, zu deren Bestimmung vom Landesherrn oder der Regierung nach mancherley Verhältnissen allemal ein gewisser Maaßstab angegeben seyn müßte; oder machen sonst Umstände z. B. weite Entfernung vom Gerichtsort ꝛc. mündliches Verfahren überhaupt unmöglich oder äußerst beschwerlich, so will ich die Zulässigkeit der Advocaten und des schriftlichen Verfahrens nicht verwerfen. Aber billigen kann ich es unmöglich, wenn ich sehe, daß so häufig bey bloßen Unterämtern Advocaten besonders angenommen werden. Die Erfahrung bestättiget es, daß in solchen Aemtern die Streitsucht ungleich heftiger wüthet, als in andern, wo sie nicht gedultet werden. Der unwissende Bauer glaubt schon seiner Sache gewiß zu seyn, sobald sich nur ein hochstudirter Mann seiner annimmt, daher man oft die frivolesten Händel angesponnen findet, an die er ohne seine mächtige Stütze nicht würde gedacht haben. Sind aber auch Sachen nicht frivol, und sind sie tausendmal von der Art, daß sie durchaus

keiner Fürsprecher bedürfen, so sind dennoch diese Leute, weil sie zum Glück in der Nähe sind, immer diejenigen, zu deren Beystand der gemeine Haufen, um sich den Sieg desto mehr zu sichern, seine Zuflucht nimmt. Dann wachsen Kleinigkeiten unter ihren geschäftigen Fingern leicht zu ansehnlichen Folianten auf, deren fürchterlicher Anblick dem Richter, welcher nicht immer Zeit hat jeden einkommenden Schriftsatz sogleich auszuziehen, nicht selten Veranlassung wird, später oder gar nicht, oder so zu entscheiden, daß man im Urtheil nicht Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern diejenige leichtsinnige Uebereilung findet, die dem verdroßnen Arbeiter allzu natürlich ist. Sehr weise dünkt mich daher die Verordnung nach der hin und wider, wie im Hessen-Darmstädtischen, überall keine Amtsadvocaten gelitten werden.

Ob überhaupt Advocaten zu dulden seyen, ist eine Frage, die noch vor kurzem viele Aufmerksamkeit erregte, und vom Monarchen von Preussen für seine Staaten glücklich entschieden wurde. Daß an und für sich Leute von ihren Geschäften, das heißt solche, die in Gerichten die Stellen streitender Theile vertretten, entweder weil diese nach ihrer Entfernung ꝛc. außer Stande sind, sich selbst zu stellen, oder weil ihre Unwissenheit, und die Wichtigkeit der Sache den Beystand eines Rechtskundigen nöthig macht, oder weil aus mancherley Gründen ein Gericht

sie

sie nicht selbst verhören kann, und einer gewissen Vorarbeitung bedarf ꝛc. ꝛc. Daß sag ich, solche Leute nicht wohl entbehrlich sind, ist ausser Zweifel. Ob das aber gerade Advocaten, und Advocaten nach unsrer Einrichtung seyn müssen, ist eine andre Frage, die sich auch ohne das Preussische Muster vor Augen zu haben, leicht beantworten läßt; und ob Advocaten nach unsrer Einrichtung diese Leute wirklich sind, ohne der guten Justitz im mindesten Eintrag zu thun, ist eine Frage, die hier nach meinem Endzweck allerdings interessant ist, da ich gern alles aufsuche, wodurch die Justitz Noth leiden kann.

So viel ist gewiß, wenn Advocaten sind, was sie seyn sollen, so sind sie allerdings, besonders nach unsrer gegenwärtigen Gerichtsverfassung, ein wirksames Mittel zur Justitz. Daher macht ihnen Justinian selbst glänzende Lobsprüche, indem er sie denen gleich setzt, die mit dem Schwerd, mit Schild und Panzer fürs Vaterland fechten, weil sie eben so rühmlich für die Hoffnung, für das Leben, und die ganze Nachkommenschaft der Bedrängten stritten. (*) Neuere Schriftsteller sind so weit gegangen, daß sie ihnen, wie Carp-

(*) *Non Solos*, sagt er, *nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos. Militant namque hi causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem vitam et posteros defendunt.* L. 14. Cod. de advoc diversi. judicior.

zov, (*) einen bürgerlichen Adel beylegten, oder sie gar, blasphemisch mit dem göttlichen Erretter des ganzen Menschengeschlechtes in Vergleichung setzten, und bis in den Himmel erhoben, (**) indeß daß andre sie mit der größten Verachtung erniedrigten. Eine ziemlich vollständige Geschichte der Meynungen und Urtheile über Advocaten liefert Leyser, (***) welcher aus älteren und neueren Schriftstellern Zeugnisse für und wider sie anführt, und seine Erzählung mit der Anmerkung aus der gesunden Vernunft beschließt, daß man auch hier, um auf keiner Seite auszuschweifen, den Nichtswürdigen vom Redlichen wohl unterscheiden müsse. — Der Redliche, wann mit seiner Gewissenhaftigkeit sich zugleich Talent, Fleiß und Geschicklichkeit verbinden, wann er die innre Würde seines Amtes, als einer bestimmten Bewegkraft zur grossen Maschine der Justitz erkennt und lebendig fühlt; wann er mit einem Herzen voll Religion in allen Fällen dem Ziel seiner heiligen Bestimmung eifrig entgegen strebt; wann er endlich fern von entehrenden Handwerksbegriffen über sein wohlthätiges Geschäft, sich unauslöschlich tief eingeprägt hat, daß Streitigkeiten kein Nahrungsgewerb sind! Dann ist er freylich ein Mann

von

(*) Lib. III. Resp. I. n. 11.

(**) Wie der Verfasser des Werkes L'Eloge & les devoirs de la profession d'avocat (à Paris 1723.) welches Leyser anführt.

(***) Im Sp. XLVIII. Med. 1. et 2.

von Wichtigkeit, der mehr Achtung verdient als Stern und Ordensband geben, die keinen Schurken zum Weisen umschaffen können; (*) dann wird er seinen Mitmenschen ein Wohlthäter, dem Elend eine Zuflucht, der Gerechtigkeit eine Stütze, dem Richter, wann seine Kräfte der Last von Geschäften zu schwach sind, eine Erleichterung, wann er unwissend ist, ein Wegweiser, und dem Bösewicht, der auf dem entweyhten Richterstuhl sitzet, ein Zaum und eine Geissel. — Glänzende Verdienste! Herrliche Lobsprüche, denen ein Sokrates, der den Werth des eignen lauten Beyfalles des Herzens so sehr fühlte, (**) alle prachtvolle Triumphe eines stolzen Imperators würde nachgesetzt haben! — Aber Schade, daß diese reitzende Vorstellung nur schöne Declamation ist, und daß die Erfahrung hier mit ganz andern Farben das Bild unserer Fürsprecher malet.

Sie

(*) To sigh for ribbands if thou art So silly,
Mark, how they grace lord Umbra or sir Billy.
POPE ESSAY ON MAN.
Ep. IV. v. 267. seq.

(**) Τυς δε πονουντας, sagt er zum Aristipp, ἱνα &c. τους φιλυς ἐυποιωσι, και την πατριδα ευεργετωσι, πως ἂν οἰθ' ὡς χρη τυτυς και πονειν ἡδεως ἐις τα τοιαυτα, και ζην ἐυφραινομενυς, ἀγαμενυς μεν ἑαυτυς. &c.
XENOPH. MEM. SOCR. L. I. C. I. §. 19.

Sie sollen diejenigen seyn, die über Verhältnisse und daraus entspringende Rechte und Verbindlichkeiten richtig zu urtheilen wissen, und wir finden täglich, daß sie aus Unwissenheit bald ungerechte Sachen für gerechte vertheidigen, bald gerechte verliehren; sie sollen diejenigen seyn, die durch unumschränkte Redlichkeit und Wahrheitsliebe nicht weniger, als Richter selbst, das Mein und Dein sichern helfen, — und sie sind diejenigen, die auch wissentlich aus Eigennutz durch ungerechte Klagen und Vertheidigungen die Unschuld kränken, und die Unwissenheit ihrer Partheyen bald mißbrauchen und mit leerer Zuversicht betriegen, bald deren Bosheit unterstützen; sie sollen diejenigen seyn, die gewissenhaft und treulich ihrer Clienten Bestes besorgen, und sie sind diejenigen, deren Eifer von der Summe der Belohnung abhängt, die dem Armen ihren Dienst versagen, oder wenn er vom Gericht ihnen zugewiesen wird, seine Sache unbetrieben lassen, oder sich mit gewissenloser Unaufmerksamkeit dem Geschäft unterziehen, und sie sind diejenigen, welche Funken zu Flammen anfachen, und Streitigkeiten, die ohne Weitläuftigkeit hätten beendiget werden können, durch mancherley Mittel und Nebenwege in die Länge zu ziehen wissen, daß oft endlich auch vom Gewinnst einer Sache nicht Partheyen sondern sie den Vortheil ziehen; kurz sie sollen diejenigen seyn, die die Gerechtigkeit befördern helfen und nur sie zum Augenmerk haben, — und sie

sind

sind diejenigen, die sie verwirren und verzögern, so daß öfters der Richter am Ende mehr Mühe hat, als wenn er die Sache der Partheyen selbst aufgenommen hätte; sie sind schlechtdenkende Leute, die nur ihr eignes Interesse betrachten, und alles, wovon sie eignen Vortheil hoffen, übernehmen und wagen, ja die auch wohl soweit in ihrer Unverschämtheit gehen, wie mir Beyspiele bekannt sind, daß sie Einen und eben denselben Satz in mehrern Rechtshändeln behaupten oder verwerfen, so wie es ihnen gerade dienlich ist. (*) Eine niederträchtige Nation voll Unwissenheit, Tücke und Schande; Eine Seuche für den Staat, die verderblicher ist als die Pest; — feile Miethlinge der Bosheit, — Seelen ohne Gewissen und Ehre, denen es oft Wohllust ist, selbst Streitigkeiten zu veranlassen ꝛc. (**) — Dieß ist ein Bild aus der Erfahrung, und

(*) Diese Unverschämtheit gränzt nahe an die Prävarication, LEYSER Sp. DLIV. M. 32. und kann in gewissen Verhältnissen ein wirkliches Crimen falsi seyn. S. Struben Th. V. Bed. 24.

(**) Ein gewisser Petrus Blesensis, welchen Leyser Sp. XLVIII. M. 2. anführet, sagt: Proprium illis, jura confundere, lites suscitare, transactiones rescindere, dilationes innectere, supprimere varietatem, fovere mendacia, quaestum sequi, aequitatem vendere, inhiare actionibus, versutias concinnare. — „Bey den Tatojabaischen Gerichten, heißt es in dem schon oben angezogenen satyrischen Aufsatz (S. Deutsch. Mus. vom J. 1748. St. VIII. N. 6.) darf kei-

und Niemand der Gelegenheit gehabt hat, sie genau kennen zu lernen, wie ich, da ich selbst viele

ne Parthey ihre Klagen selbst anbringen, es muß durch gewisse dazu bestellte Leute geschehen, die man Vertheidiger der Gerechtigkeit oder Advokaten nennt. So wie einer dieses Amt antritt, so wird er gleich ein eiserner Mann, das heißt: er thut Verzicht auf Ehre, Gewissen und guten Ruf, denn er muß gleichstarke Gründe haben sowohl für den Kläger, der beleidiget ist, als für den Beklagten, der beleidiget hat; es kommt blos darauf an, wer seine Hülfe — am ersten oder — am theuersten kauft." Und bald hernach: „Wenn ein junger Mensch 3. bis 4. Jahre bey ihnen (Rechtslehrern) zugebracht hat, so ist er sogleich berechtiget, einen vorsätzlichen Mord — in einen ohngefähren Zufall, — einen wichtigen Diebstahl — in eine Kleinigkeit zu verwandeln; einen bösen Schuldner — von seiner Schuld frey zu machen. —— Hierzu, vermuthet man vielleicht, gehöre ein grosser Verstand, und ein scharfsinniger Kopf? Keineswegs! es wird nur erfordert: 1) kein Gewissen zu haben, und dieses braucht ein Advokat um so weniger, als er sich niemals auf sein Wissen und Gewissen, sondern auf die Meynungen 10. bis 12. vor hundert und mehr Jahren verstorbener Rechtsgelehrten beruft; 2) ein gesunder Daume, Zeig- und Mittelfinger, um — schreiben, Geld zählen, und allenfalls einen falschen Eyd schwöhren zu können; 3) ein grosser Appetit nach Geld; dieser unterdrückt die etwa aus Einfalt noch zurückgebliebenen Gewissensbisse, und macht die Finger gelenke; 4) viel Unverschämtheit, um, ohne roth zu

viele Jahre unter Advocatengeschäften an mehreren Orten hingebracht habe, wird das aufgestellte Bild für übertrieben halten. — Damit behaupt ich inzwischen keinesweges, daß es nicht auch unter Advocaten Männer gebe, die ihren Beruf ausfüllen. Ich habe deren mehrere kennen lernen, aber selbst das, daß es einem so geläufig ist, solche Männer sogleich für zugut zum Advocaten und Etwas höheres werth zu erklären, ist kein gutes Zeichen für die Ehre anderer von seinem Stande, als ob der nicht braver Männer bedürfe, da doch bey einem höhern Collegio, gerade weil es ein ganzes Collegium ist, welchem ausserdem die Gründe für und wider bey Rechtshändeln von den Advocaten erst vorgelegt werden, vielleicht mit geringerem Nachtheil des Ganzen ein Dummkopf und schlechtdenkender Mann mit unterlaufen kann, als unter Advocaten. Man weis auch, daß man aus einem guten Advocaten alles — aus manchem Justitz- und Regierungsrath aber kaum einen schlechten Advocaten machen kann. — Dem sey nun wie ihm wolle, so ist gewiß, daß Advocaten, welche Gelehrsamkeit, Redlichkeit und Fleiß in sich vereinigen, ein seltnes Schauspiel sind, desto häufiger sind sie von der Art,

wie

werden, den abgeschmacktesten Satz behaupten zu können; und endlich 5) ein steinernes Herz, welches mit der nämlichen Kaltblütigkeit Wittwen und Waisen an den Bettelstab, und dem größten Schelme vom Galgen helfen kann. "

wie ich sie oben geschildert habe. Columella (*) glaubte daher, daß ohne sie Staaten glücklicher gewesen wären, und seyn würden; der verstorbene Preußische Gesandte Baron Riedesel nennet sie eine fürchterliche Bruth; (**) und Herr von

(*) Ihn führt Leyser am ang. Ort an.

(**) L'immense quantité des loix, sagt er, dont il (l'Empereur Justinien) a farci ses Digestes, son Code & les Nouvelles a ouvert les portes a la Chicane, & a introduit *l'horrible engeance des Avocats en Europe*. S. die REMARQUES D'UN VOYAGEUR MODERNE AU LEVANT. (à Amsterdam 1773.) p. 172.) — Indessen Mißbrauch, Verdrehung der Gesetze, Chicanen und Ränke sind unter jeder Art von Gesetzen möglich, und sie als eine Folge der Römischen Gesetzgebung ansehen, sollte das nicht zu lieblos geurtheilt seyn, und heißt das nicht etwas undankbar ihre Wohlthaten verkennen? Wie roh sah es vor ihrer Einführung bey uns aus, und wie sollte es noch itzt ohne sie bey Ermangelung eigner hinlänglicher Gesetze bey uns um die Justitz stehen? Unsre Landesordnungen sind äußerst mager, ja ohne die Römischen Gesetze würden auch die vollständigsten, die größtentheils nach ihrem Muster abgefaßt worden, das nicht seyn, was sie sind. Unsre allgemeine Reichsgesetze sind besonders in Rücksicht auf die Privatrechte noch ungleich ärmer. Die Römischen erlauben keine Chicane, und sie fodern von Advocaten ganz andre Eigenschaften, als die sind, die sie zu einer fürchterlichen Bruth machen. Würde strenger über ihnen gehalten, so hätten wir unstreitig weniger Veranlassung zu Klagen, wir müssen also mehr

von Heß hält es für ein Problem, ob es in gewissen Ländern schwehrer sey, die Diebe auszurotten, oder eigennützige Advocaten zu vertilgen; (*) und für gewiß hält er, daß diese schädlicher seyen, als jene. Bey manchen sind mir die Schlangen von Tenedos beym Vir-

unsre Justitzverfassung als die Gesetze selbst beschuldigen, ob ich gleich übrigens unserm Luther seine übertriebnen Lobsprüche davon nicht ganz nachbethen will. Vielleicht ist es meinen Lesern nicht unangenehm, wann ich ihnen die besondere Stelle aus seinen Werken mittheile. „Das Kayserliche Recht, sagt er, (im ersten Theil seiner Werke Jenaer Ausg. über den 101. Psalm S. 156.) nach welchem das Römische Reich noch heutiges Tages regieret und bis an den jüngsten Tag bleiben wird, ist in nichts anders denn heidnische Weißheit, welches die Römer, ehe denn Rom von Christen oder von Gott selber nichts gehöret hat, gesetzet und geordnet haben, und ich achte wohl, wann jetzt alle Juristen in einen Kuchen gebacken und alle Weisen in einen Tranck gebrauet würden, sie sollten nicht allein die Sachen und Händel ungefasset lassen, sondern auch nicht so wohl davon reden noch denken können. Dann solche Leute haben sich in grossen Händeln müssen üben, und gar mancherley Sinn lernen kennen, sind dazu mit hoher Vernunft und Verstand begabet gewesen. Summa sie haben gelebet und werden nicht mehr leben, die solche Weißheit in menschlichen Regiment gehabt haben."

(*) S. die Freymüthige Gedanken über Staatssachen. S. 87.

Virgil (*) eingefallen. Den Grund von den schlechten Eigenschaften dieser Leute sucht Leyser (**) überhaupt darinn, daß ihrem Stande nicht die gebührende Achtung widerführe, und der Weg zu Ehrenstellen ihnen verschlossen wäre, daher nur schlechte Leute sich zu solchen Geschäften bequemten. Eben als ob irgend ein Stand für sich Würde dem Mann geben, und nicht vielmehr sie von ihm erhalten müsse. (***) Es giebt keinen schätzbaren Rang unter den Menschen, sagt Lord Bolingbroke, als der, den wirkliches Verdienst ertheilt, ꝛc. und es ist unmöglich, daß derjenige, der sich selbst in Ehren hält, sollte von andern verachtet werden können. Und wie sollte Schande den Mann treffen, der in sich selbst alle seine Stärke versammelt, der von dem Urtheil der Menge auf ein andres höheres sich beruft, und unabhängig von Menschen und

(*) AEN. L. II. v. 203 — 224. Corpora natorum (erzählt er unter andern)

serpens amplexus vterque
Implicat, et miseros morsu depaciscitur artus.

(**) Im Sp. DXLVII. Med. 1.

(***) Perinde quasi praetura et consulatus atque alia omnia hujuscemodi per se ipsa clara et magnifica sint, ac non perinde habeatur, vt eorum, qui ea sustinent, virtus est. SALL. *Bell. Jug.* Cap. IV. Cum sapiens et bonus vir — praeteritur, non populus a bono consule potius, quam ille a vano populo repulsam ferat? CIC. *Tusc. Quaest.* L. V. n. 54. (in opp. omn. ex ed. Dionys. Lambin.)

und den Zufällen des Lebens seine Tage hinbringet? Cato verlohr die Wahl zum Prätor und Consul; Ist aber wohl Jemand blind genug zu glauben, daß diese Abschlagungen einige Unehre auf ihn zurückwarfen? Die Würde, die er obrigkeitlichen Aemtern gab, würde durch seine Bekleidung vergrössert worden seyn. Sie litten, Kato nicht." (*) — Verachtung des Standes kann dann auch hier nicht die Quelle von schlechten Eigenschaften seyn, vielmehr umgekehrt sind die auffallenden schlechten Eigenschaften die Quelle verdienter Verachtung. Unwissenheit und schändlicher Eigennutz vorzüglich gebähren jene ungeheure Bruth von Anwälden, vor denen Fürsten erzittern sollten, deren Länder sie, wie dürre Sommer, veröden. — Aber sind dann Unwissenheit und Eigennutz Lernäische fünfzigköpfigte Schlangen, die gegen Einen verlohrnen Kopf zween wieder erhalten? — Ist Unwissenheit gefährlich, warum läßt man Dummköpfe so unverantwortlich zu, und läßt sie mit Gesetzen und Gerichtshändeln wie Kinder mit dem Feuer spielen? — Ist Eigennutz verzehrend, warum duldet man Räuber? Warum setzt man Anwälden nicht Schranken? Warum sind Richter so träg, und halten sie nicht wenn sie ausschweifen wollen, in der Gleise? Warum zählen sie die Bogen, ohne die Arbeit

(*) S. die schon oben angef. Abhandl. von der Verbannung S. 48. u. 51.

zu prüfen, wie es die Gesetze fodern? (*) Warum bestimmen sie nicht unter jeden eingegebnen Schriftsatz dessen Werth? Warum nehmen sie unnöthige Schriftsätze, nehmen inepte Klagen an, und lassen mit schwehren Kosten der Partheyen, deren Anwälde über die Ineptitud wohl bis zur Quadruplick zanken, bis endlich die Sache wieder dahin kömmt, wo sie vor Erhebung des Rechtsstreites stand? ꝛc. Warum besoldet man nicht Anwälde, sie mögen nun Anwälde oder Justitzräthe heissen? Warum verbessert man nicht, wie Preussens Friedrich, die Justitzverfassung, welches so leicht wäre? —

Aber will man es auch bey der bisherigen Verfassung lassen, will man noch immer Anwälde, auch da noch dulden und reden lassen, wo Partheyen selbst reden könnten, warum ist man doch so schläfrig, warum so blind gegen all die traurigen Folgen einer fehlerhaften Einrichtung, die gewiß öfter eine Quelle von Ruin der Elenden wird, deren Sachen vertheidigt werden, als man sie von Politikern unter den Ursachen der Armuth aufgezeichnet findet, warum ist man so träg, den Keim zu ersticken, aus dem Niederträchtigkeit und Haabsucht hervorsproß-

(*) In der Cameralordn. Th. I. Tit. 46. §. 2. heißt es: Es soll in Taxirung der Advocatenbelohnung nicht allein die Größe der Producten, sondern auch und vielmehr der Fleiß und Geschicklichkeit eines jeden Advocaten angesehen werden.

sprossen? — Schwehr ists einen Anwald einer frevelhaften vorgesetzten Chicane immer zu überführen. Die Gründe davon liegen so nah, daß ich sie nicht nennen darf. Vergeblich also sind meistens allgemein angedrohete, oder zu Zeiten auch vollzogene Strafen für solche Bosheit, und ein schwacher Trost ist die Befugniß streitender Theile, die von ihren Anwälden gemachten Rechnungen richterlicher Ermäßigung zu unterwerfen. Nicht immer kennt der unwissende blöde Unterthan diese Befugniß; und kennt er sie, so hat er nicht immer den Einfall mißtrauisch zu seyn, und nicht immer Muth und Entschlossenheit genug, sein Mißtrauen öffentlich zu zeigen, oder durch sein öffentlich bezeigtes Mißtrauen sich der Gefahr auszusetzen, einen Mann, in dessen Geschicklichkeit er vielleicht übrigens ein vorzügliches Vertrauen gesetzt hat, zu verliehren. Auch befindet er sich nicht immer im Stande, auch diejenige Summe, die noch nach der richterlichen Ermäßigung übrig bleibt, sogleich zu erlegen. Er sieht sich also genöthigt, seinen Anwald um Credit zu flehen, und diesen Credit oft um eben die Summe zu erkaufen, um welche sein edler Vertheidiger die Rechnung übersetzt hat. Ein Mann den die Noth drückt, thut viel, und läßt sich leicht zu allem bereden, wenn er nur nicht sogleich auf der Stelle unterliegt. Leicht also läßt er sich, wie mir Fälle genug bekannt sind, auch von Anwälden, die oft den verschmitztesten und betriegerischsten Juden hin-

ter

ter sich lassen, bereden, oder er erbiethet sich bey seiner Noth freywillig, die angefoderte Summe in ein zu verzinsendes Darlehn oder eine Wechselschuld zu verwandeln, und den nöthigen Handschein darüber auszustellen, wodurch er sich selbst zwar nicht just das lindernde Moderationsmittel für die Zukunft abschneidet, (*) er entbehrt es inzwischen gern, und thut lieber alles um zu bezahlen, als daß er sich der Gefahr aussetzen sollte, in neue Streitigkeiten verwickelt zu werden. Kommt es aber, dieß alles bey Seite gesetzt, wirklich zur Moderation, wie unsicher und schwankend bleibt doch dieses Mittel für seinen eigentlichen Endzweck? Soll dieser erreicht werden, so wird vor allen Dingen ein Richter erfordert, der neben vollkommner Einsicht und Beurtheilungskraft mit unumschränkter Unpartheylichkeit den Werth oder Unwerth der Arbeit schätzt, ohne dem individuellen Werth oder Unwerth des Verfassers für sich irgend einen Einfluß zu gestatten. Schon eine starke Hypothese! Wie viel Richter kann man doch zählen, die auch dann noch frey sind von aller Partheylichkeit, wann sie weniger oder gar nicht sichtbar wird? Und wie viel Richter kann man zählen, die Arbeiten richtig zu beurtheilen wissen? Mit vieler Mühe, mit angestrengtem Fleiß und tiefem Nachdenken ausgearbeitete Schriftsätze lesen sich

(*) L. 13. Cod. de N. N. P. ibique BRUNNEMANN. Cf. CHRISTINAEI Dec. Belg. Vol. II. Dec. XCIX. n. 32. Struben Th. V. Bed. 64.

sich, vollends wenn der Vortrag nett und fliessend ist, oft so leicht, daß die aufgewandte Mühe und Zeit nur wenig Lesern in die Augen fällt; denn nur wenige wissen was tiefdenken, was eine Materie gründlich ausführen heißt, weil die wenigsten je tief gedacht, und je etwas gründlich ausgeführt haben. Gründliche Gelehrsamkeit heißt bey vielen die elende Marktschreyerkunst, seichte Schmierereyen mit den entbehrlichsten Allegaten aus hundert Schriftstellern zu spicken. So werden dann tausendfältig schlechte Arbeiten für Meisterstücke geschätzt, indeß daß wahre Meisterstücke bey der Dummheit, Unwissenheit und Unerfahrenheit ihrer Leser verkannt bleiben. Werden aber auch beyde für das angesehen, was sie sind, so wird doch hierdurch der Haabsucht ihrer Verfasser noch lange nicht hinlänglich vorgebeugt oder gesteuert. In den meisten wohlgeordneten Gerichten sind gesetzliche Taxen auf die Bogen bestimmt. Die gesunde Vernunft versichert mich sehr überzeugend, daß selbst diese gesetzliche Taxe nur ein allgemeiner Maaßstab sey für richterliche Bestimmung des Werthes, daß aber keinesweges dadurch das Willkühr, ab- und zuzuthun eingeschränkt werde. Aber wann wird leicht einem Anwald, der wirklich mehr als die Taxe auswirft, verdient hat, mehr zugestanden? und wann wird leicht im entgegengesetzten Fall die Taxe gemindert? Uebesdas leuchtet Haabsucht nicht blos aus übersetzter Taxe oder unverdienter Anrechnung der sonst gesetzlich ver-

wil-

willigren Summe hervor. Der Haabsüchtige weis feinere Mittel zu treffen. Was er in Einem Verfahren beendigen könnte, sucht er in drey zu verschleiffen; wo er, der Sache unbeschadet, ganz schweigen könnte, wie nach Beweißführung in unverwickelten Umständen, wo es weder einer Rettungs- noch Anfechtungsschrift bedarf, ꝛc. drängt er sich mit einem mühsamen Krame von Gelehrsamkeit zu; was er auf drey Bogen sagen könnte, sagt er auf sechs; ꝛc. Und ist er ein Mann, der übrigens sein Fach ausfüllt, so wird es ihm nie schwehr werden, dieß alles auf solche Art zu thun, daß er, anstatt sich dem Vorwurfe seichtes Geschmieres, leerer Weitläuftigkeit, oder fehlerhafter Chicane auszusetzen, wohl eher, selbst aus einem Zirckel besserer Richter, den Ruhm eines braven Advocaten davonträgt. Ich glaube daher, daß, um der Haabsucht der Anwälde zu steuern, es ein ganz unrichtiges und äusserst kraftloses Mittel ist, blos ihre Beute zu mindern, oder sie zu bestrafen. Wer einen Brunnen austrocknen will, unternimmt eine vergebliche Arbeit, wenn er ihn auch tausendmal ausschöpft, ohne einmal die Quellen zu verstopfen. Und wie leicht entdeckt sich doch die Quelle dieser Haabsucht, wenn man nur einen Blick auf die Einrichtung in so vielen Gerichten wirft, wenn man sieht, wie so wenig mit Vernunft dafür gesorgt wird, daß Anwälde, denen man nicht, wie andern Staatsdienern, einen jährlichen sichern Gehalt reicht,

ihren Lebensunterhalt finden, und daß diejenige Ursache, die sie größtentheils zu Geldschneidereyen und allen den Mitteln leitet, die hierzu abzwecken, aus dem Wege geräumt werde. Anständig leben müssen, und sich von Hilfsmitteln darzu verlassen sehen, ist unendlich bitter. Man muß lieber darben, lieber dem Elend willig unterliegen, als die Redlichkeit an irgend einem Pünctchen verletzen; lieber ein Märtyrer, als ein Verräther seiner Pflichten werden. 2c. — Das ist freylich ein Satz, der eben so vortreflich dem Ohre klingt, als die Wahrheit an sich ist, die er predigt. Aber billig sollten eben diese und ähnliche Wahrheiten zum Besten ihres Ansehens nur solche Männer zu predigen das Recht haben, die selbst ächte Proben kühler Sinnesverläugnung in gleichen Fällen aufweisen können. Nichts ist leichter als Moral lehren, aber nichts schwehrer, als sie immer befolgen; Reden kostet nur Bewegungen der Zunge, aber Handeln — o wie unendlich mehr kostet das! — Mangel an Lebensunterhalt hat nicht selten den unbescholtnen Mann in Versuchung geführt, wie viel schwehrer wird es dann dem sinnlichen alltäglichen Menschen, welchen weniger natürliches Gefühl des Guten, oder weniger reife tief gefaßte Grundsätze desselben leiten, eben dieser Versuchung zu widerstehen? Ja, schlecht nur, wie ich glaube, kennt der das menschliche Herz, die Entstehung und den Gang der Ideen, der bey der Haabsucht, von der wir reden, überall zugleich das Kapitel

der

der Redlichkeit und der Versuchung berühren mag, ohne zu begreifen, daß sie auch wohl ohne alle moralische Zurechnung befriedigt werden kann. Weder steht ihr immer Redlichkeit entgegen, noch läßt sich immer Versuchung im eigentlichen Verstande dabey denken. Weiter anszuführen, wie das zugehe, ist hier weder der Ort, noch erfordert es die Nothwendigkeit, da die Erfahrung jedem, der erfahren will, sagen kann, was sie mir schon hundertfältig gesagt hat, daß auch die redlichsten Anwälde, die freylich selten genug sind, so wie die redlichsten Richter, wenn ihnen alle Gerichtsgebühren zu ihrem Gehalt überlassen sind, nicht allezeit den möglichst kurzen Weg einschlagen, ohne bey all ihrer Redlichkeit von ihrem Gewissen beunruhigt zu werden. Der Gedanke: Du willst — du mußt leben! ist ein mächtiger Gedanke, der leicht die Grundlage eines ganzen irrigen Gedanken- und Empfindungssystemes werden, und leicht die Pflichten gegen sich selbst in einem falschen Lichte darstellen kann, das alle oder viele neben sich verdunkelt. — Gewiß bin ich, verringerte Sorge der Nahrung würde dem Geiste des Mannes, dessen Beruf es ist, die Rechte seines Nebenmenschen zu vertheidigen, einen ganz andern Schwung geben; verringerte Sorgen der Nahrung würden ihn, wenn nicht übrigens niederträchtiger vorgesetzter Geitz, jene unselige Sucht, gleich dem Abzehrenden alles zu verschlingen, und nie Sättigung zu fühlen, ihn auch in jeder

an-

andern Classe von Menschen, und in jedem andern Verhältnisse des Lebens schon gefährlich und verabscheuungswürdig macht, gewiß seiner politischen Bestimmung unendlich näher bringen; und dann vielleicht würde die Justitz eben so viel durch ihn gewinnen, als sie itzt leider allzuoft verliehrt. — Und wie soll man nun den ökonomischen Zustand gerichtlicher Sachwalter bessern? wie hierdurch sie zu ädleren Menschen, zu Werkzeugen der Gerechtigkeit umschaffen? Freylich reicht man unzähligen Schurken und Dummköpfen und jämmerlichen Taugenichts zur Unehre des Staates Besoldungen, für die man der Gerechtigkeit einen grossen Dienst leisten könnte, wenn man sie, nur zum Theil unter Anwälden vertheilte. Auch mancher redliche verdiente Mann genießt unverdiente Besoldung, aber es ist seine Schuld nicht, daß man unnöthige Diener anstellt, und geringfügigen Geschäften einen eigenen Verwalter erkauft. Leicht also wäre der Vorschlag, von so vielem unnöthigen Staatsaufwand nur einen geringen Theil auf Bestellung tüchtiger Anwälde zum Behuf der Gerechtigkeit zu verwenden. Aber ich will mich wohl hüthen, von neuen Besoldungsanweisungen in diesen aufgeklärten Tagen zu reden, da man so viel und so weislich von Patriotismus spricht, um — die lange Weile zu tödten; wo man so begierig guten Entwürfen zuhört, und so herzlich gern sie ausgeführt sähe, wenn sie nicht Geld kosteten, das man lieber über dem

Aberwitz leerer Projectmacher, und — ich weis nicht wozu weiter, verschwendet. Ich will also nichts von festem Gehalt gedenken, und Schurken ihre unverdiente Einnahm immerhin gönnen, wenn man nur sonst überall vernünftig, aufmerksam und patriotisch genug wäre, Verfügungen zu treffen, wodurch der Haabsucht der Anwälde zunächst gesteuert, und der Gerechtigkeit und dem Wohl der Unterthanen von dieser Seite kräftiger geholfen würde. — Mangel an Einnahm, Sehnsucht anständig zu leben, ist der Grund ihrer Haabsucht. — Und wie sollt es ihnen nicht größtentheils an nöthiger Einnahm gebrechen, wie sollten sie immer anständig leben können, da man allzuhäufig unbedachtsam genug ist, ihre Zahl ohne alles Verhältniß gegen ihre Geschäfte zu mehren? Nothwendig werden die Geschäfte, zu denen wenigere Subjecte hinreichten, unter mehrere vertheilt, und die Einkünfte der einzelnen gemindert, welche dann eben deswegen auf mancherley Abwege verfallen. Es ist wahr, die Advocatur ist eine vortrefliche Schule für den künftigen Richter und jeden Geschäftsmann. Aber man nimmt ohne Ueberlegung allzuwenig Rücksicht auf politische Verhältnisse, wenn man nun aus diesem Grunde jeden in diese Geschäftsschule aufnehmen will, und der Menge von Sachwaltern nicht diejenigen Schranken setzt, welche die Menge der Geschäfte selbst bestimmt. Ich weis zwar wohl, daß in den meisten Gerichten eine gewisse Zahl anzunehmender

der Subjecte festgesetzt ist, aber ich weis auch, daß häufig diese gesetzliche Zahl theils schon für sich zu stark ist, theils aber auch wenig beobachtet wird, ja man geht bey reichsständischen Gerichten wohl so weit, zu glauben, daß es eine Last für Unterthanen sey, wenn sie genöthigt würden, einheimischen Advocaten ihre Sachen ganz zu überlassen, und läßt diese nur mit dem Trost einer magern Procuratur sich begnügen, besonders da selbst bey den höchsten Reichsgerichten keine Parthey an die dort angenommenen Advocaten gebannt ist. Aber die Procuratur bey einem reichsständischen mit der bey einem höchsten Reichsgericht in Vergleichung zu setzen, ist eine Folge entweder von Unerfahrenheit oder von Uebereilung, da bekannt genug ist, nicht nur daß bey diesen jede Taxe sich ungleich höher belauft, sondern daß auch wohl kein einziger Agent und Procurator ist, der nicht neben seinen höheren Deserviten noch eine jährliche fixe Summe, womit er schon die nothdürftigsten Ausgaben bestreiten kann, von ansehnlichen Principalen bekommt. Ganz anders verhält es sich bey reichsständischen Gerichten, wo der Advocat größtentheils mit dem Volke zu thun, wo er keine Einnahm ohne Rücksicht auf Arbeit zu gewärtigen, und dann wann er blos als Procurator handelt, nur ein sehr unbeträchtliches zu hoffen hat. Nimmt man in diesem Falle noch darzu, daß in vielen Gerichten der Procurator die Gerichtskosten erlegen muß, so ist dann in der That

die

die simple Procuratur mehr Last als Vortheil, da der Advocat die Kosten, die seine geringen Deserviten oft weit übersteigen, aus seinem Sack baar hingeben muß, und nicht selten endlich genöthiget ist, Deserviten nicht allein, sondern auch Auslagen selbst einzuklagen. Geht ihm gleich am Ende nichts verlohren, so kann er doch inzwischen von demjenigen was er von andern erst noch zu fordern hat, nicht leben, und es muß jedem sehr empfindlich seyn, wenn er um baare Auslagen noch ein Gericht angehen muß. Vernünftig ist es gewiß immer, Advocaten, wenn sie doch einmal seyn sollen, zu ihrer Subsistenz soviel zu unterstützen als möglich. Ich glaube daher auch, daß es vernünftig wäre, Unterthanen nicht blos in Ansehung der Procuratur, sondern auch der Entwerfung der nöthigen Schriftsätze selbst schlechterdings an einheimische Advocaten zu verweisen. Hart würd ich dieß finden, wenn von einer Sache die Rede wäre, in deren Erfolg die Einbildung und der Grad des Vertrauens Einfluß haben könnten. Aber es ist hier nicht wie beym Arzte, dessen bestes Verfahren, wenn der Patient kein Vertrauen zu ihm hat, freylich nicht immer den glücklichsten Fortgang gewinnt; so wie umgekehrt eine Cur auch wohl einem dummen Quacksalber gelingt, aus dessen Händen der noch dümmere Patient die Arzney wie aus den Händen eines Engels empfängt. So verhält sichs nicht im Verfahren vor Gericht. Wer die zuständigen

Rech-

Rechte seines Clienten vor einem soliden Richter gründlich ausführt, wird den Sieg für ihn auch ohne sein Zutrauen erfechten; und ein leerer Dummkopf von Hauß aus, wird es nicht weniger in der Gerichtstube bleiben, wenn es gleich sein Client ewig nicht glaubt. Ohnehin könnte Vertrauen und Einbildung hier nicht in Anschlag kommen, da bey jedem Gerichte die Wahl unter mehreren Sachwaltern frey bleibt. Es giebt inzwischen auch kleine Gerichtshöfe, wo selbst der mehreren nur wenige sind, und es giebt wohl Beyspiele, wo alle die mehreren zusammen nur eben so viel Ignoranten sind. Ist es also je nöthig, zu Advocaten nur Männer von erprobter Richtigkeit zu wählen, so ist es gewiß in dem Falle, wann ihnen allein der Vortheil der ganzen Advocatur soll überlassen bleiben. Zu wünschen wäre es überhaupt, daß man endlich anfienge, ihr Amt wenigstens aus einen richtigern Gesichtspuncte zu betrachten, daß man es für ein wirkliches Amt im Staate, und nicht für eine bloße Schule erkennte, oder gar einem leeren Formelnkram gleich schätzte, worzu jeder der gesunde Finger hat, tauglich ist. Ignoranten und schiefe Köpfe können unmöglich andere als schiefe Producte hervorbringen. — Sie sind unfruchtbare Aecker, aus denen nur Unkraut sproßt. Da sie unfähig sind Gesetze zu verstehen, Verhältnisse factischer Umstände zu beurtheilen und gegen die Gesetze abzuwägen, so ziehen sie die Partheyen bald aus Dummheit in den

Strü-

Strudel des Verderbens, und plündern ohne Vorsatz, bald verletzen sie die Justitz vorsätzlich durch Chicanen, zu denen als zu einem Firnisse der Unwissenheit gern alle diejenigen ihre Zuflucht nehmen, denen es an Einsicht und Wissenschaft gebricht, sie treiben zum Behuf ihres Lebensunterhaltes mit dem ihnen übertragenen Amte blosen Trafic, und übernehmen alles zu vertheidigen, wobey ein ehrlicher Mann erröthen würde. — Die Wichtigkeit einer reifen Wahl von Subjecten zu diesem Amte ist so auffallend und so offenbar, daß ich nicht nöthig habe, noch eine Zeile damit anzufüllen. Ich kann daher bey dieser Gelegenheit nicht bergen, daß es mir sehr sonderbar vorkommt, wenn hin und wider nach Graden der Geschicklichkeit Candidaten zu Amts- Oberamts und Regierungs-Advocaten angenommen werden. Das heißt also: ein Regierungs-Advocat muß die Gesetze am gründlichsten verstehen, und die meiste Beurtheilungskraft besitzen, ein Oberamts-Advocat kann sich mit einer geringeren Portion Menschenverstandes, und mit weniger Kenntnissen der Gesetze begnügen; ein Amts-Advocat endlich kann zur Noth ein Dummkopf und Ignorant seyn. Steigen dann die gerichtlichen Geschäfte auch so stufenweis? Kommen bey Unterämtern gerade die unerheblichsten, bey Oberämtern etwas wichtigern, und bey höheren Dikasterien allein solche vor, deren Einsicht und Entscheidung die meiste Vernunft und die größte Gelehrsamkeit erfordern?

dern? — Nicht zu gedenken, daß die in höhern Instanzen vorkommenden Justiz-Sachen dem allergrösten Theile nach eben dieselben sind, welche vor den Unterinstanzen verhandelt werden und verhandelt worden sind, so bleiben überhaupt Streitigkeiten, das heißt Zweifel über factische Umstände und Gerechtsame beym höchsten Gerichte, so wie beym niedrigsten immer der Vorwurf richterlicher Untersuchung, und alle Gerichte haben einerley Gesetze, eine und eben dieselbe Richtschnur, wornach die Entscheidung erfolgen muß. Deswegen halt ich dafür, wenn man auch unnöthigerweiße Amts-Advocaten dulden will, daß sie um keinen Grad weniger Leute von Talent und Geschicklichkeit seyn müssen, als diejenigen, welche man bey höheren Gerichten zuläßt, und daß umgekehrt eben so diejenigen, die zu keinem höheren Gerichte zuzulassen sind, auch von Unterämtern müssen abgewießen werden, bis sie sich tüchtiger gemacht haben. Hier nach dem Unterschiede der Tüchtigkeit unterschiedene Classen anordnen, kommt mir nicht viel anders vor, als einem nach vorgängiger Prüfung erkannten Quacksalber noch die Cur gewisser einzelner schwehrer Krankheiten zu gestatten, wie vor einiger Zeit von einem Sanitätscollegio in einem ansehnlichen teutschen Staate geschehen, ohne zu überlegen, daß alle Kranckheiten in Absicht auf die allgemeinen Grundkenntnisse, welche der Arzt aus jedem Theile der Arzneygelahrheit besitzen muß, in

Ver-

Verbindung stehen, und ohne zu überlegen, daß der Quacksalber, wenn auch gegen alle vernünftige Vermuthung kein vorsätzlicher Unterschleif vorgehen sollte, doch aus Mangel jener Grundkenntnisse wohl nie im Stand ist, die ihm überlassenen Krankheiten so gründlich zu beurtheilen und so genau zu erkennen, daß er verwandte ähnliche Zufälle wird abzusondern, und jedes Kranckheitszeichen richtig zu interpretiren wissen.

Aus dem, was ich bisher von Advocaten gesagt habe, zieh ich nun kurz einige Folgerungssätze. Man bestimme eine gewisse Anzahl derselben, so wie sie mit den Geschäften selbst im genauesten Verhältnisse stehet, die unter keinem Vorwand überschritten werden darf; man nehme nur Leute von unbezweifelter Fähigkeit dazu an, und überlasse ihnen allein in Streitigkeiten der Unterthanen nicht blos die Einrichtung, sondern auch die Entwerfung der Schriftsätze; man bürde ihnen, wenn nicht etwa von Streitigkeiten auswärtiger Partheyen die Rede ist, die Auslage der Gerichtskosten nicht auf, da es eine unnöthige Last ist, welche sie drückt, und dem Sporteleinnehmer nur eine unbedeutende Mühe erspart, die indeß sein Beruf ihm ohnehin auflegt; man bestrafe ohne alle Schonung und Nachsicht jeden, der sich auf dem Wege der Chicane betretten läßt, oder jüdisch seine Forderungen übersetzt; oder man bestimme, um jüdischen Forderungen für ausgearbeitete

Schrift-

Schriftsätze sichrer vorzubeugen, sogleich unter jeder eingegebenen Schrift das Honorarium auch ohne Ansuchen der Partheyen oder ihrer Sachwalter, welches gewiß wichtiger ist, als Aufhaschung und Bestrafung unbedeutender zur Sache Nichts beytragender Schreibfehler, die auch der genaueste orthographische Beobachter oft übersieht; man prüfe gründlich den Gehalt der Arbeit, und lasse ohne Rücksicht auf ihre extensive Grösse ihren innern Werth die einzige Richtschnur zu Bestimmung des äusseren seyn; man sey also entfernt, allgemein bestimmte Taxe für gesetzliche absolute Bestimmung des Werthes für Bogen voll hingeschmierten Unsinnes zu halten; man sey auch auf der andern Seite nicht zu streng, einer mühsameren bessern Arbeit eine grössere Belohnung, selbst von Amtswegen zuzugestehen, und folge nicht dem Beyspiele mancher Richter, die unmöglich glauben können, ihrem Amte genug zu thun, wenn sie nicht jede noch so billig gefoderte Summe herabsetzen; man gönne ihnen gerne stärkere Deserviten bey reichen Clienten, ganzen Gemeinden ꝛc. welches billig, und der austheilenden Gerechtigkeit gemäß ist, da sie auch Sachen der Armen ganz unentgeldlich führen müssen; man leiste ihnen bey Einklagung ihrer Deserviten, ohne allen Umschweif die prompteste Justitz; man suche sie endlich von allen Seiten, so viel möglich, in eine Lage zu setzen, daß Abscheu vor Niederträchtigkeiten bey ihnen natürlich und herrschend wird; man be-

handle sie nicht auf gleichen Fuß mit dem gemeinen Haufen; man verweise sie nicht im Gerichthause unter diesen, sondern räume ihnen ein hinlänglich abgesondertes Zimmer ein, und jeder stolze Richter denke, daß sie Seminaristen für angesehene Stellen im Staate sind, und halte sie, wenn nicht niederträchtige Aufführung, rohe Sitten und Tölpeleyen es unmöglich machen, überhaupt wie jeden Staatsdiener in Ehren, ohne sich selbst, zum Nachtheil der Geschäfte, mit ihnen niedrig gemein zu machen, und das Verhältniß, worinn er als Richter und Vorgesetzter mit ihnen stehet, hintanzusetzen.

Mit wenigem bemerk ich noch die äußere Gerichts- oder Geschäftsöconomie. Nach allgemeinen Grundsätzen von guter Justitz ist sie dann gut, wann sie von der Beschaffenheit ist, daß Richtigkeit und Geschwindigkeit im Entscheiden durch sie befördert werden, fehlerhaft aber, wann eins oder das andere dieser beyden Stücke leicht Noth durch sie leiden. Fehler von dieser Seite sind sehr häufig, und sie lassen sich, wenn man das Bild einer guten Justitzverfassung vor Augen hat, leicht bemerken, ohne erst ein vollständiges Repertorium von Justitzgebrechen zu Rathe zu ziehen, das sich ohnehin nicht denken läßt. Es sind nur zufällige Fehler, die sich nicht systematisch erzählen lassen, und unendlich verschieden seyn können. Genug wird es also auch hier seyn, wenn ich nur in einzelnen Bemerkungen

oder Beyspielen zeige, wie viel Aufmerksamkeit auch die bloße äussere Gerichtsöconomie verdient.

Ich bemerke also, außer der übertriebenen Instanzenmenge, deren nachtheilige Folge für die Justitz auffallend und bekannt genug ist, unter ihren Gebrechen zuerst die Vervielfältigung der Gerichte nach einem gewissen Unterschiede von Personen und Geschäften. In der Herrschaft Broiche z. B. (*) sind Real- und Personalklagen getrennt, so daß jeder Gattung ein besonderer Richter angewiesen ist. Eine seltsame Abtheilung, die wenig Klugheit des ersten Erfinders verräth! Denn die Gränzen der Gerichtsbarkeit über Sachen und Geschäfte, so wie auch über Personen, die vor ein jedes Gericht gehören, lassen sich, wie Herr von Tevenar (**) eben-

(*) Am Clevischen. Sie stehet der Gemahlin des verstorbenen Prinzen Georg von Darmstadt zu.

(**) In der Theorie der Bew. ꝛc. S. 249. Zu vielerley Gerichtsstände indessen, oder allzu weite Ausdehnung einzelner Gattungen davon, die man öfters, ohne Verhältnisse zu Rath zu ziehen, zuläßt, können, wenn auch weiter keine Streitigkeiten über ihre Gränzen zu befürchten sind, immer noch nachtheilig genug werden für die Justitz selbst. Will man z. B. in einem grossen Lande Schuldiener schlechterdings nur dem Consistorio unterwerfen, wie langweilig, weitläuftig und kostspielig, und wie drückend für den armen Unterthan, wird es dann seyn, Klagen gegen solche Leute zu verfechten! Und wieviel besser läßt sich eine Justitz

ebenfalls anmerkt, nicht so genau bestimmen, daß dieserhalb nicht manche Streitigkeiten zwischen Richtern und Partheyen entstehen; z. B. welche Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit an ein gewisses Real- oder Personalgerichte gebunden sind oder nicht; ob und in welchen Fällen Gerichtspersonen in dem Bezirk eines andern Gerichtes Geschäfte legalisiren, Testa-

erwarten, wenn in Ansehung der Personen und Verbrechen besondere Forstgerichte angeordnet werden, d. h. wenn die Jurisdiction über untere Forstbedienten und Forstbußfällige nicht dem ordentlichen Justitzbeamten überlassen, sondern einem Collegio anvertraut wird, das höchstens von Forstöconomie Etwas, von Gesetzen und Proceß aber gar Nichts versteht, welches also entweder Gefahr lauft, schief zu urtheilen, oder genöthigt ist, mit verständigern Lenten sich erst in ein langweiliges Hin- und Herschreiben einzulassen? Vollends lächerlich ist es, wenn eine solche Afterjurisdiction noch so weit ausgedehnt wird, daß Waldung sogar auch einen Gerichtsstand des Verbrechens (forum delicti) von welcher Art es auch sey, begründen kann, und wenn sich, wie mir Fälle bekannt sind, dumme unerfahrne Oberforstbedienten peinliche Inquisitionen anmaßen, von denen sie gerade so viel verstehen, wie Soldaten von Homiletik, und Priester von Justitz- und Staatssachen, in die sie sich doch so gern mit papistischem Hochmuth einmischen, welcher dadurch nicht wenig befördert wird, daß man ihnen, um ein fünftes Rad am Wagen zu haben, immer noch eine unverdiente Stelle in Consistorien einräumt.

stamente von Eximirten oder Nichteximirten aufnehmen können, u. s. w.

So wie allemal der Betrieb einer Maschine durch Mangel nöthiger Bewegkräfte behindert wird, so muß nothwendig auch die Justiz gestöhrt werden, wann hier die bestimmten Bewegkräfte mit der entgegenstehenden Last nicht in gehörigem Verhältnisse stehen. Landesherrn sollten also desto eifriger und genauer auf Berichtigung dieses Verhältnisses sehen, je mächtiger der Einfluß der Justizverwaltung aufs Ganze ist. Allgemeine Regeln darüber lassen sich unmöglich weder aus der Vernunft, noch einer allgemeinen Erfahrung festsetzen, weil man weder nach einer gewissen Anzahl von Köpfen oder Familien auch nur in einem ohngefähren Ueberschlag auf eine gewisse Zahl vorkommender Rechtshändel allgemein rechnen, noch die Beschaffenheit derselben, welche bald wenig bald viel Zeit erfodert, gewiß vorhersehen kann. Bey einem höhern Collegio läßt sich, vorausgesetzt, daß es übrigens nicht an Fleiß und Thätigkeit ermangelt, schon eher nach einem Durchschnitt von Jahren aus den Productenbüchern ein Verhältniß seiner Kräfte zu den vorkommenden Geschäften mit einigem Grund angeben, wann man die Summe von rückständigen Arbeiten jeden Jahres mit den abgethanen vergleicht. Bey Aemtern, wo ohnehin nicht leicht Productenbücher gehalten werden, würde dieser Weg

ver=

vergebens seyn, da bey dem mehreren mündlichen Verfahren und der nothwendigen Befugniß des Beamten, zum Verhör der Partheyen nach Willkühr, das heißt nach Maaßgabe seiner Geschäfte, Termine anzuberaumen, daraus nur erhellen würde, wie viel gethan worden, nicht aber, wie viel hätte gethan werden sollen, um jedem Verlangen Aller vollkommnes Genügen zu leisten. Denn mehr Partheyen kann er nicht vornehmen, als Zeit und Kräfte gestatten, nur wirkliche Protocolle aber können ins Productenbuch kommen, welches sich bey einem Obergericht anders verhält, wo alles was schriftlich einlauft, aufgezeichnet wird. — Besondere Beschaffenheit des Landes, der Einwohner, und locale Verhältnisse müssen bey einer solchen Berechnung vorzüglich in Betrachtung kommen. Ich kenne Aemter, wovon ein einzelnes bey einem geringen Bezirk, durch besondere Proceßsucht seiner Eingesessenen, Richtern mehr Geschäfte veranlaßt, als zween andere von ungleich weiterem Umfang. Daß in grossen blühenden Städten oder ansehnlichen Handelsorten Sachen von mehrerer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit vorkommen, als auf dem platten Lande, wo meist über Kleinigkeiten aus Verträgen das Gericht gesucht wird; daß es sich eben so mit Sachen, die vor Obergerichte gelangen, verhält; daß sich oft Geschäfte eines Beamten auf der Gränze, wann Nachbarn zanksüchtig und despotisch sind, verdoppeln ꝛc. ꝛc. sind bekannte Dinge,

die

die es bestättigen, daß die Zahl von Köpfen kein Maaßstab für die Menge von Geschäften ist, und daß diese überhaupt mehr gewogen als gezählt, und die aussergerichtlichen Arbeiten mit in Anschlag gebracht werden müssen. Fast allgemein ist die Einrichtung, daß Justitzcollegien zugleich die Besorgung der Landesangeheiten und Regierungssachen übertragen ist, welche schon für sich nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit dieser Geschäfte ein ganzes Collegium hinlänglich beschäftigen können. Und wie viele Geschäfte die ins Justitzwesen nicht einschlagen, nehmen Beamten einen grossen Theil der Zeit weg! die ganze Policey, genaue Aufsicht über alle Vormünder, Abhörung deren Rechnungen, Beobachtung und Verbesserung der Gemeindsverfassungen (*), Untersuchung der von ihren Vorstehern aufgestellten Rechnungen, Beobachtung

(*) Wer noch nicht weis, wie ausserordentlich wichtig eine gesunde Dorfpolicey ist, und sich unter diesem Namen etwa nur Feuervisitationen, genaue Aufsicht auf Tabackrauchen im Ort, und andere Anstalten vorstellt, wodurch nur Gefahren vorgebeugt, — nicht aber der Zustand des Volkes eigentlich gebessert wird, der mag sich z. B. nnr durch des Markgräflich Baden-Durlachischen Herrn Oeconomieraths Joh. Christoph Bernhards Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Policey der Dörfer (Stutgart 1768.) und Hrn. Claproths Entwurf eines neuen Gesetzbuches S. 585. u. f. besser belehren lassen.

tung des Cameralinteresse u. d. g., das alles gehört vor den Beamten. Erwägt man noch ausserdem, wie die in manchen Ländern ungeheure Anzahl von höheren Collegien, die zum Theil nur zum Aufenthalt der Amtsjustitz scheinen gemacht zu seyn, von Zeit zu Zeit über diesen und jenen oft nichtswürdigen Punct gründliche Gutachten und Berichte fodern, so daß der Beamte im Durchschnitt wohl zwanzig, dreißig und mehr Berichte für jede Woche zu erstatten hat, so muß man sich wundern, nicht daß hin und wider die Justitz schläfrig geht, sondern daß sie nicht noch schläfriger geht. Denn wie ist es möglich, daß bey so vielen Nebengeschäften, wie sie genennt werden, der Beamte noch der vollkommne Justitzverwalter seyn kann, wann auch ohne solche die Justitzgeschäfte seines Bezirkes von dem Umfange sind, daß sie allein allen Fleiß und Aufmerksamkeit eines Mannes für sich fodern, und vielleicht auch dann, wann er nur Justitzbeamter im engsten Verstande wäre, mit all seinem Fleiß und seiner Fähigkeit sich nicht begnügen, wann Aemter aus vierzig ja funfzig Ortschaften, wie mir deren bekannt sind, bestehen? Wie ist es möglich, daß dann auch der rechtschaffenste Beamte noch der sey, der er seyn soll, und leiste, was geleistet werden soll? — Leicht zwar ist es gewöhnlich, bey höheren vorgesetzten Gerichten sich in diesem Fall — und auch nicht in diesem Fall bey wirklicher Trägheit und Nachläßigkeit — den Ruhm der vollkommensten

Ju=

Justitzpflege zu erwerben, wenn man nur gefoderte gründliche Berichte auf den angesetzten Tag pünctlich erstattet, so wie leicht der verdiente Ruhm eines vollkommnen Richters durch Ermangelung dieser Pünctlichkeit verfehlt oder verringert wird. Denn ob Justitzgeschäfte solche sogenannte officiöse Arbeiten verhindern, oder ob sie bey aller Pünctlichkeit in Berichten nicht dennoch Noth leiden können, wird selten bedacht. — Dem sey nun wie ihm wolle, so ist einmal gewiß, daß unter überhäuften Geschäften die Justitzverwaltung auf mancherley Art Noth leider. Denn nicht zu gedenken, daß zuviele Gegenstände, die zu gleicher Zeit unsere Aufmerksamkeit fodern, schon für sich zerstreuen, und den Geist der Abstraction, durch den man allein fähig wird, ein Ganzes nach allen seinen Theilen genau zu übersehen, und in das Innere der Geschäfte einzudringen, gleichsam vernichten, so bleiben sie entweder ganz zurück, oder sie werden übereilt, (*) oder man coupirt Processe, das heißt,

(*) Male judicat, qui fulminat Sententiam et non prius omnia quoad factum et prudentem juris applicationem examinat et rimatur, *L. 5. Cod. Commin. epist. rei judic. auth. n. hab.* sed ex praecipitantia voluntatis, quae est noverca justitiae, procedit. BODIN. de judice male proced. Th. XXIV. Justitz blos geschwind leisten, ist eben keine sonderliche Kunst, aber geschwind und gut, — hoc opus, hic labor est. Mancher prahlerische Richter rühmt sich mächtiger Heldenthaten seiner schnellen Entscheidungen —

heißt, man bringt die Partheyen mit Gewalt zum Vergleich, (*) schlägt Appellationen ohne hinlängliche Prüfung ab, u. d. g. Auch wird unter solchen Umständen die Zulassung der Advocaten und deren schriftlicher Verhandlungen, um Zeit zu ersparen, immer nothwendiger, und Verwirrung der Registratur leichter. Ist je in einem Stück Ordnung und Genauigkeit nöthig, so ist es gewiß in der Registratur. Sie ist der Verwahrungsort entschiedener Rechte oder derer Mittel, die den Grund von Rechten und Verbindlichkeiten enthalten. Fehlt hier die nöthige Aufmerksamkeit, so ist begreiflich, wie die dadurch veranlaßte Unordnung früher oder später eine Quelle von factischen Dunkelheiten, und kaum zu entscheidenden Processen werden kann. — Will endlich der Beamte bey seinem Uebermaaße von Berufsarbeiten es an Fleiß in Justitzsachen nicht fehlen lassen, so ist er genöthigt, ihnen allein seine Aufmerksamkeit

zu

zum Erstaunen aller Dummköpfe und Idioten. Er entscheidet auch wirklich schnell, aber auch oft genug so, wie mans erwarten muß, wenn entschieden wird, ohne die Thatumstände reiflich erwogen, und die anzuwendenden Rechte gründlich überdacht zu haben. Das heißt den Knoten — nicht auflösen, sondern zerhauen. Bewahre mich der Himmel vor solchen Alexandern auf dem Richterstuhl!

(*) Davon handelt außer dem Codex der gesunden Vernunft Struben Th. I. Bed. 66. und EBERWEIN de transactione cogenda.

zu widmen, und die Policey ihrem Schicksal zu überlassen.

Wohlstand und Blüthe des Ganzen ist das Ziel aller Regierung. Aber auch die beste Justitzverwaltung ist es noch nicht allein, wodurch dieses Ziel erreicht wird. Höhere Gerichtshöfe und Aemter können mit den gelehrtesten, redlichsten und arbeitsamsten Subjecten besetzt seyn, und demohngeachtet Länder in der traurigsten Verfassung schmachten. Wann Unterthanen und ganze Gemeinden verschuldet und verarmt sind; wann schlechte Erziehung, herrschende Schwelgerey und Müßiggang einen Staat voll Bettler oder Rebellen brüten; wann Leben und Eigenthum gegen Gewalt nicht gesichert sind; wann Mündlinge unter den Händen treuloser oder nachläßiger Vormünder ums Ihrige kommen; wann Betrug und Vervortheilung im Schwang gehen; wann es an nöthigen Anstalten selbst gegen die Gewalt des Zufalles gebricht: wie kann die Justitz allein fürs Ganze Rath schaffan; ja wie sollte dann unter manchen Umständen die Justitzverwaltung selbst nicht grosse Hindernisse finden! — Das alles sind nun Gegenstände der Policey, die sich mit Auffuchung innrer ökonomischer Landesgebrechen und deren Quellen beschäftigt, und wohl durchgängig durch ganz Teutschland, in den wichtigsten Stücken wenigstens, Justitzbeamten übertragen ist, welches ich immer gebilligt habe. Denn nicht nur

stea

stehen manche wichtige Artickel der Policey mit der Justitz in genauem Zusammenhang, sondern es kommt auch dabey nicht wenig auf individuelle Kenntniß einzelner Unterthanen, ihres Haußhaltes und ihrer Sitten an, welche der Justitzbeamte am besten und häufigsten Gelegenheit hat, kennen zu lernen; nicht zu gedenken, daß besondere Policeyaufseher bey ermangelndem Fond zur Besoldung nicht überall können angenommen werden, ohne die Unterthanen in neuen Tribut zu setzen. Ueberdenkt man nun den mächtigen Einfluß des Beamten in den Zustand seiner Amtsuntergebenen, überdenkt man, wie nothwendig es ist, daß er mit eben der Sorgfalt, mit der er die Justitz verwaltet, sich um die Verfassung seiner Gemeinde und deren einzelner Glieder, um ihre Nahrungsgewerbe, um die Quellen ihres Verfalles u. d. g. bekümmere; und überdenkt man, wie in unendlich viel Angelegenheiten alle höhere Collegia nothwendig den Beamten zu Rath ziehen müssen: so muß man ihn für einen weit wichtigern Mann als einen bloßen Justitzverwalter erkennen. Er nimmt an allen Landesgeschäften Theil, und formirt, wenn ich mich so ausdrücken darf, in sich selbst ein Collegium; er ist Vater seines Amtes, und ich behaupte vielleicht nicht zu viel, wenn ich sage, daß Wohl und Weh der Unterthanen mehr in seinen als des Fürsten Händen selbst ruhet. So wichtig ist er, oder soll es vielmehr nach seiner Bestimmung seyn! Aber wie ist es möglich, daß er diese

Bestimmung erfüllen kann, wann die Gränzen seines Wirkungskreises von so ungeheurer Ausdehnung sind, daß kaum ein sterbliches Auge sie zu übersehen hinreicht; wann Aemter von dreissig, vierzig oder gar funfzig Orten Einem Mann übergeben werden, so daß unbegreiflich ist, wie nur die Justitz allein richtig verwaltet werden kann? ꝛc. ꝛc. Gewiß bleibt es immer, daß unter der Last überhäufter Geschäfte, Justitz oder Policey, oder, wie es gewöhnlicher ist, beyde zugleich erliegen.

Wenn hin und wider eine übertriebene Gewohnheit herrschet, Acten an auswärtige Facultäten von Amtswegen zu versenden, wozu indessen ebenfalls überhäufte Geschäfte nöthigen können, so mißfällt mir diese Einrichtung deswegen, weil Processe dadurch immer kostspieliger, oder auch, wann Facultäten mit vieler Arbeit beladen sind, oft nicht wenig verzögert werden; nicht aber deswegen, weil, wie Herr von Tevenar behauptet (*) richtige Entscheidung

von

(*) Von auswärtigen Facultäten und Schöppenstühlen (sagt er in der Theorie der Bew. S. 254) die von der Local-Verfassung, von den Landes-Gesetzen und Gewohnheiten auch von der Proceßform nicht sattsam unterrichtet sind, (und wie soll das zugehen? So unwissend und ungeschäftig wird doch wohl kein Anwald seyn, daß er für seine Sache sich nicht einmal auf vorhandne Landesordnungen und Gewohnheiten berufen sollte. Und geschieht es auch nicht,

von ihnen weniger als vom einheimischen Richter selbst gefodert werden könne. Ausserdem, daß

und wird gegen sie von Facultäten versehen, so ist es nicht ihre sondern der Partheyen Schuld, welche besondere Landes- und Gewohnheitsrechte dem auswärtigen Richter anzeigen müssen. LUDOVICI Diss. de JCto sine loquente §. 35. THOMASIUS Diss. de jure consuet. et obs. §. 56. Ja wenn die Partheyen auch nicht selbst die besondern Rechte anführen, nach denen gesprochen werden muß, so halt ich doch dafür, daß der versendende Richter schuldig ist, sie demohngeachtet der Facultät hinlänglich bekannt zu machen. Denn ist er als Urtheilsverfasser verbunden, auf Statuten und Gewohnheiten, wenn sie gleich nicht angeführt werden, Rücksicht zu nehmen, welches keinen Zweifel leidet, BRUNNEM. ad L. vn. Cod. vt quae desunt advoc. &c. so ist es eine vernünftige Folgerung, daß er, in dessen Namen das auswärtige Collegium sprechen soll, diesem auch bekannt machen müsse, worauf es von Amtswegen Rücksicht zu nehmen habe. Wollte man ein Gericht, von dem Acten verschickt werden, etwa auch nur als eine Commißion ansehen, von welcher der Proceß instruirt würde, so gehört es doch immer mit zur ordentlichen Proceßinstruirung, die Acten so einzurichten, daß alle diejenigen factischen Umstände darinn enthalten sind, die ein Urtheilsverfasser nothwendig vor sich haben muß, um richtig zu sprechen, und bekanntlich gehören doch Statuten ꝛc. in solchem Fall nur unter factische Dinge.) und die miteinander in keiner Verbindung stehen (ein sehr irrelevanter Umstand!) sondern in den Rechtsgrundsätzen vielfältig von

daß solche auswärtige Richter nach ihrer Entfernung und ihrem gänzlichen Unintereſſe bey Entſcheiden einander abweichen. (Diſſenſus etiam in dicaſteriis vsque ad finem ſaeculi perſeverabit. Indies enim videmus judicium primae inſtantiae pro affirmativa, ſuperius autem pro negativa decidere, et ſupremum tribunal ſententiam mediam amplecti. HARTLEBEN Med. ad Pand. Sp. VII. m. 1.) deren Beyſitzer oft weiter nichts als Lehr- und Geſetzbücher, Gloſſen und Commentarien kennen. (und eben deswegen gründlicher zu entſcheiden wiſſen, als viele Referenten in Juſtitzcollegien, die kaum ihre Lehrbücher, und Geſetze ſelbſt und Commentare gewöhnlich ſchlecht genug kennen, — oft auch nicht einmal Zeit haben, ſich mit ihnen recht genau bekannt zu machen.) und keine Conſulenten oder Fabricanten von verwickelten Rechtshandlungen, z. B. Teſtamenten, Fideicommiſſen, Kauf- Pacht, Societäts- Erbtheilungs- Verträgen u. ſ. w. geweſen ſind. (Wer ſagt das? und kann dann ein Facultiſt nicht eben ſo gut Beobachtungen machen und Erfahrung bekommen, als ein Richter? Und kann wohl Jemand ein beſſerer Conſulent ſeyn, als der, der die Geſetze verſteht, an deren Kenntniß es ſo vielen Richtern gebricht?) noch ſelbſt Proceſſe inſtruirt haben, (und alſo auch den Proceß nicht verſtehen, gegen den unzähligemal in Gerichten gefehlt wird?) Kann es nicht gefodert werden, daß ſie in ihren Interlocuten den rechten Plan zur Inſtruction treffen, und die Sache nach dem eigentlichen Sinn der Landesgeſetze, (die wohl Herr von Tevenar, aber nicht jeder Richter zu interpretiren verſteht.) und den Privatgeſetzen der

scheidungen auf die eine oder die andre Art selbst von derjenigen subtilen Partheylichkeit frey sind, die sich oft auch unvorsätzlich der rechtschaffensten Herzen bemächtiget, ausserdem, sag ich, sind sie allemal Männer, die täglich mit den Gesetzen umgehen, indeß daß mancher Referent aus dem Collegio vielleicht nur beym Thee, um ihn mit Muße zu sich zu nehmen, die Acten nur flüchtigen Augen übersieht, und sich dann das ver-

Particuliers, (soll das so viel heissen als Privatverträgen, so müssen die, wenn sie dunkel sind, interpretirt werden. Und Rechtslehrer könnten das nicht eben so gut als Richter?) auch dem Gerichts-Gebrauch, (welcher nicht selten Gerichtsmißbrauch ist, und schicklicher übersehen wird, übrigens aber wie die Gewohnheit unter factische Dinge gehört, die dann auswärtigen Referenten bekannt gemacht werden müssen.) gemäß entscheiden, sondern es ist denselben nicht zu verdenken, wenn sie in dunkeln Fällen, aus Furcht zu fehlen, die Hauptsache unentschieden lassen; (warum ihnen nun das nicht sollte zu verdenken seyn, ist mir eine dunkle verwickelte Frage.) und so lange sie ausweichen können, das Erkänntniß auf Nebenumstände auf dilatorische Einwendungen u. s. w. richten; die Partheyen aber vergeblich auf das Ende des Processes hoffen lassen. (Eine harte Beschuldigung, gegen die sich Facultäten selbst verantworten mögen, — wenn sie Zeit haben! — Noch andere Einwürfe, die gegen die Versendung der Acten gemacht werden, hat Herr Hofrath Hartleben a. a. O. widerlegt.

verdrießliche Zeug mittelst eines Urtheiles, das einen Mann von geschwinder Arbeit verröth, aufs baldigste vom Halse schafft, um desto eher und ungestöhrter der wichtigeren und ädleren Beschäftigung am Spieltisch abzuwarten. — Aus jenem Grunde nun, und da ohnehin zum Catheder, und noch vielmehr zur Aufnahme in Facultäten erkannte Fähigkeit der einzige Weg ist, worauf bey Zulassung zu Collegialdiensten oft wenig genug gesehen wird, so scheint mir die Erwartung zuverläßiger Entscheidungen von Facultäten immer auf vernünftigen Gründen zu beruhen, nnd ich gebe Herrn Hofrath von Hartleben Beyfall, wenn er behauptet, (*) daß diejenigen Länder, wo die Versendung der Acten von höheren Collegien nicht statt hat, eben nicht glücklicher seyen, als diejenigen, wo sie zugelassen wird. Noch einen Grund von mehrerer Zuverläßigkeit der Facultätsentscheidungen giebt die gewöhnliche Einrichtung, nach welcher die Acten mit dem ausgearbeiteten Gutachten jedem Beysitzer zu eigner Prüfung ins Hauß geschickt werden, und erst dann, wann alle von dem verhandelten Fall hinlängliche Kenntniß haben, die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt wird. In Gerichten hingegen wird nur Ein Referent, höchstens noch ein Correferent bestellt, welchen dann die ganze Sache überlassen bleibt.

(*) In dem oben angeführten Sp. VII, Med. 1.

Will ich mir von einem höhern Justizcollegio richtige Begriffe bilden, so darf ich mir ohne Zweifel nicht so viel einzelne höhere Richter denken, als Mitglieder sind. Sie zusammen vielmehr stellen nur Einen Richter vor, und die Anordnung des collegialischen Verfahrens selbst zeigt schon hinlänglich, daß nicht blos die Verschiedenheit des Gerichtes, sondern auch die Mehrheit der Subjecten der Endzweck höherer Instanzen seyn soll. Sollte also dieser Endzweck ganz erreicht werden, so müßten nothwendig, wie bey Facultäten, vor Abfassung eines Spruchs die Acten nebst dem Gutachten des Referenten ebenfalls erst herum gegeben werden, damit sich jeder Beysitzer mit der Lage der Sache hinlänglich bekannt machen könnte. Denn die bloße Abstattung einer Relation kann einen für sich unmöglich allemal in den Stand setzen, gründlich zu votiren. In weitläuftigen und verwickelten Sachen ist es nicht immer möglich, aus dem Vortrag nur das Factum zu fassen. Alle Rechtsgründe für und wider sogleich zu finden, und gegen einander abzuwägen, ist kein Werk für einen Sterblichen. Ueberdas hängt die jedesmalige Stimmung der Seele nicht von unserm willkührlichen Wollen ab. Man ist aus hundert Ursachen, deren Untersuchung unnöthig ist, den einen Tag der Abstraction und Meditation fähig, und den andern nicht. Das ist eine historische Wahrheit. Wie ist es dann nun möglich, daß die Mehrheit von Subjecten einen merk-

lichen

lichen Einfluß in Entscheidungen haben, und sie zuverläßig machen kann, wann die Beysitzer erst durch die Abstattung der Relation vom Referenten selbst, von dem Verhältniß der Thatumstände sollen belehrt werden? Ist dieß nicht sehr einfach, und die dahin passenden Gesetze allgemein bekannt, so ist Nichts natürlicher, als daß die Zuhörer den Gedanken des Referenten folgen, und sich — überraschen lassen. Der Einwurf, daß die Durchlesung des vom Referenten ausgefertigten Aufsatzes und gründliches Nachdenken darüber andern Beysitzern zu viel Zeit zu eignen zugetheilten Arbeiten wegnähme, ist nicht von der mindesten Erheblichkeit. Denn einestheils erfodert es eben nicht zuviel Zeit, ein abgefaßtes Urtheil zu prüfen, wenn ich einen guten Actenauszug oder nur eine treue Geschichtserzählung vor mir habe, anderntheils aber sagt ein solcher Einwurf nicht viel mehr als daß es andern Beysitzern zuviel Zeit koste, zu thun, was sie thun müssen, um ihrem Beruf Genüge zu leisten, und den Endzweck ihres Collegiums zu erfüllen. — Indessen ist, so viel ich weis, diese heilsame Einrichtung wohl bey keinem Obergericht in Teutschland eingeführt, und in dem Fall wäre wohl das geringste, ausser dem Referenten jedesmal noch einen Correferenten zu bestellen, damit doch nicht alles Einer Einsicht überlassen bliebe. Aber auch dieß ist in den wenigsten Gerichten eingeführt, und sollte, wenn anders der Endzweck höherer Instanzen

und

und die möglichste Richtigkeit in Verwaltung der Justitz erreicht werden soll, durchaus verordnet seyn. Bey manchen Gerichten, wo kein Correferent von Amtswegen bestellt wird, ist es hergebracht, daß dann einer bestellt werden muß, wenn die Parthey oder deren Anwald ausdrücklich darum nachsucht. Aber dieß ist ein sehr unschickliches Beförderungsmittel der Justitz, da Parthey oder Anwald oft aus andern Ursachen Bedenken trägt oder tragen muß, sich dessen zu bedienen, indem allemal ein solches Gesuch Mißtrauen verräth, und fast so viel heißt, als den Referenten verweigern, welches gewöhnlich übel empfunden, und beynah für Injurie aufgenommen wird. Herrscht vollends der unselige Mißbrauch, nur mündlich zu referiren, so wird gar die Justitz ein Werk des Ohngefährs. Hundert Umstände können dem mündlichen Referenten entfallen, und wenn sie ihm auch nicht entfallen, so kann er dagegen bey Durchlesung der Acten hundert übersehen, weil bey denselben, wann sie nur zum Behuf mündlicher Relation vorgenommen wird, nicht diejenige Zeit und Aufmerksamkeit angewendet wird, welche die schriftliche theils nothwendig theils natürlich macht. Denn wenn der Referent Acten schriftlich ausziehen soll, so muß er sie mit der größten Aufmerksamkeit durchlesen, um zu finden, was Hauptumstände sind, die in die Entscheidung Einfluß haben, oder nicht. Hierdurch wird er mit dem Facto aufs genaueste bekannt, und

lauft nicht Gefahr, leicht Etwas zu übersehen. Was den Einfluß des schriftlichen Referirens auf Abfassung des Gutachtens anlangt, so muß ich das, was ich schon oben, da ich von Schriftsätzen streitender Partheyen redete, im Vorbeygehen erinnert habe, daß man beym Schreiben überhaupt Gelegenheit finde, sich gründlicher auszudrücken, hier wiederholen. Aus Erfahrung weis ich, und sie wird es jeden gelehrt haben, nicht nur daß man bey schriftlichen Aufsätzen genöthigt ist, seine Aufmerksamkeit mehr anzustrengen, und zusammenhängender zu denken, sondern daß man auch durch dieß systematische Denken mehr Veranlassung findet, seine Ideen zu prüfen, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit einzusehen, daß man dann erst auf hundert Scrupel stößt, die man nicht bemerkt hätte, daß einem selbst unterm Schreiben hundert Dinge einfallen, an die man nicht würde gedacht haben, kurz, daß man gründlicher denkt, wenn man schreibt, als wenn man spricht. Mündliches Refériren sollte daher schlechterdings nicht geduldet werden. Und wie gering ist doch die Mühe des schriftlichen, wenn nur allemal eine ganze Sache von Anfang bis Ende bey Einem Referenten bleibt, und nicht einzelne darinn einkommende Schriftsatze willkührlich, wohl gar durchs Looß bald diesem, bald jenem zur Relation zugetheilt werden. Nach dieser Ordnung, oder vielmehr Unordnung, kann es leicht kommen, daß zuletzt, wenn die Acten zu einem end-

schaft-

schaftlichen Urtheil ausgestellt werden, sie einem Mitgliede zufallen, welches bisher nicht Einen Schriftsatz von der ganzen Sache gesehen, und eben deswegen wenig oder nichts davon weis. Alsdann erfodert es zu Durchlesung und Ausziehung der Acten noch ein — und mehrmal so viel Zeit, als es kosten würde, wenn die Sache vom ersten Anfang bey Einem Referenten geblieben wäre, der unter der Hand so wie ein Schriftsatz eingekommen, ihn sogleich ausgezogen, und sich nach und nach und ohne viele Mühe mit dem ganzen Verhältniß der Sache hätte bekannt machen können. Zögen auch wohl die mehreren Referenten Einer und ebenderselben Sache, die einkommenden einzelnen Schriften sogleich aus, welches nicht einmal geschieht, so würde doch hiedurch derjenige, welcher das Endurtel abfassen sollte, nicht sogleich und so ohne Zeitverlust mit der ganzen Sache bekannt seyn, als er es seyn würde, wenn er sie beständig allein gehabt hätte. Verlängerung der Justitz ist daher die gewöhnliche natürliche Folge dieser Einrichtung, nicht zu gedenken, daß dann mancher Referent, der endschaftlich entscheiden soll, sich über der Weitläuftigkeit und Foliantendicke der Acten entsetzt, und aus Furcht vor der Arbeit, sie ruhig bey Seite legt, bis endlich vielleicht nach einer Reyhe von Jahren einkommende Klagen über verzögerte Justitz, und höhere Erinnerungen zur Schande des ganzen Collegiums ihn aus dem Schlummer wecken. — Gegen Einrichtungen

von

von der Art gefällt mir besonders die Austheilung der Geschäfte nach gewissen Departements, die aber nicht blos nach einzelnen Gattungen von Geschäften, z. B. nach Real- und Personalklagen ꝛc. ꝛc., müßten bestimmt werden. Freylich wär auch schon diese Einrichtung um vieles besser, als nichts. Mancher schwache Referent würde dann mehr Gelegenheit haben, das kleine Fach von Wissenschaft, in dem er arbeitet, kennen zu lernen, und immer würden dann Sachen in den Händen Eines und ebendesselben Referenten bleiben. Aber auf diese Art würde die Austheilung der Geschäfte nach ihrer verschiedenen Menge leicht allzu ungleich ausfallen, und eben auch wohl leicht Justitzverzögerung zur Folge haben können. — Werden hingegen zu Departements nicht Gattungen von Geschäften, sondern Aemter angewiesen, wobey man auch schon mehr Gleichheit beobachten kann; so wird nicht nur eben jener Endzweck erreicht, sondern es würde auch immer der besondere Departementsrath vortrfliche Gelegenheit haben, einen Theil des Landes nach seiner innern Verfassung im Ganzen sowohl, als nach seinen Individuis aufs genaueste kennen zu lernen. Dieß muß noch um so viel wichtiger und interessanter seyn, da die Besorgung eigentlicher Regierungs- und Landespoliceysachen, bey denen es so sehr auf Localkenntnisse ankommt, fast überall den höheren Justitzcollegien mit überlassen ist. — Auch kann Departementsverfassung über-

berhaupt, ein gutes Erweckungsmittel zu mehrerer Thätigkeit seyn, weil die Verzögerung einer Sache allemal hauptsächlich den Referenten trift, dem sie gewiß mehr zur Last fallen muß, als wenn die Sache unter mehreren Gliedern ist vertheilt gewesen, die den Vorwurf gemeinschaftlich — gleichsam unter sich vertheilen, oder wohl gar, wie es zu geschehen pflegt, die Schuld eines aufs andre schieben. (*) Wo solche Einrichtungen nicht hergebracht sind, wird überdas dem Fleißigsten gerne die größte Last zugewälzt. Die trägern Collegen machen sich seine Arbeitsamkeit zu nutz. Hat er die zugetheilten Geschäfte beendigt, so liegen, weil man ihn doch nicht müßig lassen kann, aus der grossen allgemei-

(*) Aus eben diesem Grund hatte der junge Cyrus die Gewohnheit, wenn er Befehle unter seinen Leuten austheilte, jeden, der ihnen nachzukommen hatte, allemal namentlich zu bestimmen. Es käme ihm seltsam vor, sagte er, sie nur allgemein zu geben, so wie etwa manche Haußherrn, die z. B. sprächen: es hol einer Wasser, es hau einer Holz, u. d. g. Bey Befehlen von der Art sähe gewöhnlich nur einer den andern an, und keiner vollzöge den Befehl. Alle hätten dann freylich die Schuld, aber alle schämten und fürchteten sich dennoch nicht, eben weil es mehrere wären, denen die Schuld zugerechnet würde. S. XENOPH CYROP. L. V. C. 3. n. 17. 18. — Eine Bemerkung aus der Erfahrung, welcher zu folge Nichts vernünftiger seyn kann, als Geschäfte einzelnen speciell zuzutheilen!

meinen Geschäftsmasse alsbald neue für ihn zurecht, indeß daß jene noch mit uralten im Rückstande sind. Er kann also nie sagen: nun bin ich mit meinen Geschäften fertig! und will er sich nicht todt arbeiten, und nicht die ganze Last allein tragen, so muß er endlich in seine Fleisse nachlassen, von dem er ohnehin keine besondere Ehre einerndtet, da seine Arbeit nur unter dem Namen des ganzen Collegiums geht, und eben deswegen in den bequemeren Mitgliedern auch kein Trieb zu gleicher Aemsigkeit rege wird. Kann hingegen der arbeitsame Geschäftsmann sagen: Hier und dort sind die Gränzen meiner Geschäfte! — Darf er nicht fürchten, wenn er sie aus dem Wege gearbeitet, nun eben deswegen mit weiteren überladen zu werden; sieht er, daß man seinen Fleiß nothwendig erkennen muß; sieht der Trägere eben so, daß auch seine Trägheit in die Augen fällt; kann er Niemanden sein Geschäft zuwälzen; können ihm also Geschäfte aufwachsen, und kann seine Ehre, ja sein Dienst wohl selbst in Gefahr stehen: was für ein mächtiger Sporn zur Thätigkeit muß dann eine solche Einrichtung seyn, die alle diese herrlichen Folgen wirket! — Und all diese herrlichen Folgen lassen sich von Departementseinrichtungen erwarten. Billig sollte man also überall darauf bedacht seyn sie einzuführen, und über ihrer geschehenen Einführung mit derjenigen Strenge halten, die oft bey unbedeutenden Dingen, die zur Justiz Nichts beytragen, verschwendet wird.

Das

Dahin zähl ich unter andern die besondere Heiligkeit, die bey manchen Gerichten auf der Verschweigung des Referenten ruhet. Bekanntmachung desselben ist, nach meiner Einsicht, für sich immer Etwas sehr unschuldiges, und eine grosse Kleinigkeit, daher auch bey den höchsten Reichsgerichten kein Geheimniß daraus gemacht wird. Wäre sie wirklich so ein wichtiger Umstand, bey dem die Justitz Noth litte, so dürfte Departementsverfassung, nach welcher doch wohl bey den meisten höheren Gerichten Teutschlandes Geschäfte zugetheilt werden, nirgends statt haben; ja, so müßten nothwendig alle Beamten, von denen man doch gewiß weis, daß sie die Urtheilsfasser sind, wenigstens dahin angewiesen werden, nur den Proceß zu instruiren, und die Acten zur rechtlichen Verfügung einzusenden. Aber wer kann diese Grille ertragen? Und doch, wenn der Grund des gemachten Geheimnisses der ist, daß allen Schleifwegen dadurch vorgebeugt werde, so dürfte Beamten das Selbsturtheilen desto weniger überlassen werden, da sie weder Correferenten noch Collegen haben, die ihnen bey etwaigen Ungerechtigkeiten widersprechen können. Aber wie kann dann ein Richter blos dadurch, daß die Partheyen wissen, daß er ihr Richter ist, zu Ungerechtigkeiten veranlaßt werden? Er weis immer seine Partheyen gewiß, und ist er ein Mann von Partheysucht, so kann er doch auf mancherley Weiße partheylich handeln und den Betrieger spielen; ist er

aber

aber ein Mann von Redlichkeit, und weis, was ein Richter zu thun hat, so wird er unter allen Umständen sein Urtheil nach der Sache, nicht nach den Personen abfassen, und aussergerichtlichen Unterhaltungen der Partheyen von ihren Angelegenheiten kein Gehör geben. Ueberhaupt muß man immer vermuthen, daß er ein Mann von Einsicht und unumschränkter Rechtschaffenheit ist. Gebricht es hieran, so ist nur ein einziges sicheres Vorbeugungsmittel gegen seine Ungerechtigkeiten übrig — seine Stelle mit einem bessern Subjecte zu besetzen, womit Landesherrn aus übel angewandtem Mitleid nicht zaudern sollten, wenn sie anders nicht Gnade auf Kosten unverschuldeter Unterthanen austheilen wollen.

Der Landesherr muß überhaupt als oberster Policeyaufseher immer ein wachsames Auf die Justitz haben, und hierdurch, aber nur hierdurch allein, und nie unmittelbar, wenn die Justitz nicht Noth leiden soll, an der Verwaltung derselben Theil nehmen. Der Regent und seine Ministers, sagt Herr **von Justi**, (*) müssen sich vorsetzen, niemals die Hände in die Verwaltung und den ordentlichen Lauf der Gerechtigkeit einschlagen zu wollen, und **Montesquieu** sagt, (**) es gäbe keine Freyheit, wenn gesetzge-

(*) In seinen Werken von der Natur und Wesen der Staaten. S. 94.

(**) L'esprit des Loix. Tom. I. Liv. XI. ch. VI.

gebende und richterliche Gewalt nicht sollten getrennt seyn. — Es sind aber, wo ich nicht irre, noch wichtigere Dinge, die Fürsten anrathen, sich auf keine Weisse in die Justitzverwaltung selbst zu mischen, weder unmittelbar durch eigne Aussprüche, noch mittelbar durch Vorschreiben und Empfehlungen an ihre Justitzbedienten, welche dann, wann die Sache des Empfohlnen auf schlechten Gründen ruht, leicht vom rechten Weg abgeschreckt werden. (*) — Einmal ist Justitzverwaltung überhaupt nicht des Regenten Beruf. Die Kunst zu regieren, welche unter allen Künsten auf Erden die schwehrste ist, begreift zwar Gesetzgebung, nicht aber Verhöre streitender Partheyen, und Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach den gegebnen Gesetzen, in ihrem Bezirke. Die Gesetzgebung an sich ist Nichts so leichtes, wie es Goldschmid (**) dafür

(*) Auch hier gilt, was einer unsrer treflichsten Philosophen bey einer andern Gelegenheit sagt: Nichts beschwehrt diejenigen, welche Allmosen austheileu, so wie die welche Aemter zu vergeben haben, so sehr; Nichts hindert sie öfter, ihre Pflicht zu thun, und die Personen nach Verdienst und Recht zu wählen, als die Empfehlungen. S. Garve in seinen den Text fast übertreffenden Zusätzen zu den von ihm übersetzten Macfarlans Untersuchungen über die Armuth ꝛc. S. 159. u. f.

(**) Ein Englischer Schriftsteller, der die Geschichte des Römischen Reiches in einem ganz angenehmen Ton erzählt, dem es dann ein

für hält. Grosse Talente, besondere Klugheit, Menschenkenntniß, viele Wissenschaft und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Lande, sind in gleichem Grade nöthig. Was für ein reifer langwiehriger Umgang mit Geschäften erfodert werde, um ein Land als Gesetzgeber kennen zu lernen, darf ich wohl nicht erinnern. Gesetzgebung ist ein schwehres mühsames Werk, und sie zu lehren ist eine vergebne Arbeit von jedem, der nicht selbst in Geschäfte, auch die geringsten und niedrigsten Geschäfte der Welt ist eingeflochten gewesen. Ich rede nicht davon, daß nicht auch ohne das nur mit blühender Imagination sich viel schöne aus der allgemeinen Moral geschöpfte Dinge darüber sagen lassen, die, wie stoische Sentenzen das Ohr füllen, und wie **Marmontel's Belisaire** den Leser in taumelndes Vergnügen hinreissen. Aber wie weit ist noch der Abstand zwischen all der süssen Declamation des Stubengelehrten und der ernsteren Weisheit des Gesetzgebers! Und wie sehr würde sich der Fürst endlich betrogen finden, der sich durch die Beredsamkeit eines schönen politischen Romans täuschen liesse, ihn für ein sicheres Lehrgebäude der schwehren Gesetzgebungskunst anzusehen! Er werde Geschäftsmann, und lerne von

Män-

gewisser Tobias Brandmüller (ordentlicher Lehrer am Evangelischen Gymnasio zu St. Anna in Augsburg,) im Jahr 1778. (wo er einen Abriß der Römischen Geschichte herausgab,) ganz treuherzig nachschrieb.

Männern, nicht blos welche schön zu reden, sondern auch gründlich und ernsthaft zu denken wissen; und nicht welche nur Dichter und Redner, sondern welche Geschäfte gebildet, und lange Erfahrungen ehrwürdig gemacht haben! Dieß ist die Schule, aus welcher **Coccejis** und **Carmers** hervorkamen, und dieß ist die Schule, in welcher **Friedrich der Große** der weise Gesetzgeber seiner Nation ward.

Gesetzgebung indessen ist nicht der einzige Gegenstand der Regierung. Um nicht etwa eine unzeitige philosophische Mine anzunehmen, will ich, ohne mich in Bestimmung der Regentenpflichten einzulassen, nur überhaupt anführen, daß der Umfang ihrer höheren Geschäfte von solcher Ausdehnung ist, daß ihnen, wenn sie anders ihren Beruf erfüllen wollen, nothwendig die Zeit fehlet, Privatrechte gründlich kennen zu lernen, und das Wahrheitsgefühl, wie sich Hr. **von Tevenar** (*) ausdrückt, in Rechtssachen durch Uebung zu schärfen. Bedenkt man nun, wie viel Zeit, wie viel anhaltenden Fleiß und Geduld es koste, sich im grossen Felde der Rechtswissenschaft umzusehen, auch wie viel eigne Erfahrung in gerichtlichen Geschäften oft nöthig ist, um zu dem Grade von kühler Aufmerksamkeit zu gelangen, der gegen Uebereilung und daraus wohl unvorsätzlich erfolgende Ungerechtigkeit sichert, so müßte man Regenten zu Göt-

kern

(*) Theorie des Bew. S. 253.

tern machen, wenn man dann noch erwarten wollte, daß sie es in keinem Stücke gegen die Justitz und deren Ordnung dann versähen, wann sie sich in Justitzsachen mischen. In dieser Rücksicht ist auch im Fridericianischen Codex (*) verordnet, daß auf Cabinetsordres, wenn dadurch Etwas wider die Rechte verfügt worden, keine Rücksicht genommen, sondern solche für erschlichen geachtet, und das wahre Verhältniß der Sache berichtet werden solle. Auch im Justinianischen Codex findet sich mehrmals die Verordnung, daß Richter sich schlechterdings an die Gesetze halten sollen, ohne im mindesten auf dasjenige zu achten, was der Kayser selbst sage, wenn es den Gesetzen zuwider sey. (**) Klug ist es daher von Regenten gehandelt, wenn sie sich aller Selbstverwaltung der Justitz entschlagen, sie

(*) P. I. T. I. §. 15. S. v. Tevenar a. a. O.

(**) L. 11. de Judic. Auch heißt es in dem L. vlt. C. si contra jus vel vtilit. &c. *Omnes et judices monemus, vt nullum rescriptum, nullam pragmaticam sanctionem, nullam sacram adnotationem, quae generali juri vel vtilitati publicae aduersa esse videatur, in disceptationem cujuslibet litigii patiantur proferri, sed generales sacras constitutiones modis omnibus non dubitent observandas.* Auch in dem L. 7. de Precibus Imper. offer. &c. wird verordnet: *Rescripta contra jus elicita, ob omnibus judicibus refutari praecipimus.* und in dem L. 10. de SS. Eccles. ebendas. am Ende: *In omnibus cauſſis cupimus observari: vt generaliter, si quid contra jus vel vtilitatem publicam in quolibet negotio proferatur, non valeat.*

sie denen, deren einziger Beruf sie ist, allein überlassen, ohne sie irre zu machen, und für sich nur in so fern Theil daran zu nehmen, als sie unter eigentliche Regierungsgeschäfte und Gegenstände der allgemeinen Wohlfarth gehöret, das heißt also, nicht in so fern, als blos von Bestimmung der Rechte unter streitenden Theilen, sondern von Justitzverfassung und deren gesunder Einrichtung und Verwaltung überhaupt, oder von Gesetzgebung die Rede ist, und nur in so fern als einzelne Fälle mit der Wohlfarth des Ganzen zusammenhängen. Erfodert es daher diese Wohlfarth des Ganzen, welcher auch erworbene Rechte der Unterthanen nachstehen müssen, so kann der Landesherr, wenn streitende Theile nicht durch Vergleich zu vereinigen sind, allerdings selbst die Sache ausser dem gewöhnlichen Wege durch einen Machtspruch entscheiden. (*) In der nämlichen Rücksicht kann er auch die sogenannten Eisern- oder Anstandsbriefe ertheilen. Denn es ist wichtig für das gemeine Wesen, Unterthanen so lange zu erhalten als möglich. Soll aber dieser Endzweck ganz erreicht, und nicht eben die Hilfe, die ich dem einen leiste, eine unverschuldete Strafe für den andern werden, so ist die größte Vorsicht und Behutsamkeit dabey nöthig. (**) Eben so verhält sichs

(*) J. H. Boehmer. Diss. de jud. proc. ex off. Cap. III. §. 3. lit. ♪.

(**) S. J. H. Boehmer. Diss. de Litteris respirationis Cap. II. § I. XIII. XIV. XV.

sichs mit Abolitionen. Sie hängen einzig und allein vom Willkühr des Landesherrn ab, und sind eine wahre Gnadensache. „Ein Fürst jedoch der seine Pflichten kennet, gestattet die Abolition in schwehren Verbrechen nur selten, und nicht ohne die erheblichsten Ursachen, er läßt sie aber wegen geringer Begünstigungen einem Angeschuldigten desto leichter angedeyhen, besonders wenn die etwa verwirkte Strafe Unschuldige am meisten treffen würde, und es nicht an scheinbaren Ursachen ermangelt, welche die Abolition anrathen." (*) Ob nun gleich durch keine Abolition Jemanden, die aus dem Verbrechen eines andern ihm bereits zuständigen Rechte abgeschnitten werden können, (**) so sind doch Strafen der Verbrecher eine gerechte Foderung, die der ganze Staat und dessen Wohlfarth macht, und die Justitzverfassung ist allemal schlecht, wann durch unzeitige Abolitionen Begriffe von Verbrechen gemindert, und Böswichter muthiger zu Unternehmungen gemacht werden, die bald näheren bald entfernteren Einfluß in die Zerrüttung des Ganzen haben. Die Gründe müssen also auch hier wohl geprüft, und, so wie in allen Gnadensachen, immer mit einem Götterblick Rücksicht aufs Ganze genommen werden.

(*) S. H. Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechtes. Th. II. §. 863.

(**) Ebendaselbst §. 852. und 860. S. auch H. Claproths peinl. Proc. S. 94. 95. in der Einl. in sämtl. summar. Processe.

Weiter kann sich der Landesherr ohne Nachtheil der Gerechtigkeit in streitige Sachen mischen, wenn man sich über das höchste Gericht im Lande wegen Verzögerung der Rechtspflege zu beschwehren genöthiget findet. (*) — Denn die Langsamkeit eines Untergerichtes muß Ordnungsmäsig erst dem nächst höheren angezeigt werden, und Sprünge sind nicht zu dulden; auch kann er in die Justitz Hand einschlagen, wenn wegen des Gerichtsstandes solche Hindernisse entstehen, welche entweder einzig oder doch am leichtesten durch eine landesherrliche Verfügung gehoben werden können; oder wenn über einen in den Gesetzen nicht entschiednen Fall eine neue Verordnung unumgänglich nöthig, oder ein Gesetz landesherrlich zu erklären ist; oder wenn er um Vorschreiben an auswärtige Richter, welche das Recht verzögern oder versagen, oder endlich wegen ungleicher Behandlung eines seiner Unterthanen in einem fremden Lande um Wiedervergeltung angegangen wird. (**) Außer diesen Fällen wird er am sichersten für die Justitz gerade dann sorgen, wann er wirkliche Entscheidungen

(*) Auch Justinian gestattete in dem Fall freyen Zutritt. *Si quis*, heißt es in einer von ihm aufgenommenen Verordnung des Kaysers Zeno, *litigantium crebro competentem judicem adiens sine justa Causa differatur, adeat principem, auxilium ab eo expectans.* L. 12. Cod. de judic.

(**) S. H. Prof. Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß Th. I. Abth. I. §. 19.

gen einzig seinen Justitzbedienten überläßt; dann kann er gewiß seyn, daß er die Gerechtigkeit auf keine Weisse beeinträchtiget, welches sonst auch bey der reinsten und ädelsten Absicht leicht geschieht. Denn von Fürstbischöflichen Streichen zu Speyer, (*) die unsre Zeiten noch vor der Nachwelt schänden, ist hier ohnehin nicht die Rede. Läßt sich übrigens der Regent angelegen seyn, zu Justitzbedienten nur Männer von Einsicht, Geschicklichkeit, Thätigkeit und vollkommner Redlichkeit zu wählen, so thut er alles, was von dieser Seite sein großes Regentenamt von ihm fodert. Wären Justitzstellen immer mit Männern von diesen Eigenschaften besetzt, so würden gewiß aller Ungewißheit des Rechtes und mancher fehlerhaften äusseren Gerichtseinrichtung ohngeachtet, unendlich weniger Klagen über mangelhafte Justitz veranlasset werden. Ohne Zweifel übertrieb ich es nicht, wenn ich behaupte, daß weit über die Hälfte begangener Ungerechtigkeiten und Justitzfehler nicht in Gesetzen und Proceßordnungen, und nicht in der Natur des Menschen, sondern im eignen Verschulden der Richter ihren Grund haben.

(*) S. H. Hofr. Schlözers Staatsanz. Heft 22. 8. 203. unter der Aufschrift: Asiatische Begriffe von Justitz und Injustitz am Europäischen Rhein.

Richterliches Verschulden.

Tu es judex, Ne quid accusandus sis, vide.

TERENT. *Heauth. Act. I. Sc. II.*

Die Rechte der Unschuld gegen die Kränkungen jeder Vermessenheit schützen; zweifelhafte Gränzen des Mein und Dein berichtigen; an der Ausübung der Pflichten andrer gleichsam selbst arbeiten; Das Band der bürgerlichen Gesellschaft auch hierdurch befestigen, und den ganzen Staat in seiner Stärke sichern helfen: wahrlich das ist ein groses Geschäft, und ich weis nicht, ob es unter allen menschlichen Geschäften nicht das wichtigste und heiligste ist. Die allerheilsamsten Gesetze sind nur müßige Arzneyen, und die zweckmäßigsten Einrichtungen des Staates für sich zu schwache Mittel zu dessen Erhaltung oder Genesung, wenn es an Männern fehlt, denen vollkommne Verwaltung der gegebenen Gesetze am Herzen liegt wie ihr Leben, oder was ihnen sonst theuer ist auf der Welt. (*) Du bist Richter, sagt Kli-

(*) Verum sagt H. Bar. v. Hohenthal nachdem er von Policeyanstalten geredet hat, ne haec omnia quidem ad Securitatem perpetuo stabiliendam sufficere possunt, nisi accedat Severa et om-

Klitipho beym Terenz zum Syrus, du bist Richter, mache dich keines Vorwurfes schuldig! (*) Mit güldnen Buchstaben sollte dieß jeder Richter über den Eingang seiner Gerichtsstube schreiben, oder mit noch unauslöschlicheren Zügen sich tief genug ins Herz die Grundsätze der christlichen Religion prägen, die ihn lehren, daß er einst vor dem ewigen Richter über Fürsten und Könige, mit Bettlern und Welteroberern auftretten, und seine Thaten verantworten solle. Er mache sich also frühzeitig mit seinem Berufe bekannt, und lerne, was das heiße, Richter seyn.

Eine Gesetzgebung, die für alle und jede der unzählig vorkommenden Fälle besondere Vorschriften bis auf den geringsten Punct enthält, und überall nur wie ein Repertorium nachgeschlagen werden kann, ist, wie ich schon anderswo angemerkt habe, unter dem Mond unmöglich. So gewiß es nun ist, daß kein Richter von vorhandnen bestimmten Gesetzen abweichen darf, so gewiß ist es auch, daß ihm bey der ganzen Justitzverwaltung nicht wenig überlassen bleibt, und bleiben muß. Dafür fodert man zu Richterstellen auch Männer von Talent, welches

nem procrastinationem devitans justitiae administratio, qua praestantius in republica vix aliquid mente concipi potest. S. dessen LIB. DE POLITIA. (Lipf. 1776.) §. LV.

(*) In der zum Motto angeführten Stelle.

ches überflüßig wäre, wenn sich in allem nur handwerksmäßig nach bestimmten Regeln verfahren ließe. Aber der Richter ist keine Maschine, die sich gegen streitende Theile nur leidend verhält; er ist der Mann, der über Recht und Verbindlichkeit, zum Wohl der Partheyen sowohl, als des Ganzen entscheiden soll. Dieß ist das Ziel seiner Bestimmung, und der Gesetzgeber weißt ihn allgemein an, (*) mit eignen Kräften diesem Ziel entgegen zu streben, und die Wege zur Wahrheit aufzusuchen, die sich freylich nach der unendlichen Verschiedenheit ihrer Gegenstände unmöglich bestimmen lassen. — Streitigkeiten mit Hintansetzung alles dessen, was unnützen Aufenthalt veranlaßt, Umständen und Gesetzen gemäß entscheiden, ist die Summe aller Richterpflichten. (**)

Vor allen Dingen also muß er die Rechte gründlich verstehen, daß er die Natur der Klagen kenne und wisse, auf welche Thatumstände

er

(*) L. 9. Cod. de judic. L. vn. Cod. vt quae desunt adv. L. 13. D. detest. u. a. m.

(**) Est vtique officium jus dicentis latissimum, et potissimum huc directum, vt lites, quantum fieri potest, abbrevientur, et impedimenta, quae lites remorantur, e medio tollantur. Imo, si dicendum, quod res est, expedit omnino, potestatem judicis in nostris foris magis dilatare, quam ad formulas, vti olim, adstringere, quo *ex officio* etiam non rogatus illa agat, quae litibus abbreviandis inseruiunt. J. H. Boehmer de judice proced. ex off. Cap. I. §. 1.

er vorzüglich zu sehen, und wornach er sich zu erkundigen habe, um die Wahrheit zu treffen. Dieß darf nur derjenige hoffen, der mit den Gesetzen hinlänglich bekannt ist, so wie der Arzt nur dann den Patienten nach allen Umständen befragen, Krankheitszeichen bemerken, die Krankheit selbst erkennen, und durch passende Mittel heben kann, wenn er erst gründliche Kenntniß vom Körper und dessen Krankheiten überhaupt hat. — Ohne gründliche Kenntniß der Gesetze, die ohnehin auch die allgemeinen Regeln des Processes enthalten, ist kein Richter im Stande, Sachen die vor ihm verhandelt werden, allemal auf denjenigen Weg zu leiten, den sie geleitet werden müssen. Hierzu ist neben positiver gründlicher Kenntniß noch vorzüglich Aufmerksamkeit und Beurtheilungskraft eines Richters nöthig. Man kann, sagt H. v. Tevenar (*) aus dem Proceß durch Kunstregeln kein vollkommnes Uhrwerk machen, das von selbst in einer gewissen Frist abläuft, und die vorgesetzte Wirkung hervorbringt; sondern die Hand des Richters muß dabey Hilfe leisten, den Stockungen und Verzögerungen der Räder und Federn abhelfen, und, wenn es die Umstände erfodern, den zu geschwinden Lauf, den die mechanischen Regeln vorschreiben, etwas anhalten. Diese Freyheit muß aber nicht zuweit ausgedehnt werden. Die vielen Abweichungen von der Regel, die vielen willkührlichen und gewalt-

sa-

(*) In der Theorie ꝛc. S. 253. u. f.

samen Mittel verwirren die Justitzpflege, und setzen die bürgerliche Freyheit in Gefahr." Auf das Verfahren einer Sache kommt unendlich viel an. Dieß ist gerade der Punct, bey dem man gegen die Chicane am allermeisten wachen muß, und durch angewandte hinlängliche Aufmerksamkeit ihr am sichersten steuern kann. Ich habe oft gehöret, daß die Chicane tiefe Kenntniß in den Gesetzen erfodere, weil man die Gesetze, die man verdrehen wolle, aufs genaueste kennen, und mit einem gewissen Vorrath von Gelehrsamkeit versehen seyn müsse, um sie zu verdrehen. Deswegen hab ich auch öfters Leute, die niederträchtig und gewissenlos genug waren, um zur Chicane ihre Zuflucht zu nehmen, als scharfsinnige Köpfe und gelehrte Männer fürchten oder bewundern sehen. Aber dieß Urtheil ist ganz ungegründet. Gesetze verdrehen heißt doch wohl nichts weiter, als sie falsch interpretiren. Ein Gesetz sey nun deutlich oder undeutlich, so ist, wenn die Entscheidung einer Sache auf einem Gesetze selbst und dessen Anwendung beruht, allemal eine Rechtsfrage der Punct, worauf es ankommt. Wie läßt sich dann nun unter den bloßen rechtlichen Meynungen der Partheyen oder deren Anwälde eine Chicane gedenken, da der Richter weder an die Interpretation derselben gebunden, noch überhaupt darauf zu merken schuldig ist? Partheyen sollen den Richter nur von Thatumständen unterrichten, nicht aber von dem was Rechtens ist.

Frey=

Freylich läßt sich mancher Richter aus Unwissenheit oder Uebereilung blenden. Das zeigt aber noch lange von keiner Chicane, die nach einem richtigen Begriffe von ihr die Verzögerung der Sache hauptsächlich zur Folge hat. Dieß kann aber nicht blos aus einer falschen Gesetzauslegung folgen. Auch hab ich noch nie wahre Chicaneurs gesehen, die den Namen Rechtsgelehrte nur zum Theil verdient hätten. Es sind meistens Leute ohne Talent, bey denen nur die Unwissenheit mit der Bosheit um den Vorzug streitet. Aber ihre ganze Kunst besteht darinn, daß sie den Proceß in Unordnung bringen, und Thatumstände verwirren. Ist nun der Richter ein Mann, der den Proceß gründlich versteht, Beurtheilungskraft besitzt, und aufmerksam genug ist, so seh ich nicht ein, wie die Chicane dann fortkommen soll, da es von ihm abhängt, Partheyen, wann sie auf Abwege kommen, in die rechte Gleise zurück zu weisen. Er darf keine andere als ordentlich abgefaßte Klagen annehmen, solche hingegen, denen die Einrede der Ungereimtheit ꝛc. ꝛc. entgegen steht, muß er sogleich zurückgeben, (*) ohne auf eine unverantwortliche Art zu gestatten, daß die Partheyen darüber verfahren, und nach aufgewandten schwehren Kosten unter großem Zeitverlust endlich wieder dahin kommen, wo sie vor Anfang

des

(*) J. H. BOEHMER l. c. cap. III. §. VI. JO. FRIDER. WAHL. Diff. de action. edit. per Libell. (Gieſſae 1732.) n. 19.

des Processes waren. — Ist eine schickliche Klage eingegeben, so muß er durchaus auf eine ordentliche Einlassung dringen. Hierdurch wird er in den allermeisten Fällen in den Stand gesetzt, alsbald das Ganze zu übersehen, und den Gang zu bestimmen, den eine Sache nehmen muß. Kurz, er muß von Anfang bis zu Ende und überall das Verfahren nach der Bestimmung seines Amtes, aufs baldigste das Mein und Dein richtig festzusetzen, zu leiten wissen, soviel möglich Streitigkeiten zu vermindern, und selbst der ausdrücklichen Vorschrift des jüngeren Reichsabschiedes gemäß, sie in der Güte beyzulegen suchen, wenn anders eine Sache zweifelhaft ist. Denn höchstungerecht würde der Richter handeln, wenn er da, wo die Gerechtigkeit einer Sache klar ist, einen Vergleich stiften, oder wohl gar durch hartes Zureden sein richterliches Amt mißbrauchen wollte. (*) Alles was

(*) Im angezogenen Reichsabsch. §. 110. ist verordnet: daß der Richter erster Instanz die Partheyen in zweifelhaften Sachen, nicht allein vor angefangenen Rechtstand und litiscontestation, sondern auch in quacunque parte judicii durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schickliche Erinnerungen in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufigte kostspieltige Rechtfertigung zu verhüten, sich befleisse." Besser ein magrer Vergleich, sagt die Teutsche Parömie, als ein fetter Proceß, oder als ein feistes Urtheil; und Micio beym Terenz in den ADELPH. Praestat macra transactio

was überflüßig ist, muß er abkürzen, unnöthige Schriftsätze nicht zulassen, Frevel der Partheyen, noch mehr aber deren Anwälde, bestrafen, (*) summarische Sachen, wie die der Bauern, mitleidenswürdiger Personen u. d. g. nicht im Wege des ordentlichen Processes behandeln, Klagen von keiner Erheblichkeit ohne Unterschied zurückweisen, (**) und nach dem mildrichterlichen Amte, dessen Gränzen er genau kennen muß, auch dasjenige suppliren, was von factischen Umständen aus den Acten erhellet, wenn es gleich nicht ausdrücklich angeführt worden, oder was in Ansehung des Rechtes aus den angeführten factischen Umständen nach gemeinen Rechten von selbst folget, wenn gleich darum nicht gebethen worden ist. (***) Ist endlich ei-

ne

quam opima sententia. cf. Jo. Nic. Hertii Satura paroem. jur. Germanicar. Parem. V. p. 12. sq. S. auch Struben Th. I. Bed. 66.

(*) S. den Reichsabsch. von 1654. §. 120.

(**) Bodin. de judice male proced. Th. XIV.

(***) J. H. Boehmer l. c. cap. IV. Auser diesem vortrefl. Schriftsteller hat auch der ehemalige Marburgische Prof. Jaunschliffer einen besondern Tractat de officio jud. supplet. geschrieben. S. auch Struben Th. I. Bed. 56. Claproth Einl. in den v. b. Pr. Th. I. Abth. II. §. 204. Im Jahr 1783. gab auch ein gewisser J. M. Renner heraus: Meditationes ad Schaumburgi principia praxeos &c. *cum appendice de officio suppletorio judicis.* 8. Jena. In diesem Appendix, der aus einigen Blättern besteht, ver-

ne Sache ordentlich verhandelt worden, dann muß er ohne zu zaudern, aber auch ohne sich zu übereilen, ein Erkenntniß abfassen, wie es dem Verhältniß der Umstände und der Vorschrift der Gesetze angemessen ist. Aber Pflichten des Richters bestimmen, ist leichter, als sie erfüllen. Sein Geschäft ist Erfindung der Wahrheit, die immer ein Gegenstand des Genies ist, und die Rechtswissenschaft gehört nicht weniger ins Gebieth des Genies, als Philosophie und andre Wissenschaften. Herr Flögel merkt daher mit Recht an, daß es wider die Natur des Begriffes davon streite, wenn man einige Wissenschaften aus diesem Gebieth herausreisse, und den Umfang desselben nur auf gewisse andre Künste und Wissenschaften einschränke. (*) Denn Erfindung überhaupt, wie eben dieser Schriftsteller bemerkt, (**) ist nicht allein, wenn man neue Wissenschaften, neue Theile derselben, Mittel zu einem Endzweck, und aus einem Stoff oder Materie einen schicklichen Endzweck entdeckt; Wahl und Anordnung gehören auch dahin; jene lehrt uns schickliche Theile finden,

und

wundert sich der Verfasser, daß über den wichtigen Gegenstand seines Appendix noch Niemand geschrieben habe. — Wie bescheiden doch der Mann ist, daß er doch so alle Zurückhaltung seine litterarische Unwissenheit bekennet!

(*) S. dessen Gesch. des menschl. Verstandes Abschn. II. §. 21.

(**) Ebendas. §. 33.

und andre verwerfen, diese findet den Ort, wo jeder Theil hin gehört.“ So wird der Arzt ohne eignes Genie auch unter erfundnen Mitteln oft unglücklich wählen, und der Richter, wenn er nicht Scharfsinn und Beurtheilungskraft besitzt, tausendmal den rechten Gesichtspunct verfehlen. Das Genie eines Richters, sagt H. v. Tevenar, (*) besteht in der Fertigkeit, in der Leichtigkeit, in der Richtigkeit des Verstandes, die Gerechtsamen und Verbindlichkeiten der Partheyen in einem jeden gegebnen Fall, auch bey den verworrensten Umständen einzusehen, zu erörtern und zu entscheiden. ꝛc. Er muß bey einem jeden gegebnen Fall, eh er ein Urtheil fället, sich die Sache nach ihrem ganzen Umfang und Verhältniß bekannt machen; worauf es ankommt bestimmen; auch wenn die Sache mehrere Puncte betrift, solche, und was deshalb in den Acten vorgekommen, absondern, jeden Punct besonders in Erwägung ziehen, die Wahrheits- und Wahrscheinlichkeitsgründe auseinander setzen, solche mit dem Gewicht der gesunden Vernunft abwiegen, von Scheingründen und Nebenumständen reinigen, und was zur Erörterung der Sache dienet, von dem unnöthigen unterscheiden. Es muß einer vorher lernen, sich der Waagschale als ein Philosoph zu bedienen, bevor er sich damit als ein Rechts-

(*) In den Anmerk. über die Kunst zu referiren. §. 2. u. 3.

Rechtsgelehrter beschäftiget. Er muß die Fertigkeit haben, viele Umstände zu vergleichen, und in das wahre Wesen eines Gegenstandes hinein zu dringen. — Ist er ein solcher Mann, besitzt er Talent, Gelehrsamkeit, Redlichkeit und Eifer in gleichem Grade, dann ist er der Mann, der er seyn soll, und dann erst, wann Richterstellen mit solchen Männern besetzt sind, steht die Justitzverfassung auf der Stufe ihrer möglichsten Vollkommenheit, und wird eine mächtige Stütze des Staates.

Aber wie traurig ist der Anblick ihrer Gestalt, so wie die Erfahrung sie darstellt! bald werden Schriftsätze, die von Amtswegen sollten verworfen werden, undurchlesen vom Richter Partheyen zur Beantwortung mitgetheilt; bald Verfahren bis ins Unendliche fortgesetzt; bald Klagen über nichtsbedeutende Kleinigkeiten zugelassen, deren Gegenstand von der Summe der Proceßkosten wohl dreymal überwogen wird, oder es werden geringfügige Sachen der schriftlichen Verhandlung der Anwälde überlassen, und mit schwehren Kosten Jahre durch in der Bahn des ordentlichen strengen Processes verschleift; Dann tritt ein tumultuarisches Verfahren in die Stelle des summarischen; Dann wird das Richteramt ganz aus den Augen gesetzt, dann übertrieben und die richterliche Gewalt mißbraucht; Da sieht man bald Partheyen intimidirt, bald ohne Fundament Inquisitionen

ver-

hängt, (*) oder inquirirt, wo nur gerügt werden sollte, härter verfahren als die Gesetze wollen, Concursprocesse ohne Noth eröffnet, oder wenn sie von Rechtswegen eröffnet werden müssen, illegal verfahren, Gläubiger ohne Ordnung und Edictalcitation zugelassen und präcludirt, Inventarisationen und Festsetzung des Vermögens- und Schuldenzustandes vernachläßigt, Contradictoren bey den geringfügigsten Concursen bestellt, (**) an Abnahm der Curatelgelder und Abhörung der Curatelrechnungen nicht gedacht,

(*) S. BOEHMER l. c. cap. I. §. XIII. Struben Th. V. Bed. 80.

(**) Es ist lächerlich, sagt H. Claproth, einen Concurs so zu tractiren, daß am Ende die Concurskosten das Vermögen ganz oder doch größtentheils verschlingen. Bey geringfügigen Concursen, welche die Belohnung eines Contradictors nicht vertragen, beeydigt man den gemeinen Schuldner dahin, keine andere als gegründete und richtige Foderungen einzugestehen. Ist der gemeine Schuldner nicht da, sondern dessen Ehefrau oder Wittwe, oder erwachsene Kinder, so läßt man diese in dem angezeigten Falle nach vorgängigem Eyde auf die Foderungen antworten, und behilft sich kurz so gut als man kann. S. seine Einl. in sämmtl. summar. Proc. Abschn. vom Concursproc. S. 80. Aber freylich kann auf diese Art der Fall wohl kommen, daß der Herr Amtmann ꝛc. wegen dem alsdann besonders eintrettenden officio suppletorio zu Zeiten etwas mehr Mühe hat, und das ist —— ein verdammtes Ding!

dacht, bis endlich, wann nach Verlauf von dreyßig, vierzig und mehr Jahren, die Erben verarmter Gläubiger auf ihre Befriedigung drin-gen, keine Seele mehr die Data ausfindig ma-chen kann, die man vor sich haben muß, um die Sache ordentlich und richtig zu beendigen; ꝛc. ꝛc. Dann werden Appellationsprocesse wider-rechtlich bald erkannt, bald abgeschlagen, dann Acten ohne Noth versandt, Entscheidungen ver-zögert, und wann sie endlich erfolgen, bald falsche Verhältnisse von Thatumständen zum Grund gesetzt, bald Urtheile den Gesetzen zu-wider in der Hauptsache sowohl als den Neben-puncten (*) abgefaßt, und noch in hundert Stücken Regeln des gesunden Processes und ge-setzliche Verordnungen hintangesetzt. — Eine klägliche Aussicht! — Denkt man sich zu solchem

Ver-

(*) Dahin gehört dann das Erkenntniß über die Proceßkosten, welches oft ohne Prüfung und nähere Beurtheilung nur nach diesem und je-nem Waidsprüchelchen gegeben wird. So sollen sie z. B. verglichen werden, wenn keine temeritas litigandi in die Augen fällt, oder wenn der Erfüllungseyd abgeleistet worden. Daß dieß aber nicht so allgemein könne ver-standen werden, lehren ausser der gesunden Vernunft Struben Th. V. Bed. 82. und 141. Claproth Einl. in den ord. bürg. Proc. Th. I. Abth. II. §. 203. 342. HARPPRECHT. Diss. de expens. victoriae praestito jurejur. adjudicandis vel compensandis. ANDR. MART. HOGER Diss. de expens. victori refund. a victo ex juram. ju-dic. et lit. dec. Altdorf. 1755. und andre mehr.

Verfahren noch vollends eine Schaar von Anwälden, die mit räuberischen Harpyenklauen zu ihrer Sättigung gern alles wagt, so kommt man fast in Versuchung, den Türkischen Proceß zu billigen.

Die Quellen der Justizgebrechen von dieser Art, Partheylichkeit, Unwissenheit, Mangel an Beurtheilungskraft und Unthätigkeit sind ihnen allen gemeinschaftlich, und aus jeder dieser giftigen Quelle kann jede der genannten, und andre ähnliche Ungerechtigkeiten herfliessen.

Redlichkeit die fest steht, wie eine eherne Mauer, (*) ist unter allen nothwendigen Eigen-

(*) Dazu ist freylich nicht genug, wenn einer mit einem nachdrücklichen Schlag auf den gemästeten Bauch den Ausdruck: ich handle gern als ein ehrlicher Mann, das weis Gott! oder: nur immer als ein redlicher Mann in der Welt gehandelt! ꝛc. ꝛc. das dritte Wort seiner Rede seyn läßt. — Leute von dieser Art Beredsamkeit und Selbstempfehlung sind mir immer verdächtig. — Man muß, Jugurtha gleich, wie es sein Geschichtschreiber Sallust (J. B. C. VI.) von ihm erzählt, wenig sprechen und viel thun. " Aus Handlungen muß man urtheilen können, nicht aus Worten. — Selten ist derjenige, der so sehnlich strebt, andern Etwas zu scheinen, wirklich das, was er scheinen will. „ Laß dir genügen, sagt Epictet, wenn du weise bist. Willst du es Jemanden auch scheinen, so schein es dir selbst. " Cap. XXIII. p. 60. Edit. Heynii. — Gewöhnlich hat man im gemeinen Leben einen allzu engen

schaften des Richters die erste. Ohne sie werden Talent und Kenntnisse nur desto gefährlicher, je grösser sie sind. Denn gemeine Köpfe wissen weniger Auswege zur Rechtfertigung ihrer Ungerechtigkeiten zu finden, ob sie gleich aus Dummheit und Unverstand öfters mehr wagen, als der einsichtsvollere, aber eben deswegen auch früher erkannt werden als der kluge, der weniger dreist, und feiner seine Gewissenlosigkeit, wie der Häuchler unter dem Scheine der Gerechtigkeit, verbirgt. Zwar können aus dem Mangel jeder andern Gabe, die Richter besitzen sollen, gleiche Folgen für die Justitz erwachsen. Aber die Partheylichkeit, die schon für sich durch den

be-

Begriff vom ehrlichen Mann. Man belegt mit diesem Namen jeden, der nicht Calumniant, der nicht offenbar boshaft handelt. Diese Idee ist offenbar falsch. Ein ehrlicher Mann ist derjenige, welcher seinen Pflichten genug thut. Seinen Pflichten genug thun heißt wohl nicht blos, in einzelnen Handlungen, Geschäften u. d. gl. die Wahrheit zur Richtschnur nehmen, sondern überhaupt alle obliegende Pflichten erfüllen. Hiernach nun kann ich unmöglich den Richter für einen ehrlichen Mann halten, der in einzelnen Fällen dem Rechte gemäß entscheidet, übrigens aber in tausend Fällen Rechte unentschieden läßt, Justitz verzögert, nachläßig ist, kurz, der sein Amt nicht mit anhaltendem Fleiß und Gewissenhaftigkeit verwaltet, der nur für seine Bequemlichkeit sorgt ꝛc. ꝛc. indeß daß Unterthanen darüber zu Grund gehen. ꝛc.

begleitenden Vorsatz verabscheuungswürdiger ist, und nach meinem Gefühl unter die schwärzesten Thaten des Menschen gezählt zu werden verdient, wird doppelt abscheulich, da jede andre gute Eigenschaft neben ihr unnütz wird. Der in positiven Gesetzen unerfahrne Richter kann immer ein Mann von Genie und unumschränkter Redlichkeit seyn. Denn Unwissenheit für sich ersticket noch nicht Talent und Gewissen. Aber was nützen Eifer und Kenntnisse, wenn Partheylichkeit sich des Richterherzens bemächtiget? Können gleich Unwissenheit, Trägheit, Uebereilung u. d. gl. eben die Fehler erzeugen, die der Partheylichkeit auf dem Fuße nachfolgen, so ist doch diese immer eine zuverläßigere und reichere Quelle von richterlichen Vergehungen, als jede andre.

Habsucht, Eigennutz, oder wie es heissen mag, das scheußliche Raubthier, dessen verfluchter Rachen auch Mutter, Bruder und Schwester nicht schonet, das Nichts fühlet als sich, und wohl mit vollem Wanste noch nach dem elenden Bissen schnappt, der die hungernden Nebengeschöpfe laben sollte, diese Höllenbruth, sag ich, ist gewöhnlich die Mutter jenes abscheulichen Ungeheuers. Nicht selten zwar ist es dringende Noth, was dieses gebiehrt. Nahrungssorgen sind unter allen Sorgen auf Erden die schrecklichsten; sie nagen unaufhörlich das Herz des Bedrängten, wie im Orcus der gierige

Geyer

Geyer des Tityus unsterbliche Leber. (*) — Vater seyn; hören wie Kinder um Brod und Bedeckung des Leibes flehen; sehen wie die bekümmerte Gattin vergebens als Haußmutter arbeitet, und verstohlne Thränen sich trocknet; dann seine Pflicht, seine Liebe, sein Elend fühlen, und nicht helfen können: auch dann noch mit grosser Seele seinem Jammer nicht unterliegen, und ungerechte Unterstützung standhaft verachten, — wahrlich das erfodert ein Herz voll tiefeingeprägter Gottesfurcht, die stärker ist als Menscheninstinkte. Im mindesten nicht will ich Bestechungen ꝛc. hiermit rechtfertigen. Ich erzähle nur aus der Geschichte des sinnlichen Menschen, und möchte Fürsten nur aufmerksam machen, ihre Staatsdiener nicht als dürftige Taglöhner, sondern als wichtigere Männer zu belohnen, durch hinreichenden Unterhalt sie zu unverbrüchlicher Treue desto stärker zu verbinden, und keine Entschuldigung einer Treulosigkeit ihnen übrig zu lassen. Joseph verzieh einem Rechner, der von häuslichem Elend gedrungen, seiner Gelder sich anmaßte, — Er verzieh ihm, verbesserte seinen Zustand, und sprach:

(*) Nec non Tityon, terrae omniparentis alumnum
Cernere erat, per tota novem cui jugera corpus
Porrigitur, rostroque immanis vultur obunco
Immortale jecur tondens. &c.

VIRGIL. AEN. L. VI. v. 595. seqq.

sprach: sündige hinfort nicht mehr. So muß ein Herrscher über Menschen sprechen. Aber er muß erst wie Joseph handeln, um so sprechen zu dürfen, — und dann erst verdient er Lobredner wie Joseph, denn er handelt Gott, dem Allnährenden vergebenden Gott gleich. (*)

Aber Schonung verdient nicht der Mann, der ohne von dringender Noth, wie von einem Irrlicht verleitet zu seyn, nur um Schätze zu häufen, an denen er die Augen weidet, oder um leichter seine Wohllüste oder besondere Bequemlichkeit zu befriedigen, die Gerechtigkeit willkührlich verkauft, oder durch übertrieben weitläuftiges Verfahren die Partheyen plündert. Dieses besonders findet man häufig in denen Gerichten, wo die Gerichtskosten dem Richter überlassen bleiben. — Wo sogleich Mandate sollten erkannt werden, wird die Sache im Citationsproceß verhandelt; wo Kosten gegen einander sollten verglichen werden, muß oft der Eine Theil sie allein tragen, wenn der andre etwa zu um-

(*) „Kosten die zu Erhaltung der inneren Sicherheit, Ruhe und Freyheit des Staates verwendet werden, sind so nöthig und nützlich, als die Ausgaben welche die äussere Sicherheit zum Gegenstande haben. Wenn man von den Justitzbedienten verlangt, daß sie das meiste ex officio thun sollen, so muß man auch ex officio dafür Sorge tragen, daß sie aus öffentlichen Kassen hinlänglich ernährt werden.“ H. v. Tevenar Theor. S. 251.

unvermögend ist, sie zu erlegen, oder wenn der Richter wegen Verwandschaft oder sonstigen Verbindungen zu gütig ist, um auch die andre Parthey ihren schuldigen Antheil bezahlen zu lassen; und so auch umgekehrt werden die Kosten allzuoft aus nichtigen Gründen verglichen, wenn der Eigennutz seine Rechnung dabey findet; An Vergleichsstiftungen wird nicht leicht gedacht, wenn nicht etwa in einem verwickelten Fall den Richter seine Dummheit und Unwissenheit geneigt macht, daran zu denken; Summarisches Verfahren endlich ist kaum dem Namen nach bekannt, daher fast alle Sachen ohne Unterschied nach der feyerlichen Strenge des ordentlichen Processes verhandelt werden; und in diesem Punct hat der Eigennutz desto freyere Hände, da der summarische Proceß sowohl in Ansehung der Sache als des Verfahrens selbst, allzu unbestimmt ist.

In Rücksicht dieser und mehr andrer Justizgebrechen, die der Eigennutz habsüchtiger Richter veranlaßt, ist man daher seit einiger Zeit auf die politische Einrichtung des Justizwesens von dieser Seite aufmerksamer geworden, und hat häufig die Frage aufgeworfen, ob es besser sey, Richtern bey geringem Gehalt die Gerichtsgebühren zu überlassen, oder sie durchaus auf eine feste Besoldung zu setzen, und die einkommenden Gebühren der Landesherrschaft berechnen zu lassen? Manche, und die meisten haben

das

das letzte behauptet, weil die Richtern selbst zugestandne Beziehung der Gebühren den Eigennutz zu sehr reitzten, und die tägliche Erfahrung den für die Justitz daraus erwachsenden Nachtheil augenscheinlich machte, daher auch wirklich in den meisten Ländern Beamten und Collegialbedienten auf eine feste Besoldung gesetzt worden sind; andre haben die andre Meynung aus dem Grunde vertheidigt, weil unmittelbare Belohnung jeder verrichteten Arbeit ein mächtiger Reitz zur Thätigkeit sey. — Ich für mein Theil kann mich weder für die eine noch für die andre Meynung ganz erklären. Offenbar ist es freylich auf der Einen Seite, daß die Justitz oft genug und auf hunderterley Art leidet, wenn der Richter die Gebühren selbst zieht, ja der Eigennutz blendet so sehr, daß auch sonst redliche Männer, ich will nicht einmal sagen überrascht werden, sondern wohl gar mit gutem obgleich irrigem Gewissen zu dieser und jener Verfahrungsart sich gerade deswegen berechtiget glauben, weil die Gebühren ihnen als ein Theil der Besoldung, wovon sie mit den ihrigen leben sollen, angewiesen sind; Sie glauben um eine Pflicht, die sie sich selbst und den ihrigen schuldig sind, durch ihre Thätigkeit zu erfüllen, und verletzen auch ohne Vorsatz die Justitz. — Hieraus folgt nun allemal so viel, daß eine solche Einrichtung viel Ungemach habe, und folglich verwerflich, nicht aber, daß sie durchaus von bösen Folgen sey, und deswegen, weil sie schäd-

lichen

lichen Mißbrauch veranlasse, gänzlich müsse aufgehoben werden. So gegründet die Beschwehrde dieses Mißbrauchs an sich ist, so richtig ist es dagegen auch auf der andern Seite, daß eine Belohnung die unmittelbar einer verrichteten Arbeit folget, den Geschäftseifer nicht wenig reitzet. Denn einestheils wird der Fleiß eines Richters, dessen jährliche Einnahm grösstentheils in Gebühren besteht, unumgänglich nothwendig, wenn er sich und die seinigen erhalten, und als rechtschaffner Haußvater auch für die Zukunft sorgen will; dahingegen Arbeitsamkeit in den Zustand und das Schicksal eines andern, dem ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Maaß von Geschäften seine gewisse Einkünfte zukommen, nicht den mindesten Einfluß hat, daher auch die Justitz bey solcher Einrichtung häufig, besonders in grössern Ländern, wo nach der gehäuften Menge von Geschäften nicht immer vollkommne Aufsicht gehalten werden kann, in der elendesten Verfassung ist. — Anderntheils aber schärfen unmittelbare Belohnungen den Eifer des Richters auch deswegen, weil er — Mensch ist. Ich bin immer ein Freund davon, den Menschen so zu nehmen wie er ist, nicht wie er seyn soll. Ein schwaches sinnliches Geschöpf ist er, bey all dem hohen Verstand den er hat, kindert auch wohl als Philosoph, wenn er Bücher von Selbstverläugnung ꝛc. schreibt, die ihm — der Verleger bezahlt und das Publikum rühmt. — Und wo lebt der Mensch, der ist, wie er seyn soll? —

Fin-

Findet man ihn auch unter Weisen nicht, deren Geschäft es ist, sich, und in sich den Menschen zu studiren, so ist es doppelt hart, ihn unter Richtern suchen zu wollen, die schon durch die sinnlichen Gegenstände ihrer Beschäftigung gleichsam von sich selbst, und von allem was nach Abstraction schmeckt, abgezogen werden, und ausserdem meistens Geschöpfe vom gemeinen Schlag der Menschenkinder sind; Auch das darf nicht vergessen werden, denn es gehört mit dazu, den Menschen nehmen wie er ist. — Hiernach nun kann ich mir sehr lebendig denken, wie es zugeht, daß solche einzeln erfolgende geringe Einnahmen auch für sich süsser schmecken, als ein für alle Geschäfte überhaupt angewiesener Gehalt. Jene schmecken süß, weil sie scheinen durch eigenen Fleiß erworben zu seyn; Dieser wird auch durch Fleiß erworben, aber die Geschäfte, die um ihn verrichtet werden, sind dann nicht angenehm; Man glaubt gern ohne Ueberlegung und gleichsam mechanisch, man zöge den jährlichen bestimmten Gehalt, der auch ohne Geschäfte gewiß bleibt, nur für den Charakter, hält tausend im Amt vorkommende Geschäfte für officiöse Geschäfte, die unentgeldlich, und eben deswegen mit Widerwillen und schlecht besorgt werden, und vergißt, daß nur die Besoldung, aber nicht die Geschäfte bestimmt worden. Indessen läßt sich auch daraus, daß bey bestimmtem Gehalt Justitzgeschäfte gewöhnlich schläfriger behandelt werden, kein sichrer Schluß auf die

Nothwendigkeit ziehen, Richtern die Gebühren zu überlassen. Denn wenn dieß gleich manche gute Folgen hat, so lassen sich dagegen auch böse anführen; Kurz, Richtern alle Gebühren und keine überlassen, kann beydes für die Justitz nachtheilig werden. Auch hier würd ich deswegen die güldne Mittelstrasse wählen, und ihnen einen Theil derselben gestatten; Hierzu aber nicht sowohl eine allgemein bestimmte Summe, die Hälfte, das Drittheil, u. d. g. als vielmehr für gewisse einzelne Handlungen Etwas bestimmtes anweisen. Wird hierinn eine gute Einrichtung getroffen, so daß bey Bestimmung dieser einzelnen Handlungen auf die Beförderung der Justitz hinlänglich Rücksicht genommen, und z. B. nur für das erste Verhör, Decret ꝛc. für das Endurtheil, eine Vergleichstiftung ꝛc. eine nicht durchaus gleiche — sondern allemal nach dem Gegenstand des Streites bestimmt abgemeßne Gebühr (*) dem Richter überlassen wird, so ist

der

(*) Fast in allen Ländern haben gerichtliche Geschäfte ohne Rücksicht auf das Object des Rechtsstreites ihre festgesetzte Taxe. Wo von tausend Thalern die Rede ist, wird für ein Protocoll ꝛc. eben so viel bezahlt, als wo nur hundert der Gegenstand sind. Unmöglich kann ich dieß für eine weise Einrichtung halten. Es ist unbillig, daß derjenige der auf hundert klagt, das nämliche erlegt, was ein andrer, der auf tausend klagt, erlegen muß, nicht blos deswegen, weil der Richter in Einem Fall mehr oder weniger Arbeit findet, als im andern, sondern

der Vortheil davon für die Justitz augenscheinlich. (*) Weniger würde der Endzweck erreicht werden, deswegen, weil sich in beyden Fällen ein ganz widriges Verhältniß der Proceßkosten zu demjenigen, worum gestritten wird, findet. Wenn zwey vollständige Verfahren von einerley Art und Umfang jedes zehen kostet, so verliehrt nothwendig der, der auf hundert klagt, gegen den, der um tausend streitet. Soll Gleichheit gehalten werden, (und welcher Grund ist da, sie nicht zu halten?) so müßte dann das Verhältniß seyn: 1000: 100 = $18\frac{2}{11}$: $1\frac{9}{11}$. Dieß erst hiesse Gleichheit beobachten. Denn Kosten, die für die Verwaltung der Justitz bezahlt werden, gehören ohne Zweifel unter die dem Staate gebührenden Abgaben, deren gleiche Vertheilung nicht in Bestimmung der einzelnen Theile nach der Zahl der Köpfe beruht, sondern in Bestimmung derselben nach dem Object, um welches willen, oder dem Vermögenszustande der Subjecte, von welchen sie geleistet werden. — Unter einer gewissen Summe die Justitz ganz unentgeldlich zu verwalten, wie es verschiedentlich eingeführt ist, kann nur demjenigen ungereimt vorkommen, dem der seichte Einwurf, daß bey solcher Einrichtung jeder Frevler leicht die Gerichtsstube mit unnützer Zanksucht belästigte ꝛc., wichtig dünkt. Eben als ob der Richter nicht sonst noch sichre Mittel in Händen hätte, Frevler zu züchtigen, und ihrer boshaften Streitsucht einen Zaum anzulegen!

(*) An einkommenden Geldstrafen indessen darf der Richter durchaus keinen Antheil nehmen, weil sonst der wahre Zweck der Strafe leicht oft verfehlt wird. Der Frevler soll gebessert,

werden, wenn ihm ohne auf einzelne Geschäfte zu sehen, blos ein bestimmter Theil von der ganzen

und der andre Haufe gewarnt werden. Dieser Zweck wird nun schwehrlich erreicht, wenn die gewählte Strafe nicht empfunden wird. Was macht sich z. B. ein betriegerischer Jude, (er sey nun beschnitten oder unbeschnitten) daraus, wenn ihm, indem er endlich über seinem gottlosen Handwerk ertappt wird, der Richter eine Geldstrafe ansetzt, die er vielleicht schon funfzig- und hundertfach auf seinem schönen Wege zusammengescharrt hat? Er wird hierdurch, wie mir Beyspiele gesagt haben, von seiner ungerechten Habsucht nicht abgeschreckt. Er sieht es dafür an, als hätt er an einem Schuldner zufällig so viel verlohren, weis sich darüber zu trösten, und bald schadlos zu halten. Man weise ihm lieber eine Stelle im Zuchthauß an, lasse ihn schanzen, oder lege ihm das Handwerk. — Ein roher unruhiger Bauer, den sein Reichthum übermüthig macht, was macht er sich draus, wenn ihm dafür, daß er sich für befugt hält, jedem mit Injurien von mancherley Art zu begegnen, eine Geldstrafe angesetzt wird? Er denkt wohl, um die angesetzte Summe ein Privilegium zu weiteren Beleidigungen zu erkaufen, auf den Schlag wie jener L. Veracius, von welchem Aul. Gellius in seiner Noct. Attic. XX. 1. erzählt, daß er einen mit Aßibus beladenen Bedienten hinter sich her gehen lassen, um nach Belieben Maulschellen auszutheilen, woran er ein besonderes Vergnügen fand, und sie dann sogleich mit fünf und zwanzig solcher Assen, welches damals der gesetzliche Preiß jeder Injurie war, HEINECC. *Synt. antiq.* L. IV. T. IV.

zen Summe einkommender Gebühren ausgesetzt würde. Unnöthige Weitläuftigkeit im Verfahren

n. I. zu verbüssen. Ein guter Buckel voll Schläge wird in solchem Falle dem Patienten weit sichrer und geschwinder aufhelfen. — Strafen, sagt der Menschenverstand, müssen allein die Frevler treffen, andre sollen sie vor gleichen Vergehungen nur abschrecken; können also zufälliger Weiße bey einer gewissen Gattung von Strafe andre mit leiden, so muß, in so ferne der Gerechtigkeit dennoch genug geschehen kann, an die Stelle dieser Gattung eine andere gesetzt werden, unter welcher Niemand als der Uebertretter des Gesetzes büßt. Wird nun ein armer Unterthan um Geld gestraft, wer leidet dabey mehr, er oder seine dürftigen unverschuldeten Weib und Kinder, die nun vielleicht eine Zeitlang hungern, und nackt herumgehen müssen? Warum führt man ihn nicht einen Tag ins Gefängniß? ꝛc. Antw. Weil der Herr Amtmann oder der Herr Regierungsrath nicht am Gefängniß, sondern nur am Gelde Theil nimmt. — Es versteht sich, daß ich hier nur von solchen Fällen rede, wo Wahl und Bestimmung der Strafe dem Willkuhr der Richter überlassen ist. Diese Wahl und Bestimmung ihnen ganz und in allen Fällen, wo nicht von Hauptverbrechen die Rede ist, zu überlassen, würde ich für sehr vernünftig und heilsam halten, wenn alle Richter eben so gewiß Männer von Redlichkeit, Unpartheylichkeit, Menschenkenntniß und Klugheit wären, als richterliches Willkühr dermalen oft genug nur das traurige Resultat von wahrer Dummheit, Mangel an Einsicht, und Bosheit ist. — Strafen, (welche Finanzpfuscher

ren und jeder Schleifweg, wodurch die Einkünfte vermehrt werden, könnte dann eben sowohl und vielleicht noch mehr eine unmittelbare Folge seyn, als

kraft ihres schwehren Amtes der plusmachenden Pfuscherey die Erlaubniß haben, für ein gutes Verbesserungsmittel der Landesintraden anzusehen) müssen überhaupt, um ihrer Absicht zu entsprechen, in Ansehung der Gattung immer nach den besonderen zu bestrafenden Subjecten besonders ausgewählt werden. Ich bin wenig für Geldstrafen. Aber was würd ich dann groß ausrichten, wenn ich den frevelnden Geitzhals, der über und ober und unter seinem Geldkasten lebet und webet, so und so viel Täge bey Wasser und Brod einkerkerte? Dieß ist die Kost, die er sich selbst empfiehlt, um der Mäßigkeit und einer guten Haußhaltung genug zu thun; und ein wahrer Geitzhals meidet lieber eine Zeitlang Sonn' und Mond, als daß er das unaussprechliche Unglück erleben sollte, seinen Kasten zu eröffnen, um mit seinem Mammon zu büssen. — Nicht mit Gefängniß und Pranger, mit Summen Geldes müssen Leute von solcher Art bezahlen. Aber das ist nicht die Strafe, die dem Stolzen und Ehrgeitzigen angemessen ist. Er giebt, um von einer geringen Beschimpfung sich loszukaufen, lieber sein halbes Vermögen, und mehr noch, wenn er gleich mit seiner Familie für die Zukunft darben, und das Land einen wohlstehenden Bürger entbehren müßte. ꝛc. ꝛc. Kurz, wirksame Klugheit muß immer die Art der Strafe unpartheyisch bestimmen, und ich darf wohl diese Eigenschaft den wenigsten Richtern zutrauen, welchen ein Antheil der Geldstrafen überlassen bleibt.

als wann der ganze jährliche Gehalt einzig nur in Gerichtsgebühren besteht. Denn es läßt sich leicht begreifen, wie Richter in dem Fall, da ihnen ein genannter Theil des unbestimmten Ganzen zu ihrer Einnahm angewiesen ist, sich die Vergrösserung des Ganzen selbst werden angelegen seyn lassen.

So viel bey Gelegenheit des Eigennutzes. Aber Eigennutz ist noch nicht die einzige Quelle der Partheylichkeit. Ist der Richter ein Mann, dessen Herz Groll und Rachsucht offen steht, dann wehe den Elenden, die die Entscheidung ihrer Rechte seiner niederträchtigen schwarzen Seele überlassen sollen. Menschenliebe ist der Mittelpunct aller menschlichen Pflichten, was aber kann ihr unmittelbar mehr entgegen stehen, was die Ordnung der Gesellschaft mehr zerrütten, als Groll und Rachsucht? Ist nun der Gehäßige schon in der Kette dieser Gesellschaft ein untaugliches Glied, wie sollte er nicht den Richterstuhl entheiligen? Und wie läßt sichs denken, daß der, der nicht weis als Mensch zu leben, den Richterpflichten getreu bleiben, daß der, der ohne Macht der Gesellschaft gefährlich ist, nicht dann, wann ihm der Richterstab Ansehen giebt, noch gefährlicher werden sollte? — Nahe verwandt mit der Gehäßigkeit ist Neid und Aemulationsgeist, den wir unter höheren Reichsständischen Gerichten gegen auswärtige, besonders wenn gegen mindermächtige Stände oder

Vasallen u. s. f. verfahren wird, bemerken. Beyspiele von frevelhaften Eingriffen in die offenbarsten Gerechtsamen oder schlechter Justizleistung, sind auch hier so wenig selten, daß es immer überflüßig seyn würde, deren anzuführen, wenn es auch nicht verdrießlich oder gefährlich wäre. — Handlungen, die an und für sich schlecht und ungerecht sind, werden durch den Unterschied ihrer Urheber nicht verändert, und wenn Reichsstände und deren Gerichte gegen Nachbarn auf solche Art verfahren, so handeln sie eben so unverantwortlich, als der Richter, der dem einheimischen Bürger aus Privathaß sich partheyisch und gewissenlos zeigt. (*)

Der Haß, was auch der Grund sey, das ihn veranlaßt, hat sehr natürlich Handlungen zur Folge, die die Gesetze der Menschenliebe und Gerechtigkeit verletzen. Dem sinnlichen Menschen, der von Affecten, wie eine Feder vom Wind,

(*) Qui civum rationem, sagt Cicero, dicunt esse habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem; qua sublata beneficentia liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur. Quae qui tollunt, etiam adversus Deos immortales impii judicandi sunt. *De Offic.* Lib. III. C. VI. S. auch V. B. Mos. Kap. II. V. 16. Wie vorzüglich unsre Vorfahren zum Theil, sich der Ausländer in Ansehung der Justizleistung angenommen haben, bezeugt das sogenannte Gastrecht, wovon SCHOTTELIUS de singular. quibusdam et antiqu. in German. jur. Cap. XI, p. m. 362. sqq. handelt.

Wind, herumgetrieben wird, ist es immer mechanisch, gegen zugefügte Beleidigungen sich wie ergrimmte Thiere mit Haß und Rache zu bewaffnen. Wie es aber möglich ist, daß Menschen Menschen auch ohne zugefügte Beleidigung hassen, sie verfolgen und drücken können, oder wie es möglich ist, daß der Mensch, dieß Thier voll hohen Verstandes, es für Beleidigung annehmen kann, wenn sein Brudergeschöpf von diesem und jenem Ding in der Welt sich andre Begriffe bildet, als er, das ist kaum begreiflich. Heißt das nicht die Vernunft gleichsam zertrümmern, und thun, was kein wildes Thier thut? Und heißt das nicht die Menschheit brandmarken, und vom Gipfel der Hoheit in den Sclavenkerker verstossen? — Das sind Thaten des Religionseifers, der wie der Aberglauben, gerne durch alle Scenen des menschlichen Lebens wüthet, und tollkühn und unsinnig genug ist, selbst die allerheiligste Religion, die nur Liebe und Eintracht predigt, durch Blutvergiessen und himmelschreyende Grausamkeiten zu verbreiten, wovon uns die Geschichte traurige Beyspiele in Menge liefert. (*) Dieser Feind, der in die

(*) Eines der entsetzlichsten Urtheile, die je sind gesprochen worden, brütete im Jahr 1762. der Fanatismus zu Toulouse gegen den unglücklichen Jean Calas aus, welcher als ein schwacher acht und sechzigjähriger Greis, als der zärtlichste Vater, als der beste Mensch zum Rade verurtheilt wurde, weil er seinen Sohn, der sich aus Melancholie selbst erdrosselt hatte,

Palläste schleicht, Plane zu Blutbädern und Verwüstungen entwirft, und die Gesetze des ewigen Monarchen der Welt freventlich mit Füssen tritt, scheut sich destoweniger auch in Gerichtssälen herumzuwandern, und Richterherzen mit derjenigen Bosheit anzufüllen, die sie zur Verdrehung oder Hintansetzung gegebner politischer Gesetze, und Ungerechtigkeiten aller Art fähig macht. Beweise davon aus allen Zeiten und Ländern sind so häufig, daß es zuviel wäre, auch nur einen einzigen anzuführen.

Immer strafbar ist der, der aus Haß und Feindschaft vorsätzlich ungerecht ist, aber wer auch ohne sie nur aus Zuneigung für einen der streitenden Theile die Gerechtigkeit mit Vorsatz beeinträchtiget, ist es nicht weniger. Beyde vervortheilen, und beyde handeln gegen Gewissen und Ueberzeugung. Ueberhaupt handelt ein Richter schon übel, wann er eine Sache vor seinem Gericht in solchem Fall zuläßt, wo er wissen kann, daß er nach vernünftiger Vermuthung nicht für unpartheyisch gehalten werden kann, (**) z. B. wenn Jemand von den seinigen klagt

sollte erwürgt haben. — Die Geschichte davon, welche H. Weiße vor seinem rührenden historischen Schauspiel: Der Fanatismus oder Jean Calas (Frfurt u. Leipz. 1780.) kurz erzählt, läßt sich ohne Thränenströme nicht lesen.

(**) Judex non tantum tunc tenetur abstinere a judicio, quando manifesto recusatur, sed et quo-

klagt oder belangt wird, ꝛc. da er dann die Sache an das nächst höhere Gericht zu weiterer Verfügung verweisen muß. (*)

Nichts ist gewisser, als daß ohne Redlichkeit und die strengste Unpartheylichkeit Justitzverwaltung ein leerer Name, und jede gesetzliche Vorschrift ein Blendwerk bleibt. Ein Richter muß daher, wie Cicero sagt, (**) immer bedenken, daß ihm nur so viel erlaubt sey, als ihm der Staat anvertraut, und sich erinnern, daß man ihm nicht blos Gewalt gegeben, sondern auch Zutrauen in seine Redlichkeit gesetzt hat, er muß fähig seyn, loszusprechen, wen er hasset, zu verurtheilen, men er nicht hasset, und nicht auf das zu sehen, was etwa er will, sondern auf das, was Gesetz und Gewissen fodern ꝛc. Er muß, wenn er um ein Urtheil zu fällen, das Täfelchen zur Hand nimmt, (***) sich immer vorstellen, daß nicht er allein, sondern daß Gesetz, Gewissen, Billigkeit und Redlichkeit mit im

Rath

vis alio casu, quo se vtcunque suspectum esse novit. BODIN. Diss. cit. Th. XV. Strubens Th. IV. Bed. 11. S. 29.

(*) S. H. Prof. Claproth in den Grundsätzen von Verfertigung der Relationen §. 84.

(**) In der Rede für den A. Cluentius Kap. 58.

(***) Die Richter fällten ihre Urtheile auf kleinen Täfelchen. Jedem wurden deren drey gegeben, wovon das erste mit C. condemno, das andere mit A. absolvo und das dritte mit N. L. non liquet bezeichnet war.

Rath sey; ungerechtes Willkühr aber, Haß, Neid, Furcht, und jede Art der Partheylichkeit muß er verbannen, und vorzüglich sein Gewissen bedenken. ꝛc. Denn das innere Bewußtseyn, recht und ädel gehandelt zu haben, gewährt uns ein ruhiges und ehrenvolles Leben." Ich kenne nur ein einziges zuverläßiges Mittel unwandelbarer Gewissenhaftigkeit — ein Herz voll Religion. Homer, in einem gewissen Gleichnisse, wo er eine grosse Ueberschwemmung schildert, bemerkt darinn, daß sich die Gottheit solcher Unglücksfälle bediene, um Richter zu züchtigen, welche die Gerechtigkeit gewaltsam von der Gerichtsstätte verdrängten, ohne die strafende Hand derselben zu fürchten. (*) Sollen wir einem Heyden den Ruhm lassen, daß er besser und lebendiger, als wir, fühle, wie heilig das Richteramt, und wie unfähig dazu derjenige sey, der die Gottheit nicht fürchtet? Und wir haben keine so schwache Religion, die sich in ein dunkles

Ge-

(*) Ὡς δ' ὑπο λαιλαπι πασα κελαινη βεβριθε χθων
Ἡματ' ὀπορινω, ὁτε λαβροτατον χεει ὑδωρ
Ζευς, ὁτε δη ῥ' ἀνδρεσσι κοτεσσαμενος χαλεπηνη,
Οἱ βιῃ ἐιν ἀγορῃ σκολιας κρινωσι θεμιστας,
Ἐκ δε δικην ἐλασωσι, θεων ὀπιν οὐκ ἀλεγοντες. &c.

Il. π. v. 384. sqq.

Gewand alberner Fabeln hüllet, in denen auch der Weiseste die umwölkte Wahrheit oft verkennen mußte. Wir wissen Nichts von Zufall, und wir dürfen nicht, um den Herrn des Weltall kennen zu lernen, zu trübseeliger Speculation unsre Zuflucht nehmen, wo wir nach hundert Labyrinthen ängstlicher Zweifel erst Einen Stral der Wahrheit erblicken; wir sehen mit hellen Augen, Sich und unsre Pflichten hat er uns aufs genaueste bekannt gemacht. Könnten wir auch mit eigner Vernunft Pflichten für alle Verhältnisse des Lebens sicher bestimmen, so ist Kenntniß derselben noch keine Erfüllung, und die Gründe die uns die Vernunft hierzu vorlegt, sind ein zu schwacher Damm gegen die Gewalt der Sinnlichkeit, oder man muß, wie **Sokrates und Marc Antonin**, grosser Philosoph, und sich in jedem Augenblicke gegenwärtig seyn, um den Sieg über sich selbst zu erkämpfen. Ueberdas, da die Begriffe der Menschen so verschieden sind, wer soll den Werth ihrer Vorstellungen bestimmen, wenn nicht ein Gott vom Himmel kommt, und als unfehlbarer Schiedsrichter die Gränzen der sittlichen Welt festsetzet? Und wer soll Beweggründe, sittlich gut zu handeln, erfinden, und sie dem sinnlichen Thier, Mensch genannt, tief genug einprägen, wenn nicht ein Gott vom Himmel kommt, der ohne in abstracten dem allergrößten Theil unfaßlichen Ideen politisches System vom Wohl des Ganzen zu predigen, Tugend ihm zum Privatinteresse macht?

macht? Ich kenne den Grundsatz wohl, wornach man eben wegen jener Sinnlichkeit des Menschen auf gewisse in die Sinne fallende Triebfedern denkt, welche die politische Maschine des Staates im Gang erhalten sollen. Montesquieu hat zu dem Ende für Monarchien, unter die ohne Zweifel unsre teutsche Fürstenthümer gehören, die Ehre festgesetzt. Ein Herz voll ächter Gottesfurcht bekümmert sich wenig um zeitliche Ehre, es findet in sich selbst weit höhere Beweggründe, seinen Pflichten genug zu thun, und Beweggründe, deren Wirkungskraft, wenn sie innigst empfangen und gefühlt wird, wahrlich millionenmal mehr vermag, als all solcher Tand. Ebenderselbe Schriftsteller giebt dieß anderswo selbst zu, (*) er setzt indeß seine Grundsätze fest, weil wahre Religion so selten ist. Traurig genug! — Aber von der Ehrbegierde, als Staatstriebfeder, wenn sie nicht wenigstens mit Religion verbunden ist, kann ich mir eben so wenig Begriffe machen, als ich mich in das System der Vaterlandsliebe in Monarchien des unsterblichen Abbt (**) schicken kann, da ich mir darunter Nichts anders, als eine Folge von Ueberzeugung und warmem Gefühl derer Pflichten zu den-

(*) Les principes du christianisme, sagt er, bien gravés dans le cœur seroient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des republiques & cette crainte servile des états despotiques.

(**) In seiner Schrift vom Tode fürs Vaterland.

denken weis, die ich dem Vaterlande schuldig bin. Und hierinn müssen mich ebenfalls Vernunft und Religion unterrichten, und zur Erfüllung meiner Pflicht antreiben. Die Ehrbegierde also für sich kann ich nur für eine schwache und falsche Triebfeder des Staats erkennen, und wenn man ihr Lobsprüche macht, so übersieht man unstreitig ihre Natur, besonders in unsern Zeiten allzusehr, da man Ehre, eigentliche wahre Ehre, von äusseren Zeichen derselben, deren jeder Schurk und Lotterbube durch ungerechte Gunst oder gegen baare Bezahlung empfänglich ist, so wenig unterscheidet; da Regenten oft selbst solche Ehre falsch münzen, und kein Verdienst ums Vaterland mehr dazu gehört, gefühlte Ehrbegierde zu befriedigen. — Toussaint hat sie, wo ich nicht irre, richtig erklärt. Er theilt sie in zwo Gattungen ab. Die Eine, sagt er, flößt demjenigen den sie einnimmt, ein Verlangen ein, zu hohem Range zu gelangen, sie läßt ihm dieß Verlangen für eine Leidenschaft grosser Seelen ansehen, und räumt ihm alle Hindernisse aus dem Wege, die ihn in seiner Laufbahn aufhalten könnten. Jedes Mittel ist ihm recht, wenn es ihn zu seinem Zweck leiten kann. Er habe weiter keine Schwiehrigkeiten zu überwältigen als nur von Seiten seines Gewissens, so ist er seiner Sache schon sicher, das Gewissen wird er leicht zum Schweigen bringen können. Der Grund seiner Schandthaten dünkt ihm so schön, daß er ihn mit Ueberzeugung für eine

Ents-

Entschuldigung hält ꝛc. Dieß ist die Gattung von Ehrbegierde, welche unmenschliche Welteroberer bildet, ꝛc. die sie zu Geisseln der Fremdlinge und zu Tyrannen ihrer Unterthanen macht. Sie ist es auch, welche niederträchtige Obrigkeiten gebiehrt, Leute die sich den Leidenschaften der Grossen verkaufen, die zu schwach sind, um ihnen heilsame Erinnerungen zu geben, und ungerecht genug, ohne Prüfung Urtheile zu eröffnen, die der Despotismus eingegeben; kurz Unterdrücker des Volks, dessen Zuflucht sie seyn sollten. ꝛc. Begierig nach Grösse ohne zu wissen, was wahrhaftig groß ist, kriecht der Ehrgeitzige um sich zu erheben ꝛc. ꝛc. Die andre Gattung der Ehrbegierde ist weniger strafbar, aber kindischer und lächerlicher. Sie erkühnt sich nicht, nach dem hohen Rang andrer zu streben, sie begnügt sich nur deren Sitten und Gewohnheiten nachzuahmen ꝛc." (*) Dieß ohngefähr ist die na-

(*) Siehe die vortrefliche Schrift LES MOEURS (1748. ohne Benennung des Druckortes) p. 91. seqq. Der Verfasser H. Toussaint war Parlamentsadvocat zu Paris. Sein Werk wurde auf Befehl des Parlaments in eben dem Jahr 1748. verbrennt, weil es vortrefliche Wahrheiten enthält, die manchen Schurken auf sein Herz zurückwiesen, das ihm selbst Nichts gutes zu sagen wuste. — Wie es dann so geht in der Welt! Obsequium amicos, veritas odium parit. TERENT. ANDR. Act. I. Sc. 1. Ein altes ehrwürdiges Sprüchwort, das Sosia aus einer Welt voll allerley Narrn, hoher und niedrer, geputzter und ungeputzter, dummer und

natürliche Gestalt des Ehrgeitzes, wenn ihn nicht die Hand der Religion auf die rechte Bahn leitet, außer welcher jede Leidenschaft, weit entfernt ihre Bestimmung zu erfüllen, eine Stöhrerin der Ordnung wird. Ist aber ein Herz schon mit Religion angefüllt, was brauchts dann noch Reitz der Leidenschaften um instinctmäßig zu Handlungen anzutreiben, an die das Gewissen weit lauter erinnert? Ausserdem ist es sehr richtig, was Abbt anmerkt, (*) daß die Ehre selbst

listiger ꝛc. herholte; ein Sprüchwort, das gerade für eine Welt voll Narrn eine unbezweifelte Wahrheit enthält, aber — eine entsetzliche Lüge für das kleine Häufchen guter weiser Seelen, denen jede Wahrheit, die ihnen zu Rückkehr in sich selbst Gelegenheit geben kann, willkommen ist, die auch dann noch, wann ihnen Wahrheit in bitterm Tone gesagt wird, dumme Eigenliebe vergessen, sich unpartheyisch bey der Brust schütteln, und sich zurufen: Hier Mensch! prüfe dich selbst, eh du urtheilst, vielleicht hat der Mann, der so gallicht spricht, Recht, was geht dich seine Galle an, wenn seine Worte Wahrheit sind, — und sind sie das, so schweige bescheiden und beßre dich! ꝛc. — Aber lieber Leser! solche weise Seelen sind so selten, wie Thränen und Stunden der Reue bey einem verstockten Lasterhaften, der für Nichts mehr herrschende Empfindung hat, als für seine Wohllüste.

(*) In der angef. Schrift Hauptst. VII. S. 73. f. Seine Gründe leitet er aus der Erziehung. Hätte er noch die Beschaffenheit des Körpers, die allerdings einen Hauptgrund unsrer Nei-

selbst kein allgemeines Ziel menschlicher Begierde sey. Wieviel unsichrer also ist es ein Mittel, dessen nur eine gewisse Gattung Menschen empfänglich ist, gegen ein anders zu wählen, daß für jede Seele paßt? Religion heißt die richtige Verehrung Gottes, und schließt folglich beydes, eine richtige Kenntniß von Gott, seiner Natur und seinem Willen, nebst einem nach dieser Kenntniß eingerichteten Verhalten in sich. (*) Sie beschäftiget also Verstand und Willen, welches beydes, Grundkräfte der Seele, und nicht an Klima und andre äußere Dinge gebunden sind. Wahrheit bleibt unter jedem Himmelsstrich Wahrheit, (**) und unter jedem Himmelsstrich ist die Seele nach ihrem natürlichen Zustande geschickt, sie zu erkennen. Es ist also allerdings, wie H. Flögel (***) richtig urtheilt, ungereimt, wenn Montesquieu aus dem Klima den Unterschied von Religion herholt.

Ge-

gungen abgiebt, (S. H. Feder in der prackt. Philos. Hauptst. I. Abschn. II. §. 13. besonders aber den philosophischen Arzt fast durchaus.) so wäre sein Vortrag vollständig.

(*) S. H. D. Leß in dem Versuch einer prakt. Dogmatik §. 4.

(**) „Die Wahrheit ist eine; der Täuschungen giebt es so viele, als krumme Linien aus einer geraden herausgehen." Meister über die Schwärmerey. (Bern 1775. und 1777.) Th. I. S. 2.

(***) Gesch. d. menschl. Verst. Abschn. III. §. 94.

Gewiß ist es dann, daß Religion jeder Menschenseele angemessen, und eben so gewiß ist es auch, daß Vernunft über Leidenschaft erhaben ist. Aber der bloße Vernunftmensch — sieht er dann immer die Gränzen zwischen Vernunft und Leidenschaft? Wird er nicht tausendfältig durch diese geblendet, und handelt als ein Thor, wenn er sich ädel und vernünftig dünkt? Rechtsliebe und Neigung zu jeder Tugend ist kein Grundtrieb, sondern eine Folge anderer allgemeinerer Bestimmungen. Sie hänget von Furcht und Liebe gegen Gott und Menschen, von Hoffnung angenehmer Zustände, Furcht vor unangenehmen, und von Sympathie ab. Da dieß nun ebenfalls keine Grundtriebe, oder wenigstens doch nur allgemeinere, mehr andere gute und böse Richtungen des Herzens, hervorbringende Triebe sind, so ist die Folge unleugbar, daß nicht unmittelbar, sondern vermittelst anderer Triebe unser Herz zu dem was recht ist, gezogen, und mit Eifer für dasselbe erfüllt werde. (*) Vernunft für sich ist immer stark genug, jede Wahrheit zu erkennen; aber eingehüllt ist dieses Behikel von Erde, das für sich zwar kein Hinderniß des Denkens, (**) aber doch oft eine Quelle von hundert Zerstreuungen, und falschen unrichtigen Blicken ist; und gefesselt von tausend Neigungen und Begierden, die ausser

(*) H. Feder a. a. O. Hauptst. I. Abschn. IV. §. 28.

(**) S. den philos. Arzt St. I. S. 82. u. f.

ser ihr entstehen, verfehlt sie unendlichemal die Wege zur Wahrheit, und der bloße Vernunftmensch ist oft dann nur ein mitleidenswürdiger Sclav seiner Begierden, wann er der Vernunft zu folgen glaubt, oder ihre Stimme wird unter dem Getümmel der Leidenschaften erstickt. Naturreligion, das heißt Kenntniß der Gottheit aus bloßer Vernunft kann also nicht zureichen, den Menschen möglichst vollkommen zu machen. Sie ist immer nur ein Werk der Vernunft, der schwachen irrenden Vernunft. Kein Wunder also, daß sie lange verkannt blieb, und selbst das wenige, was sie einsah, mit Irrthümer vermengt war. — Das ist dann nun die Wirkung der geoffenbarten Religion, daß sie den Werth unsrer Begierden bestimmt, Leidenschaften ihre Gränzen deutlich festsetzet, die Vernunft erweckt, und die kräftigsten Mittel und Beweggründe an die Hand giebt, der erweckten Vernunft zu folgen. Das Verdienst der Offenbahrung um die Vernunft ist unendlich, — die reineste Philosophie, die je ist gelehrt worden. — Je reiner und unverfälschter von Aberglauben und Unwahrheit sie ist, desto aufgeklärter ist die Vernunft, und Wachsthum und Verfall dieser Religion ist seit ihrem Anfang eine Epoche von Aufklärung und Verfall der ganzen Menschheit gewesen. Auch ist der Umfang der Naturreligion zu eng, als daß der Zweck einer Religion durch sie könnte erfüllt werden. Sie giebt Begriffe von der Gottheit, und all-

gemeinen daraus herfließenden Pflichten, aber nicht Mittel und Beweggründe, die stark genug sind, nach möglichster Vollkommenheit eifrigst zu streben. Wenn sie auch so rein und vollständig ist, als nur immer möglich, und das ist sie erst seit dem Christenthum — so kann sie doch nichts sicheres vom Ursprunge des Bösen in der Welt sagen; nicht lehren was wir von dem Allheiligen zu gewarten haben; nichts von dem Zustande nach dem Tod lehren, und nicht unsere Zweifel gegen die allerbesonderste Vorsehung heben." (*) Durch die Offenbahrung aber lernen wir die Schicksale des Menschen von Anfang kennen; wir wissen nun zuverläßig, daß der Allgegenwärtige sich um die geringsten Angelegenheiten desselben bekümmert, wie ein sorgfältiger Vater, wir wissen unsre Bestimmung jenseits der Gruft, und lernen den Werth zeitlicher Güter richtig beurtheilen; wir erkennen nun den Standpunct, den der Mensch in der großen Kette der Wesen einnimmt, und finden für alle Verhältnisse den sichersten Unterricht unsers Betragens. — Nicht blos Unterhaltung für den Verstand, und Nahrung für Wißbegierde soll Religion seyn, sondern hauptsächlich eine Richtschnur unsers Willens. Sie ist nicht ein Inbegriff von Wahrheiten, wodurch das Gebieth der Wissenschaften soll erweitert werden, sondern ein Mittel unsrer Vervollkomm-

nung

(*) S. D. Leß am a. O. §. 5.

nung und Glückseeligkeit. (*) Nicht also in Bücher

(*) Religion und Theologie müssen also wohl unterschieden werden. Denn „Religion bleibt ewig, und Theologie vergeht; Religion kommt von Gott, und Theologie von Menschen" sagt und beweißt Zimmermann in seinem unsterblichen Werk über die Einsamkeit Th. II. Cap. 7. m. S. 405. vergl. I Tim. 6, 4. II Tim. 2, 20. Tit. 3, 9. Dieß hat ein neuer Schriftsteller wohl nicht bedacht, oder wohl nicht beherzigt, wenn er sagt: „in dem Menschen liegen alle die Triebfedern verborgen, die, wenn man sie in Spannkraft zu versezzen weis, und die, wenn sie insonderheit durch eine wahre Moral angebaut werden, welche ihm den Vortheil der Tugend und den Nachtheil des Lasters zeigen, alle Triebfedern jenseit der Welt hergenommen, weit hinter sich zurücklassen." S. die Schrift über die Wirkungen und Mißbräuche der Eide S. 31., welche zwar einen ziemlich philosophischen Kopf ihres Verfassers verräth, aber von überspannten Vorstellungen nicht frey ist. In einer Anmerkung zur angeführten Stelle sagt er. „Wie viele werden z. E. folgendes Geständniß gehört haben. Von der Selbstbefleckung hat mich Nichts in der Welt abbringen können. Nur Tissots Buch über diese Materie, welches den Nachtheil mit so schrecklichen und überzeugenden Farben schildert, hat mich davon abgebracht." Recht die Sprache des ganz sinnlichen tief gesunkenen Menschen, dem erst sein allernächstes physisches Privatinteresse aufs deutlichste vorgelegt werden muß, um Beweggründe zu finden, so zu handeln, wie er ohnehin handeln würde, wenn er die wahre Moral deutlich kenn-

chersäle müssen ihre Wahrheiten verwiesen, sondern

te, welche noch von ganz andern Vortheilen der Tugend, und von noch weit schmerzhaftern Nachtheilen des Lasters spricht, und welche gewiß zu ihrem Verständniß nicht mehr abstracte Denkkraft und Imagination fodert, als Tissots Buch. — Hinreissung aufs Privatinteresse wirkt freylich meistentheils schnell und kräftig, aber oft ist dieses Privatinteresse mit dem allgemeinen so verwebt, und davon so abhängig, daß tausend Köpfe jenes in diesem nicht finden, und dann gewiß aus sich selbst und der Gesellschaft weit weniger Beweggründe, zum Wohl des Ganzen zu handeln, herholen können, als ihnen das einfache Christenthum giebt, das auf die leichteste Art sie bey jeder Handlung auf ihr wirkliches höchstes Privatinteresse leitet. — Aber unser Verfasser macht überhaupt allzuwenig von Religion für den Staat. „Beständig schreiet der Theolog, sagt er unter andern in einer Anmerkung S. 96. seine Religion für die Seele des Staats aus. Wenn er Erfahrung hätte, so würde er einsehen, daß es zu allen Zeiten die mehr und weniger weise Gesetzgebung gewesen ist.“ — Hatten dann Montesquieu und Abbt (S. vom Tode für das Vaterland S. 64.) auch keine Erfahrung, daß sie der Religion mehr Werth für den Staat beylegten, als er? — Wer mit einer Seele voll Menschenkenntniß reflectirt und beobachtet, wird glauben, daß, der Religion, aus einem politischen Gesichtspuncte betrachtet, Nichts und Alles zuschreiben, beydes übertrieben ist. Weise Gesetzgebung bleibt immer nöthig, aber sie schützt nicht immer vor Bosheit und Frevel, so wie Religion für sich nicht Irrthum und Unwissenheit unterdrückt.

dern tief im Herzen aufbewahrt werden. Aeussere Cerimonien, die endlich mechanisch beobachtet werden, sind wahrlich das Mittel nicht, die Seele zu Empfindungen und Entschlüssen zu stimmen, die nur das Resultat eines täglichen Umganges mit dem höchsten Wesen, wenn ich so sagen kann, nur das Resultat öfterer Betrachtungen der Religionswahrheiten und der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen seyn können. (*) Die Gewalt sinnlicher Begierden ist ausserordentlich. Wer nicht anhaltend über sich selbst wachet, nicht sich selbst ein strenger Richter ist, nicht die Kraft seines Gewissens durch tägliche Beschäftigungen mit Gott und Religion stärket, und so dem Sturme seiner Begierden Einhalt thut, der erliegt endlich unter ihrer Macht. Unaufmerksam auf den Ruf ächter Vernunft, die ihm die Religion predigt, läßt er von den blinden Regungen seines Menschenherzens sich leiten, Handlungen, wie sie seiner Sinnlichkeit schmeicheln, werden ihm in kurzem Gewohnheit, und das Gewissen wird eingeschläfert, oder wenn es ihm noch Vorwürfe machen kann, getäuscht. Denn bey jeder Leidenschaft, sagt **Pazke**, (**) wird man dem Gewis-

(*) Ce n'est pas precisement à fréquenter nos Eglises, que je fais consister la piété, &c. mais je la fais consister dans l'élévation du cœur vers Dieu, & dans tous les actes qui en sont temoignages. LES MOEURS p. I. ch. I. p. 16. 17.

(**) In seinen Betrachtungen über die wichtig-

wissen einen Betrug zu spielen suchen. Wer jede Eitelkeit der Welt mitmacht, stellt dem Gewissen vor, ein Christ müsse kein Sonderling seyn, und Frömmigkeit und Tugend bestehe nicht im Aeusserlichen. Ein Rachsüchtiger sucht die Ausflucht: Man muß auf Stand und Ehre halten. Der Träge und Faule stillet die Vorwürfe seines Gewissens damit, daß der Mensch nicht immer zur Arbeit aufgelegt sey, daß er Erholung brauche, und daß man nach der Ruhe desto fleißiger arbeiten könne. Und wie oft hat man leider! seinen Privathaß, seine Verdammungs- und Verfolgungssucht aus der Bibel und mit dem Eifer für Gott und sein Gewissen zu rechtfertigen gesucht? ꝛc. Sieh dich um in der Welt, du wirst Menschen sehen, die eines thun, aber das andre lassen. Geitzige, die dienstfertig sind, wenn es ihnen Nichts kostet; Wohllüstlinge, die sich der Sünden der Unkeuschheit schuldig machen, aber mit einem weichen Herzen den Dürftigen wohlthun, das Elend andrer mit ihren Thränen begleiten, und reichlich den Armen unterstützen. Diese guten Werke stellen sie dem Gewissen zur Beurtheilung dar, blenden es

S durch

sten Angelegenheiten des Menschen, Religion und Glückseeligkeit. Th. II. Betr. 24. welche die Ueberschrift führt von den Täuschungen des Gewissens. Ich müßte die ganze Betrachtung hersetzen, wenn ich mittheilen wollte, was darinn schön, richtig, und mit Weltkenntniß gesagt ist.

durch den glänzenden Schein derselben, und bedecken dadurch das herrschende Laster, oder stellen es in eine gewisse Ferne, daß es dem Gewissen wie kleine unmerkliche Flecken vorkommt, die bey der allgemeinen menschlichen Schwachheit nicht in Erwägung kommen. — Du wirst Menschen sehen, die Ungerechtigkeiten und Bosheiten ausüben, und deren Gewissen ganz still ist. Durch diese Stille betriegen sie sich, daß sie sich nicht für so strafbar halten als sie sind. Diese Stille täuschet sie am Ende und zugleich ihr eigenes Gewissen." ꝛc. ꝛc. So geht es zu, so entsteht nach und nach Leichtsinn in allen Handlungen, und so wird allmählig der Gedanke, von diesem und jenem Vergehen keine Verantwortung zu haben, endlich mechanisch. — Gegen das alles bewahret Religion, nicht durch Erfüllung trockner Regeln, durch tägliche Uebersicht einer vorgelegten willkührlichen Liste von Handlungen, nein, wir lernen durch sie unvermerkt groß und ädel denken. Jedes Laster, jedes moralische Vergehen ist ein Werk der Niederträchtigkeit und kleiner Seelen, oder einzelner niedriger Vorstellungen, so wie die höchste Tugend nur ein Werk eben der höchsten und reinsten Vernunft ist, deren Vorschriften die Religion wiederholt. Wie aber kann der Geist die Stimmung zu grossen Gedanken, die, wie **Longin** sagt, (*) nur ein Wiederhall seiner eigen-

(*) In seiner Abhandlung περι ὑψους. Abschn. 9.

genthümlichen Grösse sind, erhalten, so laing er unter Gegenständen herumkriecht, die, wie gestempeltes Erz und Wohllust weit unter seiner ursprünglichen Hoheit sind? Eben dieser Schriftsteller nennt Habsucht, Wohllust und Müßiggang als die Quellen des Mangels an grossen Seelen, (*) und macht selbst die natürliche Anwendung davon auf Richter. — Grosse Gegenstände aber heben die Seele zu hohen mächtigen Gefühlen empor. Wer täglich mit dem Monarchen der Welt umgeht, in ihm den Allgegenwärtigen, den Allheiligen, nicht den Despoten, sondern Vater, Wohlthäter und Freund erkennet; wer vertraut mit dem Gedanken des Todes über eine Welt sich wegzusetzen gelernt hat, und eifrig seiner höheren Bestimmung entgegen strebt; wer endlich die Erinnerung an seinen Gott sich so herrschend, so gegenwärtig bey jeder Handlung macht, wie der Eigennützige den ängstlichen Hinblick aufs Interesse: der erst erhebt seine Seele zu hohen Gedanken, der fühlt die Würde seiner Abkunft, und handelt ädel, nicht weil er nach Vorschriften so handeln soll, sondern weil er nicht anders kann. Denn ihm, dem Bilde der Gottheit sind Laster und Niederträchtigkeiten zu klein; und er nur ist stark und muthig genug, das Joch der Menschenfurcht zu zerreissen. — Ein schwehres fürchterliches Joch, das Tausende verleitet die Rechte der Wahrheit und Tugend zu verletzen. „ In einer Welt wie diese, wo wir

(*) A. a. O. Abschn. 44.

wir mit so manchen mächtigen und glänzenden Feinden der Wahrheit und Tugend umgeben sind, ists leicht für ein Geschöpf, wie der Mensch ist, auf den das Unsichtbare keinen so tiefen Eindruck macht, als das Sichtbare, Furcht und Schaam, die Wächter seiner Seele einzuschläfern oder sie zu berücken. Vornehmlich kann er der Furcht eine so unrechte Richtung geben, daß er sich vor Menschen mehr fürchtet, als vor Gott." (*) **Petrus** selbst, dieser redliche Apostel, verläugnete seinen Heiland. Aber wenn wir wie **Petrus** durch That oder Wort ihn und seine Religion verläugnen, sind wir auch immer in dem Gedräng, in der Seelenverwirrung, worinn **Petrus** war? — Wenn wir mit Petrus verläugnet haben, — haben wir mit Petrus geweint? (**) — Und wenn **Petrus** durch Menschenfurcht zu einer unädlen Handlung verleitet wurde, ist **Petrus's** Fehler eine Vertheidigung für gleiches Vergehen andrer? — Ein Richter, der schwach genug ist, von höheren Richtern, von seinem Fürsten selbst, in seinem Amte, wann er gerecht handelt, sich schrecken zu lassen, ist des Richterstuhles nicht werth,

sein

(*) S. H. Patzke a. a. O. Betr. 27. wo er besonders von der Menschenfurcht handelt.

(**) Niemeyer in der Charakteristik der Bibel Th. I. S. 499. wo er wie gewöhnlich mit Menschenkenntniß den Charakter des Apostels Petrus entwickelt.

sein Herz sey übrigens so gut als es wolle. (*) Aber auch vor Fürsten nicht beben, erfodert Muth

(*) Alles nur richtig verstanden! — Ich sage nur das, man muß nicht einem Fürsten zu gefallen, aus eigenem Antrieb oder auf dessen bloße Empfehlung, oder aus Furcht, daß er dieß und jedes gerechte widrige Urtheil, weil es Jemanden trift, der ihn interessirt, ungnädig aufnehmen, und einen auf mancherley Art seine Ungnade fühlen lassen mögte, die Gerechtigkeit verläugnen. Befiehlt er aber dem Richter ausdrücklich: so sollst du sprechen; der Richter thut Vorstellung dagegen, zeigt hinlängliche Gründe, warum, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, nicht so gesprochen werden könne, und er beharrt demohngeachtet auf seinem ungerechten Befehle, wer will dann vom Richter, der alles gethan hat, was er thun konnte, der seinem Fürsten gesagt hat: Dein Urtheil ist ungerecht! wer will dann noch von ihm sagen, daß er die Gerechtigkeit aus Menschenfurcht verläugne, er, der Muth und Entschlossenheit genug hatte, seinem Fürsten zu sagen: Dein Urtheil ist ungerecht. Nicht er, sondern der Fürst ist Richter, dieser handelt ungerecht, und dieser nur hat es auf seinem Gewissen. Dem Richter unter solchen Umständen etwa zumuthen, daß er lieber sein Amt niederlegen, lieber hingehn und darben, und eine ganze Familie in die erbärmlichsten Umstände setzen, als dem Fürsten gehorchen sollte, wäre gewiß sehr übel verstandne Gottesfurcht. David wollte den Uria gern aus dem Weg haben, um dessen Weib Bath Seba für sich zu behalten. Er befahl deswegen dem Joab, im Streite gegen die Ammoniter denselben

Muth und Standhaftigkeit. „Wer selbst dann, wann Neid, Tod und Strafe drohen, die Rechte des Staates eifrig vertheidigt, der — nur der ist ein Mann. — Pflicht der Dankbarkeit ist es, verdiente Bürger zu belohnen; aber

Pflicht

an einen gefährlichen Posten zu stellen. Joab thats, und Uria kam um. Gewiß ein schwehres Verbrechen! Gott aber machte nicht Joab, sondern David Vorwürfe, und nicht den Diener, sondern den ungerechten König bestrafte er. S. II B. Sam. Kap. 11. 12. Was der Erlöser seinen Jüngern (Matth. 16.) sagte: Seyd klug wie die Schlangen, und ohne Falsch wie die Tauben, kann beydes auch bey Richtern bestehen. Ohne Falsch, redlich seyn, Gerechtigkeit ausüben, dem Angriff der Ungerechtigkeit sich muthig entgegensetzen, und die Rechte der Unschuld vertheidigen, das sind Menschen- und Richterpflichten. Ist aber der Ungerechte zu mächtig, sieht man offenbar, daß er alles Widerstandes ohngeachtet doch den Sieg behält, daß die Unschuld doch gedrückt wird, wie unklug wär es nicht dann, um einer Ungerechtigkeit willen, die man nicht selbst verübt, die ein andrer begeht, sich der Gerechtigkeit aufopfern, ohne ihr dadurch den mindesten Vortheil zu leisten! Schwärmerey wär es, von der Art ohngefähr, wie sie in der Seele manches der ersten Christen hauste, deren Eifer, als Märtyrer zu sterben, vielmals so übertrieben worden, daß man Gebothe und Maaßregeln dagegen mußte ergehen lassen. Jeder wollte die Ehre haben, einen heydnischen Götzen zertrümmert, und dafür die Martyrkrone verdient zu haben, S. den philosopis. Arzt St. II. S. 159.

Pflicht des redlichen Mannes, auch durch Lebensstrafen nicht bewegt zu werden, ädle Thaten zu bereuen. (*) Ein schöner grosser Gedanke! Ihn dachte eben der **Cicero**, der bey einer andern Gelegenheit kleinmüthig genug war, auszurufen: Kann ich vergessen, wer ich war? Nicht fühlen, wer ich sey? Kann ich so meinen Ruhm, meine Ehre missen? " Ein Beweiß, daß die Vernunft oft zu schwach ist, alle Anlage zur Furcht, was nur der Gegenstand sey, aus der weisesten Seele zu verdrängen! Sie kann nicht, sagt **Bolingbroke**, (**) eine unumschränkte Herrschaft über unsre Seelen erhalten. Laster hat vielen Hinterhalt, der geschlagen, und viele feste Plätze, die überwältigt werden müssen, und wir können in vielen Versuchen die Probe ausgehalten haben, ohne es in allen zu können. ꝛc. Wir mögen unser Gemüth von der Furcht des Todes gereinigt haben, und doch irgend eine andre Furcht mag zurück geblieben seyn. " — Aber Religion ist stärker als Vernunft, — Fürsten sind nur Statthalter Gottes auf Erden, aber Gott ist ihr und mein Gott, ihr und mein Richter, der alle gleich und streng richten wird. Er steht dem Gerechten mächtig bey, und ist ein undurchdringlicher Schild für den Tugendhaften, mit dem er gegen Legionen ungerechter

Fein-

(*) Cic. Or. pro Mil. Cap. XXX.

(**) In der oben angeführten Abhandl. von der Verbannung S. 38. f.

Feinde streiten kann. — Leid ich etwa auf einige Stunden, so weis ich gewiß, der Gott voll unermeßlicher Güte, um den ich leide, er, der sich um jeden Sperling bekümmert, der vom Dache fällt, wird auch für mich und die Meinigen sorgen. — Sehet Brüder! das sind Entschlüsse voll hohen Muthes, zu denen die schwache Vernunft nicht begeistert. Und wohl euch, wenn auch ihr unter Fürsten lebet, die nach dem Beyspiel der Gottheit, deren Geschäft sie wahrlich mehr als geschwätzige Priester verwalten, geben und lassen, was jedem gebührt, die weit erhaben über die Kinderschwachheit, unsinnigen gewissenlosen Schmeichlern Beyfall zuzulächeln, Nichts suchen als Wahrheit, und Nichts wollen als Gutes, die den Gerechten belohnen, den Ungerechten mit Langmuth behandeln, und endlich züchtigen! — Glücklich ist das Land, dessen Fürsten Gott lieben! Sie sind das Muster derer, durch die sie ihre Länder regieren, und ohne Gottesfurcht sind Fürsten und ihre Diener eine Geissel, eine glühende Zange dem Volk, das ihnen anvertraut ist. — Darum rieth Jethro dem Gesetzgeber der Jüden, nur redliche gottesfürchtige Männer zu Richtern zu setzen. (*) Moses wählte dazu weise und erfahrne Männer, und predigte ihnen den Satz: Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen, sondern sollt den kleinen hören wie den grossen und vor Niemandes Person euch scheuen, — denn das Gerichtsamt ist Got-

(*) II B. Mos. Kap. 18. v. 21.

Gottes. (*) Graber diese Lehre in die tiefste Tiefe eurer Herzen, ihr die ihr zu Richtern gewählt seyd, wachet über euch selbst, und denket, daß, wenn ihr auch Fürsten, und endlich euer eigenes Gewissen selbst betriegen könnet, doch ein Gott eure Thaten sieht, den keine Menschenseele täuscht.

Ich befürchte nicht den Vorwurf, mich zu lang über dem Puncte der Religion aufgehalten zu haben. Ihr Einfluß in den Menschen ist zu wichtig, und Mangel derselben eine zu starke Quelle von täglichen Vergehungen aller Art. Der Mann ohne Religion — zu welchen Schandthaten und Niederträchtigkeiten ist er nicht aufgelegt? und was sollte wohl denjenigen davon zurückhalten, der den Allgegenwärtigen nicht scheuet? Fühlt er auch noch den Reitz der Ehre — eigentlich des Stolzes, in sich, so wird ihn der nicht antreiben, auch im Verborgenen gut zu handeln. Und wie viel Gelegenheit hat besonders ein Richter, im Verborgenen Böses zu thun? Und wie leicht ist es ihm in den meisten Fällen, auch wenn er gegen Gewissen und Ueberzeugung handelt, sein ungerechtes Verfahren vor Menschen zu rechtfertigen? Kurz, der Mann ohne Religion ist keines Zutrauens werth. Wahre ungeheuchelte Gottesfurcht allein kann für unfehlbare Redlichkeit sicher bürgen, und ohne sie kann keine Vorsicht wirksam genug

seyn,

(*) V B. Mos. Kap. 1. v. 17.

seyn, wollte man auch Richter, wie die Areopagiten zu Athen, in den Schatten der Finsterniß Recht sprechen lassen. (*) Wenn ich indessen Re-

(*) Lucian in dem Stück Hermotimus oder von den Sekten bezeugt, daß die Richter des Areopagus, eines berühmten Dikasteriums zu Athen, bey Nacht und im Dunkeln, Gericht gehalten hätten, damit sie nicht auf diejenigen, die einen Vortrag thäten, sondern nur auf dasjenige, was vorgetragen würde, hätten sehen können. S. Jo. Phil. Pfeiffer Antiquit. Graec. Lib. II. Cap. XXXI. p. m. 280. In der That eine sehr unsichre Behutsamkeit, wo ohne allen Zweifel Partheylichkeit auf manche Art noch immer ausgeübt werden konnte, wenn die Richter nicht durchaus schon redliche Männer waren, denen nicht erst Furcht vor Strafe, sondern innigste Liebe zur Rechtschaffenheit Trieb und Beweggründe gab, ädel und gewissenhaft zu handeln. Nur diese schützt auch vor heimlichen Verbrechen, die selbst dem wachsamsten und schärfsten Auge zu oft entgehen.

Oderunt peccare boni virtutis amore:
Tu nihil admittes in te formidine poenae.
Sit spes fallendi — miscebis sacra profanis.

Horat. L. I. Epist. 16. v. 52. sqq.

Wen man im Amte erst noch bewachen muß, wen wiederholte Strafen zu seiner Pflicht zurückweisen und bessern sollen, o wie wenig kann der bewacht, und wie selten durch Furcht vor der drohenden Strafe gebessert werden! Allzurichtig ist auch hier, was Micio beym Terenz sagt:

Religion für das einzige unfehlbare Mittel zur heiligsten Erfüllung aufgelegter Pflichten erkläre, so will ich dadurch keinesweges andern sinnlicheren Mitteln alle Wirkungskraft absprechen. Ehrenbezeugungen und Belohnungen werden auch dem Manne von Religion immer willkommen seyn. Ihm zwar werden sie keine Beweggründe werden, seinen Pflichten Genüge zu leisten, aber sie versichern ihn doch seines Fürsten und der Oberen Beyfall und Zutrauen, wogegen er nie gleichgiltig seyn kann, und was er, getrieben von Religion ohnehin that, wird er dann mit grösserem Vergnügen thun. Verkannt zu seyn schmerzet immer, und gebiehret Stunden des Unmuths. Gott selbst belohnet den Redlichen mit allerley Gütern des Lebens, und er empfängt sie mit fröhlichem Herzen. Lasset dann, Fürsten der Erde! auch hierinn das Beyspiel der Gottheit den Gegenstand eurer Nachahmung seyn. Nie müsse Leichtsinn, und nie erträumte Politik euch verleiten, das Verdienst zu kränken. Verdienste andrer um sich erkennen und ihnen lohnen, heißt sich um sich selbst verdient machen, heißt eine der süssesten Menschenpflichten erfüllen, und einen Tribut be-

Malo coactus qui suum officium facit,
Dum id rescitum iri credit, tantisper cauet;
Si speret, fore clam, rursum ad ingenium redit.

ADELPH. Act. I. Sc. 1.

bezahlen, den auch Fürsten der Gerechtigkeit und ihrer Ehre schuldig sind.

Im Vorbeygehen hab ich einigemal von einer subtilen Partheylichkeit geredet, deren sich auch wohl redliche Männer schuldig machten. Ich finde für schicklich bey dieser Gelegenheit auch hierüber noch einiges zu sagen. Erst mag **Toussaint** auftretten. Die feinste und folglich gefährlichste Versuchung für einen Richter, sagt er, (*) ist eine unzeitige Großmuth, ein Verlangen Freunde zu verbinden, welches doch nur auf Kosten der Billigkeit erfüllt werden kann. — Wer Versprechungen oder verführerischen Anträgen widerstehen konnte, wird deswegen nicht bey dringendem Bitten einer Parthey, die er liebt, standhaft bleiben. Er glaubt in den Beweggründen die ihn erschüttern, eine Rechtfertigung zu finden. Er würde sichs nicht vergeben, durch den niedrigen Reitz eines Gewinnstes oder durch irgend ein andres Interesse sich je haben unterjochen zu lassen; Aber — Zärtlichkeit, Liebe, Freundschaft, Erkenntlichkeit sind doch so ädle Gefühle! — Allerdings sehr ädel, wann sie mit der Tugend sympathisiren, aber äusserst niedrig und verwerflich, wann sie ihr Eintrag thun." Eine unumstößliche Wahrheit! Aber ist Freundschaft und Liebe nicht auch Interesse? Sind sie nicht auch Affect und Leidenschaft wie Begierde nach Geld? Keine Leidenschaft ist für sich

(*) S. Les Moeurs P. II. ch. III. Art. II.

sich ein Laster, aber jede wird es, wenn sie über die bestimmten Gränzen hinauswirkt. Partheylich richten heißt nun wohl nichts anders, als nicht mit kühler Aufmerksamkeit nach den Vorschriften der Gesetze, sondern nach Affect und Leidenschaft richten. Auf deren ursprünglichen Unterschied kommt es hier keinesweges an, wann sie in ihrer Wirkung, in Beeinträchtigung der Gesetze, übereinkommen. Fühlt der Richter selbst, daß er empfindet, wo er denken, wo er prüfen soll, sieht er selbst die Gränzen der Wahrheit und Gerechtigkeit, so handelt er immer gegen Ueberzeugung, wenn er sie dennoch überschreitet, er ist vorsätzlich partheyisch, er ist vorsätzlich ungerecht und gewissenlos. — Und wie sollte wohl ein solches Verlangen, Freunde zu verbinden, wie Zärtlichkeit, Liebe und Erkenntlichkeit einen redlichen Mann versuchen können, gewissenlos zu handeln? — Eine solche Versuchung kann ich dann unmöglich für fein, und für gefährlich durch ihre Feinheit halten, — oder ich muß das Anerbiethen eines grossen Stückes Geld, um das ich die Gerechtigkeit verkaufen soll, ebenfalls dafür erkennen. Interesse leitet in Einem Fall wie im andern, ungerecht handeln im Einen ist nicht weniger strafbar als im andern, und keine Versuchung feiner im Einen als im andern, denn in beyden ist Vorsatz, in beyden ist grobe Partheylichkeit, und ich habe schon oben erinnert, daß der Richter in solchem Fall überhaupt eine Sache von sich

ab-

abweisen müsse. Seine Partheylichkeit, deren sich auch wohl Redliche schuldig machen, kann also nur von der Art seyn, da ohne Wissen des denkenden Richters irgend ein Affect in sein Herz schleicht, der sein Empfindungs- und Gedankensystem so stimmt, daß er eine Sache gerad aus dem und dem Gesichtspunct ansieht, die und die Folgerungen macht, so und so denkt, und endlich **mit Ueberzeugung** urtheilt. Ich habe schon angemerkt, daß der Vernunftmensch nicht immer die Gränzen zwischen Vernunft und Leidenschaft erkennet. (*) Affecte werden durch Vorstellungen, aber dann auch wieder Vorstellungen durch Affecte erzeugt. Je nachdem nun die natürliche Disposition eines Menschen, seine Erziehung und Gewohnheit ihn zu diesem oder jenem Affecte besonders empfänglich macht, je nachdem werden auch seine Lieblingsneigungen, seine Art sich Vorstellungen zu bilden, seine Urtheile und seine Ueberzeugungskraft oder Wahrheitsgefühl beschaffen seyn. Ich habe oben schon **Cäsarn** und **Cato** als ein Beyspiel von

der

(*) Ohne Zweifel, sagt **Meister** (in dem oben angezog. vortreflichen Werk über die Schwärmerey Th. I. S. 1. f.) sind die Gränzen der Täuschung und Wahrheit nicht weniger schwehr zu bestimmen, als die Gränzen des Lichts und des Dunkels, des Schlafs und des Wachens. Wenig Wahrheiten besitzt vielleicht der Sterbliche ohne Zusatz von Irrthum, eben, so wie kein Irrthum ganz ohne Mischung von Wahrem seyn kann.

der Verschiedenheit menschlicher Urtheile nach der Verschiedenheit natürlicher Dispositionen angeführt. Ja, da ausser anderen äusseren Umständen solche natürliche Stimmungen auch bey Einem und ebendemselben Menschen oft abwechseln, so kann wohl jeder die hieraus entspringende Verschiedenheit von Urtheil und Ueberzeugung an sich selbst beobachten. So liest man itzt einen Schriftsteller mit innigstem Vergnügen, und erhebt ihn mit allen Lobsprüchen, den man noch vor kurzem bey gleichen Kenntnissen, die seine Lectüre etwa fodert, aber nicht mit gleichen Empfindungen, mit Verachtung bey Seite legte. Empfindung und Affect mischen sich gern in Geschäfte der Vernunft, und nehmen sich gern heraus, sie den Weg zum Tempel der Wahrheit zu führen. Es ist nicht so leicht, immer gegen sie zu siegen, und mit kühler Prüfung jedem sinnlichen Eindrucke zu widerstehen. Es kann tausend zufällige Dinge geben, die einen Affect besonders rege machen, und tausend zufällige Dinge, die ihn gerade zu der und der Zeit rege machen, und der Richter kann leicht, wie der Philosoph, ohne Vorsatz die Wahrheit verfehlen. — Gewiß ist es, daß ein Richter unpartheyisch im höchsten Grade seyn, und wie **Lucian** von den Areopagiten sagt, nur auf das, was vorgetragen wird, nicht aber auf die, die es vortragen, sehen müsse. — Wenn es auch nur immer so leicht wäre, natürliche unwillkührliche Empfindungen in ihrer Geburth

zu ersticken! — Aber .... Aber — hier fühle sich jeder an sein Menschenherz. — Denkt euch einen Fall. Einer kommt mit einem andern, den er wegen irgend Etwas belangt — er mag Fremdling seyn — vor Gericht. Die wilden Gesichtszüge des ersteren, seine freche Stirne, seine finstre verstöhrte Blicke, sein rauher Ton, seine Gebehrden, kurz sein ganzer Anstand ist ein lebendiger Ausdruck einer heimtückischen, trotzigen, menschenfeindlichen Seele. — Der Fremdling sey ein sanfter Grais, dessen graue zitternde Haare mit Ehrfurcht füllen, dessen wankende Kniee Schonung flehen, dessen Gesicht, dessen Blicke ein Herz voll Sanftheit und Menschenliebe verrathen, — er sey ein Grais, wie Gellert ihn malt; (*) — Lasset den Charakter des Richters mit dem seinigen sympathisiren; lasset ihn gar als Fremdling selbst hier und dort manchen Verdruß empfunden haben, — ein sehr zufälliger Umstand! aber deren kann es tausende geben. — Dann denkt euch den Richter, wie ihn graue Locken eines ehrwürdigen Graises zu innigem Mitleid erschüttern, wie die Erinnerung eignen Ungemaches erwacht, wie er dann den Herzensdrang des Mannes, der nur mit einem Fuße noch über der Erde wandelt, doppelt fühlt — und wie er dann gegen ihn einen Mann erblickt, der so wenig mit seinem Herzen sympathisiret, den er beym ersten Anblick verabscheuet. ꝛc. Geht es dann wohl nicht natür-

(*) In der bekannten Fabel vom Rhinoceros.

türlich zu, wenn er sich gegen den Einen überhaupt schon geneigter fühlt, als gegen den andern? — Dieß ist schon Partheylichkeit. — Dem Graise wünscht er unschuldig seyn. Dieser Wunsch stimmt schon sein Gedankensystem. Itzt sieht er nicht mehr was er sehen soll, und sieht was er nicht sehen soll; Gründe geben ihm itzt Ueberzeugung, die für sich nicht überzeugen können; Gegen hundert Umstände, die er übersieht, bemerkt er Einen, der seinen Wunsch unterstützt, ꝛc. und — er spricht mit Ueberzeugung und gutem Gewissen den Fremdling von der Klage los. — Das Urtheil kann ungerecht seyn. Der Grais kann bey all seinen grauen Haaren, und bey all seinen vortheilhaften Gesichtszügen ein Bößwicht, und sein Gegner ein redlicher Mann, ohne Sitten seyn, und wär er auch der redliche Mann nicht, so kann doch demohngeachtet sein Recht gegründet seyn. — So verhält sichs dann bey tausend Gelegenheiten, wenn Richter über die Rechte solcher Partheyen urtheilen, für deren Eine sie eingenommen sind. Bey dem allerernstlichsten Vorsatze, gerecht und unpartheyisch zu handeln, sind sie schon vor der Untersuchung partheyisch, ohne es zu wissen. Der Affect leitet ihren Verstand, stellt ihm falsche Gesichtspuncte vor, und führt ihn auf mancherley Art zu Ideen, die mit der Wahrheit nicht im Verhältnisse stehen. Auch hier gilt, was Ulyß sagt: „Nichts schwacheres als den Menschen nähret die Erde von allem, was über

lebet und webt." (*) Dieß ist dann jene feine Partheylichkeit, die nicht den Willen, sondern den Verstand auf Abwege ziehet, und es ist gewiß nicht immer so leicht, von der Person zu abstrahiren, und mit kühler Vernunft nur auf die Sache zu sehen. — Das sicherste Mittel gegen jene Feindin der Gerechtigkeit, die nicht weniger furchtbar ist, als grobe Partheylichkeit — denn ob durch Irrthum oder Vorsatz gefehlt wird, ist freylich ein moralischer Unterschied, aber kein Unterschied in Ansehung der Folgen — Das sicherste Mittel also dagegen ist Studium des Menschen und strenge ununterbrochene Wachsamkeit über sich selbst. Ein Richter der die Gränzen zwischen Vernunft und Affect genau kennt; der sich selbst immer gegenwärtig ist; der, wann sich das Herz regt, fühlet, daß es nur das Herz, nicht der Verstand ist, und dann sich selbst nachdrücklich erinnert, nicht auf die Sirenenstimme des Affectes, sondern auf den Ruf der kalten Vernunft zu horchen: ein solcher Richter wird nicht leicht in Gefahr kommen, von dieser Seite zu irren, Sachen aus einem unrichtigen Gesichtspuncte anzusehen, Gesetze übel anzuwenden, oder welches eine gewöhnliche Folge ist, Gerichtshändeln gar keine reife Ue-

ber-

(*) Οὐδὲν ἀκιδνότερον γαῖα τρέφει ἀνθρώποιο
Πάντων, ὅσσατε γαῖαν ἐπιπνείει τε καὶ ἕρπει.

HOM. ODYSS. Σ. v. 129. sq.

verlegung zu gönnen, und übereilte Ausſprüche zu geben. Sveton in ſeiner Lebensbeſchreibung des Claudius erzählet von dieſem Kayſer, daß er nicht immer die Vorſchrift der Geſetze befolgt, ſondern ihre Strenge oder Gelindigkeit, ſo wie es ihm nach Maaßgabe ſeiner Empfindungen billig geſchienen, gemäßiget oder geſchärft habe. (*) Schon hierinn allein, wenn auch ſein übriger Charakter, welchen eben der Schriftſteller in der Folge weiter entwickelt, (**) nicht erzählt würde, würd ich den Mann voll Affect und Unbedachtſamkeit erkennen. Ihm gleichen viele Richter, bey denen die Juſtitzverwaltung häufig ein Werk der Laune wird. So bald die Empfindung, — Mitleid, Zorn, Zuneigung oder wie ſie immer heiſſe, mitſpricht, ſo bald iſt Juſtitz ein Ohngefähr. Ein Richter muß daher, wie Calliſtratus ſagt, (***) bey ſeiner Unterſuchung weder gegen diejenigen, die er für Böſewichter hält, in Hitze kommen, noch durch das Flehen der Unglücklichen ſich zu Thränen bewegen laſſen. Denn es iſt gegen den Charakter eines

ſtand-

(*) Nec ſemper praeſcripta legum ſecutus, duritiam lenitatemve multarum, *ex aequo et bono perinde vt afficeretur* moderatus eſt. Cap. II.

(**) Cap. 34 — 40.

(***) *In cognoscendo neque excandescere adverſus eos, quos malos putat, neque precibus calamitoſorum in lacrymari oportet. Id enim non eſt conſtantis ex recti judicis, cujus animi motum vultus detegit.* L. 19. §. 1, D. de off. Praef.

standhaften und gerad durchgehenden Richters, Gemüthsbewegungen blicken zu lassen.“

Es ist eine alltägliche Wahrheit, die keiner psychologischen Demonstration bedarf, daß ausser hundert andern Umständen auch äussere natürliche und sonstige Verbindungen auf mancherley Art Quellen von Vorstellungen und Affecten werden, und die Erfahrung bestättiget es, daß sie selbst zu groben Partheylichkeiten Anlaß geben können. Je geringer und schwächer also Verbindungen sind, worinn Richter mit Unterrichtern oder mit denen stehen, über deren Rechte sie entscheiden sollen, desto sichrer wird die Justitz, und sie so viel möglich zu verhindern suchen, ist wahre Klugheit, und heißt dem Affect zunächst entgegen arbeiten. Ich kann es daher nicht billigen, wenn Richter durch Geschenke und andre thätige Freundschaftsbezeugungen, sie seyen auch noch so unschuldig und noch so entfernt von Bestechungen, von ihren Untergebenen sich nur in die mindeste Verbindlichkeit setzen lassen. Denn ausserdem, daß es nicht unnatürlich ist, daß das Gefühl von Dankbarkeit heimlich mit in die Grrichtsstube schleicht, kommt auch nicht selten die Ehre des Richters oder Zutrauen gegen ihn in Gefahr. Setzet, ein Untergebner macht ihn durch irgend einen Dienst, der nicht blos Dienst allgemeiner Menschenliebe ist, sich verbindlich, den lasset dann nach kurzem eine Sache vor Gericht anhängig machen. Ist

der

der Ausgang für ihn erwünscht, so wird er, oder wenigstens sein Gegner, mit andern es dem geleisteten Dienste zuschreiben. Unterliegt er aber, so wird er ihn für undankbar, für menschenfeindlich halten, er wird doppelt erbittert seyn, sich wohl gar öffentlich erwiesener Freundschaften rühmen, und ihn verdächtig machen, oder glauben, daß er aus Vorsatz ungerecht gesprochen habe, um nur destomehr unpartheyisch zu scheinen, und sich gegen den Verdacht verkaufter Justitz gleichsam zu rechtfertigen. — Das ohngefähr ist Denkungsart des gemeinen Haufens, gegen die sich Richter nicht besser sichern können, als wenn sie sich in allen Stücken von ihren Untergebnen entfernt halten. Ich will damit nicht sagen, daß sie sie mit kaltem Stolz behandeln, und nicht herablassend seyn sollen. Wie kann Stolz auf Liebe, Zutrauen und wahre Achtung Anspruch machen? Aber es ist ein mächtiger Abstand zwischen Stolz und zu genauer Bekanntschaft, die leicht der Gerechtigkeit, oder der Ehre des Richters nachtheilig werden kann, und leicht auch diejenige nothwendige Furcht in den Herzen des Volkes erstickt, ohne welche, wie **Menelaus** beym **Sophocles** sagt, keinem Staate Gesetze was helfen. (*) —

Der

(*) Οὐ γαρ ποτ', οὐ τ' ἀν ἐν πολει, νομοι καλως
Φεροιντ ἀν, ἐνθ'α μη καθεστηκει δεος.
AI MAΣTIΓOΦ. v. 1092. sq.

Nämlich eine angemessene schickliche, nicht aber

Der Richter muß zugleich herablassend, gütig, geduldig seyn, aber sich nicht gemein machen mit denen, die ihm Ehrerbietung schuldig sind. Zu genaue Bekanntschaft ist eine Mutter von Affecten, durch die bald vorsätzlich bald unvorsätzlich gegen strenge Unparteylichkeit gefehlt wird. Besonders bringt sie leicht in Strafen, die dem ganzen Staate gebühren, zu grosse Nachsicht oder Strenge hervor. Beydes ist gleich schädlich. — Soll der Endzweck der Strafen, Minderung der Verbrechen, erhalten werden, so muß der Richter, dem die Bestimmung derselben, wie in den meisten Freveln, überlassen ist, weder zu gelind strafen, sonst ist der Eindruck zu schwach, noch auch zu hart, denn nicht die Härte der Strafen ist das sichere Mittel, hinlängliche Furcht gegen künftige Vergehungen zu erwecken, sondern die gewisse Versicherung, daß Vergehungen unfehlbar bestraft werden. (*)

Schär-

sclavische Furcht, ein δεος κολαστον, wie es v. 1103. erklärt wird.

(*) Schöne Anmerkungen bey dieser Wahrheit findet man bey Struben Th. I. Bed. 125. Th. II. Bed. 94. Th. IV. Bed. 80. Was H. v. Heß bey einer andern Gelegenheit sagt, da er gegen die Todesstrafen redet, findet auch hier seine Anwendung. „Da wiederholte Eindrücke unsre Sinne zum Empfinden geschickter machen, und der eine den andern unterstützet, wogegen ein heftiger Eindruck zwar empfindlicher aber nicht so anhaltend ist, so folget daraus, daß nicht die Schärfe der Strafe, sondern

Schärfe von dieser Seite kann Fürsten selbst nicht genug empfohlen werden, und ein Richter muß sich zum Gesetz machen, durchaus Nichts ungeahndet zu lassen. Daß er in dem Fall, wo eine Strafe gesetzlich bestimmt ist, die Befugniß nicht habe, anders zu erkennen, wenn sie ihm gleich zu hart dünket, versteht sich von selbst, (*) ob er gleich ein Gesetz auf das mildeste erklären kann, wenn die Worte und Beschaffenheit der Sache es zulassen. Denn es kann nicht alle vernünftige Ausnahmen bestimmen, und ist deswegen keineswegs zu vermuthen, daß es sie alle verwerfe. (**) — Aber wie oft finden wir gegen

die Dauer derselben, am längsten auf das menschliche Herz wirket." S. seine *Freym. Gedanken über Staatssachen* S. 273. allerdings sehr wahr, — und aus dem nämlichen Grunde eben so wahr, daß unausgesetzte gelindere Strafe wirksamer ist, als eine scharfe, die eben wegen ihrer Schärfe nicht immer vollzogen werden kann.

(*) S. Struben Th. III. Bed. 22. Bey den Römern wurde ein Richter ehrlos, der die Gränzen seiner Gewalt überschritt, und wider den Buchstaben des Gesetzes entweder zu hart oder zu gelinde verfuhr. Se H. Quistorps Grundsf. des teutschen peinl. Rechtes, Th. I. Abschn. 3. §. 98. und die daselbst angeführteu L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. vel priv. Nov. 82. c. 10. Nov. 161. praefat. L. 13. §. 8. de his qui not. infam. L. 79. §. 1. de Judic. L. 2. C. de poen. S. auch Nov. 8. C. 8.

(**) Ebendas. im angef. Th. I. Bed. 125.

gegen das alles blos durch gewisse Verbindungen und Bekanntschaften bald Nachsicht, bald Schärfe übertrieben! — Daß auch das Ansehen des Richters, wenn er sich so weit herabläßt, selbst Noth leidet, ist wohl eine sehr natürliche Folge. Wer in vollkommner Achtung sich erhalten will, muß mit seinem eignen Ich sehr sparsam gegen andre umgehen. So bald man irgend Gelegenheit giebt, sich näher kennen zu lernen, so bald giebt man Gelegenheit, auch seine Schwachheiten kennen zu lernen, die andre ebenfalls haben. Sie bemerken hierdurch alsbald mehr Aehnlichkeit zwischen ihnen und dem Subjecte, von dem sie hohe Begriffe hatten, sie finden den Abstand unter sich geringer, und die Bewunderung, Hochachtung, Ehrfurcht, oder wie es nun heissen mag, was sie fühlen, wird, auch ohne weitere vorgesetzte Verachtung, herabgestimmt. — Daher munterte **Cyrus** seine Leute auf, die feindliche Armee sogleich anzugreifen, und ihr keine Zeit zu lassen, zu erfahren, daß sie auch Menschen wären, (*) und eben daher ist es ohne Zweifel zu leiten, wenn grosse Männer auswärts oft mehr bewundert und geschätzt werden, als in ihrem Vaterland, oder

von

(*) Μη δωμεν, sagt er, αὐτοις χολην μητε βουλευσασθαι, μητε παρασκευασασθαι μηδεν ἀγαθον ἑαυτοις, μητε γνωναι παμπαν, ὁτι ἀνθρωποι ἐσμεν. XENOPH. CYROP. L. IV. C. II. n. 12.

von denen, unter welchen sie leben, vorausgesetzt nämlich, daß nicht Dummheit oder Unwissenheit ihrer Landsleute, deren Kälte und Gleichgiltigkeit gegen das Verdienst veranlaßt, welches freylich auch oft der Fall ist in dieser Welt, „wo glückliche Würfe Dummköpfen zu Theil werden, Schelme das Spiel verstehen, und ehrliche Leute alles bezahlen.“ (*) — So geht es dann nun auch mit dem Richter, wenn er sich von denen, über die er gesetzt ist, nicht in der nöthigen Entfernung hält. Die Idee vom Manne, der ein Amt bekleidet, hat vermöge der Verwandtschaft unsrer Begriffe mächtigen Einfluß auf die Idee vom Amte selbst, und dessen Ansehen, und auf alle aus der Vorstellung dieses Ansehens entspringende Folgen. Woher anders kommt die itzt so gewöhnliche Verachtung des geistlichen Standes, ja zum Theil die Gleichgiltigkeit gegen die Religion selbst, als von den vielen unwürdigen Subjecten, die ihn entehren? — Nicht weniger hängt auch das Ansehen des Richteramtes, und die Folge von den Vorstellungen davon, von dem Richter selbst, und den Vorstellungen von seiner persönlichen Vollkommenheit ab. Denn Begriffe von Vollkommenheit des Subjectes gehören hier mit zum Ansehen des Richteramtes. Mit diesem ist zwar ohne Rücksicht auf das Betragen und die persönlichen Eigenschaften des richtenden Subjectes allemal eine bestimmte Gewalt verbunden. Aber Gewalt

(*) Young von der Ruhmbeg. Sat. 3.

walt und Ansehen des Richteramtes sind nicht ganz gleichbedeutende Ausdrücke. Jene ist eine Particckel des Amtes selbst, dieses aber nur ein Resultat von den Begriffen andrer; Jene ist für sich eine todte Kraft, die nur dann wirkt, wann sie angewendet wird, dieses aber macht das Richteramt wirksam auch dann, wann es seine Gewalt nicht anwendet, ja die angewandte Gewalt selbst wirkt oft doppelt kräftig, wann das Richteramt in Ansehen steht, das heißt, wann jeder die Heiligkeit des Gerichtes mit Ehrfurcht empfindet, die gleiche Austheilung der Gerechtigkeit erkennet, ihre Wachsamkeit fürchtet, und kurz mit hohen würdigen Begriffen davon angefüllt ist. Diese kann nun kein Fürst schaffen, sondern sie hängen vom Betragen und der Beschaffenheit des Richters ab. In je mehr Ansehen er sich selbst zu setzen weis, desto mehr Ansehen verschaft er auch seiner Würde. Offenbar aber arbeitet er seinem Ansehen, und den Begriffen andrer von seinen höheren Vollkommenheiten, durch mancherley Verbindungen, niedrige Vertraulichkeit, kurz durch jede zu tiefe Herablassung gerad entgegen, und die übeln Folgen seiner verkannten Würde können nicht ausbleiben. Weislich war es daher bey den Römern verordnet, daß keine Obrigkeit in Provinzen mit Provinzialen sich zu vertraut machen sollte. (*) Nicht aber kann ich auch das für weis hal-

(**) *Observandum est jus reddenti, vt in adeundo quidem facilem se praebeat, sed contemni non patiatur,*

halten, daß eben diesen Obrigkeiten in Provinzen, welchen zwar untersagt war, Provinzialen Geld auf Zinsen zu leyhen, (*) so wie auch gewisse andre Verträge mit ihnenn zu schliesen, (**) welches die gute Absicht, dem Mißbrauch richterlicher Gewalt vorzubeugen, zum Grund hatte, doch zugleich gestattet wurde, von Provinzialen Geld auf Zinsen zu entlehnen. (***) Kom-

te

vnde mandatis adjicitur: Ne Praesides provinciarum in vlteriorem familiaritatem provinciales admittant; Nam ex conversatione aequali contemptio dignitatis nascitur. L. 19. pr. D. de Off. Praef.

(*) L. 23. D. de Reb. cred.

(**) S. Hug. Donell. Comment. de jur. civ. L. XII. C. XXIII. p. m. 88. Tom. III.

(***) L. 34. §. 1. D. de Reb. cred. Unser Römisches Gesetzbuch enthält mehr dergleichen wiedersinnige Verordnungen. Wenn ein Cridarius, in dessen Rechte seine Gläubiger treten, dessen Handlungen in Bezug auf Oeconomie die gesunde Menschenvernunft beschränkt, dem sie also keine völlige Freyheit mehr gestattet, abhängig von sich selbst, nach Willkühr zu schalten und zu walten, wenn ein solcher Cridarius, sag ich, eine beträchtliche Erbschaft antretten, und mittelst dieser seinen Pflichten gegen die Gläubiger genug thun kann, was läßt sich ungereimteres denken, als ihm demohngeachtet nachzugeben, zum Nachtheil der Gläubiger die Erbschaft zu repudiiren, und den Intestaterben oder dem Fiscus sie zu überlassen? Und dennoch gestatten dieß die Gesetze

ten diese, wenn der Richter seine Gewalt und sein Ansehen mißbrauchen wollte, nicht immer, z. B. nur durch geringere Zinsen, als vielleicht anders woher wären bezahlt worden ꝛc. vervortheilt werden? Ueberdas hat der Richter der unredlich ist, noch tausend andre Gelegenheiten zu drücken. — Aber wichtig für Gesetzgeber ist es, denjenigen Verbindungen zu steuern, wodurch das Ansehen des Richters und seines Amtes geschmälert, und er unvermerkt zur Partheylichkeit geleitet werden kann. Nie dürfte mir deswegen der Sohn an dem Orte, wo er seine erste Erziehung erhalten, dem Vater im Amte nachfolgen. Jugendverbindungen machen allzuhäufig unauslöschliche Eindrücke, die in der Folge tausend Partheylichkeiten veranlassen, sollten sie auch nur unvorsätzlich ausgeübt werden. Auch selten wird derjenige seine Untergebnen mit Begriffen höherer Vollkommenheiten von ihm füllen können, der nicht zugleich ihrer Erinnerung von ihm ausgeübter Jugendstreiche und Thorheiten ausweichen kann. Und wie kann das der Mann, der mit denen, welchen er Straf und Gerechtigkeit austheilen soll, als schwacher Mensch

unter leeren ungerechten Subtilitäten. Cf. L. 6. pr. D. *Quae in fraudem creditt. &c.* ibique BRUNNEM. n. 1. et 2. L. 134. eod. de R. I. add. L. 1. §. 6. *Si quid in fraudem patroni &c.* Non diffiteor, sagt LEYSER Sp. 492. mihi ipsi hoc duriusculum videri. At quia lex sic scripta est, JCtos secundum eam judicare et respondere oportet.

Mensch aufgewachsen ist? Dem Richter dürfte auch nicht gestattet werden von seinen Untergebnen Geld zu entlehnen. Nicht zu gedenken, daß der arme Unterthan, der nicht das Herz hat, seinem Richter ein Gesuch abzuschlagen, oder gegen ihn, wann er saumseelig im Bezahlen ist, zu klagen, um manches kommen kann; und nicht zu gedenken, daß solches Geldnetlehnen oft genug nur eine feinere Benennung der gröbsten Bestechungen wird, so ist überhaupt jede äussere Verbindung, wodurch der Richter seinem Untergebenen verbindlich wird, eben so zu verwerfen, als unschickliche Vertraulichkeit und niedriges Betragen. Wenn Richter die Würde ihres Amtes, und die Heiligkeit ihrer Pflichten immer lebendig fühlten, so würde sie dieses Gefühl schon zu demjenigen ädlen Stolz emporheben, durch den sie den sicheren Weg, das Ansehen ihres Amtes zu erhalten, gleichsam instinctmäßig finden würden, ohne weiter in läppischen Hochmuth, der oft nur eine Hülle des Niederträchtigen ist, auszugleiten. Hochmuth ist ein ächtes Kind des Unverstandes. Der Hochmüthige will geehrt, will für groß und für grösser als andre angesehen seyn. Diesen Endzweck zu erreichen, ist nur Ein Mittel — zu seyn, was man scheinen will. Wirkliche Vorstellungen von vorzüglicher Vollkommenheit muß man in andern von sich erwecken. Und wie können die anders als dadurch erweckt werden, daß man wirklich vollkommen ist? Der Hochmüthige aber

behandelt, um sich zu erheben, andre mit Verachtung. Muß das nicht den natürlichen Stolz jeder Menschenseele schmerzen? Kann das was anders, als widrige Vorstellungen erregen? Und müssen nicht nothwendig Vertrauen und Liebe schwinden? — Bey allem dem sind auch unter Richtern diejenigen nicht selten, die durch solchen kindischen Hochmuth ihr Ansehen behaupten wollen. Die Thoren, die sich so gegen die menschliche Natur auflehnen! Ansehen ohne wahre Verehrung guter Eigenschaften, ohne Zutrauen und Liebe ist ein Unding. Furchtbar können sie sich wohl machen. Aber hat dann der wohl Ansehen, den man sclavisch fürchtet, gegen den das Herz in jeder Brust redet, den man heimlich verachtet, dessen Aussprüche, dessen Verfahren man schon aus Vorurtheil für ungerecht auch dann erklärt, wann sie es nicht sind? Denn der Mensch, der von Vorurtheilen, wie von Leidenschaften regiert wird, wenn er Einmal ein Vorurtheil gefaßt hat, legt gern alles so aus, wie es ein Grund desselben werden, oder zu seinem Innhalte passen kann, er billiget und verwirft, entschuldiget und verdammt, wie es das Vorurtheil für gut findet.

Ich komme nun zum Kapitel der Unwissenheit. Was helfen einem Staat Gesetze, ruft **Pomponius** aus, (*) wenn es an Männern gebricht, die sie verwalten können!" — Daß Gesetzgebung dann ein müßiges Geschäft sey, ist eine gewisse Wahrheit. Aber daß es unsern Staaten und unzahligen Gerichten wirklich an Männern gebricht, die die Gesetze zu verwalten wissen, ist eine eben so gewisse traurige Wahrheit. Die meisten, sagt **Böhmer**, ein Mann der nicht wenig Erfahrung hatte, (**) glauben zu wissen was Rechtswissenschaft sey, aber daß die wenigsten verstehen, selbst was das heisse, **wissen**, zeigt die Erfahrung häufig." Rechtswissenschaft begreift eine Kenntniß vorhandner Gesetze, und der Kunst sie auszulegen und richtig anzuwenden in sich. Wie viel heißt also das nicht, die Rechtswissenschaft verstehen! — Unsre meisten Richter aber begreifen darunter nur einen gewissen Schlendrian, und sind so weit entfernt, die Gesetze zu wissen, und gründlich zu verstehen, daß man vielmehr mit Beyspielen ihrer eigentlichen Unfähigkeit von dieser Seite, eine ansehnliche Reyhe Folianten in kurzer Zeit anfüllen könnte. Dieß befremdet mich indessen nicht, und ich würde mich nur wundern, wenn ich es anders fände.

Ein-

(*) L. 2. §. 13. D. de O. J.

(**) In der Diss. de interpret. facienda contra eum, qui clarius loqui deb. §. 1.

Einmal ist es überhaupt ein Unglück, daß man Köpfe so wenig prüft, und ihnen willkührlich gegen die Bestimmung der Natur Geschäfte anweißt, die weit unter ihren Kräften sind. Ist der Vater ein Mann von Stand, so ist das schon Grund genug für ihn, den Sohn den Wissenschaften zu wiedmen, wenn gleich dessen natürliche Unfähigkeit laut genug dagegen redet, und zum voraus einen unbrauchbaren Mann verkündigt. Es giebt noch viele Geschäfte, die weniger Talent fodern, und worinn er der Welt wohl noch hätte Nutzen schaffen können. Aber sie stehen in geringerem Ansehen, also muß der Dummkopf ein Arzt, ein Seelsorger oder ein Richter werden, und die Gewalt bekommen, seinem Nebenmenschen zu schaden. — Ohne Talent ist es weder möglich, das System der Gesetze und andre Kenntnisse, die der Richter besitzen muß, zu fassen, noch in den Geist der Geschäfte einzudringen, Wahrheiten selbst aufzusuchen und abzuwägen. Wer ohne natürliche Fähigkeit, sagt H. v. Tevenar, (*) und ohne zureichende Kenntniß in den Wissenschaften sich auf die Gerichtsbank drängt, verdient für seine schlechte Urtheile die Strafe des Midas zu erfahren, dem dafür, daß er dem Pan den Preiß zuerkannte, Eselsohren zu Theil wurden." Landesherrn sollten also billig darauf sehen, daß nicht jeder ohne Unterschied nach eignem oder fremdem Gutdünken zum Studiren zugelassen würde.

Fehlt

(*) In der Anmerk. über die Kunst zu refer. S. 14.

Fehlt es aber auch nicht an natürlichen Gaben, so sind die allgemeinen Handwerksbegriffe von den sogenannten Brodwissenschaften, und Mangel des Eifers und desjenigen Geschmackes an Wissenschaften überhaupt, ohne den in keinem Fache Etwas grosses geleistet werden kann, schon für sich ein mächtiges Hinderniß für den künftigen Richter, das zu werden, was er seyn soll. Es ist gewiß, daß die erste Erziehung ausserordentlichen Antheil daran hat. Der Vater schickt seinen Sohn in die Schule, denn er soll ein Jurist werden, folglich muß er die lateinische Sprache wissen, um die Compendia zu verstehen. Versteht er die nun, so weis er schon so viel, als er braucht. Lateinisch wird heut zu Tage nicht mehr gesprochen, und Schriftsteller soll er nicht werden. Nur die Rechte soll er studiren, um einst sein Brod zu verdienen. — — Geschichtschreiber, Redner, Dichter, das alles soll er nicht werden. — Frühzeitig erkennt nun der weise Schüler die Schriften der Alten, mit denen er sich ohne Mühe bekannt machen könnte, für pedantische Schulbücher, und er, der mehr als Schulpedant werden will, würdigt sie seiner Aufmerksamkeit nicht. Thut er ein übriges, so sammelt er Wörter und Redensarten, und vielleicht ist er gar unglücklich genug, Lehrer zu haben, die dann seinen besondern Fleiß rühmen, und selbst nicht verstehen, die Schätze des Alterthums aus einem andern als grammatischen Gesichtspuncte zu betrachten. Das ist auf

Schulen allerdings auch nöthig, und es wäre gut, wenn nur hierinn wenigstens Unterricht des Lehrers und Aufmerksamkeit des Schülers immer so vollkommen wären, als sie seyn sollten. Aber wie viele beziehen die Academien, von denen man auch das nicht einmal sagen kann, daß sie nur schulmäßig die lateinische Sprache verstehen, die weder Wortmenge noch Grammatik im Kopf haben? — Indessen erfodert auch bloß trockne Sprachkenntniß schon weit mehr, als Grammatik und Wörterbuch lehren. Den ganzen Genius, die willkührlichen Gewohnheiten einer Sprache muß man kennen, um sie zu verstehen, und dazu leitet nur aufmerksame und viele Lectüre der Schriftsteller. Und wahrlich man muß gründliche Sprachkenntniß haben, um die Gesetze selbst zu verstehen. — Aber können dann die Schriften der Alten Nichts weiter als ihre Sprache lehren? Sie waren alle Männer von Genie, die, jeder in seinem Fache, glücklich gearbeitet haben. Sie haben gründlich gedacht und schön geschrieben. Ueberdas steht die Jurisprudenz mit der alten Litteratur schon für sich in sehr genauer Verbindung, da sie nicht nur in Ansehung der Sprache, sondern auch der ganzen Antiquität ein wichtiges Mittel der Interpretation wird, und es ist noch nie ein Rechtslehrer von vorzüglichem Ansehen aufgestanden, der nicht auch ein grosser Litterator gewesen wäre. Und leistete sie auch diesen gewissen Vortheil nicht, so würde sie doch noch immer den

Nutzen stiften, der von den schönen Wissenschaften überhaupt zu erwarten ist. Vielleicht hätt ich den Ausdruck schöne Wissenschaften nicht brauchen sollen. Ich weis, er ist verdächtig, man versteht unter denen, die sich damit beschäftigen, müßige seichte Köpfe. Aber wer kann dafür, wenn der gelehrte Pöbel aus der Zahl der Richter, Anwälde, Gottesgelehrten, Aerzte, Philosophen, Cavaliere ꝛc. darunter Nichts weiter als die Lectüre einer anakreontischen Ode, eines Romanes oder sonst Etwas begreift, für das allenfalls sein übel organisirter Hirnbau noch hinreicht? (*) Genaue Bekanntschaft mit den Alten, die ich, ohne Zweifel nicht aus Aberglauben und übertriebener Liebe — ich weis auch die Neueren zu schätzen — immer für Muster in jedem Fache halte; kritische Sprachkenntniß; Studium des Menschen, das die Hauptphilosophie ausmacht, und Kenntniß und Gefühl aus dem innern der Natur geschöpfter ästhetischer Wahr-

(*) Wie das möglich sey, daß man zugleich Gesetze verstehen und anwenden, und nebenher den Homer, Horaz, oder ein gutes moralisches Buch lesen könne, kann wohl mancher Dummkopf und mancher artige Wohllüstling nicht begreifen. Desto begreiflicher aber ist ihnen die Möglichkeit, neben Berufsgeschäften, zur nöthigen Zerstreuung einen grossen Theil der Zeit auf Wohllust, Ueppigkeit und Müßiggang zu verwenden, um immer noch Stunden genug übrig zu behalten, den angewiesenen Posten — so schlecht als möglich zu wahren.

Wahrheiten — das sind Gegenstände der schönen Wissenschaften. Ihr Einfluß auf den Richter, den Anwald, den Gelehrten in jedem Fache — und den Menschen — wie viele Bogen voll liesse sich darüber sagen? — Sie lehren — schön schreiben? — Was heißt dann schön schreiben? Heißt das nicht gute Gedanken in guter Ordnung mit Ueberzeugungskraft vortragen? Und kann man wohl gut schreiben ohne gut zu denken? (*) -- Dieß und jenes lehren die schönen Wissenschaften, von deren einzelnen Theilen die Alten uns die schätzbarsten Denkmale hinterlassen haben. Sie verädeln das Gefühl, schärfen den Verstand, und haben Einfluß in alle Wissenschaften. Denn alle Künste und Wissenschaften, sagt Cicero, (**) die ein Gegenstand des Genies sind, haben ein gemeinschaftliches Band, und sind durch eine gewisse Verwandtschaft mit einander vereinigt." Eben so haben auch die schönen Wissenschaften in die Bildung des Richters den wohlthätigsten Einfluß. Es ist gewiß, daß ein Geist voll verfeinerten Geschmackes an grober Sinnlichkeit und Niederträchtigkeiten keine Unterhaltung finden kann. Ein Vortheil der allein hinreichend ist, das Studium jener Wissenschaften zu empfehlen,

die

(*) Scribendi recte *sapere* est et principium et fons.
HOR. Art. poët. v. 309.

(**) In seiner vortreflichen Rede für den Dichter Archias, Kap. I.

die an der Bildung des Geschmackes so grossen Antheil haben, die für alles was den Geist beschäftiget, unvermerkt fühlbar machen, und zur Medidation der erhabensten Wahrheiten stimmen. — Weniger sinnlich, und durch ihre Gegenstände erhabner als die Geschäfte des practischen Rechtsgelehrten, heben sie gleichsam die Seele aus dem schmutzigen Staube des Gerichtes zu ihrer Würde empor, rufen sie in sich selbst zurück, erweitern ihren Wirkungskrais, und nähren jede ihrer angebohrnen Kräfte mit der ädelsten Kost, die auch den Mann auf dem Richterstuhl stärket. Ist er Redner und Philosoph, der es versteht, Wahrheiten nachzuspühren, zu ordnen, überzeugend und schön vorzutragen, der den Menschen und das System seiner geistischen Bestandtheile versteht, der mit geschärften Geisteskräften Ketten von Wahrheiten mit Einem Blick überschaut, ohne vom trieglichen Gewande des Irrthums getäuscht zu werden: ꝛc. ꝛc. wie sollte er nicht dann auch in der Gerichtsstube fähiger seyn, die Wahrheit zu entziffern, und in den Geist der Gesetze selbst einzudringen, als der juristische Handwerker, der ausgerüstet mit wenigen Formeln, womit ihn das Compendium unterstützt, an der Maschine der Justiz mit unaufgeklärtem Alltagskopf selbst nur maschinenmäßig arbeitet? — Wenn endlich das Studium der schönen Wissenschaften, und der Umgang mit den scharfsinnigsten Köpfen des Alterthums auch nicht unsre Kenntnisse erweiterten,

nicht jede Seelenkraft erhöhten, und zur Meditation und jeder Geistesarbeit geschickter machten, müssen sie nicht schon Achtung und Aufmerksamkeit durch die anständige Erholung und Aufheiterung verdienen, die sie dem Manne von Geschäften geben? Wer ihr Bild, sagt Quinctilian, (*) seiner Seele lebhaft vorstellt, wer sie selbst, wie sie ein vortreflicher tragischer Dichter (**) nennt, als die Herrscherin über alles sich vor Augen malt, ihren grossen Nutzen nicht nach Einnahme berechnet, sondern nach Kräften des Geistes, Ueberlegung und Einsicht, jenem ewigen und keinem Schicksale unterworfenen Nutzen, der wird sich leicht überwinden können, die Zeit, welche die große Menge in Schauspielen, Lustbarkeiten, Spielen, müßigem Geschwätz, Schlafe und langen Gastereyen vertändelt, vielmehr einer brauchbaren Nebenwissenschaft zu widmen. Wie weit größer wird das Vergnügen seyn, welches ihm diese gewähren, als jene gemeine Ergötzungen. (***) Was

Quin-

(*) S. dessen Lehrb. d. sch. Wissensch. nach der von H. v. Schirach herausgegebenen Uebersetzung Th. I. S. 31. Kap. 7. woselbst er zeigt, daß man mehr als eine Wissenschaft zugleich treiben müsse.

(*) Euripides in der Hekuba v. 816.

(***) Eben so urtheilt Cicero in der angef. Or. pro ARCHIA. POETA. Cap. VI. Quaeres a nobis Gracche (der Ankläger des Archias) cur tantopere hoc homine delectemur? quia suppe-

Quintilian hier von den unnützigen Beschäftigungen der großen Menge sagt, ist auch auf unsere Zeiten so passend, daß ich Nichts weiter hinzuzusetzen weis. Besonders herrscht in unsern Tagen die verderbliche Spielsucht, wobey ich mich schon oft gewundert habe, daß Landesherrn ihr nicht nachdrücklich steuern, da Geschäfte so sehr dabey leiden. Nicht nur geht ein großer Theil der Zeit verlohren, sondern sie zerstreut auch die Seele so sehr, daß selbst die wenigen Arbeiten, denen noch Etwas Zeit gegönnet wird, nicht anders als so ausfallen, wie es von einer zerstreuten Seele zu erwarten ist. Das Spielen überhaupt, urtheilt H. Jung nach meiner Empfindung sehr richtig, ist ein Zeitvertreib, der eben nicht sonderlich der Menschheit zur Ehre gereicht." (*) Wie weit ädler ist es doch,

ditat nobis vbi et animus ex hoc forensi strepitu reficiatur, et aures conuicio defessae conquiescant. An tu existimas &c. ferre animos tantam posse contentionem, nisi nos doctrina relaxemus? &c. Quare quis tandem me reprehendat, aut quis mihi jure succensеat, si quantum ceteris ad res suas obeundas, quantum ad festos dies ludorum celebrandos, quantum ad alias voluptates, et ad ipsam requiem animi et corporis conceditur temporum, quantum alii tribuunt tempestiuis conuiuiis, quantum denique aleae, quantum pilae, tantum mihi egomet ad haec studia recolenda sumsero?

(*) In seinem Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Kammeralwissenschaften (Lautern 1779.) §. 517.

doch, in Stunden der Erholung lieber bey einem Terenz oder Horaz ꝛc. Scenen des menschlichen Lebens zu überschauen, und das Andenken guter Grundsätze zurückzurufen? ꝛc. Die Seele genießt einer anständigen Erholung, wird in ihrer Thätigkeit erhalten, vor Zerstreuungen, vor niedrigen Gefühlen, und Ausschweifungen der Sinnlichkeit bewahret.

So seh ich Vortheile der schönen Litteratur auf allen Seiten, und die Jahre, die man auf Schulen zubringt, sind hauptsächlich dazu bestimmt, den Jüngling mit ihr vertraut zu machen. Denn in der Folge fehlt es theils an der nöthigen Zeit, theils ist es zu spät, eine rohe Seele an eine so feine Kost zu gewöhnen. — Aber was hilfts? der designirte Rechtsgelehrte muß zu seinem Beruf Gesetze, aber nicht die Schulbücher verstehen. Also ohne Litteratur, ohne wahren Geschmack an Wissenschaften, tritt er, wann er groß und alt genug ist, in die academische Laufbahn. Da er von Gesetzen derein̄st Gebrauch machen will, so ist wohl nichts natürlicher als daß er den Vorlesungen darüber beywohnt. Drey Jahre, oder, wenn er recht gelehrt, und ein großer Mann werden soll, auch vier bis fünf sind die bestimmte Zeit seiner Wanderschaft. Hiernach nun bestimmt er alsbald die Zahl der Lectionen, die er in jedem halben Jahre vorzunehmen hat, geht dann in die Hörsäle der Lehrer, und vernimmt, —

wenn

wenn er gerade disponirt ist, — was die Männer wohl über die Institutionen, Pandekten, und andre Theile der Rechtsgelahrheit, für Sachen vortragen. — Der Mensch hat allerdings Erholung nöthig. Es ist also Pflicht, die er sich selbst schuldig ist, auch seiner Gesundheit abzuwarten. Daraus folgt dann nun nothwendig, daß er, wenn die Lehrstunden vorbey sind, die übrige Zeit der Jagd, der Gesellschaft, dem Ausreiten, und mancherley Vergnügungen gönnen, und sich von der schwehren Arbeit hinlänglich zerstreuen muß. Er übersieht auch wohl, schon als Lehrling, manchen seiner Lehrer, sein Vortrag ist ihm viel zu dumm, zu trocken, und zu leer. Er gönnt ihm also wenig die Ehre seines Besuches, wovon ihn auch wohl sonst wichtige Geschäfte abhalten können. Geld, wie einen todten Schatz, ungebraucht liegen lassen, ist Unsinn und Geitz, und Geitz ist die Wurzel alles Uebels. Schickt ihm also der gütige Vater, der zu vernünftig ist, um durch allzugeringe Wechsel den Sohn zu nöthigen, sich und ihn selbst der Welt zum Gelächter zu machen, mehr als er zu seiner Auskunft bedarf, so muß er auf schickliche Mittel der Consumtion denken. — Er findet auch wohl für nöthig hier und dort in ansehnlichen Gesellschaften sich in einem neuen Kleide zu zeigen. Denn man muß kein Sonderling seyn, und sich von der menschlichen Gesellschaft nicht ausschliessen. — Lauter Dinge, die tausendmal wich-

tiger sind, als trockne veraltete Rechtsformeln! Da ihm übrigens zu Vollendung seiner Studien in allem nur drey, vier oder höchstens nur fünf Jahre bestimmt sind, so versteht es sich wohl von selbst, daß er nur blos Vorlesungen über Gesetze anhört. Alles übrige sind unnöthige Nebensachen, wozu die Zeit fehlt, die ohnehin nur zerstreuen, und kein Brod schaffen. Wenn man was lernen will, so muß man bey Einem bleiben, und nicht hunderterley anfangen, sonst kommt am Ende nichts gescheites heraus. Philosophie also, Philologie, Geschichte, Mathematick, Antiquität, das alles setzt er klüglich bey Seite, und liegt einzig und allein der Rechtswissenschaft ob. — Doch, disputiren können ist schön, und überhaupt geht nichts drüber, gründlich zu denken. Er hört also zu allem Ueberfluß, um es an nichts fehlen zu lassen, die Logick, dieses herrliche Mittel, den Verstand aufzuklären, — macht sich einige scholastische Erklärungen, besonders die Schlußformen bekannt, — endlich zieht er dann, wenn seine Zeit verlaufen ist, beladen mit der Last erbeuteter Gelehrsamkeit zu den werthen Seinigen zurück. An seiner frühzeitigen Versorgung fehlt es nicht, denn er hat gute Canäle. Sein Vater ist ein Schwager von dem Gärtner des Herrn Präsidenten, der viel an Hofe gilt, und seiner Mutter Schwestertochter ist Kammermädchen bey der Frau Präsidentin, die, wenn von Besetzung irgend einer Stelle

die Rede ist, keinen geringen Einfluß in den Herrn Gemahl hat. Die Advocatur erhält er also sogleich ohne Anstand. Denn ohnehin bekommen Advocaten keine Besoldung, und advociren ist doch zum Anfang das einzige Mittel, sich zu üben. Um so viel härter und nachtheiliger für den Staat selbst würde es also seyn, das Jemanden abzuschneiden, und ob Advocaten Leute sind, die Fähigkeit haben, die Rechte andrer, zu vertheidigen, oder ob sie sie nur aus Dummheit und Unwissenheit in unnöthige Processe verwickeln, und den Ruin manches armen Unterthanen veranlassen, darauf kommt es gar nicht an, und ist eine wahre Kleinigkeit. Denn Advocaten machen doch immer die Pflanzschule künftiger Richter aus. (*) — Nach Verlauf eines Jahres wird zum Glück für unser gelehrtes Subject eine Richterstelle erledigt. Niemand als er ist ihrer werth, denn er hat sichre Canäle. Er wird Amtmann, und verwaltet sein Amt mit dem Ansehen eines Mannes von fünf-

(*) Freylich die einzige beßte und zuverlässigste Pflanzschule für Richter aller Art. Doch aber muß man auch aus solchen Pflanzschulen immer nur behutsam wählen, da uns die Erfahrung versichert, daß diejenigen, welche sich zulang bey der Advocatur aufgehalten haben, sich gern ohne hinlänglichen Grund durch Präoccupation ꝛc. ꝛc. auf eine Seite neigen, daß sie selten die Gaben vollkommner Unpartheylichkeit haben, und wohl gar die Chicane mit auf den Richterstuhl nehmen.

fünfzig Jahren. — Wie? — O schaut nur in die weite Welt, und seht die Thränen, die über ihn und die zahllose Menge unwissender dummer Richter vergossen werden, und höret die himmelansteigenden Seufzer der Bedrängten, und dann fraget noch, wie er, wie seines Gleichen ihren Aemtern vorstehen! (*) — Und läßt sich dann von einer schlechten Erziehung, von kindischer oder lasterhafter Verschwendung der academischen Jahre Etwas bessers erwarten? Und läßt sich mit Grund Etwas bessers erwarten, wenn äusseres Glück, unabhängig vom Verdienste, nur der List und frecher Betteley unterworfen ist, wenn hundert zufällige Lagen und Verhältnisse nöthig sind, das Verdienst erst geltend zu machen, oder wenn sie wenigstens für fähig geachtet werden, die Stelle eines hinlänglichen Gegengewichtes gegen dasselbe zu vertretten? Es ist der Lauf der Welt, sagt **Macfarlan**, (**) und es ist eine Folge des

mensch-

(*) Quid enim inquit Terentius, cum illis ages, qui nec jus, nec bonum, nec aequum sciunt? Melius, peius, prosit, obsit, nihil vident, nisi quod lubet. Tali itaque judice constituto, minime mirandum, vnde tot abusus jurisprudentiae, tot innocentum lamentationes, tot sententiae declarationes, tot appellationes, tot revisiones actorum erepserint. Indignatur summopere Papiensis, quod quibusdam jus et justitia ministretur, per boues et ignorantes. &c. CUJAC. ad L. 1. de R. I.

(**) In seinen vortrefflichen Untersuchungen über

menschlichen Verderbnisses, daß bey dem größten Haufen jede fremde Stütze, jeder Anspruch, die ein Mensch auf Fortkommen oder Glück in der Welt, unabhängig von seinen eignen guten Eigenschaften und nützlichen Arbeiten hat, den Eifer in Absicht der letztern vermindert. — Ich habe eben eine kurze Lebensbeschreibung eines Ignoranten — nicht erdacht, sondern aus der Erfahrung, die sich leicht auf jeder Academie machen läßt, hergeholt. Und nun noch einige abgebrochene Bemerkungen bey dieser Gelegenheit, und zwar erst Etwas weniges vom Gesichtspuncte, den sich der künftige brauchbare Mann überhaupt festsetzen muß!

1.

Richter müssen gelehrte Männer seyn, das ist ein sichrer Satz, und wenn sie es nicht sind, so ist es, wenn nicht übrigens natürliche Unfähigkeit zum Grunde liegt, Mangel der Erziehung. Ein Jüngling, sagt **Quintilian**, (*) muß in dem ganzen Umfange der Kenntnisse sich unterrichten lassen, damit er die sogenannte Encyclopädie der Gelehrsamkeit inne habe." — Dieß ists, was ich sagen wollte. — Ich affectire nun nicht gerne, selbst zu denken, wo an-

die Armuth, die Ursachen derselben und die Mittel ihr abzuhelfen. (aus dem Engl. von Christ. Garve Leipz. 1785.) S. 360.

(*) A. a. O.

andre Männer vor mir gedacht haben, denen ich nicht immer gleich denken kann. Als einen Commentar über jenen Grundsatz des Quinctilian will ich also getrost eine Stelle aus einem unsrer besten und scharfsinnigsten Philosophen hersetzen. „Billig sollte man, sagt H. Meiners, (*) junge Leute schon auf Schulen mit einer allgemeinen Geographie aller gelehrten Provinzen und ihrer Producte bekannt machen, damit sie ihre Reise gleich Anfangs mit Vernunft entwerfen und einrichten könnten. Allein wenn diese Anheit auch noch ohne großen Schaden auf Schulen unterlassen werden kann, so scheint sie mir doch eine der ersten und nothwendigsten auf Universitäten zu seyn, und das nicht blos fürs Genie, dem das Glück günstig genug gewesen, ihm die Wahlfreyheit zu lassen, und das Ueberlegung genug hat, seine Neigungen nach ädlen Absichten zu leiten und anzufeuern: sondern selbst auch für diejenige Klasse von Gelehrten die durch äussere Umstände gezwungen werden, den größten Theil ihrer Zeit einer von den sogenannten Brodwissenschaften zu weyhen. Diese können unmöglich, wenn nur irgend Energie in ihrer Seele ist, (**) den ganzen Zeitraum ihres

(*) In seiner Revision der Philosophie. S. 184. f.

(**) Das ist nun freylich eine starke Hypothese bey dem allgemeinen Mangel an Energie, den man bey unsern gelehrten Handwerkern wahrnimmt. O wie herzlich froh sind ihre seichten Köpfe, wann sie die Aktenkosten, die Postille ꝛc.

res academischen Lebens damit ausfüllen, daß sie nur eben soviel lernen, als zum Nichtverhungern nöthig ist. Es sey nun also, daß ein solcher eine Brodwissenschaft nur soweit treiben will, als zur Lebensnahrung und Nothdurft vonnöthen ist, um die Nebenstunden, worinn er sich ergötzen kann, andern Kenntnissen zu weihen; oder daß er auch die erste bis auf den ihm möglichen Grad der Vollkommenheit zu erheben willens ist: so wird in jedem Falle eine solche Kenntniß der ganzen Gelehrsamkeit zur vernunftmäsigen Wahl einer Lieblingsbeschäftigung, oder zur rechten Ausarbeitung der Brod- und ihrer Hülfswissenschaften unentbehrlich seyn." Daß der Rechtsgelehrte ein Philosoph und Philolog seyn müsse, hab ich schon mehrmals gezeigt, — soweit gezeigt, als es zu meinem dermaligen Endzweck erforderlich ist. Denn über den Einfluß der Philosophie auf den Rechtsgelehrten, wovon ich hier nicht besonders rede, kann man allein wie ich schon oben erinnert habe,

verschießen können, um dann sich schöpsenmäßig zu zerstreuen. „Schmähsucht, Toback, Narrenspossen, Wein, Zoten und Unzucht sind die Bande ihrer Geselligkeit." H. Zimmermann über die Einsamkeit. Th. I. m. S. 37. Bey solchen Unterhaltungen es ohne das äußerst widrige Gefühl der langen Weile aushalten können, ist ein gefährliches Symptom von Dummheit, Aberwitz, oder sonst einem erbärmlichen Zustand des Kopfes, dem auch kein Drepan abhelfen kann.

be, eine ganze Abhandlung schreiben. Aber was ist dann Philosophie? was Logik? was Metaphysik? ꝛc. — Lange wust ich es nicht, bis es mich H. Meiners in seiner Revision gründlich lehrte, und ich müßte sie ganz ausschreiben, um Nichts auszulassen, was er scharfsinnig gedacht hat. — Nur einiges will ich noch aus ihm mittheilen. Zu Anfang des zweeten Abschnittes, wo er von der Logik insbesondere handelt, sagt er: ich wollte diesen Artickel gleich mit einer Recension der wesentlichen Fehler der gewöhnlichen Logiken anfangen, ich habe mich aber eines andern besonnen, weil einer meiner besten Freunde in der Welt ein besserndes Beyspiel gegeben hat, das mehr nützt als alle Strafpredigten." — Dieß führ ich nicht an, um wirkliche Begriffe von Logik mitzutheilen, sondern weil ich glaubte, es der Ehre eines Feder schuldig zu seyn, nicht auf eigene Autorität, sondern auf die eines Mannes, der weit über meine Lobsprüche erhaben ist, seine Schriften der Welt zu empfehlen. — Die Metaphysik, sie lehrt freylich Dinge, deren Kenntniß an und für sich unmittelbar zur allgemeinen Glückseeligkeit wenig oder nichts beyträgt. Aber das ist nicht der einzige Maaßstab, den Werth der Dinge unter dem Mond zu bestimmen. In meinen Augen hat alles Werth, was den Menschen vervollkommnet. Sollte nun auch wirklich die Kenntniß derer Wahrheiten, die die Metaphysik vorträgt, an und für sich zu seiner Glückseeligkeit wenig oder nichts beytragen, so ist sie doch

seeligkeit nichts beytragen, so ist doch das schon Vollkommenheit und Vortheil genug, abstract denken können, und dieß ist es — nicht, was sie lehrt, denn wie ließe sich das lehren? sondern — worzu sie gewöhnt. „Der wichtigste Dienst, bezeugt unser Philosoph, (*) den sie leisten kann, ist dieser, daß sie eine Fertigkeit giebt, allgemeine Begriffe bis auf ihre erste Entstehung zu verfolgen, und in die unsichtbaren Stamina aufzulösen, aus denen sie zusammen gesetzt sind" — Vorzüglich aus diesem Grunde verdient das Studium der Mathematik alle Empfehlung. Man beweißt darinn durch Vernunftsätze gewiß und gründlich, und gewöhnt sich durch ihre Methode, selbst gründlich und abstract zu denken. **Plato** ließ daher keinen in seinen Hörsaal, der nicht Geometrie verstand. (**) — Alles erfordert Geschmack in der Welt. Man kann selbst an abstracten Wahrheiten das innigste Vergnügen fühlen, ohne eben an dem Innhalt der mathematischen, Unterhaltung zu finden. Uebertriebne Zumuthung also wär es, von jedem zu fodern, daß er vollkommner Mathematiker seyn sollte. Nur Kenntniß der mathematischen Methode fodre ich von jedem, der Gelehrter seyn und denken soll, und hierzu ist schon Geometrie hinlänglich.

(*) Revision d. Ph. S. 212.

(**) Er hatte über die Thüre geschrieben: οὐδεὶς ἀγεωμετρητος εἰσιτω.

II.

Academien sind die Orte, wo wenn auf Schulen der Grund zu höheren Wissenschaften durch Sprachen und die ersten philosophischen Kenntnisse — also nicht durch tanzen, fechten, reiten, und allerley mechanische Stadtartigkeiten (*) — gelegt worden ist, junge Leute dann in de-

(*) Daß ich hier etwa feine Sitten und guten äusseren Anstand verdächtig machen wolle, wird mir kein vernünftiger beymessen. Aber ich denke, man muß das abgedroschene qui deficit in moribus &c. nur richtig verstehen, und nicht zuweit ausdehnen. Es enthält allerdings eine ganz gute Wahrheit für Assembleen und gesellschaftliches Stadtleben, aber keine Wahrheit eben, wenn vom Staat und dessen Wohl die Rede ist. Daß ich übrigens für mich selbst zum Umgang einen Mann von feinen Sitten, einem ungesitteten plumpen und unbescheidnen Bengel vorziehe, wird mir jeder ohne alle Versicherung glauben. — Aber beydes, gute äussere Sitten, und brauchbare Kenntnisse besitzen, verträgt sich ganz gut zusammen, und man muß sich bey der Erziehung wohl hüten, daß man nicht, um das eine zu erreichen, das andre vernachläßige, oder gar ausser acht lasse. Kinder aus allen gesellschaftlichen Zusammenkünften abweisen, und an grammatischen Regeln ꝛc. in trübseeliger Einsamkeit schwitzen lassen, ist Unsinn. — Aber wenn dieß nun Unsinn ist, folgt daraus gerade, daß man Kinder, und Buben, denen ohnehin gern jede Gelegenheit, sich von ihren Lectionen zu entfernen, willkommen ist, daß man sie, sag ich, an allen Gesellschaften, und an

denen höheren Wissenschaften, womit man dem Staate zunächst und unmittelbar dient, unterrich-

allen gesellschaftlichen Vergnügungen des gemeinen Lebens müsse Theil nehmen lassen? Der Psycholog wird wohl nicht zweifeln, daß die daraus folgenden sinnlichen Eindrücke einen mächtigen Einfluß auf den künftigen Mann haben, und einen superficiellen Kopf propheceyhen. Wird endlich gar noch die Kunst, schöne Verbeugungen zu machen ꝛc. besonders hoch aufgenommen; werden Gesellschaftsartigkeiten, die sich auch bey einem dürftigen Vorrath von Hirn lernen und äffen lassen, für den einzigen Weg, sein Glück in der Welt zu machen, betrachtet, und wird — wie es nur allzuhäufig geschieht — solider Unterricht dabey wenig geachtet, so verdient eine solche unglückliche Erziehung wahres Mitleyd. — Französische Haasenfüße, und wohlbelebte Dummköpfe, die sich mit jedem läppischen Mädchen zu unterhalten, und seichte Gesellschaften mit erbärmlichen Anekdötchen zu belustigen wissen, sind die gewöhnlichen Ausgeburthen davon. — Und dann, dächt ich, hätte doch ein trockner steifer Gelehrter, noch ein bischen mehr Anspruch auf Achtung und Verdienst als solche hirnlose Närrchen, die so schön zu schwätzen, und so niedlich zu tanzen wissen. Und ist wirklich einer ein trockner steifer Gelehrter, muß er deßwegen gerad ein roher ungezogener Mann seyn? Mancher hält sich für einen feinen Weltmann, paßirt auch wohl anderwärts dafür, weil er seinem Körper einen gewissen Anstand zu geben weis, der sein effrontes Wesen mehr versteckt, und er ist im Grund nur ein — feiner Schlingel, der

richtet und zu brauchbaren Männern gebildet werden sollen. Der Umfang jeder einzelnen Wissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften ist von solcher Ausdehnung, daß es schlechterdings unmöglich ist, sie in kurzer Zeit genau kennen zu lernen, und man muß wahrlich alle Seelenkräfte anstrengen, um in wenig Jahren nur mit den Gränzen ihrer besondern Fächer und den Hauptdaten ihres Innhaltes bekannt zu werden. Man hat gleichsam eine Charte vor sich, die nur die Gränzlinien einzelner Provinzen und deren merkwürdigste Orte darstellt. Mehr ist und kann der academische Unterricht nach seiner Bestimmung nicht seyn. Aber auch nur das Ganze, dessen Haupttheile und Hauptpuncte zu übersehen, erfodert, wie schon gesagt, anhaltenden Fleiß und die strengste Aufmerksamkeit. Wie wenig die meisten Studirenden beydes anwenden, zeigt die traurige Erfahrung auf jeder Academie täglich. Sie sehen die Jahre, die sie da zubringen, als diejenigen an, die ihnen hauptsächlich Vergnügen schaffen sollen, machen sich durch

desto unerträglicher ist, je weniger er Bedenken trägt, mit den unverschämsten Grobheiten zu beleidigen, wenn er sie nur mit so genannter Grace, das heißt mit frecher Artigkeit, — oder mit artiger Frechheit — vortragen kann. — Seines gleichen sagen dann: er ist ein charmanter artiger freymüthiger Mann, der gerade so spricht, wie er denkt. — Freylich wer wie ein Esel denkt, spricht auch so wie ein Esel.

durch tägliche Zerstreuungen zu ihrem Beruf untüchtig, und häufig ist eine Kette von Ausschweifungen und Niederträchtigkeiten, die sie früher oder später oft mit dem Leben oder ihrer Gesundheit büßen, ihr academischer Lebenslauf. Das sind die Leute, die Verstand und Herz durch Sitten und Wissenschaften verädeln und nützliche Glieder des Staates werden sollen! — Ich bin vollkommen überzeugt, daß allemal die Schuld in der ersten Erziehung liegt. Nähmen sich Aeltern die Mühe, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit, die Erziehung ihrer Kinder zu besorgen, ließen sie sich angelegen seyn, von den ersten Jahren an, da ihre Begriffe sich zu entwickeln anfangen, sie mit den beßten Grundsätzen zu nähren, diese täglich und unabläßig einzuschärfen; nähmen sie überhaupt selbst mehr Antheil an der Erziehung, und unterstützten dieselbe durch ein untadelhaftes Beyspiel, so würden wir unstreitig auch auf Academien weniger Laster und Unordnung finden. Tief eingeprägte Grundsätze der Tugend aus Vernunft und Religion, gestärkt durch Gewohnheit und Beyspiel sichern gegen Ausschweifung und Verführung. Und wahrer Geschmak an Wissenschaften ist der einzige unfehlbare Bürge für anhaltenden Fleiß und Eifer darinn. Für beydes, Tugend und Geschmak würde gesorgt werden, wenn Aeltern immer, ihren Pflichten gemäß, auf das Wohl ihrer Kinder eifrig bedacht wären, wenn sie, solang es möglich ist, selbst an der Erziehung ar-

reten, und nicht oder doch nicht ganz, fremdem Unterricht sie überließen. Wer kann wohl ein treuerer Lehrer seyn, als ein zärtlicher Vater? — Ich weis gar wohl, daß Geschäfte Zeit erfodern, und daß Unterricht auch Zeit und Arbeit erfodert. Daraus folgt aber nur das, daß ein Mann, der öffentliche Geschäfte verwaltet, den Sohn nicht völlig zur Academie vorbereiten kann. Aber der erste Unterricht nur bis in die Jahre, wo gute Grundsätze können Wurzel gefaßt haben, ist kein so weitläuftiges Geschäft, und kein Amt erfodert leicht so viel Stunden für sich, daß nicht noch Eine oder zwo sollten übrig bleiben. Und ist nicht auch Erziehung und Unterricht der Kinder eine ädle Unterhaltung? Der Vater der den Sohn immer um sich hat, sich täglich mit ihm über Dinge, die den Geist beschäftigen, unterhält, den der Sohn selbst immer mit solchen Gegenständen beschäftiger sieht, ꝛc. flößt ihm nach und nach Liebe und Eifer zu Studien ein, ohne daß er ihm die äusseren Vortheile derselben predigen muß. Aber wie wenige Väter sind von dieser Seite für ihre Kinder besorgt! Sie täuschen sich lieber selbst, und bilden sich zur Rechtfertigung ihrer Nachläßigkeit und Bequemlichkeit lieber ein, sie seyen nicht zur Erziehung gemacht, die erfodre ein besonderes Studium, oder es fehle ihnen an Zeit, — wenn es ihnen gleich nicht an Zeit fehlt, im Weinhauß und beym Spieltisch sich zu erholen. Aber nicht Schuld des

Zeit=

Zeitmangels, oder zu schwehrer Geschäfte des Unterrichtes, die etwa einer besondern grossen Vorbereitung des Lehrers bedürften, — denn ich rede nur vom ersten Unterricht — sondern Schuld des Mannes ist es, der zu bequem oder zu nachläßig, vielleicht auch zu unwissend ist, um den ersten Grund zur guten Bildung seines Kindes zu legen. Dem Unwissenden, wenn ihm gleich die Unwissenheit selbst nicht zu verzeyhen ist, in sofern er nämlich ein studirter ist oder seyn will, ist doch noch das zu verzeyhen, oder vielmehr es ist zu billigen, wann er im Gefühl seiner Schwäche die Erziehung fähigeren Lehrern überläßt. Aber Bequemlichkeit, oder wie es im feinern Ausdruck heißt, Amtsgeschäfte entschuldigen nicht, und sollten sie ja, welches gewiß ein seltner Fall ist, so überhäuft seyn, daß sie den Geschäftsmann den ganzen Tag beschäftigen, so können sie doch nicht auch die wenige Zeit wegnehmen, die man braucht um von Zeit zu Zeit den Fortgang des Unterrichtes fremder Lehrer zu prüfen, und durch diese Prüfung sowohl als andre schickliche Mittel, den Eifer im Lernen zu befördern. — Aber wenn Väter statt aufmerksam auf Kinder zu seyn, und statt in liebreichen Unterhaltungen ihre Wißbegierde zu schärfen ꝛc. ꝛc. sie der Natur und Männern überlassen, die keine väterliche Zärtlichkeit für ihre Lehrlinge fühlen, und oft selbst nicht einmal die nöthige Fähigkeit besitzen; wenn sie in ihren Handlungen unvorsichtig sind, und sich nicht

scheu=

scheuen, in Gegenwart eines Kindes, mit einem besondern Vergnügen schlechte Thaten ihrer Jugend zu erzählen, sich mit Klopffechtereyen und Schwärmereyen hier und dort auf Academien zu rühmen, ꝛc. ꝛc. was für einen böse Eindruck muß das nicht auf das weiche Herz des sinnlichen Kindes machen? — So geht es dann zu, wenn so häufig Jünglinge die Academie beziehen, welche äusserst roh an Sitten, und leer an Kenntnissen sind, die kostbare Zeit verschwenden, und dann wieder eben so leer, oder nicht viel besser, und oft noch roher an guten Sitten wieder zurückkehren, und mit Ignoranten das Vaterland füllen, denen nur zum Nachtheil des Staates Aemter können anvertraut werden. Erste gute Erziehung ist also unstreitig das nothwendigste und sicherste Mittel, in jedem Fache brauchbare Männer zu bilden. So lange sie indessen nicht allgemein ist, und noch unter die frommen Wünsche gehört, ist es gut und rühmlich, auf andre Mittel für das Beste des Staates zu denken. Man hat zu dem Ende, wie ich bin versichert worden, auf einer gewissen Academie, eine ordentliche Censorische Note über die Eingebohrnen des Landes eingeführt, das heißt, die Lehrer müssen auf die Aufführung derselben acht haben, und dann höheren Orts einberichten. Aber ich gestehe gerne, daß ich hiervon nicht den mindesten Nutzen einsehe. Soll die Absicht die seyn, solche, deren academisches Betragen verwerflich ist, demnächst von

öf-

öffentlichen Bedienungen auszuschließen, so ist es unvernünftig und eben deswegen hart. Ob einer zu Ehrenstellen zuzulassen sey oder nicht, darüber muß seine Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit entscheiden. Was ist aber wohl das für ein Schluß: dieser und jener hat seine academische Zeit schlecht angewandt, also kann er nicht noch in der Folge ein brauchbarer Mann werden. — Ueber jedes Fach und Fächelchen aus allen Theilen der Gelehrsamkeit hat man so vielen schriftlichen Unterricht, daß jeder, der für sich Fleiß, Geduld und wahren Eifer hat, eine Wissenschaft kennen zu lernen, die schwehren Kosten der zunftmäßigen gelehrten Wanderschaft, in Rücksicht der Studien allein (*) füglich

(*) Ich sage wohlbedächtig: in Rücksicht der Studien allein. Aber Studien sind nicht allein das Ding, das man besitzen muß, um Philosoph, um Gelehrter in jedem Fache, um Bürger und Mensch zu seyn. Es giebt noch etwas gleichwichtiges, Welt- und Menschenkenntniß, oder die Kunst zu leben, nicht als Pflanze oder Korporal, der so weit sieht, als sein Stock, oder höchstens die Wachtstube reicht, sondern als Mann von Talent, dem die Fackel der Beobachtung immer vorleuchten muß. — Nichts ist unerträglicher, als ein Geschöpf, das nie aus den Pfählen, in deren Bezirk es empfangen und gebohren ist, oder nicht viel weiter, in die Welt geschmeckt hat; das nur so ganz in einem einförmigen abgesonderten Leben sein Ich fortschleppt, wie die Schneck ihre Schaale. Dummer Stolz; kindischer Eigendünkel; unausstehliche Berritwil-

lich ersparen kann, und ich habe verschiedentlich bemerkt, daß solche die sich durch Schriften haben unterrichten lassen, hundert andre, die den mündlichen Unterricht academischer Lehrer genossen hatten, in Kenntnissen hinter sich ließen. Der Grund ist ohne Zweifel der, weil stärkerer Eifer und größere Aufmerksamkeit solche beseelte, als andre, und weil sie mehr genöthigt sind, selbst nachzudenken und nachzulesen als andre,

die

ligkeit, fremde Gewohnheiten und Handlungsarten zu billigen oder zu rühmen, wenn sie zugleich die eignen sind, sie hingegen ohne Schonung mit dummdreister Dictatormine zu verdammen und mit geschäftiger Zunge durchzuhecheln, gerade weil sie die eignen nicht sind; lieblose Tadelsucht alles dessen, was unschuldig ist; die aberwitzigsten Kritiken u. d. g. sind nicht selten die Folgen eines abgesonderten einsamen Lebens, für das man in der That schon mit einem guten Vorrath von reifer Philosophie ausgerüstet, und sein eigner aufmerksamer Hüther seyn muß, um, wie die Biene, nicht das Gift, sondern den Honig einzusaugen, und auch nach einer Reyhe von Jahren noch weiser Mensch, noch würdiges Glied der großen Gesellschaft außer den vier Wänden zu seyn, und noch weit diesseits der Thüre des Narrnhauses zu stehen, dem es inzwischen freylich auch in der großen gesellschaftlichen Welt nicht an einer Menge von Kandidaten unter allerley Figuren und Titeln fehlt, die sehr natürlich für einen Sonderling und abgeschmackten Kopf jeden halten, der aus ihren Zirkeln voll Unsinn und Albernheit sich in eine weise Einsamkeit zurückzieht.

die durch den Fleiß ihres Lehrers dieser Mühe überhoben, oder vielmehr sich ihr zu überheben, allzudreist werden. Warum soll dann nun nicht derjenige, der von Academien leer zurückkommt, nicht noch durch eignen Fleiß, besonders wenn er mit den Vorbereitenden oder sogenannten Schulwissenschaften gut bekannt ist, eben so gut sich Kenntnisse erwerben können, als ein andrer, der nie in einen Hörsaal gekommen ist? Noch itzt haben wir verschiedne sehr große Rechtsgelehrte, die es nicht in Hörsälen, und unter Anleitung ihrer Lehrer, denen sie ihr Gehör nur wenig gönnten, sondern in der Folge durch eignen Fleiß, durch eignes Talent und Nachdenken geworden sind. — Und wie soll auf der andern Seite fleißiger Besuch der Vorlesungen und gute stille Aufführung einen Beweiß für die wirkliche Aufmerksamkeit auf den Vortrag des Lehrers, und für eignen Fleiß, und wie einen Beweiß für die Brauchbarkeit des Dummkopfes geben? — Ueberdas aber — was für ein unsichres Mittel zur Bestimmung des Werthes junger Subjecte, ist nicht eine solche Censur? Einmal können Talent und Fleiß mit einzelnen Ausschweifungen noch wohl bestehen, und dann — wer mögte doch wohl jenen Consorischen Versicherungen, auf welche Seite sie auch ausfallen, immer das Gepräge der Unpartheylichkeit zutrauen? Academische Lehrer sind Menschen, mit all den Menschlichkeiten, die ihren Mitmenschen gemein sind. Privathaß, Eigen-

nutz, mancherley Verbindungen, Mitleyd, Schonung, Zuneigung, Meynung u. d. g. können auch hier bald mit bald ohne Vorsatz vom Wege der Wahrheit abführen, und ich würde mich auf widrige Erzählungen academischer Lehrer eben so wenig verlassen, als auf deren ausgestellte vortheilhafte Zeugnisse für die Geschicklichkeit und gute Aufführung ihrer Lehrlinge. Mir fällt hierbey ein, was Cicero von den Römischen Censoren sagt, (*) daß das Volk sich wegen ihrer Unzuverläßigkeit eben nicht viel an ihre Urtheile gekehrt, daß auch solche, die von ihnen aus dem Senat wären gestoßen worden, in der Folge selbst das Sittenrichteramt verwaltet, und auf das Betragen des Volkes und derjenigen selbst, deren strafender Hand sie unterworfen gewesen wären, Acht gehabt hätten; daß die Prätoren, die doch auf Eyd und Pflicht hätten Richter niedersetzen müssen, sich nie durch die Censorische Note, womit dieser und jener bemerkt worden wäre, hätten abhalten lassen, ihn demohngeachtet zum Richteramte zu bestellen, ja daß die Censoren selbst sich an die Urtheile ihrer Vorgänger oft nicht einmal gebunden hätten, und häufig in ihren Meynungen untereinander sehr verschieden gewesen wären, so daß der eine verworfen, was der andre gebilligt hätte, und umgekehrt ꝛc. ꝛc.

Anstatt dieses unzuverläßigen Censorischen Mit-

(*) In der Or. pro Cluentio Cap. 42. 43. et 48.

Mittels ist nun anderswo eine öffentliche mündliche Prüfung der jungen Leute, ehe sie die Landesacademie verlassen, unter der Sanction eingeführt worden, daß keiner, bevor er sie ausgehalten, und hinlängliches Zeugniß seiner Tauglichkeit beybringen könne, sich um irgend eine Stelle bewerben dürfe. — An und für sich scheint mir diese Verordnung ganz gut. Bey manchem, dem seine Geschäfte sonst wenig am Herzen liegen, kann sie noch Furcht erwecken, und hierdurch ihn zum nöthigen Fleiß antreiben. Aber auch nach einer solchen Prüfung den Grad der Brauchbarkeit eines Sucjectes zu beurtheilen, würde ich mich eben so wenig immer entschließen, als diesen und jenen gerade deswegen für einen Rechtsgelehrten anzusehen, weil er die Doctorwürde angenommen hat, oder einen seichten eingebildeten Schlingel für einen großen Mann zu halten, weil er, wie der Fuchs in seine Höhle, sich in einen ansehnlichen Titel versteckt, unter dem er Wunder dräut,

Astuta ingenuum vulpes imitata leonem.

Hor. L. II. Sat. 3.

Doctoren werden ebenfalls, ehe sie auf den Catheder tretten, und eine Staffel über sich den Präses reden lassen, mündlich geprüft, und man theilt ihre Würde täglich — ums Geld aus; daher ist freylich, wie sich H. v. Heß ausdrückt, ein Doctorsdiplom öfters Nichts weiter als eine Quittung. — Und kann dann nicht auch bey

jenen

jenen Kandidatenprüfungen Partheylichkeit aus mancherley Gründen mit unterlaufen? Und wie leicht ist es doch einem jungen Kandidaten durch vorgelegte Fragen bald durchzuhelfen, bald Schlingen zu legen? Und wenn auch das alles nicht ist, kann dann nicht Schüchternheit, wenn er gleich noch so fähig ist, die vorgelegten und noch tausend andre wichtigere Fragen zu beantworten, ihn dennoch bey einer feyerlichen Prüfung auffer Stand dazu setzen? Und wenn er dann nicht, oder nicht richtig, zu antworten weis, was können ihm die Lehrer anders als ein nachtheiliges Zeugniß ertheilen? Und hiernach soll er nun beurtheilt werden, nun nicht einmal fähig seyn, sich um ein Amt zu bewerben? das ist hart! Und ein andrer, der weniger eifrig gewesen ist, dem aber, weil er mit diesem und jenem Facultisten in besonderer Verbindung stehet ꝛc. ꝛc. leichte oder verabredete Fragen vorgelegt werden, soll dann der Mann seyn, der vorzüglich Ehrenstellen verdient? Das ist ungerecht! — Ich zweifle also sehr, ob durch solche und ähnliche Einrichtungen der gesuchte Endzweck, dem Staate nur brauchbare Männer zuzuführen, und vor unbrauchbaren ihn zu schützen, sicher erreicht werden kann.

Für das sicherste Mittel halt ich, denjenigen, welcher sich um ein Amt bewirbt, Eine oder mehrere vollständige Relationen, aus denen man allein Kenntniß und Beurtheilungskraft eines

Sub-

Subjectes zuverläßig erkennen kann, verfertigen zu lassen. Aber bey dieser Verfertigung muß es nicht bleiben. Allzuhäufig ist sie nur blos Etwas formelles, und die innre Beschaffenheit der Ausarbeitungen hat dann eben keinen besondern Einfluß auf das Schicksal des Kandidaten. Aber sie müssen genau und gründlich durchgangen, dann über die darinn vorkommenden Materien, so wie über den ganzen Proceß eine strenge mündliche Prüfung angestellt, und wenn die Arbeiten gut ausgefallen, dem Kandidaten allenfalls ein Eyd darüber abgenommen werden, daß er sie selbst verfertigt habe. Ein bloßer Eyd von der Art ohne vorherige strenge mündliche Prüfung ist oft ein Ding, wie ein Studenten- oder Feldschützeneyd. Zeigt sich aber auf irgend eine Art seine Unfähigkeit, so darf er durchaus vor der Hand nicht zu einer Justitzstelle zugelassen werden. Jede Beförderung, wenn anders ein Staat wahrhaftig glücklich seyn soll, muß vom Verdienst abhängen, und Mitleid, Rücksicht auf äusseres Ansehen und Reichthum, (*) nä-

(*) Mir sind Beyspiele bekannt, daß die elendesten Subjecte zu wichtigen und ansehnlichen Stellen sind zugelassen worden, weil sie ihre besondere Tauglichkeit aus einem vollen Geldkasten deduciren konnten,

—— —— —— Omnis enim res,
Virtus, fama, decus, divina humanaque pulchris
Divitiis parent, Quas qui construxerit, ille

Cla-

nähere oder entferntere Verbindung, wohin auch der schädliche Nepotismus (*) und das Gau-

Clarus erit, fortis, justus, sapiens etiam,
et rex,
Et quicquid volet. —— —— ——

HOR. *Serm.* L. II. Sat. 3.

Wer wird dem Staate nicht einen Seufzer gönnen, wenn sein Wohl Leuten anvertraut ist, die höchstens nur fähig sind, ihre Capitalien zu administriren? — Hat man die politische Absicht bey solchem Unfug, einen Ignoranten und Dummkopf im Lande zu halten, gerade weil er viel Geld zu verzehren hat, — nun! so mache man ihn, wenn doch politisirt seyn soll, lieber zum Staatsrath, oder sonst so einem Ding, vor dem sich, mit der ganzen Judenschaft jeder gemeine Christenmensch tief bückt, aber man halte ihn nur von Aemtern zurück, bey denen er doppelt so viel Schaden anrichten kann, als er vielleicht mit seinen Pfennigen Nutzen stiftet.

(*) Nepotismus ist ein fürchterliches Ungeheuer, vor dem sich Fürsten entsetzen sollten. Es ist unmöglich, daß man in einem Lande, wo dieß Ungeheuer despotisiret, viel ächte Geschäftsmänner erwarten oder vermuthen kann. So bald Verwandtschaft mit diesem oder jenem Minister ꝛc. eine geltende Ursache ist, zu Staatsbedienungen zu befördern, auch wohl einem alten verdienten Mann einen jungen Laffen, der noch vor kurzem die Klinge wetzte, vorzuziehen, was kümmerts dann eben den Laffen, den Raufer und Schwärmer, ob er sich zu Geschäften tüchtig und wirklich brauchbar mache, oder nicht? Genug daß er auf seine Verfor-

Gaukelspiel der Maçonnerie, wie es der grosse Joseph nennet, gehören, Gefälligkeit ꝛc. ꝛc. dürfen in die Wahl der Subjecte keinen Einfluß haben. Agamemnon rieth dem Diomedes bey der Auswahl eines Gefährden zum Kampf nicht etwa der Gefälligkeit oder Ehrerbietung nachzugeben, und dem tapfern einen schwächern vorzuziehen, der an Geburth und Rang vielleicht über jenen erhaben wäre. Diomedes wählte daher selbst mit Vorbeygehung des Menelaus, des Bruders seines Oberbefehlhabers, den tap-

fern

gung sicher rechnen kann. — Nepotismus aber nenn ich nicht das, wenn ein würdiger Mann lieber seinen Sohn ꝛc. als einen andern zu versorgen strebt, wenn beyde gleich brauchbar sind. Ich denke vielmehr, daß er dann nach seiner Pflicht handelt, und wenn mancher das Glück hat, bey einem Fürsten Etwas zu gelten, ohne sich zum Besten der seinigen, bey denen ich immer Brauchbarkeit voraussetze, sein Glück zu Nutz zu machen, gerade weil es die seinigen sind, so ist das unstreitig eine höchst abgeschmackte Bescheidenheit. — Auch kann auf der andern Seite der Fürst gewiß nicht partheylich und unbillig genennt werden, wenn er geneigter ist, dem brauchbaren Sohn ꝛc. eines wirklich verdienten Mannes eher eine Stelle zu übertragen, als dem eines andern. Der Fürst thut vielmehr in solchem Falle Nichts, als was Gerechtigkeit und Billigkeit von ihm fodern, welche Verdienst belohnt wissen wollen. Und wie kann er redliche Diener besser, als durch Versorgung der ihrigen, belohnen?

fern Ulyß. (*) Mögte doch jeder, der an der Besetzung einer Justitzstelle Theil hat, ein Diomedes seyn! Wenn der Sohn eines verdienten Ministers ein Schurk ist, so hört er darum nicht auf, Schurke zu seyn, weil sein Vater Minister und Cavalier ist, und er kann keine Ehrenstellen vom Staate fodern, der Schurken zu ernähren, und untüchtige Leute zu besolden nicht verbunden ist. Oft befördert man untaugliche Subjecte zu Richterstellen blos in Rücksicht ihrer besserer Väter. Das ist grausam! — Heißt es was anders als soviel: Der Sohn zwar für sich ist ein untauglicher Mensch, der dem Posten, den er bekleiden soll, zu schwach ist. Aber der Vater ist ein redlicher würdiger Mann, also ist es billig, daß man dem unwürdigen Sohn einen Theil Unterthanen preiß giebt,

und

(*) Τυδειδη Διομηδες,
sagt Agamemnon,

ἐμῳ κεχαρισμενε θυμῳ,
Τον μεν δη ἑταρον γ' αἰρησεαι, ὁν κ' ἐθελησθα,
Φαινομενων τον ἀριζον, ἐπει μεμαασι γε πολλοι.
Μηδε συ γ', ἀιδομενος σῃσι φρεσι, τον μεν ἀρειω
Καλλειπειν, συ δε χειρον' ὁπασσεαι, αἰδοι ἐικως,
Εἰς γενεην ὁροων, μηδ' ἐι βασιλευτερος ἐσιν.
Hom. Il. K. v. 234. sqq.

und durch seine Dummheit oder Unwissenheit, Ungerechtigkeiten an ihnen ausüben läßt? Heißt es was anders gesagt, als das? — den Unwürdigen von Ehrenstellen abweißen, deren Verwaltung nur den mindesten Einfluß ins Ganze hat, ist nie hart, oder wem es allenfalls unter manchen Umständen hart scheinen mag, der erinnere sich, daß auch unter manchen Umständen hart seyn eine Pflicht ist. — Der Vater der eine Richterstelle bekleidet, stirbt. Er hinterläßt eine unglückliche arme Gattin mit vielen Kindern. Der älteste Sohn ist seit einigen Jahren von Academien zurück, und hat schon viele und vielleicht gar merkwürdige Proben seiner Untauglichkeit abgelegt. — Der armen Familie könnte geholfen werden, wenn ihm die Stelle des Vaters übertragen würde. Jammer und Wehklage tönen im Hauße. Jeder fühlt Mitleyd, und Mitleydsgefühl drängt sich bis in die Seele des Fürsten und derer, die um ihn sind. Man vergißt die Schwäche des Sohnes, — oder man erinnert sich ihrer, aber — das schreyende Elend! — kurz, der Fürst giebt ihm die Stelle des Vaters. — Heilige Vernunft, wie wirst du mißhandelt und verachtet! Handelt der Fürst wohl gerecht, der zum Richter über sein Volk den setzt, von dem er sieht, daß er nicht richten kann; der Einer unglücklichen Familie, um sie aus dem Elend zu retten, nun soviel hundert andre aufopfert? Handelt der wohl gerecht? konnte er nicht auf andre Art

seine Gnade fühlen lassen, die niemand bezahlte als Er? — Menschengefühl ist ädel, und auch Menschengefühl erhebt den Menschen über die Thiere, aber ädler und höher ist die Vernunft. Sie ist uns zur Wegweiserin durch die Labyrinthe des Lebens gegeben, und auf ihre Kosten mitleidig seyn, verdient keinen Lobspruch. Und das ist der Fall, wenn Justitzstellen aus Gefälligkeit mit Männern besetzt werden, denen es an nöthiger Fähigkeit mangelt; und das ist der Fall, wenn man aus Gefälligkeit ꝛc. oder welches eben so häufig geschieht, aus strafbarem Leichtsinn Leute zu Justitzstellen zuläßt, ohne vorher ihre Fähigkeit hinlänglich geprüft zu haben. Und wie selten geschieht das! Von allen Geschäften, sagt der Verfasser der Sitten, (*) ist das einer Obrigkeit, dünkt mich, das wichtigste für die Gesellschaft, aber ich weis nicht, ob es noch irgend eines bey uns giebt, für das man weniger Proben fodert. " Der Verdienstvolle wird verkannt, und muß darben, wenn er nichts weiter als innern Werth besitzt, indeß daß der Dummkopf und der Unwissende Früchte des Verdienstes einerndten, wenn sie das Glück haben in Verbindungen mit wichtigen Männern zu stehen, oder deren Günstlinge zu seyn. Fürsten können unmöglich alle Subjecte kennen, und sie stehen mit ihnen in keiner Privatverbindung. Ihnen ist es also größtentheils nicht zu-

(*) A. a. O. S. 224.

zuschreiben, wenn die Justitz in unwürdigen Händen ruht, denn sie müssen sich auf ihre Minister und höhere Collegia verlassen. Desto nothwendiger aber für sie es dann, hierzu nur Männer von erprobter Fähigkeit und Redlichkeit zu wählen, und wie Diomedes auf Geburth und Stand nicht zu sehen. Justitzstellen dürfen nie unbedingte Mittel und Gelegenheiten seyn, mit ihnen Gnade auszutheilen, und Fürsten müssen immer bedenken, daß nicht blos Einkünfte, sondern auch Geschäfte, und die wichtigsten Geschäfte mit ihnen ausgetheilt werden. Ich habe kurz vorhin gesagt, daß auch hart seyn zu Zeiten eine Pflicht sey. Ich hätt es nicht sagen sollen, hart, wirklich hart seyn, ist nie Pflicht, und immer Fehler. Vermuthlich hätt ich mich eigentlicher und richtiger ausgedrückt, wenn ich gesagt hätte, Pflicht sey es, nicht auf den Zuruf sinnlicher Empfindungen, sondern reiner Vernunft zu horchen. Nur diese kann bestimmen, was hart, was unbillig und ungerecht ist, und sie überzeugt mich, daß es ungerecht, daß es unbillig und hart sey, um Einem wohlzuthun, das Wohl vieler in Gefahr zu setzen; sie überzeugt mich, daß es hart sey, den Würdigen sinken zu lassen, um den Schurken empor zu heben, und sie überzeugt mich überhaupt, daß es kindisch sey, es für hart zu halten, wenn nicht belohnt wird, wo kein Verdienst auf Belohnung Anspruch machen kann. — Vielleicht hab ich mich also dort von einer alltäglichen feh-

lerhaften Sprache überraschen lassen. Reine, von Leidenschaft und Affect unverfälschte Vernunft führet nicht irr, und sie gebiethet jedem, er sey Fürst oder Minister, oder Glied eines Collegiums, den Mann nach seinem wahren Werthe, nicht nach zufälligen äusseren Verhältnissen zu schätzen, und dem Staate zu geben, was er mit Recht fodert. Und fodert dann der etwa Leute, die zu Nichts, oder zu jedem andern Fach ausser dem ihrigen, brauchbar sind? Aemter also nur denen anzuvertrauen, die ihnen in allem vollkommen gewachsen sind, nur das ist vernünftig, und unfähigen Köpfen sie überlassen, heißt wahrlich nichts mehr, als Unwissenheit, Dummheit und Trägheit unterstützen. — Nach diesen Grundsätzen der Vernunft nur Eine oder zwey Dekaden von Jahren gehandelt — mancher Dummkopf, auch mancher fromme ehrliche Dummkopf wird leiden — aber es muß Einmal durchgesetzt seyn, und ich bin Bürge, hierdurch erweckte Furcht wird dann am sichersten das Vaterland vor den harten unverschuldeten Schlägen der fürchterlichen Geissel retten, die mit dem Amt der Unwissenheit übergeben wird.

III.

Ich habe oben schon erinnert, und man hätt es auch ohne mein Erinnern gewust, daß academischer Unterricht hauptsächlich nur bestimmt

ist,

ist, die Gränzen einzelner Provinzen im weiten Reiche der Gelehrsamkeit, deren Hauptmerkwürdigkeiten, und die Wege anzuzeigen, die der gelehrte Wandrer zu gehen hat. Man muß sich also nicht mit den mangelhaften Kenntnissen, die man dabey einsammelt, begnügen. Man muß noch immer viel und täglich studiren, und durch fortgesetzten Fleiß auch noch im Amte, seine Kenntnisse so viel möglich zu erweitern suchen, ohne sich allzuzuversichtlich auf das Nachschlagen in vorkommenden Fällen zu verlassen. Denn nicht einmal kann es einem bey jedem besondern Fall immer einfallen, nachzuschlagen, wenn man nicht wenigstens weis, daß in Gesetzen oder Auslegern darüber Etwas besonders enthalten ist. Und wie und wo soll man dann nachschlagen? Auch nachzuschlagen wissen erfodert schon litterarische Gelehrsamkeit. Der praktische Rechtsgelehrte muß beständig bemüht seyn, die Fächer des Systemes, das er von Academien mitgebracht hat, durch tägliche Lectüre auszufüllen. Der Gegenstand der Rechtswissenschaft ist eine ungeheure Menge Gesetze, die er wissen muß, und es gehört viele Zeit dazu, sie kennen zu lernen. Da sie lauter positive Sätze sind, so kann ihn ausser ihrer Anwendung und Interpretation, die eigne Meditation nichts helfen. Hierinn haben philosophische Wissenschaften vor dieser einen wesentlichen Vorzug, bey ihnen kommt es nur auf Empfindung der Wahrheit an, und sie predigt keine willkührliche

Sätze

Sätze, die man ausser der Seele aufsuchen müßte. Daher bedarf der Philosoph auch weniger Belesenheit, als der Rechtsgelehrte, den nur Aussprüche des Gesetzgebers beschäftigen. Den Philosophen leitet einzig nur die Vernunft, die keiner Hilfswissenschaften bedarf, und historische Wahrheiten können ihm ein Stoff, ein Gegenstand seiner Speculation, aber für sich kein Grund der ewigen nothwendigen Wahrheit werden, die er untersucht, indeß daß der Rechtsgelehrte eine große Menge solcher historischer Wahrheiten und willkührlicher Dinge wissen muß, selbst um Rechtsgelehrter zu seyn, und positive Verordnungen der Gesetzgeber zu verstehen. Keine Wissenschaft, urtheilt daher H. Prof. Eichmann (*) sehr richtig, wenn man die Arzneygelahrheit ausnimmt, erfodert so viele Bücher, als die Rechtsgelahrheit. Der größte Philosoph braucht oft die wenigsten Bücher als Hilfsmittel. Er denkt, er schließt, und ein einziger Gedanke kann ihm Stoff zu Erfindung vieler hundert Wahrheiten geben. Der Rechtsgelehrte hingegen darf nicht so räsonniren, sondern die Kenntniß, welche er sich von dem Inhalte der positiven Gesetze verschaffen muß, erfodert, daß er einer grossen Menge von Schriften sich bediene. ꝛc." Und wie anders als durch ununterbrochenen Umgang mit den Gesetzen kann man

sie

(*) S. die Vorrede vor dem ersten Theil seiner Erläuterung des Hellfeld. Lehrb.

sie wohl gründlich kennen lernen? Sie für sich als trockne willkührliche Sätze sind nur ein Gegenstand des Gedächtnisses, in welches sie niedergelegt und aufbewahrt werden müssen. Und sind sie wirklich darinn niedergelegt, so können sie wieder nicht anders, als durch unausgesetzte Wiederholung und Lectüre erhalten werden. Hierdurch kommt man dem Gedächtniß nicht nur in sofern zu Hilfe, daß man den eingetragenen Bildern und Ideen tiefere Eindrücke verschaft, und sie unauslöschlicher macht, sondern auch in sofern, weil überhaupt das Gedächtnißvermögen, so wie alle Kräfte in der Natur, durch anhaltende Uebung mächtig gestärkt wird. — Mancher, der keine Gesetze weis, weil er von jeher zu träg war sich mit ihnen bekannt zu machen, oder sie durch tägliche Wiederholung sicher bey sich zu verwahren, entschuldigt sich mit seinem schwachen Gedächtniß. Ein lächerlicher Entschuldigungsgrund! Ein solcher sollte sich lieber mit seinem schwachen Verstand entschuldigen. Ist sein Gedächtniß wirklich so schwach, daß es keine Eindrücke erhalten kann, welches ich aber nicht leicht denken kann, so hat er eine Wissenschaft ergriffen, für die er von Hauß aus schlechterdings untauglich ist, und dafür erklärt er sich dann. Ist es aber nur schwach in sofern, daß Bilder, die ohne grosse Aufmerksamkeit und Anstrengung ihm eingedrückt worden sind, leicht verlöschen, so ist es ein gewöhnliches Menschengedächtniß, dem durch eben die Aufmerksam-

keit und Anstrengung geholfen werden kann, (*) und

(*) Daß nach der natürlichen Folge der Ideenverbindung auch gute Ordnung der Ideen das Gedächtniß sehr unterstützt, ist Etwas so in die Augen fallendes, daß man keinen Simonides braucht, der dieß erst durch besondre Beobachtungen ausfindig macht, wie das CICERO de Or. L. II. C. 86. von ihm erzählt. — Aus diesem Grunde schätz ich vorzüglich in der Jurisprudenz das System, ohne das überhaupt keine Gründlichkeit besteht. Ein Jurist ohne System, wenn er übrigens noch so viel gelesen hat, hat höchstens nur ein Chaos im Kopf, in dessen Dunkelheit er selbst hundertmal strauchelt. Halbe Belesenheit und System, auch nur schlechtes mangelhaftes System, ist unendlich mehr werth, als ein Kopf voll unzähliger Ideen, wenn sie durch einander liegen, daß eine die andre verdunkelt oder ganz versteckt. Durch das System müssen sie geordnet seyn, wie ein Kriegsheer, um ihre Kraft richtig anzuwenden, um übersehen zu werden, und sich wechselsweis eine die andere aufzuwecken. Je weniger viele Sätze und Ideen mit einander in Verbindung stehen, desto schwehrer sind durch den Mangel der Association der Begriffe, ihre Eindrücke im Gedächtniß aufzubewahren. Unstreitig hat daher Ludovici auch von dieser Seite Recht, wenn er (in der Diss. de JCto. sine lege loquente §. 23.) behauptet, daß der Unterricht nach systematischen Lehrbüchern der Interpretation der Gesetze in ihrer natürlichen Ordnung vorzuziehen sey, ob er sich gleich eben nicht in philosophische Gründe dabey einläßt. — Es ist kein wichtiger Theil der Rechtswissenschaft, der, besonders in neuern Zeiten, nicht von irgend einem geschickten

und in dieser Rücksicht erklärt sich derjenige, der

Rechtsgelehrten systematisch wäre bearbeitet worden. Welcher Vortheil, zerstreute Gesetze nun in Verbindung zu finden, oder über einzelne Lehren vollständige Repertoria der Gesetze vor sich zu haben! Aber man durchsehe die Bibliotheken der meisten Richter. Sie sind gewöhnlich so dürftig, wie ihre Köpfe. — Ein Paar Scharteken, von ihren Vätern ererbt, machen ihren Büchervorrath — und auch derer können sie entbehren, denn wie lehrreich ist der liebe Schlendrian! — „Aber wie elend sind die meisten Besoldungen" läßt sich dagegen antworten, und das ist freylich auch wahr. Eine Familie zu ernähren, Kinder standesmäßig zu erziehen ꝛc. ist kein Kinderspiel, und in unsern Zeiten um so viel schwiehriger, da der Luxus, dem man sich mit Ehren nicht ganz entziehen kann, so viele Dinge zu Bedürfnissen macht, welche die genügsame Natur nicht dafür erkennt. Mancher brave Mann würde gern Etwas auf Schriften verwenden, wenn nicht Dürftigkeit und Pflichten gegen die seinigen ihn zurückhielten, und zurückhalten müßten. Ungerecht also wär es, ohne alle Einschränkung von jedem einen schicklichen Vorrath von Büchern zu erwarten. Man besolde dann öffentliche Diener so, daß ihnen von allen Seiten es an Nichts gebricht, wodurch sie zu ihrem Berufe tüchtiger werden, oder man sorge dafür, daß bey jedem Unteramte, so wie bey jedem höhern Collegium auf öffentliche Kosten eine immerwährende Bibliothek angeschaft, und nach und nach mit neuen Producten vollständiger gemacht werde. Ausfindigmachung der Mittel zu Erhaltung des nöthigen Fonds erfodert wohl keine kostbare Projectmacherey.

sein Gedächtniß anklagt, für einen unaufmerksamen trägen Menschen. Mancher dünkt zwar sich damit eine besondere Lobrede zu halten, weil Gedächtniß eben keine Hauptfähigkeit ist. Das ist sie freylich nicht, aber sie ist ein vortreffliches unentbehrliches Hilfsmittel für jede andre Seelenkraft. Man glaubt bisweilen, sagt H. Flögel, (*) das Gedächtniß sey dem Genie und der Beurtheilungskraft nachtheilig. Daher rühmt sich mancher eines schlechten Gedächtnisses. (**) So schnitt sich jener alte Weltweise Löcher in den Mantel, damit man ihn für demüthig halten mögte, obgleich der Hochmuth durch dieselbe hervorblickte." Ich kann daher unmöglich jene seichte Entschuldigung als geltend annehmen, und man wird immer finden, daß nur in Nachläßigkeit und Unterlassung des so nothwendigen täglichen Studirens der Grund der Vergessenheit und so vieler Unwissenheit liegt. Aber — wie ist es möglich neben der vielen Zeit, so Amtsgeschäfte fodern, noch welche auf Studiren verwenden zu können? — Ja

wenn

(*) In der mehrmals angeführten Schr. Abschn. II. §. 23.

(**) Quid? si quis vultu toruo ferus, et pede nudo,
Exiguaeque togae simulet textore Catonem,
Virtutemne representet moresque Catonis?
&c. —
O imitatores, seruum pecus, vt mihi saepe
Bilem, saepe jocum vestri movere tumultus!
HOR. Ep. I, 19.

wenn der Justizbediente erst während seines Amtes noch ein System von Hauptsätzen soll kennen lernen, dann ist es freylich zu spät, und dann mögte es wohl an Zeit zum Studiren gebrechen. Aber ich rede hier nur von täglicher Wiederholung schon gefaßter Sätze, und von allmähliger Erweiterung seiner Kenntnisse durch tägliche Lectüre. Dazu gebraucht man nun nicht ganze Tage aufzuwenden, und dazu findet sich täglich und immer Zeit, wenn man sie finden will. Viele Geschäfte können allenfalls eigne gelehrte Meditation und Untersuchung über Gegenstände der Rechtswissenschaft verhindern, aber gewiß nicht verhindern, nur zu lesen, was andre meditirt, und wie sie interpretirt haben. **Pufendorf, Struben,** und wieviel andre große Rechtsgelehrte, die wahrlich nicht wenig mit öffentlichen Geschäften beladen waren, haben noch nebenher Quartanten geschrieben! — Sollte dann nun nicht ein jeder andrer Richter Zeit genug gewinnen können, um wenigstens ein Paar Titel in den Pandekten, oder sonst einem brauchbaren juristischen Buche zu lesen? — Jeden Tag nur Etwas, wie viel beträgt das durchs ganze Jahr! Aber freylich ist das eine pedantische Ausrechnung, die mit dem Ton unsrer Zeiten wenig harmonirt. Man will artig, gesellschaftlich, menschenfreundlich seyn, und achtet sich für befugt, oder gar für verpflichtet, die Stunden, die unmittelbare Berufs- und Brodgeschäfte übrig lassen, dem Spiel und Gesellschaf-

schaften aufzuopfern, deren Unterhaltungen ohnehin größtentheils von der Art sind, daß sie den Geist niederdrücken müssen. Eine gesellschaftliche Zerstreuung, wenn sie ihn auch nach ihrem Endzwecke nicht eben erheben soll, darf ihn doch nie können unter seine Würde sinken lassen, nie können klein und kriechend machen. — Vom Manne von Geschäften fodern, daß er sich schlechterdings mit Nichts als Büchern und Geschäften unterhalten, und nicht auch die süße Erholung, die uns Freundschaft und Vertraulichkeit gewähren, schmecken solle, wäre eine unsinnige ungeheure Zumuthung. Der angestrengte Geist bedarf zu Zeiten einer Erschlaffung, und was kann ihn wohl mehr aufheitern, was zu neuer Thätigkeit kräftiger stärken, als Unterhaltungen mit Freunden? — Aber müssen dann die Unterhaltungen gerade in Kinderpossen, in Spiel und elenden abgedroschenen oft pöbelhaften Scherzreden bestehen? — In der That sind unsre Gesellschaften größtentheils so schal und so elend, daß ein vernünftiger und gesetzter Mann fast genöthigt wird, auch gegen Willen ein Sonderling zu werden. Der Ton unsrer Zeit indessen bewahrt die Welt vor viel solcher Sonderlinge, und der Mann nach der Welt ist zu aufgeklärt, um sich in Büchern zu verschanzen, und durch tägliches Studiren den Horizont seiner Kenntnisse zu erweitern. — Und ist es dann noch zu verwundern, wenn auch Richter selbst das wenige, das sie allenfalls von Academien

demien zurückgebracht haben, in kurzem wieder vergessen, oder gerade dabey stehen bleiben, und dann so häufige Proben ihrer Unwissenheit geben?

IV.

Justitz leisten heißt das Mein und Dein nach Vorschrift der Gesetze bestimmen. Unmöglich kann der Mann, der die Gesetze nicht kennt, und nicht weis was sie verordnen, dem Richteramte genugthun. Einem unwissenden Richter die Entscheidung einer Sache überlassen, heißt gerade soviel, als mit weggewandten Augen aus dem Glückstopf ein Loos ziehen. Bald spricht er auf geradewohl, ohne selbst einen Grund seines Verfahrens deutlich einzusehen, bald wird er von Partheyen oder Anwälden geblendet und irre geführt. Denn es ist leicht einen solchen Mann durch falsche Vorspiegelungen auf allerley Abwege zu leiten. Besonders hat die Chicane freyen Lauf, wenn der Richter nicht aufs gründlichste die Regeln des Processes versteht. Aber auch ohne Bosheit und Chicane der Partheyen wird oft genug den Gesetzen ganz zuwider verfahren und gesprochen. Denn der Unwissende, der gesetzliche Verordnungen, die sich gewiß nicht errathen lassen, nicht kennet, sieht sich genöthigt, nach bloßem Gutdünken oder Einfällen zu verfahren, oder zu andern Mitteln, die nicht besser sind, seine Zuflucht zu nehmen. Dahin gehöret dann die

so-

sogenannte natürliche Billigkeit. Ich habe oben weitläuftiger davon geredet, und gezeigt, was für ein schwankendes Mittel zur Justitz, Billigkeit und Naturrecht überhaupt sey. Besonders auffallend aber ist es, daß Niemand mehr davon spricht, als Ignoranten, und lächerlich wenn dann Leute davon reden, die nicht einmal wissen was Naturrecht ist, und eben so wenig richtige Begriffe und Kenntnisse hiervon haben, als von positiven Gesetzen. Herr Hofrath **Hartleben** nennt daher die natürliche Billigkeit mit Recht eine Eselsbrücke und eine Zuflucht der Unwissenheit. (*) Nicht weniger Mißbrauch findet man mit Observanzen, unter denen sich die Unwissenheit häufig versteckt. Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich vom größten Theil unsrer Richter behaupte, daß sie nicht wissen, was Observanz ist. Sie hier zu erklären, würde die Gränzen meines Vorhabens überschreiten, und ich würde allzuweitläuftig werden, wenn ich alles sagen wollte, was sich darüber sagen läßt. **Kemmerich** hat gut und vollständig darüber geschrieben, (**) und er wird jedem

(*) Videmus indies plures, sagt er, qui invita Themide jùri dicundo praesunt, quando ignorantiae juris convincuntur, inscientiae suae praesidium in ficta aliqua et cerebrina aequitate quaerere, ita, vt hodie aequitas pons asinorum et asylum ignorantiae quodammodo dici possit. S. dessen Med. ad Pand. Vol. I. P. I. Sp. IV. med. 10.

(**) In dem mehrmals angeführten Lib. de probat. consuetud. et observant. (recus. Halae et

jedem Richter, dem es wichtiger und unterhaltender ist, sich mit Berufsarbeiten zu beschäftigen, als mit Spiel und Kinderpossen, Vergnügen und Genugthuung schaffen. — Das indessen gehört zu meinem Endzweck, nur kurz zu bemerken, wie manche sogenannte Observanz nur eine unglückliche Ausgeburth der Unwissenheit ist. Wenn ein ungelehrter Richter eine Zeitlang gegen Gesetze und alle Rechtsanalogie gesprochen hat, oder zu unfähig ist, gewisse Aussprüche eines eben so unwissenden Vorgängers zu prüfen, und dann in dem Tone fortfährt, so ist er unverschämt genug, seine Dummheit mit dem ehrwürdigen Prädicat Observanz zu belegen, und mit diesem Namen seine Ungerechtigkeiten zu rechtfertigen. Richterliche Aussprüche machen kein Recht, oder man müßte eben soviel Gesetzgeber zählen, als Richter sind. Man muß nicht darauf sehen, sagt **Proculus**, (*) wie zu Rom ist gesprochen worden, sondern wie hätte gesprochen werden sollen," und Kayser **Justin** weißt die Richter ausdrücklich an, nicht nach Beyspielen sondern nach Gesetzen zu rich-

Lipſ. 1773.) Qui leges, sagt er unter andern *Sect.* II. §. XI. *not.* (c) ex malitia vel imprudentia negligit, neglectui consuetudinem praetexit, ne male egisse aut errasse videatur.

(*) *Sed licet is, qui provinciae praeest, omnium Romae magistratuum vice et officio fungi debeat, non tamen spectandum, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat*, **L. 12. D. de off. praef.**

richten. (*) Eine Gattung der Observanz ist die sogenannte juristische Praxis, worunter man eine

(*) *Non* sagt er in der L. 13. Cod. de Sentent. et interloc. &c. *Si quid non bene dirimatur, hoc et in aliorum judicum vitium extendi oportet, cum non exemplis sed legibus judicandum sit.* Add. Struben Th. I. B. 24. Th. III. B. 7. n. 2. Th. V. B. 64. u. 66. v. Selchow in dem El. jur. germ. §. 68. not. 3. Ex mero abusu sagt Thomasius, puto introductum esse, quod pronunciata in Collegio aliquo vniformiter se habentia dicta fuerint jus consuetudinarium, puta cum praesides collegiorum, quorum Sententiae valuerant, dum maior pars collegii iis adhaerebat, sentirent, mutatione personarum superveniente sententiam diversam jus majoris partis obtinere, igitur cum aliud non possent, clypeo illo pseudo juris observantiae judicialis vsi sunt, cui maior pars vel ex intempestiva reverentia vel ex metu justo potentiae subinde cessit. S. dessen Diss. de Jure Consuet. et Observ. §. 60. Non video, sagt hierbey Ludovici, quid obstare possit, quominus quocunque tempore aliam atque aliam ex *illis* (opinionibus) assumere liceat, quamdiu neutra a principe nec approbata, nec reprobata fuit. Et hoc ipsum in praxi, in foris, in collegiis, facultatibus, scabinatibus observari videmus. v. Diss. de JCto. sine leg. loqu. §. 12. — Und I. H. Boehmer in seinem I. E. P. Lib. I. Tit. II. §. 75. sagt: Si observantia allegatur, videndum an sit constans, evidens et vniversalis, quae qualitates tamen rarissime deprehenduntur &c. Mutato praeside judiciorum, mutantur vt plurimum sententiae. Add. Jo. a Sande recis. Fris. praes. p. 1. desgl. Struben a. a. O. Th. V. B. 4. Wenn Rechts-

eine Observanz versteht, worinn alle oder doch die meisten Rechtscollegien mit einander übereinkommen. (*) Man versteht auch wohl darunter den Proceß oder die Anwendung der Rechtswahrheiten auf wirkliche Rechtsfälle, oder man nimmt sie auch zuweilen für die praktische Rechtsgelahrheit überhaupt, das heißt für denjenigen Theil der Rechtsgelahrheit, welcher die Rechtswahrheiten von der Art und Weise, wie rechtliche Geschäfte berrieben werden müssen, enthält. (**) Diese macht also einen wirklichen Theil der Theorie selbst aus. (***) Dem sey nun wie ihm wolle, so hat man in Gerichtsstu-

sprüche an und für sich eine Observanz, mithin ein wirkliches Recht machten, so könnte jeder unwissende oder ungerechte Richter ohne allen Vorwurf seinem Gutdünken folgen, und Gesetze würden dann nur ein leerer Name seyn. — In Fällen, worüber die Gesetze nichts bestimmt haben, ist freylich eine Ausnahm zu machen, da man dann Beyspiele immer zur Richtschnur nehmen kann. GOTHOFRED. ad L. 13. Cod. de sentent. et interloc. n. 30.

(*) S. HELLFELD Jurisprud. for. §. 33. not. (o) und den daselbst angeführten GRIBNER de observantia collegior. juridicor.

(**) H. Prof. Eichmann in den mehrmals angef. Erl. des Hellf. Lehrbuches Th. I. S. 114.

(***) S. des H. Geheim. R. Daniel Nettelbladts Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrheit §. 1.

stuben häufig ganz andre Begriffe von juristischer Praxis. Da setzt man sich mit kühnem Geist über das elende Geweb ängstlicher Römischer Formeln hinweg, und spricht und verfährt, ohne die Natur der Klagen zu kennen, auf gerade wohl, wie es von leeren Köpfen zu erwarten ist. Die Gesetze verstehen sie nicht, oft auch nicht soviel Sprache, um sie lesen zu können. Also ohne Gesetze entscheiden sie über Recht und Verbindlichkeit, vergleichen mit Gewalt, greifen durch, verhören Partheyen unrichtig, oder fliehen wohl, wenn sie viel thun, bey Fällen die ihnen verwickelt scheinen, zum Register des ersten besten Casuisten, und schreiben ihm, wenn sie nur eine halb passende Rubrick finden, ohne Beurtheilungskraft und ohne alle Prüfung getreulich nach u. s. f. Das ohngefähr heißt nach der Interpretation so vieler Richter juristische Praxis, und die verhält sich dann freylich ganz anders, als die pedantische Theorie, von der sie als Männer von praktischer Einsicht eben nicht vortheilhaft sprechen. — Praxis, man begreife darunter was man wolle, setzt immer solide Kenntniß voraus, und zwischen ihr und der Theorie einen andern als denjenigen Unterschied machen, der aus der natürlichen Bedeutung der Worte folgt, ist immer ein unrriegliches Zeichen der Unwissenheit. Es ist allerdings sehr lächerlich sagt H. Eichmann, (*) wenn Richter und Advocaten den-

je-

(*) Am angezogenen Ort S. 113. Not. (c)

jenigen, die erst von Academien kommen, mit einer großen Mine zu erkennen geben, daß es in der Praxi ganz anders sey, als in der Theorie. Oft wissen diese Männer selbst nicht, was sie damit sagen wollen, und ihre Absicht ist blos, um sich ein gewisses Ansehen zu geben." Ich selbst habe schon manchen Thoren ungestümm auf Erfahrung trotzen hören, wenn für überzeugende hinlängliche Gründe sein schwacher Kopf zu unfruchtbar war, (*) oder wenn alberner Eigendünkel und läppischer Stolz ihn verführte, von seiner Erfahrung zu sprechen, und die zu seinem Entscheidungsgrunde zu machen. (**) — Mir fiel vor kurzem ein Sinngedicht

(*) Leute von dieser Art sind sehr geneigt, endlich mit Grobheiten und bäurischen Sitten zu demonstriren. — Wer das Unglück hat, sich unter solchen Schlingeln zu befinden, dem empfehl ich, was Epictet seinen philosophischen Schülern empfahl, — sich des disputirens zu enthalten. Μηδε sagt er, λαλει το πολυ ἐν ἰδιωταις περι των θεωρεματων. S. dessen Ἐγχειριδιον. Cap. XLVI. §. 1. p. 158. Ed. Heynii. Denn Homine imperito nunquam quidquam injustius, qui, nisi quod ipse facit, nil rectum putat. TERENT. ADELPH. Act. I. Sc. 2.

(**) L'ignorance et l'opiniâtreté se tiennent par la main, et le sot croit toujours qu'il y va de son honneur á soutenir sa fausse opinion &c. Pour moi je crois que le plus sûr, quand on se voit obligé d'avoir quelque commerce avec ces têtes de mulets, est de leur laisser croire qu'ils ont

dicht bey dieser Gelegenheit ein. Vielleicht steht es hier eben so gut am rechten Orte, als in einem Musenalmanach.

Unterschied zwischen Theorie und Praxis der Rechte.

Was recht sey, lehret blos der Rechte Theorie,
Allein bey Zeiten sie vergessen,

Und

raison. PENSEES de Mr. le Comte d'OXENSTIRN. *Tom.* I. p. 150. — Vom Widerspruchsgeist eines ewigen Rechthabers, sagt dieser Schriftsteller anderswo: Son vnique ressource étant dans la vigueur de ses poumons, il étourdit ses auditeurs â force de crier, et se rend odieux egalement à celui qu'il attaque, et à ceux qui sont obligés d'essuyer la tempête de sa voix &c. Quoique la contradiction soit quelquefois de saison, pour fournir à l'entretien d'une conversation, quand elle est raisonnable, néanmoins, quand elle est accompagnée de l'opiniatreté, elle devient aisément ennuyeuse. Pour fatiguer cette sorte d'esprits des agréables, on n'a qu'à consentir à tout ce qu'ils disent, et on verra qu'ils souffrent de ne pouvoir donner pleine carrière a leur babil. *Tom.* II. p. 59. sq. Das vernünftigste ist gewiß immer, in Gesellschaft überkluger Schlingel, deren es so viele giebt, „da es uns kaum einen Tag an einer Schlingelsidee fehlen mag," (Philosoph. Arzt St. I. S. 30.) zu schweigen, und allenfalls lieber den ehrlichen dummen Einfaltspinsel zu machen, da man, um mit eingebildeten ungezogenen Idioten zu disputiren, sich zu aufrichtigen Sottisen entschließen muß.

Und sprechen, wie man will, heißt richterlich ermessen,
Ist wahrer Praxis Werk, und zeuget von Genie.

oder kürzer:

Was Rechtens sey, weis dir die Theorie zu nennen,
Allein was Unrecht ist, lehrt dich die Praxis kennen.

Wir haben nun bisher zwey Ungeheuer, Partheylichkeit und Unwissenheit kennen lernen. Aber ich kenne noch Richter, die weder partheyisch noch unwissend, und doch höchst unbrauchbar sind, dann sie sind keine Geschäftsmänner, die ihr Amt mit demjenigen warmen Eifer besorgen, von dem die Seele des Arbeiters, wenn er den Geschäften vollkommen Genüge leisten will, eben so glühen muß, wie die Seele des Wohllüstlings von sinnlichen Begierden glüht. Was hilft Unpartheylichkeit, was Einsicht eines Richters, wenn er zu bequem ist, um Sachen auf den Grund zu gehen, wenn er die Justitzleistung verzögert, und hierdurch selbst Ungerechtigkeit ausübt, ob er gleich nicht den gottlosen Vorsatz dazu hat? — Man gebe mir, sagt Toussaint, (*) uneigennützige Richter, sie wer-

(*) Les Moeurs p. 219. Ein gutes Mittel gegen richterliche Trägheit ist es, wenn Ober- und Unterrichter von Zeit zu Zeit Tabellen ü-

werden freyer um sich blicken und richtiger entscheiden, aber damit bin ich noch nicht zufrieden, wenn sie ihr Amt nicht geschwind verrichten. Es ist ungerecht, Justitz, die man bald leisten kann, zu verzögern. Die Zeit ist kostbar für den, dessen Gerechtsame in Gefahr sind.“ Unthätigkeit, Trägheit, Nachläßigkeit, Leichtsinn im Amt u. d. g. sind hier alles gleichbedeutende Ausdrücke, und jeder macht sich des gerechten Vorwurfes einer strafbaren Unthätigkeit schuldig, wenn er diejenige Aufmerksamkeit, die er einzelnen Berufsgeschäften schuldig ist, auf andre Gegenstände richtet, die ausser dem Bezirke seines Amtes sind. Blos langsames Arbeiten, welches oft nur eine Folge von mancherley natürlichen Dispositionen ist, gehört also eigentlich nicht hieher. Der langsame Arbeiter kann, wenn er gleich zur Ueberlegung und Ausführung mehr Zeit braucht, und wenn er gleich auf einem ganzen Bogen sagt, was sich auf einem halben sagen läßt, den geschwinderen Denker doch immer an Fleiß und wahrem Geschäftseifer übertreffen, und, wenn seine Langsamkeit übrigens nicht eine Folge von Unwissenheit in rechtlichen Geschäften ist, welches ich voraussetze, immer ein vollkommen brauchbarer Mann seyn. Sie bleibt freylich allemal ein Fehler, welchem derjenige, der sich ausser den Gesetzen noch

rückständige und abgethane Sachen höheren Orts einschicken müssen. Billig sollt es überall eingeführt seyn.

noch mit gesunder Philosophie und Redekunst vertraut gemacht hat, nicht leicht unterworfen seyn wird. Hat er indessen hinlängliche Kenntniß in den Gesetzen, so ist sie ein Fehler, der oft mehr ihn selbst, als die Geschäfte trift, die er mit strenger Aufmerksamkeit verwaltet, wiewohl ich einen solchen Mann immer lieber in ein höheres Collegium wünschen möchte, als in die Stelle eines Beamten, welcher vorzüglich expedit seyn muß, und auf tausend Vorfälle stößt, die ihm nach ihrer Beschaffenheit wenig oder gar keine Zeit zum Nachsinnen übrig lassen. — Träg aber und unwürdig des Richterstuhles ist derjenige, welcher, unausgerüstet mit der Gabe der Geduld und Arbeitsamkeit, und dem Gefühle der Wichtigkeit seines Berufes, lieber auf dem müßigen Sopha ruht, oder zum Nachtheil der Geschäfte Zeit auf Gegenstände verwendet, zu denen er nicht berufen ist. Und sollten es auch an und für sich würdige Gegenstände seyn, die ihn beschäftigen; sollte er auch irgend einen Theil der Gelehrsamkeit bearbeiten, so ist er dann immer ein unthätiger Mann in seinem Amte, und untüchtig zur Stelle, die er bekleidet. Wer ein Amt übernimmt, macht sich verbindlich, alle seine Kräfte zur Erfüllung derjenigen Pflichten anzuwenden, die es ihm auflegt, und er wird ein Betrieger, wenn er Lieblingsgeschäften seine Berufspflichten hintansetzt. Doch ist das ein sehr sehr seltner Fall, wenn ein Amt nur wegen andern selbstgewählten Geschäften nachläßig ver-

waltet wird. Desto häufiger und alltäglicher aber ist diejenige Trägheit, die durch sinnliche Ergötzlichkeiten und ausschweifenden Hang dazu veranlasset wird. (*) Arbeitsamkeit ist eine Pflicht, die man nicht blos seinen Mitmenschen, sondern aus mancherley Ursachen auch sich selbst schuldig ist. (**) Es ist indessen, sagt Feder, (***) nicht schlechterdings wider die Pflicht zu arbeiten, und seine Zeit recht zu gebrauchen, — bisweilen Veränderungen zu suchen, bey welchen man keine weitere Absicht hat, als sich zu ergötzen. Aber wer die Grundregeln so viel Gutes zu thun als möglich ist, immer das Beste zu wählen, vor Augen hat, wird die Wahl und den Gebrauch der Zeitvertreibe leicht also einzurich-

(*) Lange Weile und Sehnsucht nach Zerstreuung ist nicht selten die Quelle dieses für Geschäfte so gefährlichen Hanges. Aber noch nie hab ich einen vernünftigen Mann (ein eben so seltnes Phönomen, als die Benennung alltäglich ist!) gefunden, der unter den seinigen über lange Weile geklagt, der unter ihnen nicht Zerstreuung gefunden hätte. — Auch von der politischen Seite der Geschäfte betrachtet, ist dann der Ehestand empfehlungswürdig. Lediger Stand ist und bleibt in den allermeisten Fällen, und in hundert Rücksichten Stand der Unordnung.

(**) S. hierüber H. Feders Lehrb. der prakt. Philosophie den Abschnitt Moral, Th. I. Hauptst. I. §. 9.

(***) A. a. O. §. 10.

richten wissen, daß das Nützliche mit dem Ergötzenden auch da sich verknüpfe." Der Geist kann eine ununterbrochene Anstrengung nicht ausdauern, und er hat zur Erhaltung und Stärkung seiner Kräfte Zerstreuung nöthig. Man muß sich also zerstreuen, um sich zu Arbeiten geschickter zu machen, nicht aber aus sinnlichen Ergötzlichkeiten eine tägliche Berufsarbeit machen, und zur Leidenschaft werden lassen. Und muß man dann zur Erholung und Aufheiterung der Seele täglich sich in rauschenden Gesellschaften herumtummeln, deren läppische Unterhaltungen der Mann von besserer Vernunft verachtet; muß man bis in die späte Nacht die kostbare Zeit am Spieltische verschwenden, oder Nächte durch schwärmen? Wahrlich das sind keine Zerstreuungen die dem Menschen anständig sind, und keine Zerstreuungen, die ihn zu Arbeiten des Geistes tüchtiger machen. Sie setzen ihn nur unter seine angebohrne Würde herab, und machen ihn zum niedrigen Sclaven seiner Sinne. Wer nicht im Schooße der seinigen, allenfalls in einem engen Zirkel weniger vertrauter Freunde seine Zerstreuung, sein Vergnügen zu finden weis, o wie lebendig würde der fühlen, daß er schon elend ist, und heisse Thranen über sich fliessen lassen, wenn er noch über sich selbst denken und weinen könnte! — Und was für Arbeit läßt sich von dem wohl erwarten, dessen Seele nur mit Bildern sinnlicher Vergnügungen angefüllt ist, und von dem, der so viele

Stun-

Stunden unnütz mit ihnen hinbringt? Die Erfahrung bezeugt allzulaut, wie allgemein der Geist der Geschäftigkeit durch den unseeligen Hang zu solchen sinnlichen Vergnügungen verdrängt wird. Fast überall, besonders in Städten, wo der Zirkel der Gesellschaft grösser, und der Luxus stärker ist, wird man Beyspiele genug von Männern finden, deren Lebenslauf im Kapitel der Wohllust und Ueppigkeit eine Stelle verdient. Sie arbeiten wenig Stunden, oder wenn es hoch kömmt, die Hälfte des Tages, die übrige Zeit ist dann — nach ihren Grundsätzen — ihnen, das heißt, sie gehen dem Spiel nach, suchen Gesellschaften die das Zwerchfell erschüttern, kurz sie suchen Gelegenheiten, gegen die lange Weile. — Ein Mensch der über lange Weile klagt, ohne durch äussere Ursachen z. B. durch eine Gesellschaft elender Spaßmacher, und sonst schiefer Köpfe ꝛc. ꝛc. dazu veranlaßt zu werden, kann unmöglich den Werth und die Pflichten des Lebens kennen, deren so viele sind. Und wenn Geschäfte auch wirklich noch Zeit übrig lassen, so hab ich keine allzuvortheilhafte Begriffe von dem, der sie einzig nur in fremden Gesellschaften vertaumelt. Der Vernunftmensch, noch mehr aber der Mann von Religion, hat viele eigne unendlich wichtige Angelegenheiten, die er eben so eifrig als bürgerliche Geschäfte besorgen muß. Er muß sich mit sich selbst zu unterhalten wissen, und dazu gehören einsame Stunden. Aber Einsamkeit

schre-

schrecket den Schwelger, und ist dem leeren Kopf Marter. Einkehr in sich selbst, sagt Zimmermann, (*) fürchten alle, deren Inwendiges gar keine Untersuchung leidet. Wie vielen schauert die Haut bey jeder Gewissensfrage; wie groß müßte erst ihre Sinnesänderung seyn, wenn sie ohne Zerstreuung Ruhe fänden, und wenn unausgesetzter Weltumgang für sie nicht das sicherste Mittel wäre gegen jene innere Sprache, die Einsamen keine Ruhe läßt!" Es ist also allerdings, wie ein andrer grosser Philosoph urtheilt, (**) ein schlimmes Zeichen, wenn der Mensch auch nicht eine Stunde einsam mit sich selbst zubringen kann. (***) Und sind dann überdas Geschäfte des Richters von so engem Umfange, daß sie sich mit einer zerstreuten Seele in wenig Stunden des Tages bestreiten lassen? Und besolden Fürsten ihre Diener nur dafür,

daß

(*) Ueber die Einsamkeit Th. I. m. S. 40. f.

(**) H. Feder a. a. O. Th. II. Hauptst. III. §. 50.

(***) Von allen Seiten vortreflich ist des Menschenkenners Zimmermann Abhandl. über die Einsamkeit, und gewiß mißt jeder viel, der sie nicht gelesen hat, ausser den gelehrten Herrn, denen Begebenheiten der Spadille, einer Bouteille Weins, eines besondern Spasses, eines abortirten Witzes, den man in jeder Wachtstube hören kann, ꝛc. ꝛc. wichtig sind. — Daß übrigens Müßiggang allemal die Hauptquelle der langen Weile ist, hat der Verfasser des philosophischen Arztes St. II. S. 192 — 228. vortreflich gezeigt.

daß sie desto bequemer ihren Vergnügungen nachgehen können? Wer einem Manne zumuthet, mit dem Kopfe vom frühen Morgen bis zum späten Abend zu arbeiten, ist ein Barbar, dem ich nicht dienen möchte, und wer ihm zumuthet, so ununterbrochen arbeiten zu können, ist ein unwissender Mensch, der die Natur des Menschen nicht versteht, — und gewiß nie selbst als Geschäftsmann mit dem Kopfe gearbeitet hat. Auch unter öffentlichen Geschäften und deren Verwaltung dauern Pflichten gegen sich selbst, und gegen andre noch immer fort. Wenn ich meinem Fürsten durch übermäßiges Arbeiten meine Gesundheit, mein Leben, aus Ruhmsucht oder übel verstandner Treue aufopfere, um Pflichten gegen ihn genau zu erfüllen, werd ich dann nicht mehr Pflichten, die ich mir selbst schuldig bin, — und bin ich nicht auch Mensch, gleich Fürsten und Königen? — werd ich die dann nicht mehr verletzen? Und werd ich dann nicht mehr diese Ungerechtigkeit gegen mich selbst, — mich, einen Menschen wie jeder andrer, dem ich, als einem Geschöpfe Gottes, über das mir kein Willkühr zusteht, Schonung, Achtung und Ehrerbietung schuldig bin, — werd ich sie nicht mehr vor meinem Gott zu verantworten haben? Und wenn ich eine unglückliche Gattin, und darbende Kinder hinterlasse, werden ihre Seufzer, ihre Thränen, ihr Elend, nicht mehr gegen mich reden? — Aber indem ich Pflichten gegen mich und die meinigen genug

thun

thun will, darf ich nicht Pflichten, die ich meinem Fürsten, meinem Berufe schuldig bin, hintansetzen. — Indessen der wohllüstige Schwärmer, der niederträchtige Spieler ꝛc. ist gewiß nicht Schwärmer und Spieler, weil er sich gewisser Pflichten gegen sich und die seinigen erinnert, und muß ich dann spielen und schwärmen, um mir und den meinigen zu leisten, was ich ihnen zu leisten schuldig bin? — Er handelt nur instictmäßig um seiner selbst willen, als sinnliches Thier, und verdient wenigstens einen Zaum. — Acht bis zehen Stunden des Tages kann ein gesunder Mann immer mit dem Kopf arbeiten, (*)

und

(*) Das kaun ich wohl zuverläßig behaupten. Wer gesund ist, und von den vier und zwanzig Stunden, die in Tag und Nacht enthalten sind, acht bis zehen auf Arbeiten, acht auf Schlafen, und sechs bis acht auf Essen, Trinken, Bewegung und Zerstreuung verwendet, der theilt seine Zeit gewiß nicht ungleich ab, und ihn wird Arbeiten für sich, nicht zu Boden werfen. Viele glauben ihren Pflichten genug zu thun, wenn sie fünf Stunden des Tages der Arbeit wiedmeten. Das ist ein gewaltiger Rechnungsverstoß. Fünf Stunden, durchs ganze Jahr zusammengerechnet, betragen 76. Tage. Hiervon wieder ohne der mancherley Ferien zu gedenken, welche für sich fast ein Vierthel Jahr ausmachen, nur die Festtage abgenommen, bleiben zwey Monathe und

und dann behält er noch Zeit zum Schlaf und andern Erholungen genug. Oeffentliche, besonders gerichtliche Geschäfte sind in den allermeisten Fällen von der Ausdehnung, daß sie noch mehr als soviel Stunden den Tag beschäftigen können. Sie also in vier bis fünf Stunden, die allenfalls darauf verwendet werden, vollkommen zu verrichten, ist unmöglich. Demohngeachtet fehlt es nicht an Männern, die verstockt oder dumm genug sind, sich selbst mit eignem Beyfall bey der elendesten Dienstleistung zu kützeln, oder den mitleidigen Zuschauer von ihrer Thätigkeit und vollkommnen Amtsführung ganz dreist zu versichern. — Möchten sie das doch Leuten sagen, die nur die Gewalt des Pfluges und das Geschäft des Ochsen kennen, nicht aber denen, die schon gelernt haben, was Denken und Arbeiten heißt. — Sie verdienen Mitleid, noch mehr aber die Unglücklichen, die ihnen die Bestimmung ihrer Gerechtsame überlassen müssen. Wenn Referenten aus unverantwortlicher Trägheit beschloßne Acten eins, zwey, drey und mehrere Jahre umsonst in ihrem Schreibpult verwahren, ist das Gerechtigkeit? Ist das eben die Thätigkeit, eben der Eifer, mit dem man sie vielleicht beym L'hombretisch,

sechs Tage übrig. — Wissen mögt ich nun, welcher Fürst zu einem fortdanernden Geschäft einen Diener aufs ganze Jahr besoldet, um dafür nur einen Arbeiter auf wenige Wochen zu haben.

tisch, beym Ball, (*) und beym Stengelglaß finder? — Schande! Schande! Wahrlich im

 bür-

(*) Bälle? Bälle? Hör ich manchen scharfsinnigen wohlbelebten Luftspringer rufen, — sollten die auch in die Liste schlechter unnützer Zeitvertreibe gehören? Und sollten sie besonders dann dahin gehören, wenn sie zur Ehre gnädigster Herrschaft veranstaltet werden? — Ja das ist nun freylich ein sehr gelehrtes intricates und außerordentlich epinöses Problem! — Bälle werden zur Ehre gnädigster Herrschaft häufig angestellt. Das ist ein richtiges Factum. Da wird dann gegeigt, getanzt, gesprungen, geschwärmt, gesoffen und gebuhlt, bis an den lichten Morgen, wo sich alles lendenlahm auf die Better wirft, den Tag zur Nacht, sich zu aller Art von Geschäften untüchtig macht, und noch drey, vier Tage hernach gähnt, daß einem weh wird, wenn man solche blasse Patrioten ansieht, die soviel zur Ehre gnädigster Landesherrschaft thun. Meine Auflösung des schwehren Problemes ist nun ohngefähr die. Ich für mein Theil nämlich weis Etwas weit besseres und reelleres zu eben jenem Endzweck. Ich denk, eine Ehre für Fürsten ist es, Diener zu haben, die dem ihnen anvertrauten Posten nicht nur von Hauß aus gewachsen sind; sondern auch mit heiligster Gewissenhaftigkeit wahren. Diese Ehre, dieser Ruhm der Staatsbedienten prallet auf den Fürsten, der so weis und glücklich wählet, zurück. — Wie nun aber das eine Ehre seyn soll für den Regenten, wenn seine Diener eine Nacht durch im Schweiß ihres Angesichtes sich herumtummeln, wozu jeder rohe Schurk tauglich ist, das man auch wohl

bürgerlichen Leben sind ächte Geschäftsmänner, die ganz in ihrem Geschäfte leben und weben, eines der seltensten Schauspiele. — Justitz aus eigner Schuld gänzlich nicht, oder saumseelig verwalten, ist eben so ungerecht, als auf jede andre Art treulos handeln, und der träge Rich-

ter

einen Bären und einen Budelhund lehren kann, darüber mögt ich doch um ein bischen Unterricht bitten, von irgend einem der artigen charmanten Weltleute, die nach ihrer festen Ueberzeugung allein in der Welt zu leben wissen. — Indeß ist die Ehre der Herrschaft bey solchen Schwärmereyen, solchen fruchtbaren Pflanzschulen listiger Coquetten, Pariser Affen, und teutscher Narrn, sehr unschuldig im Spiel. Den vornehmen Herrn, die soviel Lebensart haben, daß sie oft ihren Menschenverstand drüber einbüssen, ist nur damit angeholfen, wenn sie eine schickliche Gelegenheit ausfindig machen, so mit guter Manier sich der Ueppigkeit und Sinnlichkeit wieder einmal ganz preiß zu geben. Sie spiegeln also die Ehre gnädigster hoher Herrschaft vor. Mancher arme Subalternteufel ist so gut und glaubts, oder er ist aus tiefer Devotion gegen vorgesetzte dickbäuchige Großhanse zu verzagt, unt vernünftig zu handeln, wenn er auch so denkt, greift dann in sein magres Börschen, und plündert soviel daraus, daß er mit seiner dürftigen Familie acht Tage und länger hätte davon leben können, oder den noch dürftigeren Handwerksmann auf einige Wochen oder Monathe weiter mit dessen Forderung verweißt. — Wahrlich eine große Ehre für gnädigste hohe Landesherrschaft!

ter verletzt die Pflichten, die er seinem Fürsten und dem Staate schuldig ist, nicht weniger als der partheyliche. Kein Mittel ist mächtiger, zur Erfüllung jeder Pflicht thätig zu machen, das heißt, den Leichtsinn zu tödten, die Vernunft zu erwecken, und sie in ihrer Wachsamkeit zu erhalten, als unsre allerheiligste Religion. Nachläßigkeit und Gleichgiltigkeit gegen sie, ist also gewiß eine der nächsten Quellen von Trägheit auch in Erfüllung der Richterpflichten. Weislich handeln daher Fürsten, wenn sie auch in dieser Rücksicht nur Männern von lauterer Gottesfurcht den Richterstab anvertrauen. Diese Vorsicht schließt indeß andre Mittel nicht aus. Der Mensch ist vernünftiges und sinnliches Thier zugleich. Also auch durch sinnliche Mittel ihn vor Abwegen zu bewahren, ist vernünftig. — Daß allzuviele Geschäfte den Richter nothwendig ausser Stand setzen, auch bey dem besten Willen und dem größten Eifer seinem Amte genug zu thun, hab ich schon bey einer andern Gelegenheit erinnert, und es gehört, da ich itzt von eignem Verschulden des Richters rede, hieher eigentlich nicht. Auch von Sporteln hab ich schon oben geredet, und was ich dort bemerkt habe, daß Ueberlassung eines gewissen Theiles derselben die Thätigkeit des Richters stärke und erhale, muß ich hier wiederholen. Alles was seine Aufmerksamkeit von den Geschäften abziehen kann, muß so viel möglich vermieden und weggeschaft werden. Der in allem

Betracht verderblichen Spielsucht also, und dem Luxus überhaupt die nöthigen Schranken zu setzen, ist eine der ersten Regeln, die die Klugheit an die Hand giebt. Oeffentliche Spiel- und Weinhäußer zu besuchen, ist vollends unschicklich für fürstliche Diener. Auch befiehlt die Klugheit, Richtern weder grosse Ländereyen zu eignem Anbau statt der Besoldung anzuweisen, noch sonst weitläuftige Pachtungen zu gestatten. Dieß sind Dinge, die allemal zerstreuen, und der richterlichen Aufmerksamkeit desto gefährlicher sind, je mehr Eigennutz und Gewinnsucht dadurch gereitzt werden, und je mehr Zeit dann ihre Verwaltung selbst fodert. Auch kommen durch zugeringe Besoldungen die Amtspflichten mit den Pflichten gegen sich selbst und die seinigen nicht selten in Collision, und wenn auch manchen noch ein Funke von Redlichkeit gegen Bestechung und Niederträchtigkeiten bewahrt, so bezeugt doch die Erfahrung, daß er nicht jeden auch davor schützet, daß er nicht mit Vernachläßigung seiner Berufsgeschäfte einen grossen Theil der Zeit andern Nebenarbeiten, die seine Einkünfte bessern, wiedmen sollte.

Also Redlichkeit ohne Gränzen, natürliches Talent, Gelehrsamkeit, und unermüdeter Eifer sind die Eigenschaften, die Richter besitzen

sitzen müssen, um ihren großen Beruf ganz auszufüllen. Und nun stelle man eine gewisse Menge von ihnen zusammen, und prüfe dann nach diesem Maaßstab ihre richterliche Fähigkeit, wie wenige wird man doch zählen können, welche verdienen das zu seyn, was sie sind! Gegen Einen Richter, sagt der Verfasser der Sitten, (*) der der Stelle werth ist, die er bekleidet, giebt es dreißig, denen man kein andres Geschäft im Gerichtshauß anweisen sollte, als den Schwätzern nur Stillschweigen aufzulegen. „Er hätte füglich das Verhältniß von Eins zu hundert bestimmen können. Je seltner nun vollkommne Richter sind, desto behutsamer sollten dann Fürsten bey Besetzung ihrer Stellen seyn; destomehr den verdienten Mann vom Schurken und dem Menschen von alltäglichem Gepräg unterscheiden; ihn schätzen, und destomehr Gelegenheit nehmen, auf die Pflichten, die sie Unterthanen, deren Väter sie seyn sollen, schuldig sind, aufmerksam zu seyn. — Sollten diese meine Gedanken, die ich niedergeschrieben habe, auch nur Einem Fürsten in die Hände fallen, und sollte dann auch der Eine nur veranlasset werden, thätiger über die Justitz zu wachen, wie reichlich bin ich nicht dann schon für meine geringe Arbeit belohnt? und welches Verdienst für mich um meine Mitmenschen, wenn ich auch Einen Fürsten nur ermuntert habe,

durch

(*) Les Moeurs p. 226.

durch seine Wachsamkeit für das Wohl seiner — so oft unter dem schwehren unerträglichen Joch unwürdiger Richter bedrängter — Unterthanen eifrig und mit väterlicher Sorgfalt zu sorgen! Könnt ich mir je schmeicheln, dieß erreicht zu haben, welche süsse Beruhigung sollte mir dann die Erinnerung seyn, je Etwas geleistet zu haben, das mich des Lebens werth machte. (*)

(*) Multi mortales, dediti ventri atque somno, indocti incultique, vitam sicuti peregrinantes transiere, quibus profecto, contra naturam, corpus voluptati, anima oneri fuit. Eorum ego vitam mortemque juxta aestimo, quoniam de vtraque siletur. Verum enimuero is demum mihi viuere, et frui anima videtur, qui aliquo negotio intentus, praeclari facinoris aut artis bonae famam quaerit. SALL. BELL. CATIL. Cap. II.

Druckfehler.

S. 37. Z. 17. statt der lies den

S. 236. Z. 4. der Note statt so lies so ohne.

S. 256. Z. 1. der Note — ciuum — ciuium

Bey dem Verleger sind auch folgende Werke zu haben:

Alteffera A. D. de Ducibus et Concitibus Galliae prouinciarum cum praef. Estoris. 8. 10 gl.

Balser J. C. de forma Testamenti judicialis. 4. 4 gl.

Biographie 12 iztlebender Rechtsgelehrten mit ihren Bildnissen. 8. 8 gl.

Breidenstein, J. P. wahres Mittel die Execution der Bauern wegen Bezahlung herrschaftlicher Gelder gänzlich abzuwenden und auf immer zu befreyen. 8. 4 gl.

Buri, C. Fr. v., Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, mit Runde Zusätzen. 4. 3 Rthlr 12 gl.

—— Abhandlung von Bauergütern, besonders gedruckt. 4. 2 Rthlr. 4 gl.

Langsdorfii D. J., de Juramento manifestationis. 8. 5 gl.

—— Abhandl. von Volksschulen, ein Beytrag.

Höpfner, L. J. F., Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und Völker. 3te Aufl. 8 16 gl.

—— Antiquum Jus publicum romanorum. 8. 4 gl.

—— Heineccii Institutiones juris ciuilis. c. Notis. 8. 16 gl.

Reinhard, J. J., Juristische Ausführungen. 2 Thle 8. 1 Rthlr.

Schlettwein, J. A., Staatsmagazin für Deutschland 1r Theil gr. 8. 16 gl

Schwabe, H. E. G., de foro heredum, ed. 2da. 8. 6 gl.

Senckenberg, H. Chr., Meditationes ex vniuerso iure & historia. IV. Tomi 8. 18 gl.

v. Zangen, Abhandlung von der Zunftfähigkeit der Schäfer. 8. 5 gl.

v. Zwierlein, Chr. J., Beyträge zur Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. 2 Thle 8. 20 gl.

x 5196

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Langsdorf, Daniel Isaak, / Avemann, Ernst Friedrich <<von>>. / Volk, Karl

Revision der teutschen Justitz, ihrer Gebrechen und deren Quellen

Marburg 1786

J.pract. 146
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10181505-1
VD18 14563207